Actenmäſſiger Bericht

Von dem Urſprung der Jährlichen Gelder,

Welche das Fürſtliche Haus

Heſſen-Darmſtadt

An das Fürſtliche Haus

Heſſen-Homburg

zu zahlen hat,

wie auch

Von der unrichtigen Zahlung

Derſelben,

Den groſſen Rückſtänden,

und endlich

Den daher entſpringenden Fürſtlich-Heſſen-Homburgiſchen beſtgegründeten Anſprüchen auf einen Theil der Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande.

M D CC L V.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1.

Es ſind die ſchwehren Irrungen, welche über die Vormundſchaft des minderjährigen Herrn Landgrafen zu Heſſen-Homburg Hoch-Fürſtl. Durchlaucht in dem Jahr 1751. entſtanden, und endlich in dem folgenden Jahre 1752. durch einen ſehr umſtändlichen Vergleich gütlich beygeleget worden, dem vortreflichen Publico ſonder Zweifel annoch wohl erinnerlich.

§. 2.

In dieſem Vergleich behielte man ſich Fürſtl. Heſſen-Homburgiſcher Seits Art. XLVIII. ausdrücklich bevor, daß die der Samt-Obervormundſchaftlichen Verfaſſung annoch im Wege ſtehende von 1740. an fortdaurende Territorial-Differenzien längſtens in Zeit von drey Monathen, nach Ratification ſothanen Receſſes, ſalva tamen anticipatione, gleichfals ausgeglichen werden ſolten. Die Ratification dieſes Receſſes erfolgte Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits den 19. Oct. 1752. und der Vergleich in Territorialibus hätte demnach den 19. Jan. 1753. zu Stand gebracht worden ſeyn ſollen. Es ſind aber zwey volle Jahre verfloſſen, ohne daß nur ein Anfang mit dieſem heilſamen Werk gemacht worden wäre; ja man hat nicht einmahl auf die unterm 9. Martii und reſp. den 28. Jul. 1754. erlaſſene ſehr umſtändliche und nachdrückliche Erinnerungs-Schreiben einige Antwort erhalten, welches ein deutlicher Beweiß iſt, wie man Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits der Güte ganz ab- vielmehr aber geneigt ſey, die Differenzien mit dem Fürſtl. Haus Heſſen-Homburg in infinitum zu unterhalten, obgleich der Regierende Herr Landgraf für Ihro Hohe Perſon viel edlere und großmütigere Geſinnung hegen, wovon aber Heſſen-Homburg die gehoffte Würkung nicht verſpüren können, weil die Denkensart einiger Dero Dienerſchaft und Rathgeber von der Denkensart Ihres groſſen Fürſten, von welchem man niemahls anders, als mit beſonderer Ehrfurcht, reden wird, ſehr unterſchieden iſt.

Digitized by Google

§. 3.

Man würde aber diſſeits dem ungeachtet nach einer vieljährigen vergeblichen Geduld den Augenblick noch länger gelaſſen erwartet haben, welcher durch einen umſtändlichen und gründlichen Vergleich das künftige Schickſal des Fürſtlichen Heſſen-Homburgiſchen Hauſes entſcheiden ſoll; allein die Urſachen und Umſtände, welche eine fernere Geduld unmöglich machen; ſind ſehr wichtig und beträchtlich.

§. 4.

Es hat das Fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt die Hälfte ſeiner Lande dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen-Homburg zu danken, dagegen aber jährlich gewiſſe Gelder zu zahlen. Dieſe Gelder werden nicht nur ſeit mehr als hundert Jahren auf das unrichtigſte gezahlt; ſondern man bezeigt auch Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits für Heſſen-Homburg keine ſolche Achtung, woraus man auf eine dankbare Geſinnung einen ſichern Schluß machen könte.

§. 5.

Es befindet ſich überdies Heſſen-Homburg in ſolchen Umſtänden, daß es dieſe Gelder unmöglich länger entrahten kan, und auf die richtige Zahlung derſelben ſchlechterdings einen ganz zuverläſſigen Staat machen muß. Da nun aber der Heſſen-Darmſtädtiſche General-Receptor Schulz, welcher bekanntlich alle Gewalt in Händen hat, nicht nur die laufenden Gelder nicht richtig zahlet; ſondern auch zu Zahlung der Rückſtände, als von welcher Schuldigkeit er von ſeinem gnädigſten Herrn diſpenſirt worden, nicht einmahl die mindeſte Hofnung macht, auſſer dem aber keinem Menſchen ein gutes Wort giebt: ſo hat man ſich endlich gezwungen geſehen, bey Kayſerl. Majeſtät klagend einzukommen, und auch für das künftige eine hinlängliche Sicherſtellung dieſer Gelder zu verlangen; woran es dermahlen gänzlich ermangelt, da die Beamten, an die man gewieſen worden, wider ihren geleiſteten Eid die Gelder nicht mehr anhero liefern dürfen; ſondern an die ſogenannte General-Caſſam einſenden müſſen.

§. 6.

Ohne die ältere ſehr anſehnliche Prætenſionen hat man allein von 1727. bis 1745. über 200,000 fl.; an neuern Rückſtänden aber auch ein anſehnliches zu fordern. Nun ſind die Umſtände des Fürſtl. Hauſes Heſſen-Darmſtadt bekannt; und wer ſie weiß, wird es Homburg nicht verdenken, daß ſolches ſich nicht länger amuſiren laſſen will.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Man zahlt aber in Darmſtadt nicht nur nicht einmahl das laufende richtig; ſondern man ſinnt ſo gar auf Mittel und Wege, Heſſen-Homburg die anſehnliche Rückſtände gar ſtrittig zu machen, wodurch man endlich bewogen worden, den Weg Rechtens, als einen ſolchen Weg zu ergreiffen, welcher ſelbſt Receßmäſſig iſt, da art. cit. ausdrücklich reſervirt worden: „Wann aber die geſetzte Zeit der

„ drey Monathe nicht nur darüber fruchtlos verſtreichen, ſon-
„ dern ſich auch äuſſern ſolte, daß gar keine gütliche Auskunft
„ möglich ſey; ſo ſoll alsdann der gegenwärtige Præliminar-Ver-
„ gleich der verwittibten Frau Landgräfin und Obervormün-
„ derin Hoch-Fürſtlichen Durchlaucht nicht hinderlich ſeyn, zu
„ Aufrechthaltung Ihres Durchlauchtigſten Herrn Sohns
„ Hoher Gerechtſame, und Wahrung deſſelben Intereſſe, den
„ Weg Rechtens nach Gefallen zu ergreiffen.

Es iſt aber die Sicherſtellung der jährlichen Deputatgelder, bey Gelegenheit der Territorial-Differenzien auch, und zwar ſehr ſtark urgirt worden, daß demnach dieſer Punct mit zu den übrigen Territorial-Vergleichs-Puncten gehöret.

§. 8.

Bey ſolchen Umſtänden wird man in Darmſtadt ſelbſt hoffentlich ſo billig und Chriſtlich ſeyn, und es der Durchlauchtigſten Frau Obervormünderin von Heſſen-Homburg nicht verdenken, daß Höchſt-Dieſelbe endlich, da keine Hofnung zur Güte mehr übrig war, zu dieſen äuſſerſten Rettungsmitteln ſchreiten müſſen, weil von Sicherſtellung dieſer Gelder allerdings die Aufrechthaltung Ihro Fürſtlichen Hauſes abhänget. Es ſind es aber Höchſtdieſelbe nicht allein, welche dieſe wahrhafte Sprache führen; die Herren Land-Grafen Friederich Jacob und Friederich Carl, Hochſeeligen Gedächtniſſes, haben ſich in gleichen Terminis beſchwehret, und man kan es, ſo zu ſagen, mit dem Augenſchein darthun, daß das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg nicht beſtehen kan, wann ſolche anſehnliche Geldpoſten noch länger, oder gar in infinitum ausbleiben ſolten. Darauf aber zu warten, bis die Heſſen-Darmſtädtiſchen neuerlichen Cameral-Projecte, wovon die vornehmſten und erfahrenſten Rähte in Darmſtadt ſelbſt nichts halten, zu Stand kommen, wäre eine harte Zumuhtung.

§. 9.

Wann man ſich nun diſſeits in der ganz unvermeidlichen Nohtwendigkeit ſiehet, auf künftige Sicherheit wegen dieſer Gelder, die

Digitized by Google

nach dem Erbſtatut de 1602. in wiederabzutrettenden Land und Leuten beſtehen ſoll, endlich einmahl den ernſtlichen Bedacht zu nehmen: ſo folgt von ſelbſt, daß man dem Oberſten Reichs-Richter klar vor Augen legen müſſe, wie gar keine Sicherheit wegen dieſer Gelder mehr vorhanden ſey. Es kan aber dieſes nicht ſo klar gemacht werden, wann man nicht zugleich die dermahlige und ältere Heſſen-Darmſtädtiſche Verfaſſung nach dem Leben beſchreibet, bey welcher Gelegenheit freylich viele unangenehme Wahrheiten nicht unberührt bleiben können. Es wäre aber die gröſte Unbilligkeit, wann man Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits prætendiren wolte, daß man diſſeits ſolche bedenkliche Umſtände hätte verſchweigen ſollen, da man alles, was man ſagt, nicht in der Abſicht, Jemand zu beleidigen; ſondern blos zu Begründung der diſſeitigen höchſtgerechten Intention vorbringt, und wahrhaftig lange genug Gedult gehabt, und lange genug um endliche Remedur wegen ſo vieler unerträglichen Beſchwehrden gleichſam ſupplicirt hat. Man bedient ſich übrigens keiner Ausdrücke, als welche der Beſchaffenheit der Sache gemäß ſind, und bedauret es mit dem aufrichtigſten Herzen, daß man zu dieſen Extremitäten ſich gleichſam gezwungen geſehen; zugleich aber bezeuget man hierdurch nochmahls auf das feyerlichſte, daß man für die Hohe Perſon des Regierenden Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt Hochfürſtlichen Durchlaucht die gröſte Hochachtung hege, und Jhro Miniſtern und andern Rähten, ſo viel darunter wohl geſinnt ſeyn werden, nichts beleidigendes geſagt haben will. Das reine Licht der Wahrheit verträgt übrigens keinen Nebel, und man tröſtet ſich damit, die Sache falle aus, wie ſie wolle, von der Wahrheit niemahls abgewichen zu ſeyn.

§. 10.

Es wird indeſſen Heſſen-Homburg, bey unvermeidlicher Ergreifung dieſer Nohtwehr, nach wie vor dem Receß de 1752. auf das genaueſte und pünctlichſte nachleben, und erkläret ſich hierdurch öffentlich, daß, im Fall man Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits einige gegründete Beſchwehrden wegen Nichterfüllung eines oder andern Puncts dieſes Receſſes zu haben vermeinen ſolte, man diſſeits in continenti zu aller Receßmäſſigen Genugthuung ſich bereit und willig finden laſſen werde. Das gegenwärtige Klagwerk iſt Receßmäſſig, und wann wider Verhoffen ein übelgeſinnter in Darmſtadt ſolches mit dem verhaßten Nahmen einer Ruptur belegen ſolte: ſo proteſtirt man im voraus dagegen, da man nach wie vor die wahrhafte friedliebende Abſicht hat, das gute Vernehmen, ſo viel von dieſer Seite abhänget, zu unterhalten, welches auch mit Ergreifung des

Weg

Digitized by Google

Weg Rechtens nach dem XLVIII. Art. Receſſus noviſſimi gar wohl beſtehen kan, und damahls ſelbſt eventualiter alſo verabredet worden.

§. 11.

Man iſt aber auch, ehe man dieſe Masregeln genommen, ſtuffenweis zu Werk gegangen, und hat nicht nur durch verſchiedentliche Abſchickungen nach Darmſtadt die beweglichſten und gründlichſten Vorſtellungen thun laſſen; ſondern auch ſchriftlich ſich zur Güte geneigt erklärt; aber nicht ſo glücklich ſeyn können, nur eine Antwort zu erhalten. Es iſt dieſes beſonders in einem ausführlichen Vorſtellungsſchreiben vom 14. Nov. 1754. welches den wichtigſten Inhalt gegenwärtigen Berichts zum Theil in ſich enthält, mit aller möglichen Mäſſigung geſchehen; aber der Erfolg hat mit der Hofnung nicht übereingeſtimmt. Man rücket dieſes Schreiben vollſtändig hier ein, und überläßt das weitere dem Urtheil des unparteyiſchen Leſers:

» Ew. Liebden kan unmöglich entfallen ſeyn, und allenfals
» wird es ein gewiſſenhafter und gründlicher Vortrag ex Actis
» wiederum in geneigte Erinnerung bringen, wie oft, wie
» ſtandhaft, und beweglich Dieſelbe von Uns erſucht worden,
» Unſers Fürſtlichen gemeinſchaftlichen Curandi wahres Be-
» ſtes nach Dero ſonſt bekannten und gewohnten Güte zu be-
» herzigen, und nicht zu geſtatten, daß ſolches vernachläßiget,
» und Verzug auf Verzug gehäufet werde. Die Aufrecht-
» haltung der mittelſt eines gemeinſam errichteten Schulden-
» Abtilgungs-Plans, ſo, wie ſie gegenwärtig iſt, beliebten
» Cameral-Verfaſſung wird ohne allen Zweifel mit unter die
» wichtigſten Sorgen gezählt werden müſſen, welche einen
» groſſen, wo nicht den gröſten Theil der Laſt, der ſamt und
» ſonders, und zwar Dero Seits ex pacto übernommenen
» Vormundſchaft, ausmachen. Wir haben Uns auf Ew.
» Liebden Verlangen reverſirt, ſothanen Schulden-Abtil-
» gungs-Plan Unſers Orts, den Pflichten einer Vormün-
» derin gemäß, getreulich nachzukommen, auch alles dahin
» gehöriges gethan, verordnet, und bewerkſtelliget, was nur
» durch Uberlegung, Fleis und Eifer möglich geweſen, und
» möglich gemacht werden können. Es iſt aber unter den
» Bedingungen, unter welchen Wir Unſern Revers d.d. 2. Aug.
» 1752. ausgeſtellt haben, eine der vornehmſten und unent-
» behrlichſten dieſe, daß die Deputatgelder nicht nur über-
» haupt; ſondern auch in Termino, und in dem Receßmäßi-
» gen Münz-Valore richtig gezahlt werden mögten. So ge-

„ nau, eiferig, getreulich und willig aber von Uns Unſerm
„ Revers bisheio ein überflüßiges Genügen geſchehen; ſo
„ wenig iſt nur erwähnte Hauptbedingung erfüllet worden,
„ und Wir haben Uns von Zeit zu Zeit in der traurigen
„ Nohtwendigkeit geſehen, Gelder aufzunehmen, zu ver-
„ zinſen, und faſt beſtändig Jemand in Frankfurt zu halten,
„ ſothane Aufnahme zu bewürken, und die Creditores zu ver-
„ tröſten, haben auch anbey in dergleichen Geldangelegenhei-
„ ten die Abſchickung eines oder andern Unſerer Diener nach
„ Darmſtadt nicht wohl vermeiden können, woher dann noth-
„ wendig eine neue und den Etat ſehr ſchwächende Ausgabe
„ entſtehen müſſen. Es iſt eine Wahrheit, die ein jeder, wel-
„ cher jemahls mit Cameral- und Schulden-Sachen zu thun
„ gehabt, ohne allen Beweis annehmen wird, daß auch bey
„ ſonſt zureichenden Einkünften ohne Credit nicht allemahl
„ auszukommen ſey, da manche Fälle vorkommen können,
„ die eine Geldaufnahme auch nur auf kurze Zeit erfordern.
„ Nun ſind zwar die Einkünfte Unſers Fürſtlichen Hauſes
„ GOtt Lob! noch zureichend, aber ſo überflüßig nicht, daß
„ Wir der ſo genannten Deputatgelder lange Zeit entbehren
„ könten, und Uns nicht bisweilen in der Nohtwendigkeit
„ befinden ſolten, die Lücken, welche ausbleibende Revenüen,
„ zur Unzeit aufgekündigte Capital-Schulden, Unglücksfälle
„ und andere Umſtände mehr nicht ſelten machen, durch eins-
„ weilige Geldaufnahme wieder zu füllen, und dadurch gröſ-
„ ſeren Derangemens vorzubiegen. Wann nun aber der Cre-
„ dit Unſers Fürſtlichen Hauſes, welches ohnehin nur auf ei-
„ nem einzigen Herrn dermahlen beruhet, nicht erhalten wer-
„ den kan: ſo iſt es auch nicht möglich, die Cameral-Verfaſ-
„ ſung aufrecht zu erhalten, und Derangemens häufen ſich auf
„ Derangemens. Es haben aber die unrichtigen Deputat-Zah-
„ lungen Unſers Fürſtlichen Hauſes Cameral-Credit allenthal-
„ ben geſchmählert, und Wir ſind durch das Ausbleiben ſo-
„ thaner Gelder mehr als einmahl der Gefahr exponirt wor-
„ den, einige Creditores in die in dem Churbrandenburgiſchen
„ gelegene ſo genannte Unter-Aemter immittirt zu ſehen. Ei-
„ nen Theil dieſer unangenehmen Wahrheit werden Ew. Lieb-
„ den aus abſchriftlich beygehendem Schreiben des von Franck
„ in Frankfurt zu erſehen, und zugleich erleuchtet ſelbſt zu er-
„ meſſen geruhen, wie ſehr dadurch die Execution des Schul-
„ den-Abtilgungs-Plans gehindert werde, und wie ſchmerz-
lich

Digitized by Google

„ lich es Uns zu Gemüthe dringen müſſe, den Anfangs ſo
„ ſchön retablirten Credit wieder in Verfall kommen zu ſehen,
„ wovon Wir kürzlich erſt die Proben erfahren, da Wir das
„ conſentirte Geld-Negotium ad 4000. Rthl. entamiren wol-
„ len. Wären die Deputatgelder richtiger gezahlt worden;
„ ſo würden Wir nicht nur in ſolchen Nohtfällen, wie die
„ bisherige ſind, die Ew. Liebden auch zur Einwilligung in ei-
„ ne Geldaufnahme bewogen haben, leichter Credit, und mit-
„ hin auch das Capital, das Wir ſuchen, mit wenigern Koſten
„ finden; ſondern Wir würden Uns auch im Stande geſehen
„ haben, vortheilhaftere Diſpoſitionen in Cameralibus machen,
„ und nach der beſten Ordnung die beſchwehrlichſten Schuld-
„ poſten zuerſt abtragen zu können, mithin auch an denen zu
„ 6. verzinslichen Capitalien etwas zu erſparen. Es ſind Un-
„ ſers Fürſtlichen Curandi Umſtände allerdings ſo beſchaffen,
„ daß alles auf das genaueſte genommen, und auf das rich-
„ tigſte und accurateſte beſorgt werden muß, wann anders
„ die gemachten Plans jemahls in Erfüllung gebracht werden
„ können und ſollen, wovon gleichwohl Deroſelben und Un-
„ ſere vormundſchaftliche Reputation nicht wenig abhänget.
„ Es iſt hiebey noch ein Umſtand aller Aufmerkſamkeit wür-
„ dig, daß nehmlich die neuern Schulden Unſers Fürſtlichen
„ Hauſes gröſtentheils von denen ſeit geraumen Jahren her
„ resp. ausgebliebenen und unrichtig gezahlten Deputaten her-
„ rühren, und Unſer Fürſtliches Haus ſich mehr als einmahl
„ in dem Stand geſehen habe, ſo wohl mit den ältern als
„ neuern Creditoribus ſich vortheilhaft vergleichen, und dabey
„ mit Recht und Billigkeit ein anſehnliches profitiren zu kön-
„ nen, wann nur die alten groſſen Rückſtände abgeführt wor-
„ den wären. Es geruhen aber auch Ew. Liebden, da Dero-
„ ſelben Wir dieſe gerechteſte Beſchwehrden bisher nur von
„ der Seite vorgeſtellt haben, von welcher Dieſelbe ſolche als
„ hoher Mitobervormund anzuſehen nicht ungeneigt ſeyn wer-
„ den, ſelbige nunmehro auch, als Fürſtlicher Agnat und Be-
„ ſitzer der von dem Stifter Unſers Fürſtlichen Hauſes cedir-
„ ten Land und Leute, von der andern Seite anzuſehen. Es
„ kan unmöglich in gänzlicher Vergeſſenheit gerahten ſeyn,
„ daß, als die drey Fürſtl. Herren Gebrüdere, Ludwig, Phi-
„ lips und Friederich, regierende Landgrafen zu Heſſen ſich an.
„ 1602. und resp. 1606. dahin verglichen, daß der ältere Herr
„ Bruder die Regierung, ſo viel nehmlich Land und Leute an-

B 2 „ lang-

„ langte, allein haben; den jüngern Fürſtlichen Gebrüdern
„ aber, anſtatt ihres gleichen Antheils an Land und Leuten,
„ eine gewiſſe Summe Gelds jährlich zu geſetzten Zielern rich-
„ tig auszahlen; auch ſonſt denſelben in allen Fällen aſſiſtiren,
„ und auf dieſe Weiſe, da ihm Land und Leute allein ver-
„ blieben, auch das Fürſtliche Geſamthaus groß und anſehn-
„ lich machen ſolte; Falls aber dieſe ſo zu nennen beliebte De-
„ putatgelder nicht richtig gezahlt würden; ſo ſolten die jün-
„ gere Herren Gebrüdere ſich an Land und Leuten wieder zu
„ erhohlen haben; mithin, wie es auch die natürliche Billig-
„ keit von ſelbſt dictirte, wieder in ihren vorigen Rechten ſte-
„ hen; woran um ſo weniger zu zweifeln iſt, als die hohen
„ Paciſcentes ſamt und ſonders als freye Reichsſtände, und
„ nach denen bey Gelegenheit des Weſtphäliſchen Friedens
„ auf das vollkommenſte geltend gemachten Principiis, als li-
„ berae Gentes anzuſehen waren, die über Land und Leute frey
„ diſponiren konten; wobey Wir doch den Umſtand der Mi-
„ norennität des diſſeitig-Fürſtlichen paciſcirenden Theils
„ nebſt andern dabey vorkommenden Bedenklichkeiten der-
„ mahlen lieber übergehen. Ew. Liebden eigne ſo wohl, als
„ aller übrigen Fürſtlichen Häuſer Grundverfaſſung beruhet
„ auf dieſen Principiis, und von Deroſelben iſt es auch nie-
„ mahls in Abrede geſtellet worden, daß die in dem Fürſtli-
„ chen Samthaus eingeführte Primogenitur auf dergleichen
„ Pactis beruhe, worauf Dieſelbe ſich in vielen Fällen Selbſt
„ zu beziehen geruhet haben. Wann nun ferner das Geſätz,
„ quod Pacta ſint ſervanda, gar keinen Zweifel leidet: ſo iſt
„ auch die Folge nothwendig, daß Unſerm Fürſtlichen Hauſe
„ entweder die Deputaten richtig gezahlt, oder aber Land und
„ Leute wieder abgetretten werden müſſen. Es haben ſich
„ auch die beſchwehrlichen Fälle der unrichtigen Deputaten-
„ Zahlungen gleich nach Errichtung des berühmten Erb-Sta-
„ tuti zugetragen, wie die darüber gepflogene ſehr merkwür-
„ dige Correſpondenz nebſt den Receſſen zur Genüge auswei-
„ ſet. Da nun aber den diſſeitigen gerechteſten Beſchwerden
„ auf keine beſſere Art abhelfliche Mas gegeben, noch wegen
„ der Deputaten eine hinlängliche Sicherheit, als durch Wie-
„ derabtrettung wenigſtens eines Theils der cedirten Land
„ und Leute verſchafft werden konte: ſo wurde auch diſſeits
„ ad 1622. die bekannte Clauſul des Erbſtatuts mit Fug und
„ Recht geltend gemacht, und auf Abſchlag der Deputaten
„ Stadt

„ Stadt und Amt Homburg mit gewiſſen Hoheits-oder Ober-
„ herrlichkeits-Gerechtſamen einsweilen wieder abgetretten,
„ nachdem ſchon vorher, nehmlich anno 1609. ein gleiches mit
„ Abtrettung Stadt und Amts Butzbachs an Landgrafen Phi-
„ lipſen geſchehen. Es entſtunde aber nach nur erwähnten Herrn
„ Landgrafen Abſterben über das Deputat-Augmentum Streit,
„ welcher anno 1645. endlich beygelegt, anbey aber ausdrück-
„ lich ſtipulirt worden: „Daß es uff den ganz unverhofften
„ Nichtzahlungs-Fall mit der NB. Aſſecuration, allermaſ-
„ ſen wie in dem Erb-*Statuto* in §. **damit auch Wir**
„ **Landgraf Philips und Landgraf Friederich &c. &c.**
„ vermeldet, gehalten werden ſolle.“ Wie nun dieſe Clau-
„ ſul zu interpretiren ſey, hat nicht nur die Abtrettung der
„ Aemter Butzbach und Homburg genugſam gezeigt; ſondern
„ es führet auch dieſes der Bingenheimiſche Ceſſions-Vertrag
„ de anno 1648. mit klaren und dürren Worten im Munde:
„ Weil es nehmlich mit Abrichtung der obliegenden Fürſtl.
„ Deputaten nicht allein jedesmahl ſchwehr daher gehe; ſon-
„ dern auch NB. vielmahls einige zureichliche Mittel ſich
„ nicht finden laſſen wolten.“ Dieſe zureichliche Mittel ha-
„ ben ſich leider! nur gar zu oft nicht finden laſſen wollen;
„ und Unſer Fürſtliches Haus iſt immittelſt, da ſolche geſucht
„ worden, beynahe ruinirt worden. Aus denſelbigen Prin-
„ cipiis iſt anno 1669, und zwar zu einer Zeit, da man Fürſtl.
„ Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits das Inſtrumentum Pacis und
„ den Receſſum Imperii noviſſimum für ſich allegiren zu kön-
„ nen vermeint hat, das Amt Braubach an Herrn Landgra-
„ fen Georg Chriſtian zu Heſſen-Homburg abgetretten wor-
„ den, doch, welches einige Attention verdienet, ſalvis juribus
„ des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Caſſel: ſo wie auch vier Jah-
„ re vorher, nehmlich anno 1664. aus demſelbigen Grund,
„ weil nehmlich zu Entrichtung der Deputatgelder die zureich-
„ liche Mittel ſo ſchwehr ausſündig zu machen waren, der Ef-
„ fort gethan, und ein Deputat von 10000 fl. capitaliter ab-
„ gelegt worden, weil man diſſeits eben Gelegenheit gefun-
„ den, ſothanes Geld an Land und Leute anzulegen, welche
„ doch nur zum Theil davon erkauft worden. Es iſt alſo Fürſtl.
„ Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits mehr als einmahl verbis &
„ factis hinlänglich declarirt worden, wie man ſelbſt unter der
„ Erbſtatutsmäſſigen Aſſecuration wegen richtiger Deputaten
„ Zahlung nichts anders als abzutrettende Land und Leute

C ver-

Digitized by Google

„ verſtehe. Wann nun aber bekannter maſſen nicht nur von
„ alten Zeiten her ein anſehnliches an Deputaten ausſtehet;
„ ſondern auch de annis 1745 & 1746. ſodann aber de annis
„ 1751. 1752. und 1754. als dem jeztlaufenden Jahr die rück-
„ ſtändigen Deputaten bishero vergeblich und mit Koſten ſo-
„ licitirt werden müſſen: ſo werden Ew. Liebden von ſelbſt
„ hochgeneigteſt eine Einſicht zu haben und zu bedenken geru-
„ hen, wie Wir es ſchlechterdings nicht vor Unſerm Fürſtli-
„ chen Curando, dem Publico und der Poſterität verantwor-
„ ten können, wann Wir nicht nunmehro endlich und nach ſo
„ vieler vergeblich gehabter Geduld auf der Erbſtatutsmäſ-
„ ſigen Aſſecuration unabweichlich beſtehen. Es haben zwar
„ gewiſſe Deroſeitige Beamte, nach diſſeits dieſerhalb ange-
„ wandter unglaublicher vieler Mühe und nicht wenigen Ko-
„ ſten eidliche Reverſales von ſich geſtellt; allein, zu geſchwei-
„ gen daß ſolchen mit der erfoderlichen Accurateſſe nicht alle-
„ mahl nachgelebet worden, ſo ſind auch die Uns angewieſene
„ Aemter, dem äuſſerlichen Verlaut nach, andern Creditori-
„ bus bereits verhypothecirt, alſo, daß Wir zu befürchten ha-
„ ben, ſolchen Creditoribus oft nachgeſezt zu werden, nach-
„ dem dieſer oder jener Deroſeitiger Receptor über die ein-
„ gehende Gelder nach ſeiner Caprice und vielleicht auch nach
„ ſeinem Privat-Vortheil zu diſponiren für gut findet. Wol-
„ ten Wir auch gleich über dieſe Umſtände hinaus gehen: ſo
„ kan Uns doch unmöglich gleichgültig ſeyn, daß ſothanen Be-
„ amten das Verbot zugekommen, die ſchuldigen Gelder nicht
„ mehr immediate an Uns oder Unſre Receptores zu zahlen;
„ ſondern an die ſo genannte General-Caſſam einzuſchicken;
„ gleich als ob ein Deroſeitiger vermeintlicher General-Rece-
„ ptor über Unſers Fürſtlichen Hauſes Revenüen nach ſeinem
„ Independenz-Dünkel Verordnung thun könte, und Wir
„ Uns mit einem trotzigen: Stat pro ratione voluntas, abfer-
„ tigen laſſen müſten. Wir haben zwar zeithero alle mögli-
„ che Geduld und Nachſicht gehabt, und in der Hofnung, daß
„ die neue Cameral-Verfaſſung ohnehin keinen langen Be-
„ ſtand haben könne und werde, lieber geſchwiegen, und eine
„ gelaſſene Zuſchauerin abgegeben; allein alles hat ſeine Zeit,
„ und Unſre Abſicht war gar nicht, eine lange Geduld in eine
„ ewige zu verwandeln. Wir haben in der Verlegenheit, in
„ welche Uns Unglücksfälle und andre Uns nicht beyzumeſſen-
„ de Derangemens verſetzt haben, auf das beweglichſte und

„ recht-

Digitized by Google

„ recht flehendlichſt nur allerwenigſtens um die jüngſtverfloß-
„ ne Deputatgelder gebehten, und Unſern Hofverwalter Offe-
„ ney zu dem Ende eigends nach Darmſtadt geſendet, wel-
„ cher aber anſtatt Geld nur ſolche Vertröſtungen mitgebracht
„ hat, von welchen wir die reelle Würkung noch erwarten.
„ Wir ſehen alſo auch bey denen auf gewiſſe Aemter ertheil-
„ ten Anweiſungen, und von den Beamten ausgeſtellten eid-
„ lichen Reverſen, weder für jezo, da beydes ſchon durch die
„ etablirte ſo genante General-Caſſa vereitelt, und Wir noch
„ dazu ausgehöhnet worden, daß Wir die Beamten an ihre
„ Schuldigkeit erinnern laſſen, noch auch für das künftige
„ und in die entfernteſte Zeiten die mindeſte Sicherheit mehr;
„ da, wann auch gleich die Sache in den vorigen Stand kom-
„ men ſolte, doch was einmahl möglich geweſen, auch allemahl
„ möglich bleibt, und Wir alſo, früh oder ſpat, eine neue Ge-
„ neral-Caſſam und andre dergleichen Derangemens und Ver-
„ änderungen zu beſorgen haben. Aus dieſen wahrhaften,
„ und äuſſerſt beſchwehrlichen, ja in die Länge unerträglichen
„ Umſtänden, und mehr als hinlänglich an- und ausgeführten
„ Gründen werden Ew. Liebden hocherleuchtet zu erſehen,
„ und in dieſer Rückſicht Uns auch die Gerechtigkeit wieder-
„ fahren zu laſſen geruhen, daß Wir, wann Wir anders nicht
„ pflichtvergeſſen handeln, und vor GOtt ein ſchwehres Ge-
„ wiſſen, von Unſerm Fürſtl. Curando aber eine groſſe Ver-
„ antwortung, und von dem Publico einen unauslöſchlichen
„ Vorwurf auf Uns laden wollen, Uns in der unvermeidli-
„ chen Nohtwendigkeit ſehen, die Abtrettung ein- oder meh-
„ rerer Aemter zu Unſers Fürſtlichen Hauſes noch übrigen De-
„ putats völligen und Erbſtatutsmäſſigen Aſſecuration, nach
„ der Billigkeit, den Rechten und der Obſervanz ſtandhafteſt
„ zu verlangen: dann das Erbſtatut ſelbſt gedenken Wir der-
„ mahlen nicht anzufechten; laſſen ſolches vielmehr an ſeinen
„ unverfänglichen Ort geſtellt ſeyn, reſerviren aber Unſerm
„ Fürſtlichen Curando alle und jede Rechtszuſtändigkeiten, wie
„ ſolche nur immer Nahmen haben mögen, in beſter, kräf-
„ tigſter und beſtändigſter Form Rechtens. Nun werden
„ wir zwar Ew. Liebden Hohen Perſon den Deroſelben jeder-
„ zeit gewidmeten beſondern Egard auch fernerhin beybehal-
„ ten, und zu Unterhaltung des guten Vernehmens auch Un-
„ ſers Orts gerne alles erſinnliche beytragen; wollen Uns
„ auch, wann zuvorderſt rückſtändig- und laufende Deputa-

„ ten mit den ſchuldigen Intereſſen ohne längern Verzug ab-
„ geführet worden ſeyn werden, zur Güte eventualiter, doch
„ allemahl ſalvis Sereniſſimi Curandi Juribus, anerbohten ha-
„ ben: Wir werden aber, wann alle Unſre Vorſtellungen
„ nichts verfangen ſolten, auch länger nicht anſtehen, bey Un-
„ ſerm gemeinſamen Allerhöchſten Reichs-Oberhaupt klagend
„ einzukommen, und das Publicum von der wahren Bewand-
„ nis der Sache zu unterrichten. Die ſehr unangenehme Fol-
„ gen, welche daher nohtwendig entſtehen müſſen, werden
„ Ew. Liebden, deren Hohen Perſon Wir ohnehin hierunter
„ aus beſonderer Conſideration nichts beymeſſen wollen, als-
„ dann lediglich den- oder demjenigen zur Laſt legen, welcher
„ dieſe Receßwidrige Neuerungen veranlaſſet hat. Ew. Lieb-
„ den geruhen übrigens an Unſerer Freundbäslichen guten
„ Geſinnung und wahren Hochachtung keinen Augenblick zu
„ zweifeln, die Wir, in Beziehung auf die dieſem Schreiben
„ beygelegte Poſtſcripta ejusdem dati, und in Erwartung Dero
„ baldigſt gefälligen, vergnüglichen, poſitiven und reellen Er-
„ klärung zu Erweiſung ꝛc. ꝛc. ſtets verharren ꝛc. ꝛc.

Aus-

Digitized by Google

Auszug aus dem I. und II. Abſchnitt.

§. 12.

Landgraf Philipp, der Großmütige, machte am 6. April 1562. ein Teſtament, und ſetzte darinnen ſeine vier Söhne, L. Wilhelm, L. Ludwig, L. Philips, und L. Georg zu ſeiner Land, Leuth und Güter Erben ein; ſeinen übrigen ſieben Söhnen, gebohren aus dem Hauſe Heſſen, Grafen zu Dietz und Herren zu Lißberg verordnete Er ebenfalls ein gewiſſes Landes-Antheil.

§. 13.

Die vier Gebrüdere, Wilhelm, Ludwig, Philips und Georg errichteten am 28. May 1568. zu Ziegenhain den berühmten **Erb-Brüder Vertrag**, worinnen ſie ſich unter andern eidlich verbunden, daß auch ihrer einer des andern nachgelaſſenen Söhnen treulich behülflich ſeyn, daß ſie alle Ihre angeerbte Lande und Leuthe behalten und dabey gelaſſen werden mögen.

§. 14.

L. Wilhelm ſetzte die Caſſeliſche Linie fort; L. Ludwig zu Marpurg ſturbe am 9. October 1604. ohne Leibes-Erben. L. Philips zu Rheinfels war ſchon vorher, nehmlich am 20. Nov. 1583. ohne Kinder verſtorben. L. Georg hat die Heſſen-Darmſtädtiſche Linie fortgeſetzt, und nicht nur vermöge Vätterlichen Teſtaments de anno 1562. die ihm verordnete Aemter und Güter; ſondern auch nach L. Philips zu Rheinfels Abſterben und wegen der Grafen zu Dietz ſein Landes-Antheil bekommen, und die Marpurgiſche Erbſchaft ſtunde ihm noch bevor, daß alſo ſeine damahlig- und künftige Lande wohl einer Theilung fähig waren. Er machte daher am 25. October 1593. ein ſolennes Teſtament, worinnen er verordnete, daß ſeine Söhne gemeinſchaftlich regieren ſolten, welches auch gar wohl thunlich geweſen wäre, wann ſein Vorſchlag einer anzuordnenden Samt-Canzley in das Werk gerichtet worden wäre. „Und wo ſie ja nicht allwege alſo in „der Gemeinſchaft beyſammen ſeyn könten, ſo ſolten ſie „doch zum wenigſten zehen Jahr lang, von der Zeit „an der ältiſte Sohn in die Regierung tretten würde, ſolche Gemeinſchaft halten, und unvertheilt bleiben, unterdeſſen würde es GOtt vielleicht alſo „ſchicken, daß alsdann die Theilung etwa füglicher und mit „beſſerer Bequemlichkeit geſchehen könte.

Hier zielte der Durchlauchtigſte Teſtator auf die damahls vermutliche Marpurgiſche Erbſchaft. Er verbohte übrigens in gedachtem Teſtament ſeinen Söhnen ausdrücklich, **daß ſie kein Geld für Land und Leuthe nehmen ſolten.**

§. 15.

L. Georg hatte drey Söhne, L. Ludwig, L. Philips und L. Friederich. L. Philips hat keine Nachkommenſchaft verlaſſen, und wird alſo deſſelben hier weiter nicht beſonders erwähnet werden. Dieſe drey Gebrüdere verglichen ſich anno 1602, ohne den Ablauf des Decenii gänzlich abzuwarten, über ihre damahlige Lande und künftige Marpurgiſche Erbſchaft. In dieſem Vergleich wurde kein Vorzug unter dieſen Brüdern ſtatuirt. Alle drey nennen ſich Landgrafen zu Heſſen, und ſagen einander gleiche Ehrenbezeugungen zu; reſerviren ſich auch, daß es, auſſer was den modum ſuccedendi anlangte, im übrigen bey dem Groß- und Vätterlichen Teſtament, dem Statuto fraterno de 1568. und überhaupt der damahligen Samt-Haus-Verfaſſung ſein ohnveränderliches Verbleiben haben ſolle. Uber die Landes-Theilung verglichen ſie ſich dergeſtalt, daß der älteſte Bruder Land und Leuthe zwar allein haben; den jüngern Brüdern aber davon eine jährliche Revenüe abgeben, und für derſelben richtigen Zahlung ſämtliche Land und Leuthe verhaftet ſeyn ſolten.

§. 16.

L. Friederich war damahls, als er dieſen Vergleich ſchloſſe, ein minorenner ſechzehenjähriger Herr, welcher keine Erfahrung, keinen treuen Rahtgeber hatte, und auch von Seiten der Vormundſchaft indefenſus ware. Es iſt daher dieſes Pactum nicht nur von Ihme ſelbſt, ſondern auch Seinen Nachkommen öfters angefochten worden.

§. 17.

Es konte auch ohnmöglich dabey verbleiben; daher L. Ludwig den klugen Entſchluß faßte, ſeinen jüngern Herren Brüdern lieber freywillig ein Amt wieder abzutretten, als die gänzliche Caſſation des Pacti de 1602. zu gewärtigen, wobey er auch dieſen Vortheil hatte, daß bey ſolcher Gelegenheit das wankende Pactum auf das neue beſtätiget worden. Die jüngere Brüder aber machten aus der Noht eine Tugend, und wolten lieber etwas weniges gewis haben, als alles riſquiren. Der ältere Fürſtliche Bruder hatte ſie allemahl in der Hand, wie man zu ſagen pflegt: dann er konte ſie durch Zurückhaltung Ihres Deputats leicht auſſer Stand ſetzen, ihre Rechte geltend zu machen,

chen, welches in der Folge der Zeit auch mehr als einmahl geſchehen. Es kamen die betrübten Kriegsläufte dazu, und man kan actenmäſſig darthun, daß es, auſſer dieſen beſchwehrlichen Umſtänden, L. Friederich bey dem nachtheiligen Pacto de 1602. nimmermehr gelaſſen haben würde.

§. 18.

Durch die Kraft Pacti de 1622. geſchehene Wiederabtrettung eines Theils der Lande kamen zwar die Sachen in einen andern Stand; es wurde aber dadurch keineswegs denen Rechtsmängeln, womit das Pactum de 1602. behaftet iſt, abgeholfen. Es hat aber mit dieſer anno 1622. geſchehenen Wiederabtrettung eines Theils der Lande folgende Bewandnis. Das Pactum de 1602. konte den Rechten nach nicht beſtehen, und wurde daher von Zeit zu Zeit angefochten. Es iſt alſo die Abtheilung des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Homburg eigentlich von dem anno 1622. errichteten Pacto anzurechnen, wobey aber das unverbindliche Pactum de 1602. zum Grund gelegt worden, doch nur dergeſtalt, daß es in Anſehung der übrigen nicht wieder an L. Friederichen abgetrettenen Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande überhaupt; in Anſehung des Homburgiſchen Landes aber nur in Rückſicht auf die von L. Ludwig reſervirte Jura bey dem Pacto de 1602. ſein Verbleiben haben ſolle. Die anno 1602. verglichne Primogenitur wurde auf mancherley Weiſe in dem Pacto de 1622. reſp. erläutert und limitirt, alſo, daß dieſes leztere Pactum eigentlich dasjenige iſt, wornach beurtheilet werden muß, wie weit ſich die Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Primogenitur-Gerechtſame erſtrecken: dann es iſt offenbar, daß das Pactum oder ſo genante Erbſtatut de 1602. in dem Pacto de 1622. würcklich in wichtigen Stücken geändert worden.

§. 19.

Nun hat ſich zwar Heſſen-Darmſtadt, doch nicht ohne Heſſen-Homburgiſchen Widerſpruch, ſehr bemühet, die verglichne Primogenitur-Einführung in vim legis publicæ von Kayſerlicher Majeſtät und dem Reich beſtättigen zu laſſen; es kan aber dieſes Fürſtliche Haus kein Privilegium aufweiſen, daß es nach Gefallen denen zu ſeinem groſſen Vortheil errichteten Pactis in den weſentlichſten Stücken, wie leider! oft geſchehen, contraveniren dürfe, und Heſſen-Homburg nichts deſto minder an ſothane Pacta gebunden ſeyn und bleiben ſolle.

§. 20.

Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß nach der Zeit denen Primogenituren ein beſonderer Favor beygelegt worden; allein Recht und

Digitized by Google

Billigkeit, und ſelbſt das Reichsherkommen geben für die Theilung der Lande, ſo lang ſolche noch füglich geſchehen kan, ſelbſt die ſtärkſten Bewegungs-Gründe an die Hand, und geſtatten die Einführung einer Primogenitur nur alsdann, wann eine weitere Zertheilung der Lande offenbar zum Verderben der Familien und der Lande ſelbſt beſorglich ausſchlagen würde. Wann nun aber, wie oben ſchon angeführt worden, die ſämtliche Heſſiſchen Lande einer vierfachen Theilung, der Grafen zu Dietz Antheil nicht mitgerechnet, fähig geweſen ſind; überdieſes auch es die Einführung der Primogenitur in dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen-Caſſel nicht gehindert hat, daß Heſſen-Rheinfels mit Land und Leuthen, und zwar der quarta omnium bonorum tam præſentium quam futurorum abgetheilet worden: ſo iſt auch nicht abzuſehen, warum nicht die Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande, nach dem erhaltenen anſehnlichen Zuwachs, einer fernern Theilung fähig geweſen wären, und warum nicht die jüngern Brüder wenigſtens ebenfalls quartam tam præſentium quam futurorum bonorum hätten erhalten können, ohne daß das Fürſtliche Heſſen-Darmſtädtiſche Haus, oder Land und Leuthe zu Grund gegangen wären. Da nun hieraus offenbar erhellet, daß die Umſtände nicht ſo beſchaffen geweſen, wie ſie voraus geſetzt werden, wann ex rationibus boni publici eine Primogenitur eingeführt werden ſoll: ſo fällt auch der Favor hinweg, deſſen ſich ſonſt der Primogenitus zu erfreuen hat; mit dieſem Favore aber alle die Principia und Schlüſſe, welche einige Rechtsgelehrte lediglich darauf gründen. Wann man ferner hinzufügt, daß die Primogenitur in dem Fürſtlichen Haus Heſſen-Darmſtadt blos auf einem Pacto beruhet: ſo folget auch von ſelbſt, daß der dieſſeitige Vergleichstheil billig gehört werden müſſe, wann er gegen ſothanes Pactum Rechtserhebliche Einwendungen zu machen hat. Wann auch endlich weder Kayſerliche Majeſtät noch das Reich dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen-Darmſtadt jemahls ſo ſehr favoriſirt haben, noch favoriſiren werden, daß dieſes Fürſtliche Haus den Pactis impune contraveniren dürfe: ſo ſtehet auch dem Fürſtlichen Hauſe Heſſen-Homburg kein Reichsgeſätz im Wege, den Succeſſions-Vergleich ex capite contraventionum & non adimpletarum conditionum ſine quibus non wieder aufzuheben, welches man doch dermahlen, reſervatis reſervandis, an ſeinen ohnverfänglichen Ort geſtellt ſeyn läßt. Wie ſehr nun Heſſen-Darmſtadt durch Nichtzahlung der Deputat-Gelder dieſem Vergleich contravenirt habe, wird in den folgenden Abſchnitten ausgeführet.

Digitized by Google

III. Abſchnitt

Von der unrichtigen Zahlung der Deputaten de 1602. bis 1746.

§. 21.

Man hat in den vorhergehenden Abſchnitten gezeigt, was es mit dem Heſſen-Homburgiſchen Deputat für eine eigentliche Bewandnis habe, und wie ſolches ſchlechterdings nicht mit den ſo genannten Apanagen-Geldern zu vermengen; ſondern als eine ungleiche Erbportion der Herren Landgrafen von Heſſen-Homburg, als Miterben der Heſſiſchen Lande, anzuſehen, und von ſolcher Beſchaffenheit ſey, daß, wie dieſe in Geld beſtehende ungleiche Erbportion dem gebührenden gleichen Landes-Antheil ſurrogiret worden, alſo auch dieſem Jahrgeld wiederum Land und Leute ſurrogirt werden können, und resp. 1609. 1622. 1648. und 1669. ſurrogiret worden.

§. 22.

Es erhellet ferner aus allem vorhergehenden mit unwiderſprechlicher Deutlichkeit, wie Heſſen-Darmſtadt ab origine in mala fide conſtituirt ſey, und dem erſchlichnen Pacto de 1602. ſelbſt gar oft contravenirt, dieſes auch 1645. & 1648. ſelbſt eingeſtanden, und zur Erbſtatutsmäſigen Aſſecuration eines Deputat-Theils Bingenheim abgetreten habe.

§. 23.

Es bedarf auch keines Beweiſes, daß durch die unrichtige Zahlung der Deputaten das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg in tiefe Schulden gerathen müſſen, und daß, da dieſe Gelder ſo oft ſchon ausgeblieben, ſo groſe Rückſtände annoch vorhanden ſind, und das laufende in dieſer Stunde nicht richtig gezahlt wird, auch keine Sicherheit für das künftige mehr, ſondern der Fall da ſey, da an Land und Leuten wenigſtens ſo viel, als hierzu vonnöhten, wieder abgetreten werden muß. Man wäre zwar befugt, das Erbſtatut gänzlich aufzuheben; will es aber Friedenshalber noch zur Zeit dabey bewenden laſſen.

§. 24.

Da nunmehr, wiewol nur mit einigen Beyſpielen, welchen, wann man es in Darmſtadt verlangt, mehrere folgen können, klar gezeigt werden ſoll, wie unrichtig die Deputatgelder von Zeit zu Zeit

Digitized by Google

ausgerichtet worden ſeyen: ſo erfodert es die Ordnung zuvorderſt, feſt zu ſetzen, wozu Heſſen-Darmſtadt, in Anſehung der Deputaten, nach Recht, Billigkeit und den Verträgen verbunden ſey.

§. 25.

Man ſehe die Sache an, nach welchen Rechten man wolle, ſo bleibt allemal Heſſen-Darmſtadt zu Erfüllung des verſprochnen verbunden; die Deputaten haben alſo allen Rechten nach nicht nur gezahlt, ſondern auch zu der Zeit, und in den Münzſorten gezahlt werden müſſen, zu welcher Zeit und in welchen Münzſorten ſie zu zahlen verſprochen worden. Der durch den Verzug verurſachte Schade muß auch allen Rechten nach erſetzt werden. Heſſen-Darmſtadt iſt alſo auch ad Intereſſe verbunden. Geſetzt, Heſſen-Homburg wäre in dem Stand geweſen, Capitalien ausleihen zu können; ſo hätte doch auch allen Rechten nach von Heſſen-Darmſtadt das Lucrum ceſſans erſetzt werden müſſen. Die Billigkeit ſoll eine ewige ratio decidendi ſeyn, wann ſich ein Zweifel über den Verſtand der Receſſe eräugnet: alſo hat man ſich anno 1622. ausdrücklich verglichen. Man beurtheile nun die Sache nach der Billigkeit: was iſt billiger, als daß gegen die dafür cedirte anſehnliche Land und Leute das verſprochene und reſervirte Deputat richtig ausgezahlet werde?

Diſcite juſtitiam, moniti, & non temnere Divos!

§. 26.

Nach dem Erbſtatut de anno 1602. & reſp. 1622. hat L. Friederich nach eröfneter Marburgiſcher Succeſſion **zwanzig tauſend Gulden**; vorher aber nur **acht tauſend Gulden** haben ſollen.

§. 27.

Dieſes Deputat hätte von der Stund an laufen müſſen, da L. Friederich ſein Landes-Antheil L. Ludwigen cedirt hat. Weil er aber noch zwey Jahr lang ſich an L. Ludwigs Hof aufhalten wolte: ſo ſolte er jedes Jahr nur tauſend Gulden haben.

Dieſes war wider alles Recht und Billigkeit: Dann L. Ludwig war vermöge des Väterlichen Teſtaments ohnehin verbunden, die jüngern Brüder nach Gelegenheit ihres Alters, und nachdem ein jeder erwachſen, mit Dienern, Kleidungen, Pferden und andern, mit Rath der Herren Vormünder nach Nothdurft, und alſo zu verſehen, daß ſie ſich mit Fug nicht zu beklagen hätten. War nun L. Friederich damals noch nicht im Stand, eine eigne Hofhaltung anzulegen: ſo hätte Er ja ohnehin das in dem Erbſtatut ſich reſervirte Recht des freyen Zu- und Abtritts zu exerciren;

das

Digitized by Google

das Väterliche Teſtament aber über dieſes vor ſich: warum ſolte ihm alſo ſein Deputat dieſe 2. Jahre über vorenthalten werden? Die Worte des Erbſtatuts lauten ſo: „Hiernebens haben Wir L. Ludwig ꝛc. ꝛc. verwilliget, daß Uns beyden Gebrüdern frey ſtehen ſoll, jederzeit nach Beſtem Unſern Belieben an ſeiner Hofhaltung ab- und zu zu reiten, auch ein viertel- halb- oder ganzes Jahr „NB. ohne Entgeld und ohne einige Abkürzung des Deputats „daran zu verharren.

Dieſes Recht konte ja L. Friederich von der erſten Stunde des errichteten Pacti an exerciren.

§. 28.

Es hat alſo L. Friederich in den 2. erſten Jahren an ſeinem Deputat ſchon vierzehen tauſend Gulden einbüſſen müſſen: Dann damals hat er nur 8000. fl. jährlich gehabt; in den 2. erſten Jahren hätte er alſo 16000. fl. bekommen ſollen, hat aber nur laut dicti pacti de 1602. 2000. fl. empfangen.

§. 29.

L. Friederich hatte an Land und Leuten eben ſo viel wie L. Philipps zu prætendiren; ſein Deputat war aber, nach L. Ludwigs zu Marburg Tod, nur 20000. fl. des L. Philipps Deputat hingegen belief ſich auf 24000. fl. Auch in dieſem Betracht iſt alſo L. Friederich ſehr lædirt worden. Es iſt wahr, daß er anno 1602. damit zufrieden war; allein er war ein junger Herr, der von ſeinen Rechten gar nichts wuſte, die Sache nicht verſtunde, und den man leichtlich etwas überreden konnte.

§. 30.

Die Deputatgelder ſolten ferner von Meſſen zu Meſſen richtig gezahlet werden, und zwar in der erſten Meßwoche.

§. 31.

Sie ſolten in grober gangbarer und guter Münz gezahlt werden.

§. 32.

Sie ſolten ohne L. Friederichs Koſten gezahlt werden.

§. 33.

Sie ſolten auctis reditibus fratris primogeniti vermehrt werden.

§. 34.

Im nicht richtigen Zahlungs-Fall dieſer Gelder ſolten Land und Leute wieder abgetreten werden.

Digitized by Google

§. 35.

Um den Leſer der Mühe des Nachſchlagens zu überheben, will man das Erbſtatut, quoad paſſus concernentes, hieher wiederhohlen:

„ Gegen ſolche Ceſſion, Ubergabe und würckliche Einräumung, „ haben Wir Landgraf Ludwig der Jüngere verwilliget, Unſerm Frl. lieben Brudern Landgraf Philippſen jährlich und „ Eines Jahrs beſonders, ohne Sr. Liebden Coſten, an baaren Gelt und grober gangbarer guter Müntz, gegen gebührliche Quittung, Erblichen lieffern und Einhändigen zu laſſen „ **zehen tauſend Gulden**, jeden fl. zue fünfzehen Batzen „ oder 27. Albus gezehlt, und die, weilen Sr. Liebden in frembde Landte zu verreiſen in Willens, ſo wollen Wir Sr. Liebden jetzo ſo balden die Helfft, nehmlich **Fünf tauſend Gulden**, und die übrige **Fünf tauſend Gulden** in vorſtehender Franckforter Herbſtmeß, dieſes noch ſcheinenden „ Sechßzehen hundert und zweyten Jahrs, und forters von „ Meſſen zu Meſſen, alle und jede Meß Fünftauſend Gulden „ obgeſetzter Währung lieffern und zahlen laſſen, und nach „ Ableben Hochgedachten Herrn Landgraf Ludwigen des Aeltern, ſo balden die Theilung beſchehen, und Wir ſo wohl „ Unſers Bruders Landgrafen Philippſen Theils habhaft worden, nach Ablauff eines Jahrs, nach beſchehener Theilung, „ und dann folgends alle Jahr noch **vierzehen tauſend Gulden**, thut zuſammen jährlich **vier und zwanzig tauſend Gulden**, auch zue vorgeſetzten zweyen Zihlen, „ beſagter Wehrung. Und weil Unſer auch Frl. lieber Bruder, Landgraf **Friederich** Sich erbotten, noch zwey Jahr „ bey Unſer Landgraf Ludwig des Jüngern Hofhaltung zu „ verharren, ſo iſt verwilliget, daß Wir Sr. Liebden gegen „ die beſchehene Ceſſion und Ubergab, die 2. Jahr, über jedes Jahr, tauſend Gulden ermelter Wehrung, ohne Sr. „ Liebden Coſten, erlegen und bezahlen laſſen ſollen und wollen, und ſoll die Helfft derſelbigen, nehmlich 500. fl. jetzo „ ſo balden, und die übrige 500. fl. in vorſtehender Franckforter Herbſtmeß dieſes noch lauffenden Sechßzehenhundert zweyten Jahres, und förters von Meſſen zu Meſſen, „ jedesmahl der halbe Theil erlegt werden, nach Ablauff aber „ berührter 2. Jahren ſollen und wollen Wir oder Unſere „ Männliche Leibs Lehens Erben, Sr. Liebden jährlich und „ Eines jeden Jahrs beſonder, acht tauſend Gulden vorberührter

„ rührter maſſen, von Meſſen zu Meſſen, jedesmahl die Helfft,
„ an guter gangbarer Müntz und ohne Sr. Liebden Coſten,
„ gut machen und zahlen laſſen. Wann aber L. Ludwig der
„ Aeltere, nach dem gnädigen Willen Gottes, Todes verfah-
„ ren, und Sr. Liebden hinterlaſſene Land und andere Ver-
„ laſſenſchaft vertheilt, und Wir Landgraf Ludwig der jünge-
„ re, ſo wohl Unſers gebührenden, als auch ſein Landgraf Frie-
„ derichs angefallenen Theil habhaft worden, ſo iſt verwilliget,
„ daß, nach Ablauf eines Jahrs, nach beſchehener ſolcher Thei-
„ lung, Wir Sr. Liebden über die vorige 8000. fl. noch 12000. fl.
„ und alſo zuſammen zwanzig tauſend Gulden obangedeuter
„ Wehrung an guter gangbarer Münz, zue oberwehnten zweyen
„ Zihlen, ohne Sr. Liebden Coſten, jährlich Erblich erlegen
„ und bezahlen laſſen ſollen. Item: Auf den Fall über kurtz
„ oder lang unter Uns Landgraf Philippſen und Landgraf Frie-
„ derichen, Einer ohne eheliche Manns Lehens-Erben mit
„ Todt abgehen würdte, daß dem überlebenden an des ver-
„ ſtorbenen Deputat ſoviel accreſciren und Erblich anfallen
„ ſolle, daß er jährlich mit ſeinem Deputat **dreyſſig tauſend**
„ **Gulden** obbeſagter Wehrung haben, und Sr. Liebden daſ-
„ ſelbig von Uns Landgraf Ludwigen dem Jüngern, wie ob-
„ bemeldt, erlegt werden ſolle.„ Item: „Damit auch Wir Land-
„ graf Philipps und Landgraf Friederich, und Unſere Männ-
„ liche Leibs-Lehens Erben des verglichenen jährlichen Depu-
„ tats deſto gewiſſer und habhafter ſeyn; ſo iſt verwilliget, daß
„ Unſer Landgraf Ludwig des Jüngern, Land und Leute, je-
„ derzeit davor verhafft ſeyn und vleiben ſollen, dergeſtalt da
„ Wir Landgraf Ludwig, der Jüngere, oder Unſere Männ-
„ liche Leibs-Lehens Erben, oder Einer oder ander Regieren-
„ der Herr berührt Deputat, jährlich und zue jeder gebühren-
„ der Zeit nicht ausrichten und zahlen laſſen würden, daß
„ Wir Landgraf Philipps und Landgraf Friederich, oder Un-
„ ſere Männliche Leibs-Lehens Erben, Uns jederzeit an ſol-
„ chen Land und Leuten zu erholen haben ſollen. “

§. 36.

Was die richtige Zahlung der Deputatgelder von Meſſen zu Meſſen anlangt: ſo beſchwerte ſich L. Friderich in literis d. d. 5. Mart. 1627. gegen L. Georg, daß L. Ludwigs geweſener Cammerſchreiber „ Ihnen ihre **Deputat Gelder** gemeiniglich in der letzten Zahl-„ woche bisweilen auch nach derſelben erlegt habe; Hiergegen

F hat

Digitized by Google

hat L. Georg in dem Antwortſchreiben vom 8. ejusdem nichts eingewendet, vielmehr L. Friederichen klaglos zu ſtellen verſprochen, verbis: „Aus Ew. Liebden Schreiben aus Hombergk den 5. dieſes haben Wir Unſerm Cammerſchreiber befohlen, daß Ew. Liebden er die Deputatgelder, aller Gebühr nach, alſo lieffern ſoll, daß Ew. Liebden ohne Klag ſeyn mögen.“ Es wurde alſo damals zwar verglichen, daß die Deputatgelder in der erſten Meßwoche gezahlt werden ſolten; dieſes Verſprechen aber ſchlecht gehalten.

§. 37.

Die Deputatgelder ſind ſehr ſelten in grober gangbarer guten Münz gezahlet worden. L. Friederich hat in den Jahren 1620. 1621. 1622. und 1623. allein 24275. Rthlr. Münz Verluſt gehabt, wie der damals gezogene Calculus ſolches hinlänglich bewähret. Die Reiſe, welche er nach Frankreich, blos L. Ludwigen zu gefallen zu leben, gethan, hat ihn auch in groſen Schaden und Schulden geſtürzt. Alles dieſes klagt der unglückliche L. Friederich ſeinem ziemlich hartgeſinnten Vettern L. Georg, in literis d. d. 7. Jan. 1629. und beſchwert ſich zugleich über den alzuhohen Anſchlag Stadt und Amts Homburg, wobey er jährlich 2500. fl. und alſo von 1622. bis 1638. als ſeinem Sterbe-Jahr 40,000 fl. ungefehr verlohren hat. Daher dann auch L. Friederich in angeführtem Schreiben, wie auch vorhin ſchon von ihm geſchehen, ſich folgender maſſen ſehr nachdrücklich beſchweret hat: „Vors ander, dieweil dann auch wie klärlich am Tage, und es alte und neue Kellnerey-Rechnungen bezeugen und darthun, worauf Wir Uns beſtendiglich wollen referirt haben, der Anſchlag des Amts Homburg über 2500. fl. jährlich in dem Einkommen überſetzt worden, und Wir Derſelben von Anfang Unſerer Hofhaltung haben entrathen müſſen, ſo innerhalb 6. Jahren allein 15000. fl. ertragen thut, auch ins künftig ſo wohl uf Uns als Unſer Erben ein unerträglicher Schade und Abgang uf den Halß wachſen mögte. Dieweil auch endlich und zum 3ten aus Unſer Cammerrechnung mehr als zuviel erſcheinet, in wie ein merklichen Schadten Wir durch die Erſteigerung der Münz-Sorten bey Erhebung Unſers jährlichen Deputatgeldes gerhaten ſeyn; indeme Wir ſonderlich bey Unſer lezten Franzöſiſchen Reiſe, welche eintzig und allein Unſerm in GOtt ruhenden Bruder zu gefallen geſchehen, die Sorten NB. in erſteigertem Valore ein-

„ neh-

„ nehmen, aber in geringem Valore ausgeben, und Unſre
„ Wechſelgelder bezahlen müſſen, wodurch wir anfenglich
„ NB. in die Schulten-Laſt, darin Wir noch ſtecken, ge-
„ rahten, und alſo Uns je lenger je beſchwerlicher, ja end-
„ lich unmüglich fallen würde, Unſern Fürſtlichen Standt
„ (darinn Wir durch Gottes gnedigen Willen und Wohl-
„ gefallen gebohren und leben) ferner zu vollführen: ſo ha-
„ ben Wir aus hochnothdringender Noth ꝛc. ꝛc.

Hier folgt die Bitte um Remedur. Allein es hat L. Friederich nicht nur an dem Amt Homburg jährlich 2500. fl. und ſo viel tauſend an den Münz-Sorten eingebüſet; ſondern ſein Deputat iſt ihm über dieſes ſehr unrichtig ausgezahlt worden. Um hiervon nur wenige Proben anzuführen, ſo ſind anno 1612. anſtatt 10000. fl. nur 2540. fl. 14. Batzen und zwar in kleinen Summen mit 100. fl. 100. Rthl. u. ſ. w. gezahlt worden, und laut einer bey den Actis befindlichen Rechnung ſind in der Herbſt-Meß 1620. anſtatt 10000. fl. halbjährigen Deputats, von dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Cammerſchreiber Eckhard Ellenbergern nur geliefert worden 4688. fl. 5. Batzen. Laut eines Schreibens von Georg Chriſtoph Pan d. d. Frankfurt den 17. September 1627. hat es damals mit den Deputatgeldern nicht beſſer geſtanden. Er meldet: „ Die Deputatgelder ſind die Hälfte noch „ nicht gezahlt, gehet langſam damit zue, jedoch bemühe ich mich „ müglichſt ſelbiger contentirt zu werden;“ Hiebey meldet er noch, „daß „ er nirgends Geld aufzubringen wüſte.“ L. Friederich ſahe ſich dahero genöhtiget, wegen ſolcher ausbleibenden Gelder, eine Abſendung nach Darmſtadt zu reſolviren, und ſolte die Geſandtſchaft laut Inſtructionis vom 22. Jul. 1729. remonſtriren: „ Was demnach die gebetene Erſtattung des zugeſtandenen Schadens anlangt, ſey ja auſſer „ allen Zweifel, daß die Münz-Sorten alſo von Rechtswegen hätten „ erlegt werden müſſen, wie ſie zu Zeit des Erbpacti gangbar geweſen; und da Wir ſchon in anno 1624. ein anders gutwillig eingangen, und an jedem Reichsthaler 6. Kreutzer (welches an jetzigem „ Unſerm Deputat 1500. fl. jährlich erträgt) eingebüſet, daß Uns dennoch und dieſem erhöheten Anſchlag nach ein ſehr groſſes an dem „ Deputat vorenthalten, darneben auch das Amt Homburgk zu viel hoch angeſchlagen, und darmit noch ander mehr Schadten, neben Schwechung Unſers Fürſtlichen Credits und Reſpects geurſacht worden, wie ſie

„ zu liquidiren und klar zu machen offeriren ſolten. Wel„ cher Schadten unter geringen Standts-Perſohnen und „ wild Fremden nicht gut geheiſſen, noch geduldet werdte.“ L. Friederich muſte indeſſen in literis d. d. 28. Jan. 1636. auf das neue um Auszahlung des Rückſtands der Deputaten ſolicitiren, ſich aber zu gleicher Zeit mit Complimenten abſpeiſen laſſen. Den 20. Sept. ej. anni ergieng ein Monitorium, und L. Friederich ſtellte zugleich vor, daß er in 3. Jahren von den Homburger Renten nichts gezogen habe. Die in der Herbſt-Meß 1636. verfallene Deputatgelder ſind in vielen kleinen Poſten, als von 100. Rthlr. bis im Martio 1637. erſt bezahlt worden. Den 23. Sept. ſchrieb er: „ Daß ihm der Uffenthalt der „ Deputatgelder nicht allein zum groſen Schimpf, ſondern auch merk„ lichen Schaden gereichen thäte, indeme er ſo wol ſeinen Fürſtlichen „ Credit, woran ihm ſehr viel gelegen, periclitiren, als auch an Ein„ kaufung allerhand zu ſeiner Hofhaltung gehöriger Nohtdurſt, ſo „ in währender Meß in einem viel billigern Preis, als hernacher, „ gekauft werden können, mit groſen Schaden gehindert worden; und bate um Geld. L. Georg aber erſuchte Ihn in ſeinem Schreiben vom 25. Sept. 1636. noch in Geduld zu ſtehen. Am 3. October ſchrieb L. Friederich: „ Daß er abermal ſeinen Cammerſchreiber nacher Frank„ furt geſandt, um die Deputatgelder zu holen, aber wieder vergeb„ lich zu des Landgrafen Schimpf und höchſtem Schaden, abziehen „ müſſen.“ Am 16. Octobr. ſchrieb er an L. Georg: „ daß Er ſeinen „ Cammerſchreiber mit Fuhren nacher Gieſſen geſandt, um unter „ andern ſeinen daſelbſt erkauften und aufgeſchütteten Habern abzu„ holen; es hätten aber des L. Georgen Leute ſelbigen in 130. Achtl. „ beſtehend verfüttert, welche diſreputirliche Tractamenta Ihme „ ſchmerzlich vorkommen, und ſeine Pferde darüber verderben müſ„ ſen; hielte auch wieder um ſeine Deputat an.

Den 25. Octobr. ſchrieb Er an L. Georg: „ Daß, ob Er „ wohl hoffete, daß er denen aufgerichteten Verträgen zu„ wieder zu handeln keine Veranlaſſung geben würde, ſo „ wären doch nicht allein in 2. vorhergegangenen Frank„ furter Meſſen ſeine Deputat-Gelder mit groſer Difficul„ tät in particular-Summen erfolgt, auch noch zum Theil „ hinderſtellig verblieben, alſo, daß er an Einkaufung noth„ wendiger Sachen zu ſeiner Hofhaltung mit groſem Scha„ den wäre gehindert worden; ſondern es wäre ihm von

„ denen

„ denen in jüngſtabgelaufener Herbſt-Meß erſchienenen
„ Deputatgeldern der mindeſte Pfenning nicht gereichet
„ worden, auch würden ſeine Leute bald hier bald dort-
„ hin beſchieden, welches viel koſtete, und öfters vergeb-
„ lich wäre. Dieweil er nun gegen Ubergebung ſeine Land
„ und Leute ein mehres nicht, als vorerwehnte Deputat-
„ Gelder zu gewarten hätte, und in Mangel derſelben ih-
„ me ja ſeine Alimenta und Lebensmittel wider den Lauf
„ der Natur entzogen werden wolten, ſo bate er, die un-
„ umläßige Verfügung zu verſchaffen, daß dieſem hoch-
„ beſchwerlichen Handel zu Grund abgeholfen, und er in
„ ſeinem Alter ſolchergeſtalt nicht gequälet oder beunru-
„ het werden mögte.

Dieſes alles beantwortete L. Georg am 7. Nov. mit einer klei-
nen Excuſe, daß es ihm leid wäre. Worauf L. Friederich wieder ſei-
nen Cammerſchreiber nach Gieſſen geſchickt, um die Deputatgelder zu
ſolicitiren; dieſer kam mit einem Recreditiv vom 10. Nov. wieder zu-
rück, brachte aber kein Geld mit. Derowegen dann L. Friederich vom
18. Nov. wieder ſchrieb: „ Daß als er eintzig und allein von
„ ſeinen Deputatgeldern ſich erhalten, und ſeine Hofſtadt
„ führen müſte, man wegen dieſer in den Göttlichen, na-
„ türlichen, auch aller Völker Rechten, desgleichen in ih-
„ ren Fürſtlichen geſchwornen Abſchieden, wohlbegründe-
„ ten Alimentation und Lebens-Unterhaltungs-Anforde-
„ rungen in unguten nicht verdenken, ſondern die nöthi-
„ ge Anſtalt zur Zahlung machen wolte.“ Worauf L. Georg
am 24. Nov. antwortete: „ Daß etwas weniges Geld vorhanden,
„ und bate, die Verzögerung nicht übel aufzunehmen.

Am 3. Dec. ſchrieb L. Friederich: Daß er aus höchſtem
„ Mangel des Brots, zu geſchweigen andern Lebensmit-
„ teln gezwungen wäre, ſeine Deputatgelder zu ſolicitiren,
„ und ſo fern er in wenig Tagen keine Mittel vor ſeine Hof-
„ haltung zu Unterhaltung Menſchen und Pferden erlan-
„ gen ſolte, ſo würde er in die höchſte Ungelegenheit, Noth
„ und unwiederbringlichen Schaden geführet, deme aber

Digitized by Google

„ in etwas zu remedüren, und die ſeinige aus der äuſer-
„ ſten Hungersnoth zu erretten, hätte er etwas Frucht be-
„ nahmſen laſſen, und bate, daß L. Georg ihn in dieſen
„ ſeinen äuſerſten Nöthen nicht ſtecken, ſondern den ab-
„ geſandten Cammerſchreiber mit Gelde helfen laſſen wol-
„ te, und wie dieſes alles ſeine unvermeidentliche höchſte
„ Nothdurft erforderte, auch zu Abwendung aller vor Au-
„ gen ſchwebenden Verderbnüßen gereichen thäte; ſo wol-
„ te er auch ſolches zu verſchulden willig ſeyn.

Am 28. Dec. ſchrieb er abermahlen: „ Daß er die gegen
„ Weihnachten verſprochene Deputatgelder, obwohl mit
„ ſeinem merklichen Schaden und andern Ungelegenheiten
„ doch vergeblich erwartet; dieweil aber die höchſte un-
„ vermeidliche Nothdurft zu Erkaufung Korn und Haber
„ vor Menſchen und Vieh ihn gleichſam gezwungen hätte,
„ ſeinen Cammerſchreiber abermahls abzufertigen, um
„ ſolche Gelder zu erheben, ſo bat er, dieſelbe zahlen zu
„ laſſen, hinzufügend, daß wenn er ſeine Gelder in verſchie-
„ ner Herbſtmeſſe in Händen gehabt, er ſolche Früchte
„ noch um halb Geld hätte erkaufen können.

Anno 1637. den 6. Jan. ſchrieb L. Friederich an L. Georg:
„ Daß ſein Cammerſchreiber abermahl 8. Tage zu Gieſſen
„ zugebracht, und die Deputatgelder ſolicitirt hätte, und
„ er immittelſt zu Homburg faſt Hunger und Noth leiden
„ müſſen, immaſſen er nicht mehr ein Achtl Korn in Vor-
„ rath wüſte, auch durch die allbereits vorgangne moram
„ uber 2000. Rthlr. Schaden wegen Einkaufung nothdürf-
„ tiger Früchte erlitten hätte, und bate, daß dermahleins
„ der Ausſtand der Deputatgelder gelieffert werden mögte.
Worauf am 9. Jan. Excuſen und Promeſſen von L. Georg gethan
worden.

Solches iſt L. Friederichen ſehr zu Herzen gangen, derowegen
er dann auch an ſeinen Bruder L. Philippß am 23. Jan. 1637. ge-
ſchrieben: „ Wie daß er ihn ſo wohl ſchriftlich als durch

„ ſeine

Digitized by Google

„ ſeine Bediente mündlich berichten laſſen, daß er von L.
„ Georg mit Auszahlung ſeiner vergangnen Herbſt- auch
„ vorigen Frankfurter Meſſen erſchienenen Deputatgel-
„ dern aufgehalten, und nicht mehr als ohngefehr 1000.
„ Rthlr. gezahlt, und nachmahlen verſprochen worden,
„ den Nachſtand am 17. in Frankfurt zu zahlen, ſo wären
„ doch nach Ablauf Fünf ganzer Tage erſtlich 500. Rthlr.,
„ welche der Cammerſchreiber zu des Herrn Nothdurft aus-
„ zahlen, auch ein gut Theil verzehren müſſen, gelieffert
„ worden, dieweil nun ſolcher langwieriger Uffſchub nicht
„ allein denen aufgerichteten und hochbetheurten Verträ-
„ gen zuwider lauffen thäte, ſondern auch er ſeine ausſtän-
„ dige Gelder zu Erhaltung ſeiner und der ſeinigen, auch
„ Fortführung ſeiner Hofhaltung und allerhöchſten bedürf-
„ tig; ſo bate er ſeinen Bruder, ſeinen nothleidenden Zuſtand
„ zu beherzigen, und dem L. Georg vorzuſtellen, wie L.
„ Friederich von ihm tractirt, und ſeine Diener mit ver-
„ geblichen Vertröſtungen von einem Ort zum andern mit
„ groſen Koſten umgetrieben werden; welches ihn L. Frie-
„ derich dann in ſeinen abgelebten Jahren nicht wenig be-
„ trübete, und allerhand Nachdenken gebährete, was her-
„ nächſt ſeinen Kindern nach ſeinem Ableben widerfahren
„ mögte, und daß L. Georg die unverzügliche Verordnung
„ thun mögte, damit er dermahleins zu würklicher Aus-
„ zahlung der reſtirenden Deputatgelder gelangen mögte.

Noch kläglicher ſchrieb er an L. Georg, hinzufügend: „ Daß
„ er ſeiner unumgänglichen Nothdurft halber und hoch-
„ dringender Noth gemüſſiget, dahin bedacht zu ſeyn, ſol-
„ chen ihm und den ſeinigen vor Augen ſchwebenden höch-
„ ſten Unheil vorzubauen, welches L. Georg ihm nicht ver-
„ denken könte, wolte auch ihm ausdrücklich bedinget ha-
„ ben, daß er andergeſtalt nicht als aus höchſter Noth zu
„ demjenigen, ſo vorgehen mögte, gezwungen würde.

Digitized by Google

Dieſes hat ſo viel gefruchtet, daß L. Georg befohlen, an L. Friederich aus den Zollgeldern zu St. Goar 1000. Rthlr. und zu Frankfurt 600. Rthlr. zu bezahlen, wie aus deſſen Schreiben vom 2. Febr. zu erſehen.

Am 17. Febr. ſchrieb L. Friederich an L. Georg: „Daß Er „ſeinen Cammerſchreiber zwar nach Frankfurt geſandt, um die 600. „Rthlr. abzuholen; er hätte ſie aber nicht bekommen, und daß der „Zöllner die zu St. Goar angewieſene 1000. Rthlr. in Ducaten be- „zahlen wolte, ſo er aber nicht höher annehmen könte, als der in „anno 1624. der Sorten halber aufgerichteter Vertrag mit ſich führ- „te; wie nun eine ſolche blösliche Anerbietung ihm zum beſchwerlich- „ſten vorkomme, bevorab da kein Menſch Geld gäbe, ſo müſte er „dieſes und voriges, auch den unerträglichen Schimpf und Schaden, „worinn er durch die vorgangne Verweilung geführet, und geſetzt „worden, mit höchſter Gedult GOtt und der Zeit befehlen, und „noch zur Zeit an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſen; weil es aber jetzo an „dem, daß er ohne Geld ſeine Hofhaltung faſt nicht einen Tag län- „ger führen könte, dann vor Menſchen und Vieh keine Lebensmit- „tel mehr vorhanden, ſo bäte er, nicht zuzugeben, daß er ſo vergeblich „wie bishero geſchehen, hin und wieder ohne Nachdruck angewieſen, „und mit ſeinen unwiederbringlichen Schimpf und Schaden um Um- „wege getrieben werde, ſondern befehlen laſſen, daß die endliche würk- „liche Bezahlung erfolgen mögte.

Am 6. Mart. ſchrieb der Cammerſchreiber: „Daß er nicht mehr „als 150. Rthlr. zu Frankfurt auf die Deputatengelder bekommen „können.

L. Friederich ſchrieb am 8. Martii: „Daß in allem nicht über „628. Rthlr. bezahlet worden.

Und am 24. Mart. gab L. Georg eine Anweiſung in Frankfurt 500. Rthlr. auf die Deputaten zu empfangen.

Am 14. April ſchrieb er: „Daß er die aufs Deputat angewie- „ſene 450. Rthlr. nicht bekommen, und bat auf Abſchlag der alten „Deputaten 130. Rthlr. zu Einkaufung einiger Früchten liefern zu „laſſen.

Am 24. ſchrieb er wiederum an L. Georg: „Daß er zwar ge- „hoffet, in dieſer Oſter-Meß das völlige Deputat zu bekommen, ſo „hätte er doch nichts erhalten, ſondern wäre erſtlich auf eine Particu- „lar-Summam von 2000. Rthlr. zu erheben vertröſtet worden. Wie „nun eine ſolche Verſtümmelung ſeiner Deputat- und Alimentations-

Gel-

Digitized by Google

„ Gelder denen deswegen hochverpönten Verträgen ſchnurſtracks zu„ wider lauffen thäte, Er auch dadurch in die äuſerſte Ungelegenheit „ ferner geſetzt und geführt würde, alſo könte Er ſolchen continuirli„ chen Zumutungen nicht länger zuſehen, ſondern würde ſeiner um„ umgänglichen Nohtdurſt nach gleichſam gezwungen, ſolchen Auf„ ſchub zu Gemüt zu führen, er bate, die Deputatgelder auf einmal „ zu bezahlen.

Am 12. Maii hat er geſchrieben: „ Daß Er die verſprochne „ 12 tägige Friſt noch abwarten wolte.

Am 17. Jul. hat er geſchrieben: „ Daß auf den alten Reſt der „ Deputaten nur 130. Rthlr. von den Schultheiſſen von Kirchheim „ bezahlt worden, und hat gebeten, den Reſt auch eheſtens abtragen „ zu laſſen; welches L. Georg in ſeinem Schreiben vom 19. Jul. wol „ verſprochen, aber nicht gethan. Derowegen dann L. Friederich am „ 31. Jul. abermal darum angehalten, aber durch L. Georgs Schrei„ ben vom 7. Auguſt nichts anders als bloſe Vertröſtungen bekom„ men hat.

Am 27. Auguſt hat L. Friederich abermal geklagt: „ Daß Er „ in ſehr groſer Noth ſteckte, und nicht zu leben hätte, und deshal„ ben nur um 300. Rthlr. ſeinem Abgeſchickten auf Abſchlag der De„ putaten zu geben gebeten.

Am 2. October klagte Er aufs neue: „ Daß ihme in der Herbſt„ Meß die Deputatgelder nicht völlig bezahlt worden, welche verzüg„ liche Uffhaltung Jhm einen groſen Koſten, Schaden und Schimpf „ cauſirt hätte.

Wie er dann auch am 4. October an L. Georg geſchrieben: „ Daß deſſen Bediente in der letzten Frankfurter Meß die Deputat„ gelder nicht völlig bezahlt hätten, und in mehrer Betrachtung er „ ſchon durch die in verſchienenen Frankfurter Meſſen verzügliche Lie„ ferung faſt einen gröſern Schaden, als ſich die Deputatgelder er„ ſtreckten, gelitten hätte, zu geſchweigen des groſen Schimpfs und „ Disreputation, ſo er von denen Kaufleuten, welchen ihre Gelder zu „ gehöriger Zeit nicht wieder geliefert worden, einnehmen, und ſol„ chergeſtalt ſein Fürſtlicher Credit merklich periclitiren müſſen; wann „ dann eine ſolche vorgangne Mora und daraus erlittene Schade de„ nen aufgerichteten und geſchwornen Verträgen, denen er an ſei„ ner Seite noch niemals zuwider gehandelt, ſchnurſtracks zuwider „ laufen thäte, ihm auch unmöglich fallen wolte, ſich ſolchergeſtalt län„ ger tractiren und aufhalten zu laſſen: So hat er nochmalen in„ ſtändig gebeten, daß demſelben abgeholfen werden mögte.

Digitized by Google

Anno 1637. den 10. October reſolvirte L. Friederich eine fernerweite Abſendung nach Darmſtadt, und ertheilte dem Deputando folgende Inſtruction: „Endlich wolle Unſer Abgeſandter Erwehnung „thun, wie unrichtig es eine Zeitlang mit Bezahlung „Unſerer jährlichen Deputatgelder hergangen, indem „Uns kein eintziger Gulden im Anfang der Frankfurter „Meß, ſondern NB. nach Ablauf der Meſſen die Zahlung „nicht allein particulatim geſchehen, ſondern NB. zu jeder „Zeit ein ziemlicher Nachſtand verplieben ꝛc. ꝛc.

Es iſt leicht zu erachten, daß L. Friederich dadurch in übergroſſen Schaden und Schulden gerahten müſſen; dahero Er mit vollkommienſtem Warheitsgrund zu ſagen fortfähret: „Dahero Wir „dann mit gutem Gewiſſen wohl bezeugen und remonſtri„ren können, daß ſolches vorgegangnen Verzugs halber „Wir ſonderlich in abgewichnem 1636. und jetzo laufen„den 1637. Jahre faſt einen gröſern Schaden erlitten, „als NB. ſich die Deputatgelder erſtrecken mögen ꝛc. Die fernere Correſpondenz wegen der Deputaten beweiſt genugſam, daß L. Georg ſeinen Vetter L. Friederichen, dem er doch einen groſen Theil ſeiner Land und Leute zu danken hatte, in der Noht faſt vergehen laſſen, und dem Erbſtatut in den weſentlichſten Stücken contravenirt habe. Aus folgenden kläglichen Schreiben kan der billige Leſer das mehrere erſehen.

Am 11. November hat L. Friederich ſich gegen L. Georg ſehr beſchweret, „Daß deſſen Cammier-Bediente ihme Anweiſung „auf Leute zu Frankenberg und zu Frankfurt gegeben, wel„che man doch nicht einmal auskundſchaften können, und „bey andern wären die angewieſene Gelder an andere auch „angewieſen, und bereits ausgelieffert geweſen, da er „dann nicht allein vergebliche Koſten und Verſchickungen, „ſondern auch Mangel an ſeiner Tafel leiden müſſen. ꝛc.

Am 22. Nov. hat L. Friederich abermal an L. Georg geſchrieben: „Wie er gehoffet, es würde dermahleins der ſo vielmahl verſprochne „Nachſtand ſeiner Deputatgelder richtig gemacht werden; ſo müſte er „doch mit höchſter Beſchwerung vernehmen, daß er mit ganz ver„geblichen Anweiſungen aufgehalten und ſolchergeſtalt in eine Unge-

„legen-

Digitized by Google

„ legenheit Koſten und Schimpf über den andern geſetzt und geführt „ werden, welches ihm herzlich wehe thäte: Er wäre auch nicht „ ſchuldig, bey einem oder andern allerhand Gelder loszutreiben, ſon„ dern daß L. Georgs Cammerſchreiber wäre ſchuldig, Ihn zu bezah„ len; Er deſiderirte ja nichts mehr, als daß ihm ſeine arme Gel„ der, damit er ſich und die ſeinige vor der Hungersnoth er„ halten könte, zu rechter Zeit mögten erlegt werden. Er wäre „ ja deren faſt in 5. Meſſen erſchienenen Deputatgeldern „ nicht frohe worden, ſondern könte ohnſchwer beſcheinen, „ daß ihm ratione des vorgegangnen Uffenthalts mehr „ Schade, als ſich die Deputatgelder erſtreckten, zugewach„ ſen wäre; wolte GOtt, daß er ſolcher beſchwerlichen „ und verdrieslichen Schreiben geübrigt verbleiben, und „ er Landgraf Georg unbehelliget laſſen mögte, Er würde „ gleichwohl äuſſerſter endlicher unumgänglicher Noht„ durft nach gezwungen und genöthiget; und hat gebeten, die „ würkliche ſchleunige Bezahlung thun zu laſſen, damit Er mit ſol„ chen vergeblichen Anweiſungsbriefen nicht ferner macerirt werden „ mögte.

Den 7. Febr. 1638. hat L. Georg L. Friederichs Abgeſchickten 372. Rthlr. auf Abſchlag der Deputatgelder zahlen laſſen.

Am 16. Febr. hat L. Georg 100. Rthlr. auf die Deputaten zahlen, und dabey verſichern laſſen, daß auf die nächſtfolgende Meß ein erkleckliches und wo immer möglich die völlige Summ Dero erſchienen Deputaten abgeſtattet werden ſolte.

Am 19. Febr. hat L. Friederich an L. Georg geſchrieben: „ Da„ fern er nicht 1000. Rthlr. haben könte, ſo würde er mehr, als „ 1000. Rthl. deswegen in Schaden geſetzt, und zu ſeinem unwie„ derbringlichen Nachtheil der Feldbau gänzlich müſſen liegen blei„ ben; Derowegen ſeiner unumgänglichen äuſſerſten Noth halben „ ſeinen Cammerſchreiber abermahls zu L. Georg abgefertiget, ihm „ dieſe und ſeine fernere Beſchwehrden mit mehrerm gebührlichen „ vorzutragen, und nochmahls um wirkliche Hülfe mit den begehr„ ten 1000. Rthlrn. anzuhalten.

Den 5. Mart. ejusd. anni hat L. Friederich an L. Georg geſchrieben: „ Daß von deſſen Cammerbedienten die in der Meß erſchiene„ ne Deputatgelder wider alles Verhoffen nicht bezahlt worden, und

 „ ob

„ ob er ſie wohl unaufhörlich ihrer Schuldigkeit erinnern, auch we-
„ gen des erlittenen groſſen Schimpf und Schadens proteſtiren laſ-
„ ſen, ſo hätte doch ſolches alles nichts verfangen mögen, ſondern ſie
„ hätten ſich mit einer vorgeſchützten Inſtruction einen Weg wie den
„ andern beholffen, und Jhn das Nachſehen haben laſſen: Die-
„ weil nun ſolcher continuirlicher Uffſchub und eine Zeit hero vorgang-
„ ne zerſtümmelte Auszahlung ſeiner Alimentations- und Deputat-
„ Gelder Jhn in eine unerſchwingliche Schuldenlaſt auch zu Grund
„ verderbliche Confuſion ſeiner Hofhaltung führte, immaſen Er in
„ keiner Meſſe ſeinen richtigen Schluß, welchergeſtalt er die Gelder
„ anzuwenden hätte, machen könte, und unterdeſſen die bequemſte
„ Mittel, zu Einkauffung allerhand Nothdurft zu ſeiner Hofhaltung
„ Jhm aus Handen gehen, alſo, daß Er hernacher alles faſt um
„ doppelt Geld bezahlen müſte; und hat L. Georg inſtändigſt gebeten,
„ **dieſes Chriſtlich zu bewegen und zu behertzigen, und nicht**
„ **zuzugeben, daß er in ſeinen alten Jahren und Tagen von**
„ **deſſen Cammerbedienten alſo gequälet und tractiret wer-**
„ **de;** ſondern zu befehlen, daß alles richtig gezahlt werde, woran
„ Er, was die hochbetheurte Fürſtliche Verträge im Buchſtaben mit
„ ſich brächten, erweiſen würde.

Ob nun gleich L. Friederich am 7. April 1638. abermal der Deputaten wegen an L. Georg geſchrieben, ſo hat Er doch mehr nicht, als eine mit leeren Vertröſtungen angefüllte Antwort d. d. 10. ejusd. darauf bekommen, und iſt kurz hernach von Kummer und Verdruß, nemlich am 9. Maii beſagten Jahrs 1638. verſtorben.

§. 38.

Es ſtelle ſich nun einmal ein Leſer, welchem Empfindungen von Dankbarkeit, Mitleid und Grosmut nicht ungewohnt ſind, an den Platz des unglücklichen L. Friederichs, und urtheile dann, wie dieſem guten Herrn in ſeinem Alter müſſe zu Muht geweſen ſeyn, wann er ſich erinnert, wie er anno 1602. ſein gleiches Landes-Antheil an den anſehnlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Landen ſeinem älteſten Bruder abgetreten, dafür ein unproportionirliches Deputat genommen, in den erſten 2. Jahren an ſolchem ſo gar 14000. fl. einbüſſen müſſen, über dieſes 4000. fl. weniger als ſein Bruder L. Philipps bekommen, an den Münzſorten ſo groſſen Schaden und an dem Amt Homburg jährlich 2500. fl. Verluſt leiden, und bey dem allem noch erleben müſſen, daß ſein übriges Deputat ihm ſo unrichtig und ſaumſelig gezahlet, und er dadurch in äuſſerſten Schaden und Schulden geſtürzt wor-

den;

Digitized by Google

den; man urtheile ferner, wie dieſem unglücklichen Herrn zu Muhte geweſen ſeyn müſſe, wann er auf ſeinem Todbette ſich deſſen allen erinnert, und den betrübten Zuſtand ſeiner Fürſtlichen Familie vor Augen geſehen, und aus dieſem allem einen mehr als wahrſcheinlichen Schluß auf eine noch traurigere Zukunft machen müſſen. Es ſind geſchehene Dinge, wird man in Darmſtadt ſagen. Allein dieſe geſchehene Dinge ſind doch aller Aufmerkſamkeit würdig, und ſolten wenigſtens die Würkung haben, daß man endlich einmal etwas billiger mit dem Fürſtlichen Haus Heſſen-Homburg umzugehen anfange. Man macht es aber leider! jetzo nicht beſſer, ſondern noch ſchlimmer.

§. 39.

L. Friederichs hinterlaſſene Fürſtliche Wittib hat leider! in der That mehr als zuviel erfahren, was L. Friederich immer beſorgt hatte. Man müſte einen groſen Folianten ſchreiben, wann man alle Klagſchreiben dieſer Fürſtlichen Wittib, wegen zurückgebliebenen Deputatgelder, mit den nöhtigen Anmerkungen darüber, bekant machen wolte. Man führt dahero nur die vornehmſte Beſchwerungsſchreiben Extractsweiſe an.

Am 15. Dec. 1641. ſchrieb dieſelbe an L. Georg: „Wie Sie „ihm nicht verhalten könte, welchergeſtalt ſeit der vorigen Herbſtmeß Sie ſich ſo genaue und kümmerlich beholfen, daß ſolches zu offenbaren Sie ſich faſt entblödete; „dieweilen Ihr aber alle Mittel entgangen, und nunmehr „unmüglich ohne ferner Geldhülffe ſich beneben ihren geliebten Kindern fortzubringen, und ihre wiewol geringe Hofhaltung zu continuiren, als hätte Sie heiſchender unumgänglicher Nohtdurft nach nicht vorüber können, ihren Cammerſchreiber abzufertigen, und zu „bitten, daß an Abſchlag der hinderſtändigen Deputat-Gelder zum wenigſten 1000. Rthlr. noch vor dem Chriſt-Feſt ausgezahlt werden mögten; auf den gantz unverhofften widrigen Fall würde Sie in unwiederbringlichen „Schaden und Schimpf geführt werden.2c. Worauf nur ein leeres Creditiv vom 18. Dec. erfolget.

Anno 1642. den 9. Jan. iſt über 3. jährige Deputaten Abrechnung gehalten worden, da man von Seiten Darmſtadt in denen 3. Jahren 8781. Rthlr. 30. Albus ſchuldig verblieben, und finden ſich

über 11. Articuln darinnen, davon die gröſte Summe nicht über 100. Rthlr. geweſen.

Am 18. Mart. ejusd. anni hat Sie an L. Georg geſchrieben: „ Welchergeſtalt Sie ihm nicht verhalten könne, wie daß Sie auf die „ am 12. Mart. geſchehene Vertröſtung nacher Frankfurt geſchickt, „ um bey dem Cammerſchreiber die verſprochne 200. Rthlr. abho- „ len zu laſſen, ſolcher aber zwar anfangs berichtet, daß er deswegen „ keinen Befelch hätte; auf ferner inſtändiges Anhalten aber hätte „ er ſich erkläret, Ihr mit denen 200. Rthlrn. zu helffen, ſo wäre es „ auch doch an deme, daß L. Georg beſchloſſen, ihr ein mehrers nicht „ an ihrem in inſtehender Meſſe fallenden 5000. Rthlrn. Alimenta- „ tion und zu ihrem auch ihrer geliebten Kinder Leib- und Lebens- „ Unterhaltsgeldern, als 2000. Rthlr, wovon noch die jüngſthin ge- „ gebene 500. Rthlr, und nun verſprochne 200. Rthlr. abzukürzen, „ gegeben werden ſolten; alſo daß ſie dergeſtalt in einſtehender Faſt- „ meſſe nicht mehr als 1300. Rthlr. zu hoffen hätte; könte und dürf- „ te auch die 200. Rthlr. nicht liefern, ſie hätte ſich dann zuförderſt „ angebrachter maſen contentiren zu laſſen reſolvirt, und darüber ſol- „ chergeſtalt quittirt. Gleichwie nun eine ſolche harte unverhoffte An- „ zeige und Zumuhtung ihr einzugehen oder anzunehmen unmöglich „ vorkomme, inmaſen ſie wegen ihres beliebten Sohns Landgraf „ Ludwig Philippſen an einem Wechſelzettel ſchon 600. Rthlr, des- „ gleichen woven ſie im vorigen Winter an Fleiſch bey der Küchen ge- „ lebt, Item, womit ſie ſich, ihre geliebte Kinder und Geſinde geklei- „ det, zugeſchweigen ihrer Diener und andern Dienſtgeſindes Be- „ ſoldung und Liedlohn alles noch ſchuldig wäre; darzu nicht ei- „ nen Trunk Wein, desgleichen kein Korn, Gerſten noch „ Hafer vor Menſchen und Pferde im Vorrath hätte, und „ deſſen keines ohne baare Bezahlung erlangen könte, auch „ ſich ferner keines Stück Fleiſches noch anderes zu getrö- „ ſten hätte, es wäre dann das vorige richtig bezahlt: alſo „ wäre ſie darob von ganzem Herzen erſchrocken; und wie „ ihr Leben, Ehr und Fürſtliche Zuſage, ohne Enderung „ L. Georgs und deſſen Räthen ſothane Reſolution erret- „ tet und erhalten werden mögte, ſie nicht befinden könte; „ geſtalt dann einzig und allein die obſpecificirte Poſten über 3000. „ Rthlr. ſich erſtrecken würden, zugeſchweigen der hart aufgeſchwol- „ lenen Penſion, und anderer höchſtnothwendiger Sachen, deren ſie „ zur Hofhaltung bedürftig, und in Meßzeit weit eines beſſern Kaufs,

Digitized by Google

„ als auſer der Meß haben könte; der L. Georg wolte doch die Be„ ſchaffenheit der Gelder, ſo ihr und ihren Kindern aus dem Fürſten„ thum Heſſen gegeben werden, beherzigen, wie hochbetheurlich ſol„ che von Meſſen zu Meſſen zu bezahlen verſprochen worden, und hat „ gebeten, den gefaßten Schluß zu ändern, und die Verordnung zu „ thun, daß die begehrte Gelder bezahlt werden mögten.

Ferner ſchrieb ſie am 31. ejusdem: „ Wie ihr leid ſey, daß es „ ſo elendiglich mit ſein, L. Georgs, Land und Leuten beſchaffen, daß, „ ohnangeſehen das ganze Ober-Fürſtenthum Heſſen ihm durch Got„ tes Segen noch zukommen, Ihr die wenige jährliche Deputat-Gel„ der nicht abgelegt werden könten; ſo müſte Sie zwar, als eine ver„ pflichtete Vormünderin, daſſelbe an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſen, „ wolte ſich auch gern mit ihm nach Möglichkeit trucken und leiden, „ **wann Sie nur vor ſich, ihre Kinder und Hofgeſinde die „ Nohtdurft an Brod, Fleiſch und Kleidung haben könte,** „ an welchen 3. Stücken Sie allbereits in der einſtehenden Meſſe „ 2254. Rthlr. zu bezahlen verſprochen hätte, ſich auch leider verſi„ chert befünde, wann ſolche Schulden nicht bezahlt würden, daß ſie „ von denen Leuten, welche ihr ermelte Alimentations vertrauet, ohne „ vorhergehende Bezahlung, das geringſte ins künftig nicht zu hoffen „ hätte, auch nicht wüſte, dafern der L. Georg nicht noch 1000. Rthlr. „ zum wenigſten addiren, und in Summa in der Meß 3000. Rthlr. „ liefern laſſen würde, wovon Sie noch 8. Tage Hof halten ſolle.

Am 14. Jun. hat die Fürſtliche Wittib an L. Georg geſchrieben: „ daß, ob Sie gleich ſich gerne etwas gedulden wolte, ſo könten doch „ ihre unumgängliche Ausgaben zu Fortführung ihrer Hofhaltung „ ſolches nicht leiden, geſtalt ſie um baare Zahlung Korn, Gerſte, „ Habern, Wein und Fleiſch, welches die Haubtſtücke zur Hofhal„ tung wären, und ſie deren in äuſerſtem Mangel ſtünde, einkaufen „ müſte, wozu ſie ganz und zumal keine Mittel befünde, und ſolches „ um ſo vielmehr, weil ſie ihren Kauf- und Handelsleuten vorige „ Faſten-Meſſe wegen zurückgebliebener Bezahlung keinen Glauben „ halten können, deren keiner ihr ferner etwas vertrauen wollen, ſon„ dern vielmehr täglich uff ihre hinterbliebene Zahlung trüngen, dero„ wegen Sie **auf dieſer Welt nächſt GOtt keine andere Le„ bensmittel, als von L. Georg, zugewarten hätte,** wel„ chen ſie bate, **Ihr in ihrem Lebensmangel zum wenigſten „ mit 1000. fl. Geld und etzlichen Früchten an Korn, Ger„ ſte und Hafern aushelfen zu laſſen.**

Digitized by Google

Und am 28. Jan. 1643. ſchrieb ſie wiederum: „ wie Sie die „ 200. Rthlr., ſo Sie in verfloßnen November-Monat haben ſollen, „ erſtlich vor 2. oder 3. Tagen bekommen. Dieweil aber ihr unmüg- „ lich ſolchergeſtalt ſich auszubringen, und täglich ſo wol von benach- „ barten Creditoren, als ihrem Geſinde, wegen des Liedlohns, quä- „ len zu laſſen, ſondern nothdringlich zu Bezahlung angedeuter Schul- „ den, auch Ankaufung Haber und Weins, welche Sie damalen noch „ um ein billig Geld ihrer Orten erlangen, und groſe Koſten wegen „ Abholung von abgelegenen Orten erſparen könte, zum wenigſten „ 1000. Rthlr. haben müſte; ſo bate Sie L. Georgen, **ſolche ihre „ Noth und kümmerliches Leben mitleidentlich zu beher- „ tzigen**, und ihr zu denen ſo hoch betheurlichen verſprochnen Ali- „ mentations-Geldern verhelffen, und andere nicht ſo nöthige Ausga- „ ben, womit man ſich entſchuldiget, etwas zurücke ſetzen zu laſſen; „ **ſolches alles gereichete zu Erhaltung ihres und ihrer ar- „ men troſtloſen verlaſſenen Kinder Leib und Lebens.**

Desgleichen ſchrieb Sie am 6. Febr. „ Daß Sie mit groſer „ Gemüts-Beſtürtzung vernommen, wie ſie noch zur Zeit mit der „ begehrten Geld-Summen an ihren rückſtändigen Deputat-Geldern „ nicht geholfen werden könte, ſondern noch in Geduld ſtehen ſolte. „ Ob ſie nun gleich die vorgeſchützte Entſchuldigungen vor erheblich „ halten wolte, ſo wäre es doch leider! mit ihr dergeſtalt beſchaffen, „ daß ſie ihre geringe Hofhaltung, woſern ihr nicht eheſter Tagen „ mit einer erklecklichen Summen Gelds ausgeholffen würde; nicht „ fortführen könne, ja bey ihrem Meyer- und anderm Geſinde, wel- „ ches weggehen und bezahlt ſeyn wolte, und müſte, in den äuſer- „ ſten Schimpf und Verkleinerung geſetzt werden würde, anderer „ groſen Nöthen, ſo ſie vorhin vorſtellen laſſen, zugeſchweigen,„ und bate ſehr um Hülfe.

Und am 11. October d. a. ſchrieb ſie wiederum an L. Georg: „ Daß ſie mit hart bekümmertem und betrübtem Herzen vernehmen „ müſſen, wie ihren Prinzen zu Sora in Dännemark mit den jüngſt- „ hin ſo gewißlich verſprochnen 1000. Rthlr. noch nicht ausgeholfen „ worden; da er doch bey ſich ſelbſten ohnſchwer ermeſſen könte, wie „ ihren verlaſſenen Prinzen, welche über ein halbes Jahr in der Frem- „ de ganz Hülf-Geld- und Troſtlos geſeſſen, würde zu Gemüthe ſeyn, „ auch wie herzlich ſie erſchrecken würden, wann ihrem jüngſten Zu- „ ſchreiben zuwider der Uffenthalt ſich länger verziehen, und ſie da- „ durch bey Aus- und Einländiſchen auch menniglich in den äuſerſten „ Schimpf und Spott geſetzt werden ſolten.

Am

Digitized by Google

Am 28. November hat ſie abermal ihre groſe Noht vorgeſtellet, und um eine Summa von wenigſtens 3000. Rthlrn gebeten; L. Georg aber hat durch ſein Schreiben vom 3. December geantwortet, daß ihm unmöglich fiel, ſolche Summ aufzubringen, wolte ihr doch mit 200. Achtl. Habern, und woſern müglich mit 9. bis 1200. fl. Geld helfen laſſen.

Worauf ſie am 16. December an L. Georg geſchrieben: „Daß „ die verſprochene 1200. fl. zu Abtilgung ihrer Prinzen hinderſtändi„gen Dännemärkiſchen Schulden und entlehnten Reißgeldern, auch „ nothwendiger Fortführung der Hofhaltung wenig erſtrecken wür„den; derowegen ſie um die begehrte 3000. Rthlr. ferner angehal„ten, damit ſie aus dem unverſchuldeten Schimpf und Schaden ge„ſetzt werden mögte, und ob L. Georg gleich vorwendete, daß er „ auch andre dergleichen Deputata zu bezahlen hätte, ſo lieſſe ſie ſol„ches an ſeinem Ort geſtellt ſeyn; hätte man aber ihrem ver„ſtorbenen Gemahl ſein Antheil an Land und Leuten, ver„möge Vätterlichen Teſtaments, gelaſſen, ſo dörfe ſie L. „ Georg mit ſolchen verdrieslichen Schreiben nicht mo„leſtiren, und um ihr, auch ihrer Prinzen vorlängſt erſchiene Gel„der ſo unnachläßig nachſuchen; wäre es dem L. Georg unmöglich „ zu geben; ſo wäre es ihr viel unmüglicher, alſo zu leben, dannen„hero man beyderſeits dahin müſte trachten, zu thun und zu verfü„gen, was nützlich wäre, damit ſie und ihre Kinder zu leben hät„ten; Sie bezeugte vor dem allwiſſenden GOtt, daß ſie ungern zu „ ſolchen verdrieslichen Schreiben gelangete, dieweil ſie aber die un„vermeidlichſte äuſſerſte Noth darzu trieb, ſo mögte man ſie vor ent„ſchuldiget halten.

Am 21. Jul. 1645. hat Sie an L. Georg geſchrieben: „ wie „ Sie nur um 50. Rthlr. angehalten, aber nichts bekommen können, „ und dafern ihr nicht in 2. oder 3. Tagen geholffen wür„de, Sie mit Schimpf, Spott und Schaden ihre Hofhal„tung abſchaffen, und ſo zuſagen mit dem trucknen Brodt „ ihr elendes Leben aufhalten müſſe; welches aber alles den „ Hoch- und Leiblichen geſchwornen Verträgen ſchnur„ſtracks zuwider lauffen thäte; und ob ſie wol auf dieſer Welt „ keine menſchliche Hülfe, davor man ſich fürchten oder ſcheuen mü„ſte, hette oder wüſte, ſo wolte Sie doch an der göttlichen „ Hülfe nicht zweifeln, und ſolche Widerſezlichkeit mit

K „ hoch-

„ höchſter Gedult zu ſeinem Göttlichen Willen geſtellt ſeyn
„ laſſen, und hat gebeten, daß ihr nur mit 500. Rthlr. geholfen
„ werden mögte, mit der Verſicherung, daß, wann Sie zur Geld-
„ aufnahme gelangen können, Sie L. Georg mit den unannehmlichen
„ Schreiben gern verſchont haben wolte; welches aber in ihrer äu-
„ ſerſten Noth, deren ſich GOtt erbarmen wolle, nicht zu-
„ rück geſtellt werden können.

Und am 11. Aug. d. a. ſchrieb Sie: „ Daß ſie 200. Rthlr.
„ von dem Juden mit Ach! und Krach zu 2 malen empfangen;
und hat hinzu gefügt, „ ob wol L. Georg die aus Ungedult von ihr
„ ausgeſtoſſene Imputation, ob ſolte kein rechter Ernſt, ihr in ihrem
„ Elend zu helfen, an des L. Georgs Seiten erſcheinen, ſo thäte es
„ doch ihr und ihren beliebten Söhnen viel weher, daß ſie Mor-
„ gens und Abends mit betrübten Augen und ledigen Hän-
„ den zuſammen kämen, ihre Armut einer dem andern
„ klagen, von menniglich, denen ſie ſchuldig, Schimpf
„ und ſpöttliche Anmahnungs-Schreiben und Reden ein-
„ nehmen und hören, auch hergegen desjenigen, was de-
„ ren ſeeliger Herr Vatter gegen Abtrettung ſeines An-
„ theil Fürſtenthumb bey leiblichen Eydſchwur alle Franck-
„ furter Meſſe zu geben verſprochen worden, entrathen,
„ auch ihre beliebte Söhne zu Erlinderung ſolcher Ver-
„ drieslichkeiten im Lande herum vagiren und reiten mü-
„ ſten: Der L. Georg würde ſich andenkend zu erinnern wiſſen,
„ wie oft und mannigmal der verſtorbene L. Friederich ſich beklaget
„ und beſchweret hätte, daß derſelbe bey deſſen gleichwol gering ge-
„ führten Hofhaltung mit denen von Meſſen zu Meſſen richtig gefal-
„ lenen Deputat-Geldern nicht habe auslangen können, was ſolte ſie
„ dann jezo thun, da ihr doch kümmerlich in der Franckfurter Meſſe
„ der halbe Theil abgeſtattet, an dem reſiduo ein Theil bey geringen
„ Summen, womit ihr nicht geholfen, geliefert, und das übrige zum
„ Rückſtand geſchrieben würde! mit angehängter Verſicherung, daß
„ wie ungern und ſchmerzlich L. Georg ihre höchſt-nothdringliche
„ Schreiben vernehme, Sie dieſelbe mit viel gröſerer Empfindlichkeit
„ und Betrübnis ausfertigen und abgehen laſſe: ſie wolte ſich gern
„ geduldigen und leiden, wann ſie Lebensmittel hätte, der L. Georg
„ wiſte ja wol, daß ſie nicht eines Gulden werth einzukommen hät-

„ te,

Digitized by Google

„ te, es würde ihr dann aus denen Deputatgeldern bezahlt, der Zu-
„ ſchub und Hülfe, welchen ſie mit ihren eignen Geldern, ſo aus
„ Kärnten gefallen, und ſich über 30000. fl. erſtreckten, bishero ge-
„ than, wolte auch ſein Endſchaft erlangen; und bate inſtändigſt,
„ daß ihr mit 500. Rthlrn mögte geholfen werden.

Desgleichen am 25. October. „ Daß ſie mit trauriger Ge-
„ mütsbeſtürzung verſtanden, daß ſie keine Geldhülfe kriegte, und
„ alſo ihre geringe und nach Möglichkeit eingezogne Hofhaltung nicht
„ länger führen könne, dann ſie leider! durch die bishero vorgangne
„ langſame auch theils Nichtzahlung ihrer Handelsleute zu Franck-
„ furt in ſolchen Discredit gerathen, daß ſie ohne baare Bezahlung
„ nichts aufzubringen getrauet, und ſie den L. Georg ganz ungern
„ behelligte, wann die höchſte Noth ſie darzu nicht triebe, und bate
„ um Hülfe. L. Georg aber hat am 28. October geantwortet: daß
„ wo möglich mit 300. Rthlrn geholfen werden ſolte.

Am 19. Febr. 1646. hat die Fürſtliche Wittib gar kläglich von ihrem und ihrer Kinder unglücklichen Zuſtand an L. Georg, und dabey geſchrieben: „**Daß, wann er die Deputaten nicht zahlen „ laſſen könte noch wolte, er mit ihren Kindern Land und „ Leute abtheilen laſſen ſolte.** Sie hat aber durch des L. Georg Antwortſchreiben vom 24. Febr. gar ſchlechten Troſt bekommen. Worauf die Fürſtliche Wittib am 2. Mart. abermalen inſtändigſt um Hülfe, abſonderlich um die Deputatengelder gegen die Meſſe angehalten, ſo L. Georg durch ſein Schreiben vom 5. Mart. verſprochen, und hat Sie durch ihr Schreiben vom 19. Mart. wiederum inſtändigſt gebeten,
„ die Deputatgelder in der einſtehenden Oſter-Meſſe, dem am 6.
„ October 1645. gethanen Verſprechen gemäs, völlig zu bezahlen, zu-
„ malen ihre Prinzen ſich darauf verlaſſen, und die Schuldleute be-
„ zahlt ſeyn wolten; aber durch L. Georgs Schreiben vom 20. Mart.
„ zur Antwort erhalten, daß er nicht mehr, als 3000. Rthlr. kön-
„ te zahlen laſſen; da es doch zum allerwenigſten 10000. Rthlr. ſeyn
„ ſollen.

Und hat Sie am 6. October wieder an denſelben geſchrieben:
„ Daß Sie ſich einer ſolchen Reſolution, als ihrem Hofmeiſter und
„ Cammerſchreiber zukommen, wie nemlich ihr ein mehrers nicht,
„ als 1000. Rthlr. könte bezahlt werden, mit nichten verſehen hätte,
„ ſintemal genugſam bekant, daß er ſie mit einer ſolchen geringen
„ und unerklecklichen Summe ihre Prinzen in fremden Landen nicht
„ erhalten könte; vielweniger bey ihrer Hofhaltung zu leben hätte;

„ ſie hätte ſich auf die vor einem Jahr zu Gieſſen getroffene ſchrift-
„ und mündliche, auch hernacher ihren Prinzen beſchehene Zuſage
„ veſtiglich verlaſſen; deswegen ſie dann auch zu dem groſen Nach-
„ laß ſo wol des von dritthalb Jahren erſchienenen Augmenti, als
„ deren von denen hinderſtändigen alten Deputatgeldern aufgewach-
„ ſenen Intereſſen bewogen worden, welches L. Georg doch wol be-
„ herzigen und bedenken wolte. Solte ſie nun ferner obgedachter hoch-
„ betheuerlicher Zuſage fruſtrirt, und umgetrieben werden, ſo müſte
„ ſie daſſelbe zuvorderſt **GOtt, dem Allmächtigen, als Höchſt-
„ und Gerechteſten Richter, klagen**, und ihren Prinzen ſolches
„ Elend, worinn ſie geſetzt worden, vorderlichſt notificiren; was als-
„ dann vor ein Herzeleid daraus entſtehen, und ſie aus Betrübnis
„ ihr Leben ohnzweifentlich verkürzen würde, das würde der tief-
„ ſchmerzliche Ausſchlag ans Licht bringen, und wolte dabey prote-
„ ſtirt und bezeugt haben, daß ſie das ihrige gethan; gelebte auch der
„ tröſtlichen Zuverſicht, daß der L. Georg ſich alſo vernehmen laſſen
„ würde, daß ander Unglück vermitten bleiben mögte.

Sie hat aber aus des L. Georgs Antwortſchreiben vom 8. Oct. wenigen Troſt auſer einigen Promeſſen bekommen, und weil ſie damit nicht zufrieden ſeyn können, hat ſie abermalen eine Abſchickung an L. Georg gethan, und ihm am 20. Octob. geſchrieben, „ Sie mög-
„ te wünſchen, daß ſie der beſchwerlichen Schickung, auch verdries-
„ lichen Briefwechſelung geübrigt bleiben, und desjenigen, ſo ihr
„ und ihren Prinzen gebührte, dergeſtalt habhaft werden mögte, daß
„ ſie darmit Nutzen ſchicken, und ſo wol ſich als ihre Prinzen vor
„ ihrem Total-Verderben verhüten könte.

Am 16. November ſchrieb ſie aufs neue: „ wie Sie leider!
„ mit groſer Wehmut befunden, daß die geſetzte 10. ja mehr als 20.
„ Tage verſtrichen, und wegen der 200. Rthlr. für ihre Prinzen
„ dem Banquier keine Aſſecuration, daß die Gelder vor dem Chriſt-
„ feſt geliefert werden ſolten, gegeben worden; dieweil nun ihre
„ Söhne zu Lion ſäſſen, und keine Gelder mehr in Händen hätten,
„ damit ſie weiter ihre angefangne Reiſe continuiren und abſolviren
„ mögten, oder in Mangel deſſen nicht ſo viel hätten, daß ſie wie-
„ der zurück reiſen könten, und der Banquier vor erhaltener Aſſecu-
„ ration keine Wechſel ausſchreiben wolte, als hätte ſie keinen Um-
„ gang nehmen können, in der höchſten Gefahr, worauf ihrer Prin-
„ zen Ehr und Wohlfarth beruhete, den L. Georg zu bitten, er wol-
„ le ohne fernern Aufſchub die gewiſſe und würkliche Anordnung thun

„ laſſen,

Digitized by Google

„ laſſen, damit die ſo gewißlich verſprochne Aſſecuration ohne fernern „ Aufenthalt durch geſeſſene Kaufleute oder Juden in Frankfurt ohn„ verzüglich dem Banquier mögte zukommen; dann anderergeſtalt er „ ſich nicht würde behandeln, und die Wechſel fortſchreiben laſſen. „ Solten nun wider alles Verhoffen ihre Prinzen in Gefahr, Schimpf „ und Schaden gerathen, ſo wolte ſie ſich beſtermaſen, und daß es „ an ihrem Fleis nicht ermangelt hätte, entſchuldiget haben, ſie wol„ te ſich auch gerne länger patientiren, wann ſie andere Mittel wüſte, „ und bat um Reſolution.

Am 19. November hat Sie abermal einen Expreſſen zu L. Georg geſandt, und ihn gebeten „ ihrer Prinzen ſchwierigen Zuſtand ferner „ zu Herzen und zu Gemüt zu führen, und ſie in Schimpf, Spott „ und Schaden nicht ſtecken zu laſſen, welches dann ein gros Herze„ leid verurſachen würde, immaſen Sie keine andere Hülfe und Mit„ tel als bey L. Georg zu erlangen wüſte.

Desgleichen hat Sie am 10. Dec. gebeten, „ Daß weil Sie und „ die Ihrige keine andere Lebensmittel hätten noch wüſten, als mit „ denen von Meſſen zu Meſſen fallenden Deputatgeldern ſich und die „ ihrige zu erhalten und auszubringen, ihr zum fürderlichſten, wo „ nicht der ganze Nachſtand von verſchienener Herbſt-Meſſe, jedoch „ ein erkleckliches, auch die Früchte geliefert werden mögten.

Worauf L. Georg am 16. Dec. Geld und Früchte noch vor dem Chriſt-Feſt liefern zu laſſen verſprochen.

1647. den 21. Januar. hat L. Georg auf ein Schreiben vom 18. Januar. geantwortet, und ſich entſchuldiget, daß er denen Abgeordneten kein Geld gegeben, er wolte in der folgenden Woche 100. Rthlr. zahlen laſſen.

Am 3. Febr. hat die Fürſtliche Wittib an L. Georg geſchrieben: „ wie ſie verhofft hätte, es würden ihr in ihrem hohen Anliegen die „ in Frankfurt angewieſene 100. Rthlr., womit ihr doch ſoviel als „ nichts geholffen, ohne fernere Difficultäten ausgezahlt werden, ſo „ müſte ſie doch mit ſonderbarer Befremdung vernehmen, daß ſol„ che Vertröſtung ſo wenig, als auch das übrige ſeine Würklichkeit „ erlangen wolte. Dieweil ihr dann unmöglich ſolchergeſtalt zu le„ ben, und mit bloſen Verſprechnüſſen ſich und ihre Prinzen nicht „ ausbringen, auch das geringſte zu ihrer Hofhaltung nicht erlangen „ könte; ſo bate ſie, auf Mittel und Wege zu trachten, daß nicht al„ lein wegen der Wechſelgelder für die Prinzen Richtigkeit gemacht,

„ ſondern ihr auch, wo nicht der ganze Nachſtand deren bey voriger „ Meſſe erſchienenen Deputatgeldern auf einmal wie billig vorlängſt „ hätte geſchehen ſollen, bezahlt werden könte, ihr doch ein erkleckli- „ ches zum forderlichſten, und dann der völlige Reſt, alſo daß in der „ folgenden Meſſe vermöge Vergleichung nichts im Anſtand verblei- „ be, ausgezahlt würde, im widrigen würde ſie genöhtiget, ihres „ beſchehenen nothdringlichen Fleißes halben zu proteſtiren, und ſo „ wohl ihr als auch ihren Prinzen alle gebührende Berechtſamkeit „ vorzubehalten.

Worauf L. Georg am 6. Febr. geantwortet, daß er wegen Aus- zahlung der 100. Rthlr. nach Frankfurt ſchreiben laſſen, und ſich ſon- ſten bemühen wolle, Gelder anzuſchaffen.

Am 18. Febr. ſchrieb Sie wiederum: „ Daß der Banquier we- „ gen der vorgeſchoſſenen 2000. Rthlr. für ihre Prinzen noch nicht „ bezahlt, und dieweil ſie in ſo weit entlegenen fremden Landen in „ höchſter Gefahr ihrer Ehren und Nahmens begriffen, auch ohne „ Zweifel durch Geldesmangel in unauslöſchlichen Schimpf und Spott „ würden geſetzt werden, gebeten, die vor Augen ſchwebende höchſte „ Gefahr zu beherzigen, und unverzügliche Mittel, dieſelbe abzuwen- „ den, an Hand zu nehmen, und den Banquier würklich contentiren, „ auch ihr zu Fortführung ihrer Hofhaltung, weilen es an allen Ecken „ mangelte, vermöge der geſchehenen Vertröſtung Geld geben zu „ laſſen.

Worauf L. Georg am 20. Febr. verſprochen, den Banquier zu- frieden zu ſtellen, damit ſie weiters von ihm ohnbehelliget verbleiben mögte.

Am 14. Mart. hat die Fürſtliche Wittib abermalen an L. Georg geſchrieben: „ Wie ungern Sie ihn ferner behelligen wolte, ſo wür- „ de ſie doch ihrer Prinzen unumgänglicher Nohtdurft halber dazu „ faſt gezwungen, immaſen ſie dem Banquier 2500. Rthlr., welche „ er auf ihr Wort vorgeſchoſſen, ſchuldig verblieben, er, der Banquier, „ nicht einen Thaler weiter, ehe als er mit gutem baarem Geld con- „ tentirt, vor ihre Prinzen bezahlen laſſen wolte; dieweil nun ihre „ Prinzen in fremden Landen, auch ſie bey ihrer Hofſtatt ſich ohne „ baares Geld, weil ihr Credit leider! verloſchen, länger nicht aus- „ bringen könte, als wolte ſie nicht zweifeln, L. Georg würde ſich „ ferner, wie allbereits jedoch ohne Effect geſchehen, bemühen, und „ dahin das Werk richten, daß in kurzem der Banquier befriediget, „ und ihr bey ihrer Hofhaltung gleichermaſen geholfen würde. Wie „ nun dieſes ihrer Prinzen in fremden Landen und ihre höchſte Noth-

„ durft

Digitized by Google

„ durſt erfoderte, als würde L. Georg auf Mittel und Wege frucht-
„ barlich und nicht obenhin von den Leuten, welchen es nicht gleich
„ ihr zu Herzen gienge, trachten laſſen, damit ihr geholfen, und an-
„ derer Schimpf, Spott und groſes Unglück, welches ſie bis dahin
„ nach Müglichkeit abgewendet hätte, ferner verhütet werden mög-
„ te; im widrigen ganz unverhofften Fall müſte ſie alles nach Gottes
„ Schickung und Willen, auch Göttlichen und aller Völcker Rechten
„ Verordnung gehen und laufen laſſen; und hat gebeten, die gegen
„ abgetretene Land und Leute behörige Alimentations-Gelder unver-
„ züglich bezahlen zu laſſen.

Worauf L. Georg am 17. Mart. geantwortet: „ Wie es ihm
„ leidmütig vorkommen, daß der Banquier mit denen gethanen Offer-
„ ten nicht content ſeyn wollen, er wolte ſich bemühen, wie er Geld
„ aufbringen mögte, und gebeten, bis dahin in Geduld zu ſtehen.

Am 29. Mart. hat die Fürſtliche Wittib an L. Georg geſchrie-
ben: „ Ob ſie wohl nichts liebers wünſchen mögte, als daß ſie und
„ ihre Prinzen des ihrigen verſprochner maſſen habhaft werden, und
„ ſolches mit Reputation und Nutzen gebrauchen könten, ſo thäte ihr
„ doch ſchmerzlich wehe, daß man ihre und ihrer Prinzen Deputat-
„ gelder nicht verſprochner maſſen ausgezahlt, ſondern andere ihnen
„ vorgezogen, und dazu die beſte Rente im Lande einem nach dem
„ andern verpfändet, und ihre Prinzen, als natürliche angebohrne
„ Fürſten und Miterben des Fürſtenthums Heſſen in fremden Lan-
„ den in Schimpf und Spott mit höchſtem Schaden gelaſſen und zu-
„ rücke geſetzt worden; es wäre wohl eine unglückliche Stun-
„ de geweſen, in welcher ihr ſeeliger Gemahl und Ehehert
„ ſich ſeiner angeerbten Land und Leute zu begeben hätte
„ überreden laſſen, und ſie ſamt und ſonders um die da-
„ gegen verordnete auch hochbetheurliche und eidliche ver-
„ ſprochne Gelder, mit ſolchen verdrieslichen Anmah-
„ nungsſchreiben, particulatim koſtbar und ſchädlich wie-
„ der ſuchen, andern in die Hand ſehen und erheben mü-
„ ſten; Dieweil nun ihre Prinzen in fremden Landen in äuſſer-
„ ſtem Geldmangel begriffen, und ſie auch bey ihrer Hofhaltung nichts
„ zu leben hätte, ſo bate ſie L. Georg, er wolle geruhen, ſie mit kei-
„ nen vergeblichen Vertröſtungen länger aufzuhalten, ſondern ge-
„ ſtalten höchſtnothdringlichen Sachen nach ſich mit würklicher Gel-
„ deshülfe und Abzahlung der von voriger Meſſe erſchienenen, aber

 „ noch

Digitized by Google

„ noch reſtirenden Deputat-Geldern, ſo ſich ohne die davon erſchie-
„ nene Penſiones auf 6950. Rthlr. beliefen, erfinden laſſen, damit ſo
„ wohl ſie bey ihrer Hofhaltung zu leben, und ihre Prinzen aus frem-
„ den Landen ohne Schimpf, Spott und Schaden wiederum zurück
„ kommen mögten, worüber ſie bey ihrer und ihrer Prinzen höchſter
„ Noth und Gefahr des L. Georgs Erklärung durch ihren desfalls
„ abgeſchickten Hofmeiſter erwartete.

Sie hat aber durch das Antwortſchreiben vom 31. Mart. keine andere Reſolution bekommen, als daß er ſich um Geld bewürbe; Derowegen ſie dann abermal am 9. April L. Georg ſeines ſchrift- und mündlichen Verſprechens erinnert, und ob ſie gleich nur auf die Vollſtreckung ſolcher Zuſage mit groſſem Verlangen gewartet, „ ſintemal
„ durch die allbereits vorgegangene Abſchreibung der Wechſelgelder
„ ſie nicht allein in groſſe Aengſten, ſondern ihre Prinzen beneben
„ ihren Dienern in unausleſchlichen Schimpf und Schaden geſetzt
„ worden, und höchlich zu beſorgen wäre, daß noch ein gröſer Her-
„ zeleid und Unglück darauf erfolgte, ſo hätten doch L. Georgs abge-
„ ordnete Bediente ſich austrücklich verlauten laſſen, daß ſie auf die
„ ihnen gegebene Inſtruction nicht 100. Rthlr. zu erlangen wüſten,
„ wären auch darauf wieder zurück gezogen, und hätte ſie auch ihre
„ Prinzen in angedeutetem Schimpf und Schaden ſitzen laſſen.

Welches doch keinen andern Effect gehabt, als daß L. Georg durch ſein Schreiben vom 10. April geantwortet, daß ihm ſolches leid, und er bemühet wäre, anderwärts Geld zu ſuchen, wovon ſie innerhalb 2. Tagen weitere Nachricht haben ſolte, worauf aber durch das Schreiben vom 13. April nichts, als leere Vertröſtungen, erfolget ſind.

Derowegen dann die Fürſtliche Wittib am 14. April an L. Georg geſchrieben, wie ſie gar klägliche Schreiben von ihren Prinzen bekommen, „ daß ſie aus Geldesmangel zu keinem Abzug gelangen
„ könten, und in groſſen Koſten, welcher ſich täglich mehrte, ſitzen
„ bleiben müſten, und hat um Hülfe gebeten, auch die Reſolution
„ durch den desfalls expreſſe abgeſchickten erwartet: Die aber, laut Schreibens vom 15. April nicht anders geweſen, als daß er Geld erwartete; und wie darauf nichts erfolget, hat die Fürſtliche Wittib am 22. April an L. Georg geſchrieben: „ Ob ſie ihn wohl
„ mit ihrem bisweilen ungeduldigen auch andern Bitten und fle-
„ hentlichen Schreiben vergangnen Winter faſt moleſtirt, erſucht
„ und gebeten, auch ſich ſelber gequälet und bis dahin gemartert ha-
„ be, damit ſie und ihre Prinzen zu dem ihrigen, und ſo wol ſie da-

„ heim

Digitized by Google

„ heim als ihre Prinzen in der Fremde Lebensmittel erlangen, und
„ deren habhaft werden mögten, ſo wäre doch faſt nichts anders,
„ als bloſe Vertröſtung, die ſich bis dahin verzogen, darauf erfolgt,
„ und hätten ihre Prinzen unterdeſſen in Rom mit Schimpf und
„ Schaden verſchmachten, auch gefährlicher Schwachheit ſich zu be-
„ ſahren haben müſſen, ſey ſonſten auch kein Vorrath auf 8. Tage
„ ſich auszubringen vorhanden, hat demnach gebeten, dieſen ihren
„ hochbeſchwerlichen Zuſtand zu beherzigen, auch ſeine Bediente er-
„ innern zu laſſen, daß es nicht genug wäre, ſie mit Vertröſtung auf-
„ zuhalten, und ſo bald ihre abgeordnete Diener oder vielfältige Bo-
„ ten ihnen den Rücken zuwenden, ſie zu vergeſſen, ſondern dahin be-
„ dacht zu ſeyn, daß die zum oftermal vertröſtete Auszahlung der
„ hinderſtändigen und ſo viel müglich von denen in jetziger Faſtenmeß
„ erſchienenen Deputatgeldern würklich abgeſtattet, und ſie dermaleins
„ der faſt unerträglichen Laſt, Angſt und Braſtes enthoben werden
„ mögte; worüber ſie durch ihren Abgeſchickten erſpriesliche Erklärung
„ erwartete. Dieſe aber iſt laut Schreibens vom 24. April darinn
„ beſtanden, daß L. Georg ſie gebeten, noch etwas Geduld zu haben,
„ mit Promeſſen, daß er ſein beſtes thun wolte.

Worauf die Fürſtliche Wittib abermal ihren Hofmeiſter zu L. Georg geſandt, und ihm am 26. April geſchrieben: „ Daß ſie und
„ ihre Prinzen mit denen Promeſſen nicht fortkommen könten, ſon-
„ dern es bereits vor vielen Wochen auf würklicher Auszahlung der
„ Wechſelgelder beruhet hätte, und aus des L. Georgs Entſchuldigung
„ und Erbietungs-Schreiben noch keinen Bezahlungs-Schluß, und
„ welchergeſtalt, auch wie bald ihre Prinzen aus Rom ausgeloſet
„ werden ſolten, machen könte; dieweil aber ihr und ihrer Prinzen
„ zeitliche Wolfahrt auf der förderlichſten Auszahlung der Wechſel
„ und andern nothwendigen Gelder beruhete, ſie auch keine andere
„ Geldhülfe, wiewol ſie ſich beſten Fleiſſes bemühet hätte, als bey
„ ihm L. Georg, zu erlangen wüſte, ſo wäre ſie genöthiget, alle ihre
„ bis dahin geſchehene Erinnerung und Bitte zu wiederholen, um
„ ihren nochmals abgeſchickten Hofmeiſter ſolche zuverläſſige Abferti-
„ gung wiederfahren zu laſſen, deren ſie einen würklichen Genuß em-
„ pfinden, und dermaleins ſolcher ihrer Herzens-Aengſten enthoben
„ werden mögte.

Nach geſchehener 10. tägigen Solicitirung hat der L. Georg am 6. Maii geantwortet, daß innerhalb 8. oder 10. Tägen dem Banquier 2000. Rthlr. auf Abſchlag der 4000. Rthlr. Wechſelgelder, und in kurzer Zeit hernach der Uberreſt bezahlt werden ſolte, und unter-

M deſſen

Digitized by Google

deſſen zu Fortführung der Hofhaltung dem Hofmeiſter 300. Rthlr. zugeſtellet worden.

Am 10. Maii hat die Fürſtliche Wittib an L. Georg abermal geſchrieben: „Wie ſie wol verhoffet hätte, es würde vornemlich „der Wechſelgelder halber ein ſolcher glücklicher Succeſs erfolget ſeyn, „damit ihren Prinzen aus fremden Landen geholfen, und L. Georg „deſſen beyderſeits ganz verdrieslichen Schriftwechſeln geübrigt ver„bleiben mögte, ſo befinde ſie doch, über alles Verhoffen, aus des „Banquiers Schreiben, daß noch zur Zeit nichts gewiſſes erfolget, „und ſolchergeſtalt ihre Prinzen zu Rom in der groſen Hitze und „mit Gefahr ihrer Geſundheit, auch faſt unerſchwinglichen Koſten, „Schimpf und Spott ſitzen bleiben; bate demnach L. Georg, ſich „dermaleins zu erklären, weſſen ſich ihre Prinzen zu demſelbigen zu „getröſten hätten, damit ſie ſolches mit Beſtand berichten könte; „dann ſolchergeſtalt mit ganz vergeblichen Vertröſtungen ſich umfüh„ren zu laſſen, nicht länger paſſirlich und erträglich fallen wolte. „Wann man helfen wolte, ſo könte ſolches zu Cölln, vermög des „Banquiers Bericht, wol geſchehen, im widrigen müſte ſie tiefſchmerz„lich vernehmen, daß alles auf vergebliche, koſtbare, ſchädliche und „ſchimpfliche Aufhalte auslaufen thäte, welches ſie aus hochdringli„cher Noth ungeſäumt notificiren müſſen, mit Bitte, ſie dermaleins „mit einer erſprieslichen Wiederantwort bey dem Expreſſen zu er„freuen.

Worauf L. Georg am 13. Maii geantwortet: „Daß nun„mehro würklich 2000. Rthlr. auf Abſchlag der Wechſelgelder zu Cölln „bezahlt, und das übrige auch verhoffentlich bald erlegt werden ſolte.

Am 23. Maii hat die Fürſtliche Wittib an L. Georg geſchrieben: „Wie ſie aus deſſen Schreiben vom 20ten mit ganz betrübtem Herzen „und Gemüt verſtanden, welchergeſtalt die vergebliche Vorſchläge und „Promeſſen, ſo über ein halbes Jahr wegen ihrer Prinzen Wech„ſelgelder gewähret, ferner continuiren wolten; dieweil nun we„der ihr noch ihren Prinzen damit geholfen, ſondern die Schulden „je länger je mehr alſo vergröſert würden, daß ſie ſelbige endlich in „Schanden, Schimpf und Spott müſte ſitzen laſſen, und ihnen „ſchreiben, wie es ihr bis dahin ergangen, ſie mögten ihr beſtes ge„denken, ſich los zu machen, ſie wolte an allem ſolchen Aufhalten „ſich beſtermaſſen entſchuldigen, und deswegen ſolenniter proteſtirt „haben; dann ſie wäre verſichert, daß ſeit des vergangnen Ver„zugs über 1000. Rthlr. Schulden zu Rom wären gemacht worden, „bate derowegen L. Georg, zu geruhen, gleich andern ſeinen hoch-

„ange-

„ angelegenen, alſo auch in dieſer ihrer Prinzen Sachen, welche nicht
„ allein in Schimpf, Spott und Schaden, ſondern auch in Gefahr
„ ihres zeitlichen Lebens, auch wol ihrer Seelen Seligkeit begriffen,
„ die ſchleunige Beförderung und Hülfe zu erzeigen, damit ihnen aus
„ fremden Landen zum wenigſten mit 4000. Rthlr. geholfen wür-
„ de; im widrigen müſte ſie alles dem lieben GOtt befehlen, und
„ wolte nochmals wegen ihres vielfältigen mit Schreiben und Schi-
„ ckungen angewandten Fleiſſes proteſtirt haben.

Am 15. Jun. hat ſie L. Georg gebeten, „ noch 1000. Rthlr.
„ Wechſelgelder weiter zahlen zu laſſen, weilen ihre Prinzen wegen
„ der Verzögerung mit groſen unſtatten und ſchweren Koſten über
„ ein Viertel Jahr ſich zu Rom aufhalten müſſen, und der Ban-
„ quier ohne Erlegung derſelben zu fernerm Verlag und Reiſegeldern
„ ſich nicht verſtehen wolte, auch zu ihrer Hofhaltung ihr etwas Geld
„ zahlen zu laſſen.

Worauf er am 17. Jun. verſprochen, wegen der Wechſelgelder ſo wol, als wegen der Hofhaltung ſein Beſtes zu thun, daß dem Hofmeiſter noch Geld zugeſtellt würde.

Am 27. Jun. hat die Fürſtliche Wittib an L. Georg geſchrieben:
„ Ob ſie ihn wol ungern um fernere Geldeshülfe beunruhigen wolte,
„ ſo drünge ſie doch die äuſerſte Noth, daß ſie ſolches nicht länger zu-
„ rück ſetzen könte, und daſſelbe um ſo viel getröſter, weilen er dem
„ Hofmeiſter die Vertröſtung gethan, ihr in wenig Tagen gewißlich
„ zu helfen, bate derowegen, ihre äuſerſte Noth, worinn ſie ſich be-
„ finde, zu erwegen, und ihr zum wenigſten vor dasmal mit 500.
„ Rthlr. auszuhelfen, im widrigen wüſte ſie nicht 8. Tage länger
„ Hof zu halten, und wann ſie ſchon ihre geringe Hofhaltung mit
„ höchſtem Schimpf und Schaden ganz und zumal abſchaffen ſolte
„ und müſte, ſo würde ſich doch keiner ohne Auszahlung ſeiner hin-
„ derſtändigen Beſoldung und Lohns abfertigen laſſen, daß er dero-
„ wegen die müglichſte Verfügung thun wolte, damit ihr aus ſolcher
„ Noth, welche längern Verzug nicht leiden könte, geholfen würde.

Worauf L. Georg am 2. Jul. gebeten, ſich etliche wenige Tage zu gedulden, dann er innerhalb 6. oder 8. Tage verhoffentlich eine erkleckliche Auszahlung thun laſſen wolte.

Am 12. Aug. hat die Fürſtliche Wittib abermal ihren Hofmeiſter und Cammerſchreiber zum L. Georg geſandt, um ihm zu remonſtriren: „ Welchergeſtalt ihre Prinzen zwar von Rom bis Venedig

Digitized by Google

„ gekommen, aber wegen Mangel des Geldes nicht weiter reiſen kön„ten; der L. Georg die Anſtalt machen mögte, daß ihnen förderſamſt geholfen, und die übermäſige Zehrung, ſo wegen Aufhaltens „der Gelder vorgehen, gleich vorher zu Rom geſchehen, an welchem „Ort ſie an die 2000. Rthlr. wegen des Verzugs mit Unluſt und „Schaden verzehren müſſen, vermitten bleiben mögten; dieweil „dann nun dieſe Sache einer ſolchen Importanz wäre, worauf ihr „und ihrer Prinzen Reſpect und Wolfahrt beruhete, ſo bate ſie, „um die unfehlbare Anſtalt, daß förderſamſt geholfen werden mögte, „im widrigen würde alle gute Gelegenheit herauſer zu reiſen verſäu„met, und doppelte Koſten und Schaden verurſachet, deshalben ſie „vor ihre Perſon ſich wolte entſchuldigt haben.

Worauf L. Georg am 15. Aug. geantwortet: „Daß er de„nen Abgeſchickten kein Geld mitgeben können, wolte jedoch zuſehen „laſſen, damit ihr in wenig Tagen etwas nachgeſchickt werden mögte.

Am 18. Aug. hat ſie an L. Georg geſchrieben: „Daß, ob wol „ſie verhoffete, es würde durch deſſen geſchehenen Vorſchlag und „Erbieten etwas fruchtbarliches ſeyn verrichtet worden, ſo wäre doch „wider alles Verhoffen darauf nichts erfolgt, dahero ihre Prinzen „einen wie den andern in Schimpf, Spott und faſt unwiederbring„lichen Schaden ſitzen blieben, geſtalten täglich die Schulden und „Zehrung uffſchwelleten, und hätte ſie ganz und zumal bey dem „Banquier weiter nichts zu hoffen, er hätte dann baare Bezahlung, „oder einen annehmlichen Bürgen in Frankfurt; und bate demnach, „auf ſolche Mittel bedacht zu ſeyn, wodurch ihre Prinzen bey der er„ſten abgehenden Poſt geholfen werden mögte.

Es iſt aber nichts anders darauf erfolgt, als daß L. Georg am 20. Aug. geſchrieben, wie er ſich ferner um Geld bewerben wolte.

Am 27. Aug. hat die Fürſtliche Wittib abermal ihren Cammerſchreiber zum L. Georg geſandt, und geſchrieben: „Ob ſie wol ver„hoffet hätte, es würde durch ihn ihrem nothdringlichen Begehren „dermaleins alſo nachgeſetzt, und die vom Banquier zu Frankfurt „vorgeſchlagene erträgliche Mittel zu ihrem richtigen Effect gerichtet „werden, damit ihren Prinzen und dero Dienern vollends aus Ve„nedig und Augſpurg zurück ohne fernern Schimpf und doppelten „Koſten verholfen werden könte; ſo wäre es doch ganz anders er„gangen; und bate alſo um Hülfe.

Am 31. Aug. hat ſie von L. Georg zur Antwort erhalten, daß er ſich um Geld bewerben thäte.

Am

Digitized by Google

Am 26. Sept. hat ſie abermal an L. Georg geſchrieben: „Wie„wol ſie ihn mit ihrem nothdringenden Schreiben ſehr gern unbe„müht laſſen wolte, ſo wäre doch die höchſte Noth, dieſelben aber„mals zu erinnern, indem ſie ſchmerzlich erfahren müſte, wie daß „auch auf deſſen gewiſſe Vertröſtung und Fürſtl. Promeſſen, ſo er „beyden ihren Prinzen Wilhelm Chriſtoff und Georg Chriſtian „wegen ihrer und derer hinderſtändigen und in der Meſſe verfalle„nen Deputatgelder eine gewiſſe Summa abzulegen, ſelbſten gethan, „von deſſen Cammerbedienten ein geringes zu Contentirung ihrer Cre„ditorn und Fortführung ihrer Hofhaltung ausgezahlt worden; da„hero abzunehmen, daß man ſo wol ſie als ihre beliebte Söhne, bey „jedermänniglich in Schimpf, Schand und Spott wiſſentlich zu brin„gen gar nichts achtete, und wann L. Georgen ihr kümmerlicher und „beſchwerlicher Zuſtand, darinn ſie lebte, alſo zu Herzen gienge, wie „es mit Worten und Vertröſtungen geſchähe, ſo würde man ſie ja „nicht alſo gar, wie abermals in der vergangnen Meſſe geſchehen, „bey ihren Creditorn in höchſten Schimpf ſtecken laſſen.

Am 29. Sept. hat L. Georg darauf geantwortet, daß er ſich bemühete, Gelder anzuſchaffen, und bate, ſie mögte mit ihm in Geduld ſtehen.

Hierauf hat ſie am 4. October wieder an denſelben geſchrieben: „Ob ſie wol ihn ungern behelligen wolte, ſo könte ſie doch wegen „allerhand überhäuften Mangel, welcher durch die bis dahin gerin„ge und Particular-Zahlungen ſich dermaſſen ergröſſert hätte, daß „ſie und die ihrige hinfüro keine Lebensmittel auſſerhalb Abſtattung „der reſtirenden Deputat- und vielmehr Alimentations-Gelder zu fin„den wüſte, keinen Umgang nehmen; derowegen ihre Prinzen, wel„che in ihren blühenden Jahren, beneben ihr ganz unverſchuldeter „Sachen nun faſt in höchſtem Schimpf ſteckten, ſich ſolchergeſtalt „nicht länger tractiren noch aufhalten laſſen wolten noch könten, ſon„dern zu ſchleuniger Abhelfung dieſer verdrieslichen Sachen auf die „vertröſtete anderwertliche Conferenz tringeten, der Hoffnung, ſol„che Mittel zu treffen, wodurch man hinfüro und nach geſchehener „Auszahlung des Hinderſtands in beſſerer Vertraulichkeit leben, und „ein jedweder deſſen, wozu er von GOtt und Rechts wegen befugt, „friedſam und ruhiglich gelangen, und deſſelben genieſen könte. Sol„te aber dieſe Sache, länger verſchoben, und ihre Prinzen durch „Nichterlangung des ihrigen zu andern Extremitäten wider Verhoffen „getrieben werden, ſo müſte ſie es der Göttlichen Allmacht heimge„ſtellt ſeyn laſſen, und wolte wegen ihres angewandten Fleiſſes und „offenbaren Unſchuld nochmals beſtermaſſen proteſtirt haben.

Hierauf hat L. Georg am 8. October viele Remonſtrationes gethan, auch verſprochen, zu denen in der Meſſe gezahlten 2000. Rthlr. noch 1000. Rthlr. Deputat - Gelder erlegen zu laſſen; dabey aber über voriges Schreiben einen Unwillen bezeiget.

Worauf die Fürſtl. Wittib am 20. October wieder an ihn geſchrieben: „ Gleichwie überdrüßig ihm dergleichen Schreiben von „ ihr vorkämen, alſo mögte ſie von dem allmächtigen GOtt von ih„ res Herzens Grund wünſchen, daß derſelben ſie geübrigt bleiben „ mögte; aber es wäre leider! mit ihr dahin kommen, daß die Noth „ kein Geſetz hätte, und alles, was ſie zu ihrem und der ihrigen un„ vermeidlichen Unterhalt und Lebensmitteln bedürftig wäre, mit „ ſolchen Faſtidiis und Verdrieslichkeiten ſuchen und erlangen müſte; „ wolte GOtt, daß es ihre Gelegenheit wäre, ſie auch anderswo „ Hülfe zu erlangen wüſte, ſo wolte ſie mit ihm gern in Geduld ſte„ hen, und auf die Auszahlung der Deputaten, welche ihr und den „ ihrigen doch nicht entgehen könten, nicht ſo hart dringen, ſondern „ dieſelbe zu des L. Georgs und der ſeinigen groſſen Schaden hoch ge„ nug aufſchwellen laſſen. Dieweil aber ihr Zuſtand genugſam be„ kant, und ſie in verſchienener Herbſt-Meſſe ein mehrers nicht als „ 1000. Rthlr. zu ihren Händen, und nach und nach noch 1000. „ Rthlr. mit groſſer Mühe und Unkoſten bekommen, welche gleich„ wol alſobald, wie zuvor, auf geborgte Sachen wären ausbezahlt „ worden, auch vorhin das ihrige an baarem Geld und ſonſten, wel„ ches ſich auf ein anſehnliches erſtreckt, uff ihre Hofhaltung ſchon „ verwendet hätte, desgleichen hätte der Banquier nach vielfältigen „ Vertröſtungen in gemelter Meſſe nichts, ſondern auch nach und „ nach zu unterſchiedlichen malen nur 750. Rthlr. mit groſſen Be„ ſchwehrden bis dahin erhalten: Als würde L. Georg ſie dieſer Er„ innerungen halber deſto williger vor entſchuldiget halten, und ihre „ Schreiben, obgleich ſolche bisweilen aus zutringender Noth und „ Ungeduld etwas hart fielen, nicht ungütig nehmen, ſondern viel„ mehr ihm angelegen ſeyn laſſen, daß zu ihrem und ihrer Prinzen „ Auskommen dermaleins die reſtirende Deputatgelder zum förder„ lichſten ausgezahlt, und ſie ſamt und ſonders durch ſolchen lang„ wierigen Bezahlungs-Aufenthalt nicht in fernere Ungeduld gerathen, „ und bey dem allenthalben groſſen Geldmangel (aber wann ſie deſ„ ſen fähig ſeyn könte, ihre Hofhaltung mit halben Koſten beſtellen „ könte) vollends in unwiederbringlichen Schaden, Schimpf und „ Spott geſetzt würden.

L. Georg hat am 23. Octob. abermalen ſeinen angewandten Fleiß vorgewandt, derowegen ſie dann auch innerhalb 3. oder 4. Tagen

gen 1000. Rthlr. bekommen würde, ſo fern ſie nicht bereits gezahlt wären.

Am 27. November hat die Fürſtliche Wittib wegen der verſprochnen 600. Achtl. Korn, 600. Achtl. Habern, 200. Achtl. Gerſte, und einer erklecklichen Summa Geldes auf die Deputaten Erinnerung gethan. Worauf L. Georg am 30. Nov. die Vertröſtung gethan, daß ſo bald er die Specification von denen eingegangnen Früchten haben würde, er ſeine Erklärung thun wolte. Weil ſolche aber lang ausgeblieben, hat die Fürſtliche Wittib am 16. Dec. darum wieder angehalten.

L. Georg aber hat am 20. December geantwortet, daß er noch keine Nachricht hätte, was für Früchten eingangen, wegen des Geldes wolte er ihr, wo müglich, noch vor dem Chriſt-Feſt 100. oder 200. Rthlr. zahlen laſſen.

Anno 1648. 11. Jan. hat die Fürſtliche Wittib ſich ſehr beklaget, „ daß ſie weder die verſprochne 200. Rthlr. Geld noch von „ Früchten etwas bekommen, und hat L. Georg gebeten, ſich zu er„ klären, ob ſie und ihre Prinzen des vorigen Anſtandes an den De„ putatgeldern mächtig werden, und damit ihre Hofhaltung nach „ Müglichkeit führen könten, im widrigen er vernünftiglich ermeſſen „ konte, daß ſie und ihre Prinzen ein anders anzufangen und noth„ dürftige Leibs- und Lebensmittel zu ſuchen gleichſam wider ihren „ Willen gezwungen würden.

L. Georg hat hierauf am 14. Jan. geantwortet, daß über allen angewandten Fleiß er noch die 200. Rthlr. nicht aufbringen können, und die Beamten hätten wegen der Unſicherheit die Specification der Früchten noch nicht eingeſandt.

Die Fürſtliche Wittib hat am 8. Mart. an L. Georg geſchrieben: „ wie ſie tiefſchmerzlich erfahren müſte, daß man es in eine Gewohn„ heit bringen wolte, ſie und ihre Prinzen von Meſſen zu Meſſen, „ auch zwiſchen den Meſſen, mit gar geringen und unerklecklichen „ Poſten, womit ihnen nicht geholfen, ſondern ſie dadurch in ein „ augenſcheinliches unwiederbringliches Verderben geſetzt würden, „ abzufertigen, und hergegen den groſſen Hinderſtand von Frank„ furter Meſſen zu Meſſen ohne Abtrag einiger Penſion aufſchwellen „ zu laſſen. Gleichwie nun ſolche Procedur den natürlichen und be„ ſchriebenen Rechten, auch den alten und neuen Verträgen, welche „ zu L. Georgs Beſten pro pragmatica Sanctione gehalten werden

„ wolten, ſchnurſtracks zuwider lieſe, und ihr, auch ihren Prinzen
„ von dero anererbten vätterlichen Patrimonio, ihre Alimenta und
„ Lebensmittel dadurch zurück behalten, und immittelſt L. Georgs
„ eignem Vorgeben nach die bereiteſte und beſte Geldesmittel ander=
„ wertlich verpfändet und verſchrieben würden, alſo wolte ihr we=
„ gen ihrer annoch tragenden Vormünder=Pflichten, womit ſie ge=
„ gen die Römiſche Kayſerliche Majeſtät ſich eidlich verbunden befän=
„ de, ganz unverantwortlich fallen, hierzu länger ſtill zu ſchweigen,
„ und unterdeſſen ihre Prinzen in das augenſcheinliche Krebsfreſſen=
„ de Verderben, vornemlich der Aufſchwellung der Penſionen ſinken
„ und ſtecken zu laſſen; und hat ſie gebeten, die ohnfeilbare Verfü=
„ gung zu thun, damit ihr und ihren Prinzen der ganze Nachſtand,
„ beneben denen davon bis dahin erſchienenen Intereſſen, welche ſie
„ gleichfalls abtragen müſte, abgeſtattet würden, und daß ſie ſich
„ darnach zu richten, auch ihre Glaubiger deſto beſſer zu verſichern
„ wüſte, ſeine ohnfehlbare Erklärung bey dem Expreſſen ihr wider=
„ fahren zu laſſen.

Worauf L. Georg durch ſein Schreiben vom 11. Mart. nicht anders als Excuſen und Promeſſen gethan.

Aus der hiernächſt in Actis befindlichen Abrechnung iſt zu erſehen, daß nicht allein die Deputatgelder in vielen kleinen Poſten, von 10, 20, 30, 40, 50, 60, und 100. Rthlr. abgetragen worden, ſondern auch bis in die Oſter=Meſſe 1648. ein Rückſtand von 23956. Rthlr. 43. Albus erſchienen.

Am 19. April hat die Fürſtliche Wittib an L. Georg nothdringlich zu vernehmen gegeben: „ Obwol ſie und ihre Prinzen in ver=
„ ſchienener Faſten=Meß nolentes volentes mit 2000. Rthlr. an Ab=
„ ſchlag derer hinderſtändigen und erſchienenen Deputat = Geldern
„ ſich haben abweiſen laſſen müſſen, ſo wäre doch daran erſtlich der
„ halbe Theil, nemlich 1000. Rthlr., mit Ach! und Krach bezahlt
„ worden, und hätte ihr Cammerſchreiber in die 14. Tage auf Be=
„ zahlung des reſidui mit groſem Koſten und ihrer Geſchäften Ver=
„ ſäumnis auf Auszahlung der übrigen 1000. Rthlr., welche doch ſo
„ viel als nichts erkleckten, warten müſſen, und wüſte noch nicht,
„ wie bald die Auszahlung erfolgen mögte. Demnach ſie auch ver=
„ ſtanden, ob ſolte bey der Caſſeliſchen Handlung eine anſehnliche
„ Geld=Summa Caſſeliſcher Seiten herausgegeben werden; alſo wol=
„ te ſie ſich verſehen, es würde L. Georg eingedenk verbleiben, in
„ welchen faſt unwiederbringlichen Schimpf und Schaden ſie und ihre

„ Prin=

Digitized by Google

„ Prinzen durch die vorgangne Nichtzahlung der Deputatgelder
„ bishero geſetzt worden, und ihr hergegen den Hinderſtand ſolcher
„ Deputat-Gelder ohnfehlbarlich und ſo bald ſolche Caſſeliſche Gelder
„ fällig würden, oder ſonſt Mittel erlangen mögte, auf einmal bezahlen laſſen, welches alles zu Verhütung ihrer Prinzen Total-Verderben und Untergang gereichen thäte.

Worauf L. Georg durch ſein Schreiben vom 22. April auf ſolche Caſſeliſche Gelder 30000. fl. welche doch ſo nicht bezahlt worden, zu aſſigniren, und wegen des übrigen auch gute Vorſchläge zu thun verſprochen.

Am 24. April hat ſie gebeten; „ daß doch wenigſtens 40000. fl.
„ auf die Caſſeliſche Gelder angewieſen werden mögten, mit Bericht,
„ daß die 1000. Rthlr. von der vorigen Meſſe noch nicht bezahlt
„ wären.

Welches aber L. Georg vom 26. April beantwortet, daß es ihm unmüglich wäre.

Am 2. Maii hat ſie wieder geſchrieben: „ Daß, weilen nicht
„ allein die Auszahlung der auf die Caſſeliſche Gelder angewieſenen
„ 30000. fl. mit ihrem groſſen Schaden ſich verlängert, ſondern die
„ Deputat-Schuld in folgender Herbſt-Meſſe ſich merklich vergröſſerte;
„ ſo gelebete ſie der Zuverſicht, L. Georg würde, wegen dieſer ihrer
„ mit groſſem Schaden eingegangner Bewilligung, die müglichſte
„ Verfügung thun laſſen, daß ſo wol ferner dienliche Mittel den völligen Reſt der hinderſtändigen Deputat-Gelder zum förderlichſten
„ abzuſtatten, als auch in bevorſtehender folgender Herbſt-Meſſe
„ mit Auszahlung der künftigen Deputat-Gelder beſſer, als etliche
„ Jahre hero, geſchehen, eingehalten, und ihre Prinzen ſolchergeſtalt
„ aus dero hochbeſchwerlichen Schulden-Laſten, auch denen davon
„ fallenden Penſionen erledigt werden mögten.

Aus der zu Gieſſen am 18. Maii gehaltenen Abrechnung iſt zu erſehen, daß L. Georg nach Abzug der auf Caſſel angewieſenen 30000. fl. noch an Deputat-Gelder 27988. fl. 28. Albus ſchuldig verblieben.

Den 7. Aug. 1648. hat die Fürſtliche Wittib abermal wegen der Deputaten geſchrieben, und L. Georg hat geantwortet, daß er ſich darüber erklären wolte, ſo bald er Bericht davon eingezogen hätte, und am 19. Aug. hat er geſchrieben, wie er beſorgen müſte, daß in der folgenden Meſſe die Deputatgelder nicht ſo bezahlet werden würden, wie er gehoffet hätte.

Digitized by Google

Am 12. Sept. hat die Fürſtliche Wittib an L. Georg geſchrieben: „Daß ſie der vielfältige Mangel, welchen ſie täglich „ bey der Hofhaltung empfünde, triebe; dann auch die „ Handelsleute in Frankfurt, von welchen ſie ſchon von „ Frankfurter Meſſen zu Meſſen, zu Fortführung ihrer Hofhaltung, „ ſeit deren zurückverbliebenen Deputat-Geldern ein groſ„ ſes uffgeborgt, und dieſe nun theils ganz importun auf „ ihre Bezahlung tringen; und dann endlich die übrige „ Creditores, welche vorhin ihre Gelder geliehen, und „ ſie mit Auszahlung der Penſionen zurücke verblieben, „ gar ernſtlich Anmahnung thäten, und ſich nicht länger „ anweiſen laſſen wolten, ſo hoch und dahin, daß ſie bey ſol„ chem Hofhaltungsmangel und ſchimpflichen Importunirung obge„ dachter Handelsleute und Creditoren nicht umgehen könte, von „ L. Georg zu vernehmen, welchergeſtalt ſie der reſtirenden 2000. Rthlr. „ des erſten Ziels, und dann der 5000. Rthlr. des andern Ziels der „ Caſſeliſchen Gelder, auch deren in einſtehender Meſſe erſchienenen „ Deputatgelder mächtig und habhaft werden mögte ꝛc. ꝛc.

Hierauf hat L. Georg am 13. Sept. geantwortet, daß das erſte Ziel der 2000. Rthlr. alle Tage geliefert werden könte, das zweyte von 5000. Rthlr. um Michelis gezahlt werden ſolte, und er ſich bemühen würde, wegen der Deputaten auch Zahlung thun zu laſſen.

Am 11. November hat ſie um einen Wechſel von 400. Rthlr. „ für ihren Prinzen Georg Chriſtian gebeten, und durch des L. Georgs „ Antwort vom 17. Nov. gute Vertröſtung bekommen.

Anno 1649. ſind im Martii Monat unterſchiedliche Briefe verwechſelt worden, woraus erhellet, daß die an Caſſel angewieſene 5000. Rthlr. in deren 2ten Termin nicht bezahlet worden.

Am 4. April hat die Fürſtliche Wittib an L. Georg geſchrieben: „ Daß ſie nicht wüſte, wie ſie ihre Hofhaltung ferner fortführen kön„ te, auch denen nothwenigen Handelsleuten, deren Hülfe ſie zumal „ nicht entrathen könte, etwas zu geben, zugeſchweigen derjenigen „ Gelder, ſo ihr Prinz Georg Chriſtian übermachen zu laſſen begehr„ te; wann ſie nun in der Meſſe nicht mehr als 1000. Rthlr. von „ rückſtändiger Quota der Deputatgelder gewärtig ſeyn ſolte, ſo mü„ ſte ſie nothwendig, wie L. Georg leichtlich gedenken könte, bene„ ben ihren Prinzen in höchſten Schaden, Schimpf und Spott ge-

„ rathen,

Digitized by Google

„ rathen, und hat gebeten, ſolches alles zu beherzigen, und die zu-
„ verläßige Beförderung helfen thun, daß ſie aus denen Deputat-
„ geldern die verſprochne Gelder, und nachgehends den Uberreſt ohn-
„ fehlbar mögte bezahlt bekommen; dann ihr unmüglich fiele, ihrer
„ Prinzen Untergang alſo zu dulden.

Worauf L. Georg am 7. April geantwortet, daß er in der Oſter-Meß 2000. Rthlr. auf die Deputatgelder zahlen laſſen wolte.

Am 4. Maii hat die Fürſtliche Wittib wieder an L. Georg geſchrieben: „ Daß ihr Prinz Georg Chriſtian zu deſſen nothdürfti-
„ gen Gelegenheit zum forderlichſten 2000. Rthlr. durch Wechſel ha-
„ ben müſte; ſonſt würde er in die höchſte Widerwärtigkeit und
„ Schimpf geſetzt werden; und weilen dieſe Erinnerung ſchon zum
„ 3ten mahl erwiedert, ſo würde L. Georg dieſer Sachen Beſchaffen-
„ heit bey ſich ſelbſten erwegen und leichtlich ermeſſen, daß ſolche kei-
„ nen Verzug leiden könte, derowegen ſie dann um die 2000. Rthlr. gebeten, aber durch L. Georg unterm 9. ejusd. faſt gänzlich abgeſchlagen, und nur einige Hofnung gegeben worden, wann dieſe Summe von ihr, der Frau Landgräfin, in Frankfurt aufgenommen werden könte, daß ſolche in der nächſten Meſſe darauf von ſeiner Rentcammer wieder bezahlt werden ſolte.

Desgleichen ſchrieb ſie unterm 7. Jan. 1650. an L. Georg: „ Wie
„ daß ſie ihrer unumgänglichen Nothdurſt nach ihm zu vernehmen
„ gäbe, welchergeſtalt ihre beliebte Söhne, Herr Georg Chriſtian
„ und Herr Friederich auſſerhalb Landes nunmehro mit keinem ge-
„ ringen Schimpf und Schaden eine ziemliche Zeit mit groſſem Ver-
„ langen auf die Auszahlung ihrer Deputat- oder Alimentations-Gel-
„ der vergeblich gewartet, ſich aber jetzo nochmals zum höchſten be-
„ klägen, wie daß ſie nicht länger warten könten, ſondern ihre Gel-
„ der nothwendig haben müſten. Dieweil nun ſeinen, L. Georgs,
„ Cammerbedienten wol bewuſt, daß über den neulich geſetzten Reſt
„ der 1200. Rthlr., womit dem Werk nicht abgeholfen, ihr noch ein
„ anſehnliches im Reſt verbliebe, und ſo wol Sie zu ihrer Hof-
„ haltung, als ihrer in fremden Landen ſich aufhaltenden
„ beliebten Söhnen Verpflegung, deſſen zum höchſten be-
„ dürftig, auch ohne unwiederbringlichen Schimpf und
„ Schaden nicht länger entrathen könte, als wolte Sie
„ ehrenfreundlich bitten, daß L. Georg geruhen mögte,
„ ſolche reſtirende und vorlängſt fällig geweſene Alimentations-Gel-

Digitized by Google

„ der ohne fernern Uffſchub richtig machen zu laſſen, und worauf ſie
„ und ihre beliebte Herren Söhne ſich gewißlich zu verlaſſen hätten,
„ ohnbeſchwert zu erklären.

Schrieb auch ferner am 3. Febr. d. a. an L. Georg: „Daß ſie ſein Entſchuldigungsſchreiben wegen der noch reſtirenden Deputat„gelder, und daß dieſelbe bis dato nicht hätten bezahlt werden kön„nen, zurecht empfangen, und den Inhalt mit betrübtem Gemüt „verſtanden. Könte hierauf keinen Umgang nehmen, obwol die ein„gewandte Entſchuldigung ſie gern Statt finden laſſen wolte, die„weil aber ſolcher Uffenthalt nicht allein **den Verträgen ſchnur„ſtrack zuwider lieſe, ſondern auch ihren beeden jüngern „beliebten Söhnen zu einem offenbaren unerſetzlichen „Schimpf und Schaden ausſchlagen thäte**, immaſſen dann „ihr jüngſter Sohn, Herr Landgraf **Friederich** zu Heſſen ſeine „Zeit und Geld zu Genf vergeblich zubringen und verzehren müſte, „und alſo zu ſeinem Vornehmen nicht gelangen könte, er auch ſon„ſten in allen ſeinen in Handen gehabten Nutzen gehindert würde; „ſo könte er, L. Georg, leichtlich abnehmen, in welche Gedanken, „ſolchen Verhinderungen abzuhelfen, ſie geführt würde, und wann „ein- oder anderes widriges darauf erfolgen ſolte, ſo wolte ſie ſich „vor GOtt und der ganzen ehrbaren Welt entſchuldigt haben. Es „gienge eine Poſt nach der andern hin, daß ſie bevorab ihren be„liebten jüngſten Sohn vergeblich vertröſtet hätte. Sie wäre ſchon „Hanß Ochſen, Handelsmann in Frankfurt, über 2000. Rthlr. ſchul„dig, welche er hochgedachten ihren beliebten beyden Söhnen vorge„ſchoſſen, aber vor Erſtattung ſolcher Auslage den geringſten Heller „ferner nicht auszahlen laſſen könte noch wolte. Es beliefe ſich ihr „mehr-hochgedachten beyder beliebten jüngern Söhnen **Nachſtand**, „ohne Intereſſen und **erlittenen Schaden**, (welche ſie ihnen zu „fordern hiemit austrücklich wolte vorbehalten haben) ſalvo calculo „uff 17173. fl. 23. Albus. Weshalben ſie dann bate, er wolle ge„ruhen, dieſe ihre nothdringliche Erinnerung ihr nicht in Unguten „beyzumeſſen, ſondern vielmehr nach Mitteln zu trachten, daß die „würkliche Auszahlung des Anſtandes zum fürderlichſten erfolgen „mögte.

Und weiter unterm 4. April d. a. „daß er, L. Georg, ſich „freundlich erinnern würde, wie oft ſie bey demſelben ſchrift- und „mündlich um Auszahlung ihrer abweſenden jüngern Söhne hin„derſtändige Deputatgelder, ſo ſich **nunmehro ohne** Intereſſe

uff

„ uff $^{25}_{m}$ fl. ſalvo calculo erhäufelen, inſtändige Anſuchung ha-
„ be thun laſſen. Ob nun wol in Abſchlag derſelben eine ſehr gerin-
„ ge Summe, 600. Rthlr. beſagend, zu Auszahlung ihrer hochge-
„ dachten beliebten Söhne Wechſelgelder verſprochen; ſo wären doch
„ ſolche keineswegs geliefert, ſondern ſie dadurch in groſſen Schimpf
„ und Schaden geſeßt, desgleichen ihre Creditores, mit welchen um
„ einen groſſen Nachlaß, ſo ſich bey denen Loßkontiſchen Erben und
„ andern über 2100 fl. erſtrecken thäten, uff baare Bezahlung ge-
„ handelt, aber uff vorgangne Zuſage noch nicht bezahlt worden, zu-
„ deme an den inſtehenden Frankfurter Meßgelder Zahlung, womit
„ ſie ihr zu ihrer Hofhaltung und ihren Creditoren annoch verhaftet,
„ unverzüglich verholfen werden müſte; als ſey ihre ehrenfreundliche
„ Bitte, er wolle geruhen, dieſe Sache wol zu betrachten, und nicht
„ nachzugeben, daß der Ausſtand ihrer jüngern beyder Söhne zurück
„ verbleibe, damit ſie nicht dermaleins hochtringliche Urſa-
„ che gewinnen, ihren allbereits hocherlittenen und noch
„ vor Augen ſchwebenden Schimpf und Schaden gepühr-
„ lich zu ſuchen, auch wann deshalben eins oder anders wider Ver-
„ hoffen vorgehen ſolte, ſo wolle er ihm ſelbſten und ſeinen Bedien-
„ ten, und nicht ihr zumeſſen, ſondern ſie in allem vor entſchuldiget
„ halten; und weil ſie zu Auszahlung obgedachter Schulden täglich
„ angelaufen würde, weſſen ſie ſich zugetröſten hätte, ohnbeſchwert
„ zu berichten.

Noch weiteres ſchrieb ſie an L. Georg unterm 5. Mart. 1651.
„ Wie daß ſie ſein Wiederantwortsſchreiben wegen ihrer beliebten
„ Söhne hinderſtändigen Alimentations-Geldern zu recht empfangen;
„ aber mit hochbetrübtem Herzen den Inhalt verſtanden. Gleich-
„ wie nun ſein Erklären zu gänzlichen Ruin und Untergang
„ ihrer beliebten Söhne angeſehen, und allem Anſehen
„ nach ihnen menſchliche Hülfe entzogen werden wolte;
„ alſo würde endlich der gerechte GOtt ſolche Unbilligkeit
„ richten und ſtrafen, deme ſie und ihre beliebten Söhne
„ ſolches in höchſter Geduld bis zu ihrer gelegenen Zeit
„ müſten heimgeſtellt ſeyn laſſen. Was hülfen ihnen
„ 1000. Rthlr.? welche doch uff einen einzigen von ihrem belieb-
„ ten jüngſten Sohn Herrn Landgraf Friederichen an einem Ort auf-
„ genommenen Poſten, und in dieſer Meſſe bey Fürſtl. Ehren, Treuen
„ und Glauben zu erſtatten verſprochen werden müſſen, verwendet

„ worden. Wovon denn ihr gedachter von GOtt heimgeſuchter „ Schwachheit beliebter Sohn leben ſolte? Sie könte faſt nicht glau„ ben, daß er von ſeinem Schreiben, ſo ihr itzo zukommen, einen „ rechten Begriff eingenommen; ſonſten die Erklärung wol anders „ gefallen ſeyn würde; in Summa ſie und ihre beliebten Söhne be„ fänden und ſähen, daß er und ſeine Diener ihr und ihren Söhnen, „ was ihnen beliebte, zu geben, und ſie wol entrathen könten, ver„ ordneten, wie auch daſſelbe von unterſchiedlichen Jahren hero ge„ ſchehen. Ob nun ſolche Gewalt der Nichtzahlung end„ lich den Stich halten werde, ſolches würde die heilſame „ Gerechtigkeit, welche vom Anfang der Welt dem eigen„ willigen Hochmut prævalirt hat, bezeugen. Er gäbe ja „ nichts aus ſeinem, ſondern aus ihrer beliebten Söhnen „ anererbten vätterlichen Portion und Quota, könte er nun „ ſolches nicht præſtiren; ſo ſolte man Ihnen ihr Antheil „ an Land und Leuten geben, ſo hätte dieſer Streit ein „ Ende, und könte man alsdann in vertraulicher friedſamer Einig„ keit wol leben. Dieſes aber wolte ſie itzo nicht ſtreiten; ſondern „ zu gebührender Zeit vor die Röm. Kayſerl. Majeſtät „ ihren allergnedigſten Herrn, bey Ablegung ihrer Vor„ mund-Rechnung, in wie groſen Schaden, Schimpf und „ Spott, durch die Nichtzahlung der Alimentations-Gel„ der ſie und ihre beliebte Söhne geſetzt worden, kommen „ laſſen. Verhoffentlich arme Wittwen und Waiſen wür„ den in ihrer gerechten Sachen auch erhöret werden. Je„ tzo aber ergienge an L. Georg ihre freundliche Bitte, „ er wolte dieſer Sachen etwas beſſer nachdenken und er„ wegen, und darauf ſo wol die hinderſtändigen als in „ dieſer Meſſe erſchienenen Alimentations - Gelder aus„ zahlen zu laſſen, geruhen, im widrigen ſolches nicht ge„ ſchehen würde, ſo müſte ſie das daraus ſchon blühen„ de Unheil der Göttlichen Allmacht heimgeſtellt ſeyn laſ„ ſen, und wolte ſich hiemit beſtermaſſen ihres angewandten Fleiſ„ ſes, auch dieſer geſchehenen Erinnerung halben entſchuldiget „ haben.

Digitized by Google

Und wiederum unterm 2. Jul. beſagten Jahrs: „ Daß ſie „ vermöge ſein, L. Georgs, Schreiben von Tage zu Tage uff einen er„ freulichen Effectum ſeines gethanen ſchrift-und mündlichen Ver„ ſprechens, wiewol vergeblich, wie ſie itzo geſpüret, erwartet hätte. „ Dann obwol ſeine geheime Räthe, Statthalter und Cammermei„ ſter ſich eine Zeitlang zu Frankfurt aufgehalten und die Zeit hin„ gebracht, ſo käme ſie doch in glaubliche Erfahrung, daß ſie ſich we„ nig um ihrer beliebten Söhne Schimpf und Schaden bekümmert, „ ſondern ſich wegen anderer Sachen bemüht hätten, geſtalt ſie von „ Frankfurt wieder abgezogen, und wider Verſprechniß ihr das ge„ ringſte nicht, weſſen ſie ſich zu getröſten hätte, zu wiſſen gemacht „ hätten. Worab ſie dann nichts anders ſchlieſſen können, daß man „ ſie und ihre beliebte Söhne dermaſſen tractire, daß ſie wider ihren „ Willen zu ihrem Vätterlichen Erbtheil wiederum zu ge„ langen uff alle in den Gött-und weltlichen Rechten er„ laubte Mittel zu trachten veranlaſſet würden, welches ſie „ ihnen dann auch nicht wehren könte. Gelangte demnach an ihn „ ihre freundliche Bitte, er wolle ſolches beſſer, als ſie im Werk ver„ ſpürt, zu Herzen ziehen, und ſeine geheime Räthe, Statthalter „ und Cammermeiſter alſo inſtruiren laſſen, daß ſie ihrer hochgedach„ ten beliebten Söhne betrübten Zuſtand beſtens in Obacht nähmen, „ und es nicht gleich viel achteten, ob ihnen geholfen würde oder nicht, „ maſſen die Göttliche Allmacht ſolche menſchliche Gewalt zu ſeiner „ Zeit wol ändern könte und würde, welches aus hochtringender „ Nothdurft ſie nicht verhalten könte, und thäte ſie ſeine anderwert„ liche erfreuliche Erklärung mit herzlichem Verlangen erwarten.

Desgleichen ſchrieb ſie unterm 29. Jul. ej. a. an L. Georg: „ Daß gleichwie ſie nicht zweifelte, es würde mit Auszahlung der „ 1500. Rthlr. wegen ihres mittlern Sohns alles zu ſeiner Richtig„ keit kommen ſeyn, alſo ſetzte ſie und ihre beliebte Söhne zu ihm, „ L. Georgen, das ehrn und freundliche Vertrauen, Er würde mit „ der übrigen Zahlung ſich alſo bezeigen, und zwiſchen dato und be„ vorſtehender Herbſtmeſſe die unverzügliche Verfügung thun laſſen, „ daß der ganze Nachſtand richtig ausgezahlt werden mögte, immaſ„ ſen es leider! dahin kommen, daß ſie das geringſte zu ihrem und „ der ihrigen Unterhalt nicht fähig werden könte, und befrembdete „ ſie nicht wenig, daß er ihr vorwerfen laſſen, wann man genau rech„ nen ſolte, daß über ein jährliches Deputatgelder nicht rückſtändig „ ſeyn würden; und wann deme alſo ſeyn mögte, welches die Ab„ rechnung (deren Uberſendung halben ſie ehrnfreundlich wolte gebe-

P 2 „ ten

„ ten haben) remonſtriren werden, ſo ſey gleichwol dabey wol in Acht „ zu nehmen, wie auch L. Georg wol wüſte, daß auſſer denen De„ putaten oder vielmehr Alimentations-Geldern ſie oder ihre beliebte „ Söhne nicht eines Pfennings wehrt Einkommen hätten. Wann ſie „ nun ein oder zum höchſten 2. Monat deſſen deſtituiret und uffgehalten „ würde, ſo müſte ja ihr total Ruin und Untergang darauf erfolgen: „ weshalben ſie ſich vor vielen Jahren nach und nach beklagt, und „ ſolchergeſtalt hin und wieder in groſſe Schulden-Laſt geſteckt wor„ den. Wann ihre beliebte Söhne **das ihre an Geld oder Land „ und Leuten** bekämen, ſo würden ſie ſich herzlich gerne zur Ruhe „ begeben, und bate endlich L. Georg, er wolle mit der völligen Aus„ zahlung ſo wol der reſtirenden, als in bevorſtehender Herbſt-Meſſe „ fallenden Alimentations-Geldern, ſich alſo bezeigen laſſen, daß ſie „ und ihre beliebte Söhne ſich dermaleins der ſchäd- und ſchimpfli„ chen Schulden-Laſt entbrechen, und nothwendigen Unterhalt „ erlangen mögten.

Und wiederum unterm 18. Sept.: „ Daß, obwol ſie mit herz„ lichem Verlangen uff eine erfreuliche Reſolution wegen ihren belieb„ ten Söhnen reſtirenden und in jetziger Meſſe erſchienenen Gelder „ gewartet, und gehoffet hätte, wann ja der Geldmangel ſo groß „ geweſen, man hätte ihr zum wenigſten mit 15. oder 16000. fl. die„ ſe Meſſe ausgeholfen, daß ſie ihrer beliebten Söhne nöthigſte Schul„ den bezahlen, und die Creditores, welche ſie mit Schimpf und ſchäd„ lichen Proceſſen bedraueten, ſchweigen, auch endlich Lebensmittel „ hätten erlangen können; ſo müſte ſie doch mit beſtürztem Gemüt „ und ganz betrübtem Herzen vernehmen, daß gleichergeſtalt, wie „ bishero, in unterſchiedlichen Frankfurter Meſſen, geſchehen, ihr „ dieſe Meſſe 3000. fl. zu erheben ſolten verordnet ſeyn, woraus ſie „ dann nicht anders verſpürte, als daß ſolche Verordnung mit ge„ fliſſenen Dingen in L. Georgs Rent-Cammer abgeredt und beſchloſ„ ſen worden ſey, da ſie doch von ihrer Söhnen Creditoribus verneh„ men müſſen, daß er bey der Stadt Frankfurt, und Friedberg, wie „ nicht weniger aus ſeinen Landen unterſchiedliche groſſe Summen „ Geldes würde einzunehmen haben; dannenhero ſie nicht anders „ ſchlieſſen könte, daß man ihre beliebte Söhne und ſie nicht begehre „ zu bezahlen. Obwol ſie nun wol glaubte, daß er in ſeinem Schrei„ ben angedeuteter maſſen mit mehrern nothwendigen Schulden be„ laden ſey, ſo hätte es doch damit eine viel andre Bewandnis, im„ maſſen ihrer beliebten Söhne Gelder, anſtatt ihres beliebten „ Herrn Vatters gottſeliger Gedächtnis anererbtes Antheil des

„ Für-

Digitized by Google

„ Fürſtentums Heſſen gegeben worden, ihnen auch austrück„ lich vorbehalten worden, uff die nicht folgende Auszahlungs„ Fälle ſich an Land und Leuten ihres Schadens zu erho„ len, worzu ſie dann auch uff die vielfältige vorgangne Nicht„ zahlung und würkliche Contravention genöthiget würden. Ob „ auch wol L. Georg ſich uff die Gewalt, daß man ſchwerlich zu würk„ licher Hülfe gelangen könte, verlieſſe, und immittelſt darüber diſ„ ſeits man zu Grund gehen müſte, ſo wolte doch ſo viel als müglich „ gethan ſeyn, ſolchem Jammer und Elend, welches man von Meſ„ ſen zu Meſſen leiden und ausſtehen müſte, abzuhelfen. Sie aber „ vor ihre Perſon wolte gerne ſeinen geklagten Zuſtand in Chriſtliche „ Conſideration ziehen, wann nicht ihre beliebte Söhne immittelſt „ durch ſolchen unchriſtlichen Uffenthalt in Schimpf und Spott ver„ derben und ſterben müſten. Würde nun L. Georg ehrnfreundlich „ geruhen, in dieſem ihrem Anliegen die Verordnung thun zu laſſen, „ daß ſeine Rentcammer-Bediente von den unchriſtlichen, unbilligen und „ unverantwortlich gemachten Schluß (wie eine geraume Zeit ge„ ſchehen, indeme in den Frankfurter Meſſen nicht mehr, als 3000. fl. „ bezahlt würden) abſtehen und die fällige reſtirende und erſchienene „ Deputat-Gelder, oder zum wenigſten 12000. fl. weiter dieſe Meſſe „ auszahlen mögten; ſo wolte ſie ſich mit dem übrigen noch ein paar „ Monat geduldigen, im widrigen ſo müſte mit gebührender Klage „ ein Anfang gemacht, und die groſſe Ungelegenheit, worinn ihre be„ liebte Söhne ſteckten, GOtt und der Chriſtlichen höchſten weltlichen „ Obrigkeit vor Augen geſtellet werden, und was alsdann erfolgen „ würde, daran wolte ſie entſchuldiget ſeyn. “

Gleichmäſig ſchrieb ſie an L. Georg unterm 3. Febr. 1652. „ Wie „ ſie ihm ihrer unumgänglichen Nohtdurft nach abermals zu verneh„ men gäbe, daß, obwol nicht ohne ſeyn möchte, daß er in groſſem „ Geldmangel ſich befünde, ſo ſey doch ihr und ihren in höchſten Man„ gel, Schimpf und Spott begriffenen beliebten Söhnen mit ſolcher „ Entſchuldigung nichts beholfen, und mögte von ganzem Herzen „ wünſchen, daß ſo wol er, als ihre beliebten Söhne mit „ Land und Leuten alſo verſehen und entſchieden ſich befün„ den, daß man der ſehr verdrieslichen Anmahnung und Entſchul„ digungs-Wechſelsſchreiben geübrigt verbleiben, und ſo nahe An„ gewandte ihr Leben in vertrauter Einſamkeit und Freundſchaft hin„ bringen könten. Unterdeſſen aber gelebte ſie der Hofnung, er wür„ de ſich mit einer erklecklichen Summe Geldes zum Gebrauch ange-

Digitized by Google

„ deuteter Nothdurſt zum fürderlichſten einſtellen, und lieffern laſſen,
„ immaſſen ſie deſſen nicht länger entrathen könte.

Auch unter anderm ſchrieb ſie wiederum am 3. Aug. ej. anni an L. Georgen: „ Wie daß vor den Hochgebohrnen Fürſten, Herrn „ Friederichen, Landgrafen zu Heſſen, ihren beliebten Sohn, ſo wol „ in als nach der verwichnen Oſter-Meſſe ein mehreres nicht als 3000. fl. „ wären bezahlt und dergeſtalt abgeſtattet worden, daß der Uberreſt „ der erſchienenen Alimentations-Gelder folgen, und mehr hochge„ dacht ihr beliebter Herr Sohn, deren befriediget werden ſolle. Wann „ aber bis dahero nicht der geringſte Pfenning über alle gethane Zu„ ſage bezahlt worden, und gleichwol aber ſo wol ſie, als mehr hoch „ gedachter ihr beliebter Sohn, wie er leichtlich ermeſſen könte, zu „ Fortführung ihrer Hofſtaat und andern ſtündlich vorfallenden un„ entbehrlichen Auslagen (zu geſchweigen der groſſen Schuldlaſt, „ worinn ſie und ihre beliebte Söhne bishero in höchſtem Schaden „ ſtecken blieben) deſſen höchſt benöthigt; als ſey an ihn, L. Georg „ ihre ehrnfreundliche Bitte, er wolle geruhen, die gewiſſe Verfü„ gung thun zu laſſen, damit die noch reſtirende Alimentations-Gelder „ zum förderlichſten mögten bezahlt und abgeſtattet werden, worauf „ ſie dann mit Verlangen wartete, und dieweil ſie und ihre beyde „ beliebte jüngere Söhne Hans Ochſen in Frankfurt mit 1000. Rthlr. „ und etwas mehr, wie L. Georgen allbereit bekannt, verhaftet wä„ ren, und aber der gänzlichen Hofnung gelebt hätten, er würde die „ unfehlbare Verordnung haben thun, und ihn Ochſen vermöge „ der gethanen Zuſage, contentiren und bezahlen laſſen, ſo befände „ und ſähe ſie doch, aus ſein gedachten Ochſen ſtetigen Anmahnungs„ ſchreiben, daß er nicht allein nicht contentirt, ſondern daß es ſei„ nen Bedienten, die etwan disfalls mit ihme zu tractiren befelcht „ geweſen, ganz entſunken und vergeſſen ſeye; ſo hätte ſie demnach „ gleichfalls ehrenfreundliche Erinneruns-Bitte thun wollen, er mög„ te geruhen, denen Bedienten fernern ernſten Befelch zu ertheilen, „ und beſagten Hans Ochſen (der ſie aus vielen Nöthen treulich ge„ holfen) zum förderſamſten und ohne fernern Uffſchub befriedigen „ zu laſſen, welches ſie unumgänglicher Nothdurft nach nicht verhal„ ten können.

Solchergeſtalt hat die Fürſtliche Wittib ihre höchſtgerechteſten Anforderungen, in Anſehung derer Deputaten, für ſich und ihre Herren Söhne beſtändig auf das flehentlichſte ſuchen und ſich von einer Zeit zur andern meiſtentheils mit leeren Vertröſtungen abſpeiſen laſſen müſſen. Wie man dann ſolches mit noch mehrern kläglichen Schrei-

ben

Digitized by Google

den aus denen nachfolgenden Zeiten genugſam darzuthun im Stande wäre, wann nicht ſchon bereits aus dem vorhergehenden ſothaner höchſtzubeklagender Zuſtand ſattſam in die Augen leuchten könnte. Herr Landgraf Friederich der II. und ſeine Herren Nachfolger haben dieſes in der Folge auch nicht weniger, ſondern leider! mehr als zuviel erfahren müſſen, wie die weitere Extracte ſolches deutlich ergeben werden.

Am 12. Maii 1682. ſchrieb Herr Landgraf Friederich an die damahlige Regentin in Darmſtadt: „ Wie daß er aus ihrem Antwortſchreiben wider alles verhoffen erſehen habe, daß ſie die vergangne Weyhnachten verfallene 2000. Rthlr. Deputatgelder ihm noch immer verweigerten auszuzahlen, da es doch wider den klaren Buchſtaben des etliche Wochen vorher gemachten Vergleichs lieſſe, da ihn doch ihre (gedachter Regentin) vornehmſte Miniſtres, als Herr General-Lieutenant von Baumbach, und Herr Præſident von Gemmingen, in Beyſeyn des Reſident Orten - verſichert hätten, daß ſelbige gleich im Anfang der letzten Frankfurter Meſſe ſolten erlegt werden - welches alles erwehnter Reſident Ort ihr, auf ſein Erſuchen, mündlich noch weiter vorzuſtellen übernommen, und lebte er der guten Zuverſicht, es werde dieſer die Reiſe nicht vergeblich thun, und die neulich erneuerte Freundſchaft aus ganz unerheblichen Urſachen nicht unterbrochen werden ꝛc. ꝛc.

Und unterm 8. Aug. deſſelben Jahrs ſchrieb er: „ Daß er aus ihrer Antwort vernommen hätte, welchergeſtalt ſie, einiger in Frankfurter Herbſt-Meß fälligen unvermeidlichen Ausgaben halber, die vermöge neulichſten Receſſus d. a. 1681. bey eräugender nutzbaren Verwendung ihm verſprochne Zahlung der $\frac{40}{m}$ fl. ſo genannter Niddaiſcher Gefälle (welche ſtatt der gebührenden Deputaten waren ſtipulirt worden) in gegenwärtig-bevorſtehender nützlichen Handlung nicht füglich reichen laſſen könte. Nun lieſſe er ihre angeführte Raiſons in ihrem hohen Werth beruhen, wünſchte auch, daß ohne Dero wircklichen Aſſiſtenz er ſein vorhabendes Intento bey bevorſtehender Erhandelung einiger Länderey, dergleichen ihm vielleicht ſo zeitlich nicht begegnen dörfte, erreichen, und hierunter mit gegenwärtiger Anforderung Dieſelbe nicht incommodiren dörfte. Wie aber ſie vermutlich allbereit vor der de novo im Fürſtenthum Halberſtadt, Braunſchweig und der Mark Brandenburg entſtandener Contagion, und daraus erfolgter Banniſirung der hierinn und herum belegenen Aemter und Güter, mehrer Bericht geſchehen ſeyn würde, ſo werde ſie auch, bey ſolcher itzigen Bewandnis ſeiner der Orten belegenen wenigen Güter, die Unmöglichkeit, daraus einige

„ parate Effecten aufzubringen höchſtvernünftig ſchlieſſen, und dahero
„ um ſo viel eher ihm mit der geſuchten Auszahlung aſſiſtiren. Im
„ übrigen bate er, daß ſie ſeinen desfalls abgeordneten Rath mit ge=
„ wieriger Reſolution abzufertigen geruhen mögte.

Schrieb auch wiederum eben dieſerwegen unterm 18. Maii des folgenden 1683. Jahrs: „ Daß, ob er wol der gänzlichen Perſuaſion „ geweſen, daß ſie, die Frau Regentin, ihn in ſeinen dermahligen „ ſo wol zu ſein als ſeines Hauſes Beſten alleinig abſehenden Ange= „ legenheiten effectivement würde ſecundirt, und wo nicht die gänzli= „ che Ablage der per Receſſum auf ſichre und verbindliche Weiſe ſti= „ pulirten Niddaiſchen Gefälle, dennoch deſſen Helfte befördert ha= „ ben; So hätte doch der Effect und ſeines Raths Wippermanns „ allerneulichſter ſo ſchrift= als mündlicher Rapport allerdings das Ge= „ gentheil behauptet, und müſte er ſich nunmehr, da er die Sache „ gänzlich zu heben verhofft, von aller Aſſiſtenz excludirt befinden, „ ſo gar, daß falls er die allerdings geſchloſſene und nicht deſavanta= „ geuſe Handelungen nicht abrumpiren und ſich vieler Leuten ſiniſtren „ Opinionen exponiren wolte, er ſich um Aufnahm in Frankfurt be= „ mühen, und ſich mit ſchweren Intereſſen auszuhelfen ſu= „ chen müſſe; wie er aber hierdurch aus einem Embarras „ ins andere mergirte, und mit einer Schuld die andere „ zu vergüten bemühet wäre; ſo lebte er annoch der zuverſicht= „ lichen Hofnung, ſie würde ihn dieſesmahl thatſamſt mit Abfüh= „ rung der gebetenen Hülfe ſo genanter Niddaiſcher Gefälle ſuccuri= „ ren, und zu Ablegung des Reſidui alle zulängliche Anſtalt vorkeh= „ ren; allermaſen ſeine Nothdurft ihr Cammerrath mit mehrerm „ vorſtellen würde, er aber ſey der Hofnung, daß ſie dieſe ſeine So= „ licitation nicht fruchtlos laſſen werde.

Es muſten auch der Herr Landgraf noch im folgenden 1682. Jahr um $\frac{27}{m}$ fl. mehrgemeldter Gefälle ſolicitiren, und lieſſen durch Dero Rath Wippermann unterm 15. Mart. d. a. die Propoſition thun, 1000. Rthlr. von dieſem Capital, im Fall der baaren Bezahlung, ſchwinden zu laſſen.

Und ſchrieb der Herr Landgraf abermahls unterm 9. Julii: „ Daß er ſich bey Rückkunſt ſeines geheimen Raths von Kohlhans „ hätte referiren laſſen, wohin ſie, die Frau Landgräfin, auf deſſel= „ bigen neulichen Vortrag, den Rückſtand der ſo genannten Niddai= „ ſchen Gefälle betreffen, in Antwort hätte erklären wollen. Nun

„ wäre

Digitized by Google

„ wäre nicht ohne, daß er nach ſo lang gehabter Geduld und ver-
„ ſchiedentlich ſo wol ſchriftlich als durch Verabredung reiterirte In-
„ ſtanz ſich endlich einer gewierigen Erklärung verſehen, und die un-
„ ſäumige Abführung dieſes reſidui verhofft hätte, bevor da er ihr
„ die nützliche Verwendung dieſer ſolchenfalls auszuzahlen ver-
„ ſprochnen Gelder gnugſam remonſtrirt, auch der receſſirte Buch-
„ ſtab ſie hierzu allerdings obligirte: Müſte aber dennoch wider al-
„ les gefaßte Zutrauen verſpüren, daß man dieſen Punct concerni-
„ renden §. leztern Receſſus mittelſt einer eingeſchobenen Neben-
„ Condition nicht allein zu ambiguiren ſuche, ſondern auch nicht die
„ geringſte Reflexion auf der damahligen Herren Mediatoren ver-
„ ſprochne und verbriefte Guarantie machte, vielmehr nur, wie die
„ Apparenz gäbe, mit der annoch continuirlich vorſchützenden Impoſ-
„ ſibilität, welche er in ihrem Werth und Invalidität beruhen lieſſe,
„ ihn in infinitum zu verweiſen ſuchte. Er mögte wünſchen, daß
„ ihr vor wenigen Jahren, bey Schlieſſung dieſes Re-
„ ceſſes, wäre gefällig geweſen, ihm ſo viel Juſtiz zu erwei-
„ ſen, daß da er und ſeine Fürſtliche liebe Kinder an der
„ Succeſſion an Land und Leuten im Fürſtenthum Darm-
„ ſtadt ſuo modo poſtponirt worden, er dennoch zu ſei-
„ nem beſſern Unterhalt das einzige Amt Bingenheim hät-
„ te conſerviren können, damit er nicht jedesmal neceſſitirt
„ wäre, wie der Effect dermalen zeigte, ihr allemal in die
„ Hände zu ſehen, und daſern ihm einige Nothdurft an-
„ trete, um dasjenige, was ihm von GOtt Rechts und
„ Vergleichs wegen unſtreitig gebührte, 100 fältige So-
„ licitationes zu thun. Schiene aber, wie ſie damalen nicht ſo viel
„ Lieb für ſein Haus und für ſeine liebe von GOtt beſchehrte Kinder
„ gehabt, alſo auch noch dato ſolche ihme nicht zuwenden wolle: Mü-
„ ſte es zwar dahin geſtellt ſeyn laſſen, hoffte aber, ſie würde im be-
„ harrenden Weigerungs-Fall ihm nicht verdenken, oder vor eine
„ dem Receß und unterſchriebenen Buchſtaben geſchehende Contra-
„ vention oder Innovation halten, wann er ſich dieſes Puncts halber
„ bey denenjenigen, die die Guarantie übernommen, addreſſirte, und
„ deren Aſſiſtenz ſein Recht ſuchen laſſen würde, womit er dennoch
„ zu Conſervirung guten Vernehmens und Vertrauens ſich gern ver-
„ ſchont ſehen mögte, dannenhero er ſich auch einer beſſern antwort-
„ lichen Erklärung dermalen verſehen wolte.

Es bekam aber der Herr Landgraf, ſtatt der verhofften endlichen Hülfe, unterm 11. ej. d. a. leere Entſchuldigungen zur Antwort.

Anno 1687. d. 4. Aug. ſchrieb derſelbe an oft-hochgedachte Fr. Regentin: „ Daß welchergeſtalt ſie ihm auf ſein abermals beſchehe„ nes Freund-Vetterliches Anſuchen, wegen anwendender Reiſe und „ bevorſtehenden Fürſtlichen Beylagers und andern groſen Köſten, „ vor Dero geliebte Prinzen und ſonſten, abſchlägige Antwort wider „ alles Vermuten zu ertheilen ſich diſponiren laſſen, ſolches hätte er „ nicht ohne ſchmerzhafter Empfindlichkeit vernehmen müſſen. Nun „ lieſſe er die zum Grund geſetzte Unmöglichkeit und ſolche veranlaſſende „ Urſachen itzo dahin geſtellt seyn, - nachdeme gleichwol er nicht we„ niger von GOtt mit vielen Prinzen und Prinzeßinnen geſegnet, zu „ deren nöthigen Unterhalt und Standesmäſiger Erziehung, wovor „ er aus vätterlicher Schuldigkeit billigſte Sorge trage, ebenmäſig „ nicht geringe Koſten erfodert würden, ihm auch, da mit Zurücklaſ„ ſung anſehnlicher Land und Leute er mit einem ſchlechten Amte und „ wenigen Deputaten abgeſpeiſet ſey, eine längere ſchädliche Entrathung „ des, gegen befugte und denuncirte Zurückgebung des Amts Lißberg ihm Receßmäſig (NB. ſtatt der gebührenden Deputaten) ge„ hörigen Capitals nicht zugemutet werden könte, zumal ſeine Gele„ genheit dermalen ein anders erfoderte, **und er an denen, nach „ der ſchon vor ſo vielen Jahren beſchehenen, und dem „ geheimen Rath Malcomeſio zur gebührenden Hinder„ bringung angedeuteten Loskündigung, ausgebliebenen „ Penſionen, bereits einen merklichen Schaden erlitten, „ er auch nicht hoffte, daß ſie ihm ſolchen ferners auf„ bürden, oder ſein und ſeines Hauſes Unterdrückung und „ gänzlichen Ruin intendiren würde:** So erſuchte er ſie hier„ durch nochmals Freund-vetterlich, ſie beliebte ihm den ſonderbaren „ Gefallen zu erweiſen, und entweder mit Ubernehmung des uff ge„ melten Amts haftenden Pfandſchillings den geringen Uberſchuß „ der 7. - $\frac{8}{m}$ Rthlr. - in bevorſtehender Frankfurter Herbſt-Meſſe „ unfehlbar bezahlen, oder aber, da dieſes nicht anſtändig, es in die „ Wege richten zu laſſen, daß berührtes Amt mit allem Zubehör ihm „ förderſamſt wieder eingeräumet, und er alſo des Uberfluſſes endlich „ auch genieſſen mögte. Wie nun dieſes der ſelbſtredenden Billig„ keit und klaren Buchſtaben des anno 1669. den 18. Febr. errichteten „ Receſſus allerdings gemäs ſey; alſo hoffe er auch, ſie würde denen „ vielfältigen ſinceren Conteſtationen die verſicherte Wirklichkeit gön„ nen,

„ nen, und ihm hierunter auf ein⸗oder andere zulängliche Art behülf⸗
„ lich an Hand zu gehen belieben.

Und ſub eod. dato ſchrieb er an den Fürſtl. Heſſen⸗Darmſtädti⸗ ſchen geheimen Raht Malcomeſium: „ Daß, ob er wol verhoffet, es
„ würde der Fr. Landgräfin zu Heſſen ⸗ Darmſtadt Liebden in ſei⸗
„ nem billigmäſigen Anſuchen nicht ferner difficultiret, ſondern we⸗
„ nigſtens zu Abtragung des vermöge klaren Receſſus de an. 1669. - -
„ ratione des Amts Liſperg, über den darauf haftenden Pfandſchilling
„ ihm unſtrittig gehörigen geringen Reſts, ſich bequemet haben, ſo
„ müſte er doch das Widerſpiel, und an ſtatt der verhofften Zahlung
„ ein⸗oder andre vorgeſchützte Unmöglichkeit und irrelevante Ent⸗
„ ſchuldigungen vernehmen. Nun lieſſe er zwar dieſe itzo dahin ge⸗
„ ſtellt ſeyn; nachdem aber demſelben bekannt, wie er bereits vor et⸗
„ lichen Jahren - die Loskündigung jeztberührten Amts gethan, und
„ daß ihm noch nach abgezognen vorerwehnten Pfandſchilling etzliche
„ 7. bis $\frac{8}{m}$ Rthlr. heraus gehörten, mehrmals erwehnt, auch der⸗
„ ſelben Abführung zugleich und nach der Hand öfters, aber bishero
„ zu ſeinem merklichen Schaden vergeblich verlangt hätte; ſo erſuchte
„ er ihn hierdurch freundlich, er wolle belieben, behörigen Orts ſei⸗
„ ne habende Befügniſſe nachdrücklich und gewiſſenhaft zu remon-
„ ſtriren, auch es dahin vermögſamlich zu richten, daß in bevorſte⸗
„ hender Frankfurter Herbſt⸗Meſſe ſothaner Uberſchuß der 7-$\frac{8}{m}$ Rthlr.
„ endlich und zuverläßig abgeführet, oder, da dieſes nicht anſtändig,
„ angeregtes Amt mit allem Zubehör ihm nächſtens wieder einge⸗
„ räumet werde, und er endlich des Uberſchuſſes (von welchem er
„ in ſo geraumer Zeit nicht einmal die ſchuldige *Penſionen* erho⸗
„ ben) endlich auch genieſen mögte; Er müſte ſonſt geſtehen, daß
„ ihm dieſes *rude Tractement* ſehr empfindlich vorkomme, da man
„ ihm hiebevor das ſeinige *variis artibus*, ja gar *armata manu*, ab⸗
„ zuzwingen kein Bedenken getragen, man noch dermahlen
„ ſeinem und ſeines Hauſes ſich hervorthuenden *Intereſſe* ſo ge⸗
„ fliſſentlich widerſtrebet, und die gegen ſo anſehnlichen Zu⸗
„ rücklaß ganzen Fürſtenthums, Graf ⸗ und Herrſchaften,
„ geringe Summe der Deputaten abzulegen ſich beharrlich wei⸗
„ gern möge; da er ſolche doch hiewieder an Land und Leute anzule⸗
„ gen erbötig ſey, auch darzu gute Gelegenheit habe, und alſo für
„ den zugefügten groſſen Schaden eine kleine Ergötzlichkeit
„ hinwiederum genieſen könte; bate ihn alſo, dieſes alles in reifere
„ Conſideration zu nehmen, und dergeſtalt höchſtermelter Fr. Land⸗
„ gräfin beweglich vorzuſtellen, daß er ſeine führende billigſte Inten-
„ tion erreichen mögte.

Digitized by Google

Anno 1695. den 25. Sept. ſchrieb nomine Sereniſſimi Homburgenſis ad Sereniſſimum Darmſtadinum der Reſident Bauer von Eyſeneck: „ Daß ſein Oberzahlmeiſter ihm zwar geſagt, daß er Ordre hätte, „ das NB. in der Oſter-Meſſe 1695. erſchienene halbjährige Homburgiſche Deputat abzuführen, es habe aber derſelbe bis etwan „ auf 300. Rthlr. ſo in neuen Brandenburgiſchen beſtünden, zu ſolcher Zahlung anders keine Corpora als Batzen, und 3 Batzen-Stück; es ſey aber ſo wol aus dem Erbſtatut d. a. 1602. und 1606. „ als aus dem letzten Bingenheimiſchen Receß d. a. 1681. in Terminis zu erſehen, daß ſothane Auszahlung in **grober gangbarer Münz**, oder, wie der letzte Receß ſagte, **in guten, im Heil. Röm. Reich unverſchlagenen gangbaren Sorten** ꝛc. geſchehen ſolte; er habe dieſes zwar bey Fürſtl. Rentcammer zeitlichen „ remonſtrirt, ſey aber mit keinem Jota einiger Antwort gewürdiget „ worden. Ferner wäre es auch die ſelbſtredende Billigkeit, daß von „ dieſem halbjährigen Deputat, welches ſchon in der verwichnen Oſter-Meſſe hätte bezahlt werden ſollen, bis auf die Stunde aber noch „ nicht abgeführet wäre, die Intereſſen ex mora bezahlet würden, wie „ hievon das vorangeführte Erbſtatut und Receß in Terminis gar verbindlich redten; anderer hiebey gehabten Koſten nicht einmal zu „ gedenken.

Worauf er zwar unterm 12. Oct. d. a. von Herrn Landgraf zu Darmſtadt eine Antwort erhielt, aber vernehmen muſte, daß ſich derſelbe zu keiner Auszahlung der Gelder in andern Münzſorten verſtehen, auch von denen gefoderten Intereſſen nicht allerdings etwas wiſſen wolte.

Unterm 10. Sept. 1701. überſandte Herr L. Friederich eine Berechnung nach Darmſtadt, ratione der Intereſſen und Agio wegen der Deputaten, laut welcher derſelbe, vermöge Receſſus de anno 1624. an ſelbigen 51914¼. Rthlr. zu fodern hatte.

Und unterm 13. Sept. 1703. ſchrieb derſelbe an Herrn L. Ernſt Ludwig zu Darmſtadt: „ Daß er ihm freundvetterlich nicht verhalten könte, welchergeſtalten auf ſeine an ihn abgelaſſene Schreiben vom 9. und 27. Aug. (die angeſuchte Zahlung der 9333. Rthl. „ 30. Kr. rückſtändigen Deputatgelder des Münz-Valors wegen, zufolge der am 25. Jun. 1700. ausgeſprochener und darauf am 2. April „ dieſes Jahrs 1703. ergangnen Sententiæ confirmatoriæ betreffend:) „ von ſeinem Canzler und geheimen Räthen bey ſeiner Abweſenheit „ dahin zu ſeiner nicht geringen Befremdung beantwortet, und die

„ Zah-

Digitized by Google

„ Zahlung dilatirt werden wollen, als wäre die an Kayſerlichen „ Reichs-Hof-Rath ergangne Sentenz noch nicht in rem judicatam er„ wachſen, ſondern die Sache allda noch rechthängig. Gleichwie aber „ er, L. Ernſt Ludwig, vernünftig ermeſſen würde, daß dieſe letz„ tere eine bloſe confirmatoria prioris ſey, und dagegen kein Reme„ dium ſuſpenſivum Platz finden könne, ſondern ſo fort vires rei ju„ dicatæ hätte, auch ohnedem die Fatalia ſchon verſtrichen wären, er „ aber auch, laut ſeinem Schreiben vom 31. Aug. 1701. dieſe Zah„ lung auf die Sentenz remittirt; als wolle er nicht zweifeln, wie er „ ihn dann auch darum Freundvetterlich erſuchte, daß er belieben „ mögte, vermöge dieſer Sententiæ confirmatoriæ und darauf einge„ ſchickte Rechnung die Verfügung an ſeine Rentcammer zu thun, „ damit ihm die ſo rechtmäſſig und billig competirende Deputaten und „ Alimentations-Gelder der 9333. Rthlr. 30. kr. des Münz-Valors „ wegen in dieſer Herbſt-Meſſe noch bezahlet werden mögten; zu „ dem Ende er dann einen Expreſſen zu Einhohlung ſeiner zuverläſ„ ſigen Freundvetterlichen Antwort und Erklärung abgefertiget hät„ te: Bey unverhoffentlicher entſtehender Zahlung aber ſey er ge„ müßiget, gegen alle ihm daraus dermahlen und noch ferner ent„ ſtehende Koſten, Schaden und Ungelegenheiten zum feyerlichſten „ hiedurch zugleich zu proteſtiren, und ihme alle gedeyliche rechtliche „ Hülfe und Mittel dagegen zu reſerviren; lebte aber zu demſelben „ der Freundvetterlichen Zuverſicht, daß er zu fernerm unnöthigen „ Aufenthalt und Weitläuftigkeit kein Belieben tragen würde.“

Anno 1717. den 4. Maii **ſchrieb der Herr L. Friederich Jacob an den Herrn Landgrafen zu Darmſtadt: „ Wie er nicht umhin „ könte, bey ihm dasjenige zu wiederholen, was unterm 24. Mart. „ und 17. April ej. anni** ex ratione **des in der abgewichnen Oſter-Meß „ verfallenen Deputats und deſſen förderlichſten Auszahlung halber „ an ihn aufs angelegentlichſte hätte ergehen und gelangen laſſen; aller„ maſen er der Freundvetterlichen Zuverſicht gelebt, es würde derſel„ be beliebet haben, auf ſothanes ſein Anſinnen zu Abführung dieſer „ ſo** privilegirten **als höchſtbenöthigten Gelder die behörige Verord„ nung ergehen zu laſſen, damit er dieſerthalben allerdings** content **„ und zufrieden ſeyn könte; nachdemmalen aber bishero wider beſ„ ſeres Verhoffen nichts darauf erfolgt, ſo würde derſelbe ihm um „ ſo weniger verdenken, daß er hierauf nicht nur nochmals die fer„ nerweite Erinnerung thäte, ſondern auch demſelben Freundvetterlich „ anbey zu erkennen gäbe, daß er bey unverhofftem weitern Verzug „ genüßiget ſeyn würde, des ihm hierdurch** cauſirenden **Schadens**

Digitized by Google

„ und Verluſts halber ſich allerdings an ſeine Rentcammer zu erhoh„ len; worauf er dann ſeine beliebige Antwort ſich förderlichſt welte „ ausgebeten haben.

Und wiederum unterm 15. Jun. ej. anni ſchrieb er an hochgedachten Herrn Landgrafen: „ Wie ihme ohne weiteres Anführen „ bekannt wäre, was er unterm 24. Mart. 17. April und 4. Maii deſ„ ſelben Jahrs an ihn wegen Abführ- und Richtigſtellung des in letzt„ verwichner Oſter-Meß fällig geweſenen Deputats mit mehrerm „ hätte vorgeſtellt und gelangen laſſen. Nun könte der Herr L. Ernſt „ Ludwig gewiß verſichert ſeyn, daß wann von denenjenigen, die er „ hierauf, als auf ſeine Aliments- und ſicherſte Gelder, vertröſtet hät„ te, nicht ſo hart in ihn gedrungen würde, er hierunter ihn, mit eig„ ner Verabſchickung Jemands der ſeinigen gerne verſchonen wolte; „ alldieweil ihm aber wider alle Zuverſicht, auf ſeine obberührte ver„ ſchiedentliche erlaſſene Schreiben keine Antwort zugekommen, wor„ nach er das weitere hätte beſorgen laſſen können, ſey er neceſſitirt, „ Uberbringern dieſes zu dem Ende abzuſchicken, um hierunter bey „ ſeiner Rentcammer der förderlichſten Zahlung ſothaner Deputaten „ halber die nöthige Vorſtellung zu thun, und erſuchte ſolchemnach „ den Herrn Landgrafen hierdurch freundſchwägerlich, er beliebte Je„ mands aus ſothanem Collegio beliebig aufzugeben, der ſich mit ſel„ bigem der Nothdurft nach unterreden, und der würklichen Aus„ zahlung ſothaner privilegirten Gelder halber den eigentlichen Tag „ beſtimmen mögte ꝛc. ꝛc.

Schrieb auch abermals unterm 24. Jul. d. a. „ Daß ob er wol „ des zuverſichtlichen Vertrauens gelebt, es würde L. Ernſt Ludwig „ ſich auf dasjenige, was er unterm 24. Mart. 17. April 4. Maii und „ 15. Jun. ej. a. ſchriftlich wegen Auszahl- und Richtigmachung des „ in verwichner Oſter-Meß verfallen geweſenen Deputats, bey ihm „ aufs beweglichſte hätte remonſtriren, auch ſo gar durch Verab„ ſchickung mündlich hätte vorſtellen und ſolicitiren laſſen, dergeſtalt „ Freundſchwägerlich erklärt haben, wie disfalls ſeine Freundvetterli„ che Zuverſicht zu demſelben gerichtet geweſen, ſo ſey er dannoch ſeit „ der Zeit her weder mit einer Antwort hierauf, noch weniger aber „ mit der ſo inſtändig geſuchten Auszahlung verſehen worden, wel„ ches ihm dann, wie er ſelbſt leichtlich erachten könte, nicht anders „ als höchſtbefremdlich vorkommen können. Gleichwie er nun bis„ hero zu Erlangung dieſer ſeiner ſo hoch privilegirter Gelder den al„ lerglimpflichſten Weg gebraucht, auch ſolchen fernerhin zu gebrau„ chen, allerdings intentionirt geweſen; alſo müſſe er ihm aber hie-

„ bey

Digitized by Google

„ bey weiterhin Freundvetterlich zu erkennen geben, daß, weilen die-
„ jenige Creditores, von welchen er in ſeinen vorigen ſchon öfters be-
„ richtet, und welche auf dieſe ſeine Deputat-Gelder aſſignirt und
„ vertröſtet geweſen, bey dem Kayſerlichen Cammergericht Klage er-
„ hoben, auch davon nicht eher deſiſtiren würden, bis dieſelbe das
„ Mandatum de ſolvendo extrahirt hätten, er dannenhero nicht anders
„ würde thun können, als ſich alles hierdurch cauſirenden Schadens
„ und Unkoſtens halber an ſein L. Ernſts Ludwigs Rentcammer hin-
„ wiederum lediglich zu erholen und gebührende Satisfaction zu ſu-
„ chen: und bate endlich an beſagte ſeine Rentcammer ſolche nach-
„ drückliche Ordre zu ſtellen, damit die promte Bezahlung - ohne
„ weitern Aufenthalt erfolgen, mithin er nicht veranlaſſet werden
„ mögte, ſich hierunter wider ſeinen Willen anderwärtiger Rechts-
„ mittel, zu Erhaltung ſothaner ſeiner privilegirten Deputatengelder,
„ denen Reichs-Conſtitutionibus gemäs, zu bedienen, wolte ſich aber
„ hiedurch zu ihm eines beſſern verſehen.

Und wiederum unterm 4. October noch eben deſſelben Jahrs:
„ Daß, ob er wol verhoffet hätte, es würden der von ihm, L. Ernſt
„ Ludwig, unterm 2. Aug. ej. a. gethanen Freundſchwägerlichen Ver-
„ ſicherung zufolge von ſeiner nachgeſetzten Cammer die bereits in ver-
„ wichner Oſter-Meſſe verfallene mit denen in jüngſtabgeloffener
„ Herbſt-Meß gleichfalls erfallenen höchſt-privilegirten Deputat-Gel-
„ der, zu Beſänftigung ſeiner dahin angewieſenen Creditoren, nun-
„ mehro völlig richtig und unfehlbar abgeführt worden ſeyn; ſo hät-
„ te er jedennoch, wider Vermuten, von ſeinem Hof-Marſchalck,
„ welchen er vor etlichen Tagen zu Empfangung vorgemeldter De-
„ putat-Gelder nach Frankfurt verſchickt gehabt, vernehmen müſſen,
„ daß demſelbigen auf alle die bereits verſchienene Gelder nicht mehr
„ als 4960. fl. angeboten worden ſeyn. Weil nun L. Ernſt Ludwigen
„ von ſelbſten bekannt, daß er mit hinterlaßner ſchweren Schulden-
„ laſt verhaftet, und zu Beybehaltung ſeines Credits dieſer an ſich vor
„ allen höchſtbefreyten Gelder unumgänglich benöhtigt ſey, alſo ſetzte
„ er zu ihm das Vertrauen, es werde derſelbe auf dieſe ſeine gedrun-
„ gene Freundſchwägerliche Anzeige die ernſthafte und nachdrückliche
„ Verordnung an ſeine Cammer dergeſtalt ergehen zu laſſen von
„ ſelbſten geneigt ſeyn, daß mehrgedachte rückſtändige Deputatgel-
„ der, neben den bis heran verfallenen Intereſſen und deswegen ver-
„ anlaßten Koſten, ohne fernern Anſtand, in einem gewiſſen und
„ zwar kurzen dazu beſtimmten Termin völlig mögten abgeführet wer-
„ den; da im widrigen ihm nicht zu verdenken ſeyn würde, wann er
„ zu Beſänftigung der dahin verwieſenen und über ungedultigen Cre-

Digitized by Google

„ ditoren auf ſeiner Cammer Gefahr, ſo hoch als es auch an Inter-
„ eſſen kommen mögte, Gelder zu negotiiren gemüſſiget ſeyn würde;
„ wiewol er erſteres viel lieber ſehen wolte, geſtalten er ihn hierun-
„ ter nochmalen auf das inſtändigſte erſuchte ꝛc.

Nicht weniger auch unterm 10. November oftbeſagten Jahrs, da er Herr L. Ernſt Ludwigen meldete: „Daß er ſein letzteres vom
„ 4ten des vorigen Monats Zweifels ohne zurecht würde erhalten ha-
„ ben, und daraus mit mehrerm erſehen, was er an ihn ratione der
„ in Oſter- und Herbſt-Meſſe deſſelben Jahrs an ihn abzuführen zwar
„ verſicherter, aber bis dahin unbezahlt gelaſſener Deputatengel-
„ der, und dadurch cauſirten Koſten, Schadens und Verluſt gelan-
„ gen zu laſſen gemüßiget worden ſey. Alldieweil ihm aber ſeither
„ deme nicht die geringſte Antwort hierauf zugekommen, inzwiſchen
„ aber der von ihm ausgeſtellte Wechſel, welcher von obberührten
„ Geldern hätte ſollen bezahlt werden, innerhalb 4 Tagen gefälli-
„ gen, als hätte er ſich zu Conſervirung ſeines Credits neceſſitirt be-
„ funden, obgedachte Deputatgelder gegen eine Diſcretion von 400.
„ Rthlr. bey einem Juden in Franckfurt auf 2. Monat negotiiren zu
„ laſſen. Solte er nun nicht gleich die unverzügliche Verordnung
„ ſtellen, daß innerhalb 4 Tagen die quæſtionirte und ihm von Rechts
„ wegen zugehörige verfallene Deputaten von ſeiner Rentcammer be-
„ zahlt würden; ſo dürften ihm, L. Ernſt Ludwigen, über alle die
„ bereits verurſachte und anbey ſpecificirte Unkoſten (welche ſich laut
„ ſothaner Specification und Berechnung auf 301. fl. beliefen) auch
„ die zur Diſcretion verſprochne 400. Rthlr. zuſamt fernern Scha-
„ den und Koſten zu bezahlen anheim fallen. Ihme ſey ja wiſſend
„ und wolerinnerlich, wie ſancte dieſe Deputaten abzuführen in de-
„ nen Receſſen ſey zugeſagt und verſprochen worden, welches er ſich
„ dann auch hiemit wolte verſehen haben. ꝛc. ꝛc.

Unterm 6. Maii 1721. ſchrieben der Herr Landgraf zu Homburg an den Herrn Landgrafen zu Darmſtadt: „Wie ihm vorhin ohn
„ weitläuftiges Anführen annoch wol erinnerlich beyfallen würde,
„ was geſtalten er verſchiedene an ihn jährlich zu zahlen und allbereits
„ vorlängſt verfallene Deputata anderwärts aſſignirt hätte. Gleich-
„ wie aber die Abführung ſelbiger bis dahero trainirt worden, alſo
„ wären disfalls bey ihm verſchiedene Beſchwernis eingelaufen; er
„ hätte ihn ſolchemnach Freundvetterlich erſuchen wollen, die ernſtli-
„ che Verfügung an ſeine Rentcammer zu thun, damit zu Beybe-
„ haltung ſeines Credits die von ihm vorlängſt aſſignirte Deputaten
„ ohne

Digitized by Google

„ ohne fernern Verzug abgeführet, und er ſolchemnach aller Be-
„ ſchwernis entübrigt werden mögte ꝛc. ꝛc.

Es ſind auch noch weitershin vielfältige Solicitations- und Anmahnungs-Schreiben der Deputaten wegen ergangen, als unterm 6. Sept. des 1727. Jahrs, wegen eines Rückſtands von 12000. fl. desgleichen unterm 23. October und 9. December deſſelben Jahrs; und unterm 25. Maii 1729. wegen eines ſchon vor etlichen Jahren damals verfallen- und aſſignirt geweſenen Ausſtands à 6000. fl. weswegen man noch um Indemniſation derer deshalb verſchuldeten, ſich auf 720. fl. belaufenen Intereſſen wegen gerechte Anſuchung thun müſſen; welche aber und andere dergleichen mehr hieher zu ſetzen, zu weitläufig fallen mögte.

§. 40.

Und da ſich aus den Rechnungen ohnehin und leider! nur allzu deutlich ergiebt, wie das Fürſtliche Haus Heſſen-Darmſtadt von 1727. an bis 1745. mit über 200,000. fl. die Zinſen incluſive; von 1745. aber bis 1746. mit 8230 - fl. 14. Kr. 3. Pfen. Capital, auſer dem gebührenden Intereſſe Moræ und reſp. Koſten, Schäden und Agio, zurückgeblieben: ſo findet man für unnöthig, mit fernern Auszügen aus den Acten die nur zu gewiſſe Wahrheit zu beſtätigen, daß in dieſem ganzen Zeitraum von ungefähr 18. Jahren die Deputaten ausgeblieben, und mithin dem Erbſtatut auf eine vor GOtt und Menſchen höchſtunverantwortliche Weiſe contravenirt worden ſey.

§. 41.

Wegen des zu hohen Anſchlags des Homburgiſchen Landes iſt noch anno 1668. tractirt worden. Als anno 1671. Homburg mit allem Zugehör an den Freyherrn von Boineburg verſetzt wurde; ſo war es zweifelhaft, ob man würde dociren können, daß ſothanes damahls jedoch ſchon meliorirte Amt, und da über dieſes auch die Pretia rerum allem Vermuten nach ſchon ziemlich geſtiegen waren, 2760. Rthlr. ertragen würde. Wolte man nun ſetzen, es habe würklich ſo viel ertragen, nehmlich 2760. Rthlr. oder 4140. fl.; ſo mangelten doch an dem Anſchlagsmäſſigen Quanto der 5000. fl. annoch 860. fl. Man wird bey einer andern Gelegenheit hiervon ausführlicher handeln.

§. 42.

Ungeachtet des über den Münz-Valor anno 1624. errichteten Pacti haben dennoch L. Friederich der II. darüber noch mit Heſſen-Darmſtadt Proceß führen müſſen, welcher zum Vortheil Heſſen-Homburgs durch ein Kayſerliches Urtheil d. d. 2. April 1703. endlich entſchieden worden. Man klagt aber noch in dieſer Stunde mit Recht, daß die Deputaten meiſtens in Schiedmünze gezahlt worden, wann ja einmahl eine glückliche Stunde erſcheinet, da dieſe Zahlung geſchiehet.

§. 43.

Iſt es nun recht und billig, daß Heſſen-Darmſtadt den Verträgen nach Belieben contraveniret; Heſſen-Homburg aber deſſen ungeachtet an ſolche gebunden halten will?

Digitized by Google

IV. Abſchnitt
Von
Der unrichtigen Zahlung des Deputats
von 1746 an bis 1754.
und daher
gänzlich ermanglender Sicherheit.

§. 44.

Es iſt in dem III. Abſchnitt ſchon Actenmäſig ausgeführt worden, wie unrichtig die Deputaten von Anbeginn an bis 1746. gezahlt, und wie ſehr dadurch in dem weſentlichſten Stück den Receſſen de 1602. und reſp. 1622. ſodann 1624. und 1645. contraveniret, und wie ſehr das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg dadurch in Schaden, Schimpf und Schulden geſtürzt, auch von Ausführung ſeiner gerechteſten Anſprüchen an Heſſen-Darmſtadt mehrmahlen abgehalten worden, wie ſolches aus allen Umſtänden ſich von ſelbſt klar ergiebt.

§. 45.

Es wird ein jeder, der dieſes liſet, wann er auch unter den Feinden des Fürſtlichen Hauſes der unbilligſte ſeyn ſolte, von ſelbſt den Schluß daraus ziehen, daß Heſſen-Homburg wegen der für dagegen cedirte Land und Leute ſich vorbehaltener ſo genannter Deputatgelder von Anfang an ſchlecht geſichert geweſen, und auch aus dieſem Grund auf Wiederabtretung einiger Aemter zu dringen die gegründete Urſach gehabt habe.

§. 46.

Es erwäge nun ein jeder billiggeſinnter Leſer, ob da eine Sicherheit vorhanden ſeyn könne, wo keine zuverläßige Fonds zu Zahlung ſolcher privilegirten Gelder ausfündig gemacht werden können, wo die dazu gewidmete Revenüen wider angegriffen und zu anderen Behuf verwendet werden, die Rentcammer andern Creditoribus favoriſirt, das Cabinet Eingriff in die Cammer-Revenüen thut, und die gemachten Etats durchlöchert, die Beamten mit den Etat überſteigenden Aſſignationen überhäuſt, die Aemter, worauf die Deputaten angewieſen, andern Creditoribus verhypothecirt, die Beamten in fraudem Creditorum tranſlocirt, und allerley ſelbſtbeliebige Cameral-Anſtalten mit Etablirung einer General-Caſſæ u. ſ. w. gemacht werden,

den, ſo, daß man ſich bald der Indiſcretion eines Beamten, bald eines Cammerſchreibers, und bald eines ſo unbilligen als brutalen General-Receptoris ausgeſetzt ſiehet.

§. 47.

Vielleicht denken einige, welche dieſes leſen, man vergröſſere die Sache, und ſehe ſie auf einer Seite an, die ſo ſchlimm nicht wäre, wie man ſie vorſtelle. Allein man ſagt wahrhaftig noch weniger, als leider! ſich in der That gegründet befindt, und man ſagt dieſes wenige nicht ohne einen ſich ſelbſt angethanen groſſen Zwang. Man wünſchte von dieſen funeſten Wahrheiten nicht ſo vollkommen überzeugt, noch mehr aber von der Nohtwendigkeit befreyt zu ſeyn, ſie dem unparteyiſchen und vortrefflichen Publico mitzutheilen.

§. 48.

Man iſt dieſes alles in Darmſtadt ſelbſt eingeſtändig, wo einer die Schuld immer auf den andern ſchiebet. Allein wir ſind allzumahl Sünder, und mangeln des Ruhms u. ſ. w. Die Regierung ſchiebt die Schuld auf die Cammer; die Cammer auf das Cabinet, und das Cabinet vielleicht auf beyde. Iſt aber dieſes ein Troſt für Homburg? Wann Gelder, die auf Land und Leuten haften, die dafür cedirt worden ſind, unrichtig gezahlt werden, und die Rückſtände zu hohen Summen aufſchwellen: ſind wohl alsdann ſolche Ausflüchte und Entſchuldigungen erheblich, daß da ein Cammerſchreiber, dort ein Beamter, hier ein General-Receptor, dort ein Oberjägermeiſter die Homburgiſchen Gelder angegriffen, und davon einen Juden, dem man vielleicht aus baaren Urſachen wohl gewolt, befriedigt, oder für die überflüßigen Pferde Heu und Haber gekauffet habe? Difficile eſt, Satyram non ſcribere. Das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg kan mit Recht verlangen, daß man in Darmſtadt eine beſſere Ordnung im Cammerweſen einführe, damit man nicht nöhtig habe, ſich erſt den Kopf zu zerbrechen, wo man einen zuverläßigen Fond hernehmen ſolle, die Deputaten zu zahlen. Nichts iſt lächerlicher, abgeſchmackter und unverantwortlicher, als dieſe Exception.

§. 49.

Wann man vollends die Imagination forcirt, um Gegen-Prætenſionen zu ergrübeln, die Fürſtliche Heſſen-Homburgiſche Aliment-Gelder zurück zu behalten, und ſie wo möglich für eine gute Priſe zu erklären, wie anno 1645. u. ſ. f. in guter chronologiſcher Ordnung geſchehen: ſo muß auch dem Geduldigſten endlich wehe dabey werden, und der Standhafteſte muß zu ſchreyen anfangen.

§. 50.

Digitized by Google

§. 50.

Man hat noch allzuviel Menagement für das Fürſtliche Haus Heſſen-Darmſtadt, als dieſe Materie weiter auszuführen. Man verehret auch in ſchuldiger Hochachtung die Reichskündige grosmütige Geſinnung des regierenden Herrn Landgrafen Hochfürſtl. Durchlaucht; allein man kan einigen Dero Cammeral-Bedienten unmöglich mit gleichem Menagement begegnen.

§. 51.

Es hat ſich Heſſen-Homburg ein Geſätz gemacht, in den Differenzien mit Heſſen-Darmſtadt alle nur mögliche Moderation zu beweiſen, theils weil man, ohne Ruhm zu melden, edel zu denken gewohnt iſt, theils aber, weil man die Klugheitsregel gar wohl weiß, daß man dem Mächtigern weichen müſſe, und es jezo zu ſpät oder zu früh ſeyn dörfte, zu bereuen, daß man zu dieſer jenſeitigen Præpotenz durch das Pactum de anno 1602. ſelbſt den Grund gelegt habe. Vielleicht könte Jemand, dem einige Ausdrücke zu deutlich ſcheinen mögen, auf die Gedanken gerahten, als habe man in gegenwärtigem Aufſaz dieſes ſich ſelbſt auferlegte Geſätz verlezt; allein man ſagt nichts, als was man in Darmſtadt ſelbſt ſchon lang geſagt hat, und noch ſagt und wer ſich alſo beleidiget finden ſolte, beliebe die Satisfaction, die er ſucht, in Darmſtadt ſelbſt zu ſuchen, und ſich an der General-Caſſa zu erhohlen.

§. 52.

Um dieſes in ein helleres Licht zu ſetzen, will man nur Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſche Zeugniſſe anführen; doch aber nicht alle, welche man bey Handen hat, um Stoff zu einer Replique übrig zu behalten. Man ſieht hieraus, wie aufrichtig man zu Homburg ſey.

§. 53.

So ſehr es einem, der noch Menſchheit übrig hat, jammern muß, wann er die Deputaten-Hiſtorie des zwar verfloßnen, aber in Homburg gewiß noch lange nicht vergeßnen vorigen Seculi liſet: ſo wenig wird derſelbe ungerührt bleiben, wann man ihm die Fortſetzung dieſer traurigen Geſchichte von dieſem Jahrhundert mit allen kleinen Umſtänden vorlegen würde. Es iſt aber dieſes von gegenwärtigem Zweck entfernt. Man ſchränkt ſich dahin ein, nur des groſſen Deputaten-Ausſtands von 1727. bis 1745. Erwähnung zu thun, welcher ſich mit aufgeſchwollenen Zinſen, Koſten und Schäden weit über 200,000. fl. beläuft.

§. 54.

An dieſem groſſen Rückſtand ſoll ein ſo genannter Fackes, welcher auch einmahl ein unglücklicher General-Receptor geweſen, einen groſſen Theil der Schuld haben. Andere kommen in actis mehr vor, wobey man ſich aber nicht aufhalten will.

Ah, que des noms obſcurs & long tems ignorés!

So viel iſt gewiß, daß denen Umſtänden, in welchem ſich das Fürſtliche Haus Heſſen-Darmſtadt befindet, eine ſo wie damahls und dermahlen eingerichtete General-Caſſa gar nicht gemäs, und die Rentcammer in Darmſtadt nebſt den übrigen Collegiis in groſſer Gefahr ſey, allen Credit auf die entferneſte Zeiten hinaus zu verlieren. Dann was hilft einem Creditori ſeine Hypotheck, und daß ein Beamter ihm zu richtiger Zahlung eidlich verpflichtet iſt, wann der General-Receptor den Beamten mit allerſinnlicher Brutalität zwingt, meineidig zu werden, und den Nahmen ſeines Herrn auf eine höchſt ſtrafwürdige Art dabey misbraucht. Aber wer den Nahmen des höchſten Gottes nicht ſchont, wie kan dem zugemutet werden, den reſpectablen Nahmen eines Reichs-Fürſten mehr zu menagiren? Mit ſolchen Leuten in Darmſtadt hat Heſſen-Homburg ſchon ſeit lang verfloßnen Jahren zu thun gehabt; mit ſolchen Leuten hat es noch zu thun, und wer will für das künftige Bürge ſeyn?

§. 55.

Was hilft es Homburg, wann die hohe Herrſchaft in Darmſtadt ſich früh oder ſpat in die traurige Nohtwendigkeit geſetzt ſiehet, die Schuld auf die Collegia; die Collegia aber auf einzelne Bediente zu ſchieben, welche ſodann den Manibus des ruinirten Homburgs geopfert werden ſollen?

§. 56.

Mit ſolchem magern Troſt wurde man anno 1745. abgeſpeiſt, nemlich mit einer Copie eines an den Cammerſchreiber Naumann erlaßnen Fürſtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Reſcripts d. d. 30. Jun. d. a., welches zwar eine feine Beſchreibung von der in dem daſigen Cameralweſen herrſchenden groſſen Confuſion; ſonſt aber für Homburg ohne allen Effect geblieben iſt. Man liefert ſolches in forma extenſa, in der Beylage ſub Lit. A.; hier aber nur einige Auszüge daraus.

„ L. G. Es wird dir allſchon bekant ſeyn, in was vor groſſe
„ Rückſtände die Fürſtl. Heſſen-Homburgiſche Deputata geraume Zeit her, und in ſpecie in den letztern Jahren, da
„ Unſer General-Receptor Fackes deren Einnahm und Aus-

„ zah-

„ zahlung zu beſorgen gehabt, gerathen ſind, auch wie nach-
„ drücklich anjetzo Unſers freundlich vielgeliebten Vettern, des
„ Herrn Landgrafen zu Homburg Liebden auf die richtige Ab-
„ tragung derer currenten Deputaten nicht nur, ſondern auch
„ baldige Abführung derer groſſen Rückſtände, und zwar cum
„ Intereſſe, ohnabläßig dringen.

Das vortrefliche Publicum erſiehet hieraus, wie es von je her in Darmſtadt zugegangen. Seit geraumer Zeit hatte man an die Deputaten gar nicht mehr gedacht. Homburg hatte nicht allemahl Zeit noch Geld, einen Raht nach Darmſtadt zu ſchicken. Auf die Erinnerungsſchreiben wurde reſolvirt: Regiſtretur. Wurde man nun endlich hier ungeduldig: ſo fieng man in Darmſtadt erſt an, ſich von weitem zu erkundigen, was es mit dieſen Deputaten für eine Bewandnis haben mögte, einige glaubten wohl gar, es wären Gnadengehalte, welche man wider einziehen könte. Andere dachten ſo edel, daß ſie meinten, man hätte ſich mit der Zahlung nicht zu übereilen, weil Creditores an dieſe Gelder angewieſen wären. Geſetzt, Fackes habe die Schuld; ſo hätte ja doch derjenige, welcher dieſe Gelder einzunehmen und auszuzahlen gehabt, Tros Rutulusve fuat, jährlich Rechnung legen ſollen, wodurch ſolche Rückſtände, wann die Fürſtl. Rentcammer alsdann ihr Amt gethan hätte, verhindert worden wären. Doch man fähret fort zu extrahiren. „ Und da Wir auch der
„ **angegebenen Einnahme noch keinen vollkommnen**
„ **Glauben beilegen können**, mithin vor nöthig befun-
„ den haben, ſolche durch dich gründlich einſehen und unter-
„ ſuchen zu laſſen ꝛc. ꝛc. Man hat alſo in Darmſtadt die Deputaten an einen Mann angewieſen gehabt, dem kein Glaube beyzumeſſen war, und in Homburg ſolte man ſo lange warten, bis erſt deſſen Rechnungsweſen unterſucht worden wäre. Weiter heiſt es: „ Als
„ werden dir - Extractus hierbey - communicirt, daß du -
„ ſo fort eine ausführliche und richtige Deſignation derer an-
„ derwerts verwendeten Deputat-Gelder formireſt, nicht we-
„ niger dir von demſelben (Fackes) die in ſeinen deßfalls über-
„ gebenen Berichten allegirte Befehle, wodurch er dieſe unbe-
„ fugte Eingriffe zu entſchuldigen vermeint, originaliter vor-
„ zeigen laſſeſt, und bey jedem Poſten, **wie weit er durch**
„ **deren Inhalt legitimirt werde**, anbenebeſt ꝛc. ꝛc.
Man geſteht alſo ein, daß die Deputaten anderwärts hin verwendet worden. Wie ſchön iſt man alſo in Homburg geſichert!

Digitized by Google

§. 57.

Nun hatte man zwar in Darmſtadt in anno 1718. eine Cammerverfaſſung errichtet, und zu Bezahlung der Deputaten gewiſſe Fonds ausgeſezt, und wann man ſich zu Homburg damahls würde haben verlauten laſſen, daß man bey dieſen Fonds keine genugſame Sicherheit habe: ſo würde man, wie vor wenigen Jahren, trotzig zur Antwort gegeben haben, ob man nicht glaube, daß ein Landgraf von Heſſen-Darmſtadt noch ſolvendo ſey ꝛc. ꝛc. ob die Heſſen-Darmſtädtiſche Lande nicht Sicherheit genug wären, und dergleichen mehr. Allein es iſt nichts gewiſſers, als daß man ſchlechte Sicherheit der Deputaten wegen damahls gehabt, und noch habe. Auf dieſe Fonds wurden andre Poſten verwieſen, und ſolchen andern Creditoribus verhypothecirt. Man leſe folgendes: „ Dieweilen es auch gegen alle
„ Recht und Billigkeit lauffen würde, wann man hinfüro
„ wenigſtens vor die richtige Zahlung derer currenten Deputat-Gelder, nicht weniger vor die ſucceſſive Abſtoſſung derer
„ Rückſtände nicht beſſer, als bishero geſchehen, Sorge tragen wolte; und dann zu dem Ende nöthig ſeyn will, daß
„ die bey der in anno 1718. errichteten Cammer-Verfaſſung
„ hierzu ausgeſetzte Fonds wieder vollkommen frey gemacht
„ und beygezogen werden: ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl an
„ dich, daß du 1.) nach reifer Überlegung Vorſchläge thuſt,
„ wie die neuerlich in die Heſſen-Homburgiſche Aemter verwieſene Poſten entweder völlig oder zum Theil wieder
„ abgenommen, und wohin ſolche anderwärts aſſignirt werden können, u. ſ. w. 2.) Die Frau von Hœckel & Conſ.
„ zu Franckfurt forderſamſt zu diſponiren ſucheſt, das bey ihnen auf die angeregte Deputat-Gelder aufgenommene Capital à $\frac{20}{m}$ fl. ſo lang zu prolongiren, bis ſolches aus andern
„ Cammer-Revenüen abzutragen ſeyn mögte; imgleichen auch
„ 3.) deine - Meinung eröfneſt, woher man etwa die von dieſem Capital jährlich abzurichten ſtehende, und in die Deputat-Gelder verwieſene 1200. fl. Intereſſe anderwärts herbey zu bringen, und 4.) diejenige 2378. fl.
„ 10. Alb. welche aus dem Amt Schotten, in præjudicium derer Fürſtlichen Deputaten jährlich an
„ Intereſſen von einem dir wohl bekanten Capital
„ bezahlt werden müſſen, aus andern Revenüen hinfüro

„ abfüh-

„ abführen, und dadurch alſo bey dieſem Amt den Depu-
„ taten-Fond wieder frey machen könne. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 58.

Ohne ſcharffinnig zu ſeyn, wird man bald aus dieſen Auszügen erſehen, daß man in Darmſtadt in dem Labyrinth des auf Millionen ſich belauffenden Debitweſens keinen Fond zu richtiger Zahlung der Deputaten ausfündig zu machen gewuſt habe, und dieſes Reſcript wird dem Herrn Cammerſchreiber gewis den Kopf ſehr warm gemacht haben.

§. 59.

Ob die gute Frau von Hœckel ſich habe diſponiren laſſen, und wie es jetzo um das Geheimnisvolle Capital ſtehe, deſſen Intereſſen in Præjudicium der Heſſen-Homburgiſchen Deputaten auf das Amt Schotten verwieſen worden, hiervon kan man dem Publico keine zuverläßige Nachricht ertheilen.

§. 60.

Ein vornehmer Raht in Darmſtadt ſchriebe unterm 24. Jan. 1746. der Deputaten wegen folgendes hieher: „ Nachdem aber der
„ brennenden Begierde, Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht meines
„ unterthänigſten Dienſt-Eifers zu convinciren mein Vermö-
„ gen nicht beykommen kan: ſo muß ich, ſo hart es mir auch
„ eingehet, offenherzig geſtehen, daß ich bis dahero ſo viele
„ Obſtacula gefunden und noch finde, welche mir mein Un-
„ vermögen allzudeutlich vor Augen legen.

§. 61.

Der Herr Landgraf von Heſſen-Homburg ſchrieben unterm 28. Febr. deſſelbigen Jahrs an Sereniſſimum Haſſo-Darmſtadinum:
„ Es iſt auf das verfloßne Jahr kaum der 4te Theil der jähr-
„ lichen Deputaten an Uns bezahlt, und an die Rückſtän-
„ de bis jetzo gar nicht mehr gedacht worden. Nach-
„ dem nun Unſer Fürſtliches Haus in verſchiedne wichtige auf
„ der Execution ſtehende Proceſſe an dem Tribunal zu Berlin
„ verwickelt iſt, zu deren Abwendung und Vorkommung
„ gröſſern Schadens Wir eines nahmhaften Capitals benö-
„ thigt ſind; mithin von der NB. Sicherſtell- und Be-
„ richtigung der uns gebührenden lauffenden und auf-
„ geſchwollenen Deputatengelder die Aufrechterhal-

Digitized by Google

„ tung Unſres Fürſtlichen Hauſes wahrhaftig ab-
„ hanget: ſo ſehen Wir Uns gemüßiget, Ew. Liebden ſol-
„ ches hierdurch - zu erkennen zu geben, und zugleich Unſern
„ Hofraht Hartmann an Dero-Hoflager abzuordnen, um durch
„ denſelbigen dasjenige weiters mündlich eröfnen zu laſſen,
„ was von Unſres Fürſtlichen Hauſes dermahlen beklemmten
„ Umſtänden und erleidenden Widerwärtigkeiten ſchriftlich zu
„ berühren Wir Bedenken haben, woraus Wir jedoch
„ Uns annoch erretten können, wann Ew. Liebden
„ wegen Unſrer von Ihnen ſelbſten vor höchſt-pri-
„ vilegirt erkanten Forderung, Uns nicht länger oh-
„ ne thätige Hülfe laſſen werden.

§. 62.

Der abgeordnete Hofraht Hartmann berichtete unterm 4. Mart. ej. anni vorläufig: „ Die übrigen Herren haben ſich allerſeits ſehr
„ obligeant bezeiget, und alle gute Vertröſtungen gegeben,
„ dabey aber ſo viel Lamenten gemacht, daß mir geſtern und
„ heute der Kopf davon recht wehe gethan. Einige derſelben
„ haben meine Ankunft, damit es einmal durchbreche, gerne
„ geſehen, andern hingegen iſt ſolche nicht angenehm geweſen.

Hierauf berichtet er ferner, es hätte ihm einer den Raht ge-geben: „ Und hätte mich ins beſondre an den Herrn - als Referenten
„ in allen Deputaten-Sachen, vor allen andern zu hal-
„ ten, weilen ihm, wie die zu den Heſſen-Homburgiſchen
„ Deputaten ausgeſetzt geweſene - und einige Zeit da-
„ her angegriffene - auch anderwerts verpfändete
„ Revenüen ſonſten wiederum zu ergänzen ſeyn mög-
„ ten, am beſten bekant und möglich wäre, welches
„ in Anſehung derer lauffenden Deputaten, und zu dieſer künf-
„ tigen Sicherheit zuvorderſt geſchehen müſte.

§. 63.

Die künftige Sicherheit des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Homburg hat alſo lediglich auf noch erſt aufzuſuchenden Fonds, und den glücklichen oder unglücklichen Einfällen eines einzigen von der Sache Bewandnis informirten Mannes beruhen ſollen. Welch eine Sicherheit!

§. 64.

§. 64.

Unterm 8. ejusd. meldete der Hofrath Hartmann ferner: „Er„ſtern habe heute kennen lernen und umſtändlich geſprochen,
„ worauf er endlich ſich ganz raiſonable bezeiget; es iſt aber
„ hier gar veränderlich, und wozu man heute die
„ beſte Hofnung hat, das zeiget ſich morgen ganz
„ anders: dann wann ſie was beſchlafen haben, ſo
„ fallen einigen wiederum neue Grillen ein.

Dieſe Wahrheit haben mehrere diſſeits nach Darmſtadt abgeordnete Rähte erfahren.

§. 65.

So gar die Elemente haben ſich wider das Fürſtliche Heſſen-Homburgiſche Deputat verſchworen gehabt, wie aus dem fernerweiten Bericht vom 18. ejusd. zu erſehen: „ Geſtern früh bis Nach-
„ mittags nach 2. Uhr hat es hier ſtark geſchneyet, daß die
„ Herren Rähte meiſtens zu Hauſe geblieben, wobey unter
„ der Hand doch ſo viel erfahren, daß bey der Cammer bis
„ dato um deswegen noch nicht referirt werden können, wei-
„ len das Collegium keinen Tag in dieſer Woche in pleno bey-
„ ſammen geweſen; ſondern einer bald wegen Krankheit, bald
„ wegen anderer Verhinderung, und der andere wohl mit
„ Fleiß, um dem Voto, ſo dem Verlaut nach im
„ Fürſtlichen Cabinet nicht gar angenehm ſeyn mög-
„ te, ſich zu entziehen, zu Hauſe geblieben.

§. 66.

Die äuſſerſt preſſante Deputat-Angelegenheiten haben demnach nach aller Gemächlichkeit und jedesmahliger Convenienz beſorgt und behandelt werden ſollen; ja, wann man die Herren zu Darmſtadt bey der Cammer, oder einem andern Collegio, einmahl ſo in die Enge getrieben, daß ſie, ohne der geſunden Vernunft Gewalt anzuthun, nichts einzuwenden wuſten, ſo hielten ſie für das beſte, gar keine Antwort oder Reſolution zu ertheilen.

§. 67.

Wann von ohngefähr ein Jud in Darmſtadt ankame, und vermutlich eine baare Recommendation ſeiner Forderung mitbrachte, ſo wurde ihm vorzüglich geholfen, und ſich wenig um die Herren Land-

Digitized by Google

grafen von Heſſen-Homburg bekümmert, welche man allenfalls mit ganz kaltem Blute hätte Hungers ſterben ſehen. So unvergleichlich ſchön belohnt man in Darmſtadt für die anſehnliche Lande, welche der Stifter der Heſſen-Homburgiſchen Linie anno 1602. abgetreten, deſſelben Nachkommenſchaft. Damit man aber nichts avancire, was nicht dargethan werden kan; ſo beruft man ſich zuvorderſt auf ganz Darmſtadt, wo alles klagt, was nur noch Athem zu klagen übrig hat, und auf die Creditores, die zum Theil in dieſer Stunde des Obriſten Reichs Richters gerechte und Reichsvätterliche Hülfe flehentlichſt anrufen. Der angezogene Bericht des Hofrath Hartmanns lautet ferner, zu Beſtärkung deſſen, was eben geſagt worden, alſo: „Haben „ ſich indeſſen 2. Juden, als Meyer Juda von Frankfurt, und „ Löw Baruch von Weinheim, hier eingefunden, welche ſtar„ke Forderungen haben, und auf ihre Bezahlung in künfti„ger Meſſe heftig dringen. Erſterer hat ſchon zwey Kaiſer„liche Reſcripta von vorigem und jetzigem Reichshofrath inſi„nuirt, und letzterer hat bey der bisherigen Kriegs-Unruhe „ groſſe Lieferungen gethan, welcher auch ſo fort nach Wien „ zu gehen drohet: Dieſe beyde machen mir mein Negotium „ deſto beſchwerlicher, weil ſo viele preſſante Poſten zuſam„menkommen, und Herr Referens für ſelbige ſtark portirt „ iſt. - Heute Vormittags iſt bey der Cammer abermals das „ Collegium getrennt geweſen, und von denen Homburgiſchen „ Deputaten obiter wohl geſprochen, aber **ſtatt derſelben „ des lieben Meyer Juda Forderung mit gröſtem „ Eifer vorzüglich referirt worden.**

§. 68.

Nun haben wohl der regierende Herr Landgraf, das Cabinet und andere höhere Collegia reſp. an die Rentcammer und Deputaten-Beamte Befehle ergehen laſſen, die Deputatſachen in Richtigkeit zu bringen. Allein die Rentcammer hat ſich beſchwert, daß man ihr unmögliche Dinge zumuhte, und die Beamte, daß man ſie mit Aſſignationen überhäufe, deren Zahlung ſie nicht præſtiren könten. Dem Fürſtlichen Cabinet wird viele Schuld gegeben, ob mit Recht oder Unrecht, dieſes gehet Homburg nichts an. Genug, daß Homburg keine Sicherheit wegen richtiger Bezahlung der Deputaten vor ſich ſiehet. Der Hofraht Hartmann meldet dieſes umſtändlich in ſeinem Bericht vom 23. Mart. d. a. 1746.

„ Wann das Fürſtliche Cabinet, welches ſeit kurzer Zeit an „ einigen der Rentcammer zugehörigen Poſten jährlich bey

12000. fl. -

„ 12000. fl.-an ſich gezogen, ſolche nicht wiederum heraus giebt,
„ ſo iſt uns nicht zu helfen; dann es müſſen zu denen lauffen-
„ den und dem alten Rückſtand jährlich ſo viel freye Revenüen
„ zu Bezahlung der terminlichen Deputaten und Intereſſen vor
„ die Creditores, ſo Gelder zu Abführung des groſen Rück-
„ ſtandes herſchieſſen mögten, vorerſt ausfündig gemacht und
„ angeſchafft werden, ſo bey dermaliger Cammer-Verfaſſung
„ unmöglich iſt, obſchon alles auf mein Zureden gern helfen
„ will. Es thun einem vor dem lamentiren und ſeufzen über
„ den Premier Miniſtre die Ohren wehe, wann Jemand mit
„ einem vertraut ſpricht und ſein Herz ausſchüttet; dann es
„ kommen noch aus dem Cabinet gar ſolche Reſolutiones, daß
„ die Rentcammer und Geld-Einnehmer bey 100. und mehr
„ Rthlr. Strafe angehalten werden, dis und jenes, wozu kei-
„ ne Einnahme vorhanden, ſo auch bey dem Höchſtſeligen Herrn
„ aus dem Cabinet bezahlt worden, aller wahrhaftigſten Vor-
„ ſtellungen ungeachtet, abzuführen, welches noch üble Suiten
„ nach ſich ziehet, wann es ſich nicht bald ändert; es würde
„ auch mancher ſeinen Dienſt gerne abandonniren, wann er
„ nicht hier angeſeſſen wäre. GOtt gebe, daß ich mit mei-
„ nem Negotio, ſo vor allen privilegirt iſt, zum Durchtrei-
„ ben den Anfang mache; dann der liebe gnädigſte Herr wird
„ ſehr bedauret, daß er unſchuldig mitleidet, die rechten We-
„ hen nicht erfähret, und endlich das ſämtliche Schuldenwe-
„ ſen zuſammenfällt, da er jetzo perſuadirt iſt, es ſtünde mit
„ ihm weit beſſer als vorher, da es noch ſchlimmer jetzo aus-
„ ſiehet, und was man zum Cabinet ziehet, muß alles erüb-
„ riget, und durch gute Haushaltung gewonnen ſeyn, wes-
„ wegen dieſer oder jener auch etwas davon genieſen könte.
„ Der hieſige Zuſtand iſt ſo jämmerlich, daß man ihn nicht
„ beſchreiben kan, und iſt keine Beſſerung eher zu hoffen, als
„ bis dem Herrn die Augen gleichſam mit Gewalt aufgehen.

§. 69.

Die in dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Cameralweſen je länger je mehr überhand nehmende Unordnung war damahls ſchon ſo groß, daß viele Creditores und Bediente wegen ihrer ſtarken Forderungen und Lohnreſtes halb deſperat geworden, und dennoch waren einige der Fürſtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Dienerſchaft von Zeit zu Zeit ſo unverſchämt, daß ſie behaupteten, man wäre in Homburg wegen

Digitized by Google

des Deputats genugſam geſichert. Aus dem ſchon angeführten Bericht iſt noch folgender Auszug aller Aufmerkſamkeit würdig:

„ Viele Creditores und Bediente ſind wegen ihrer Forderung
„ und Lohnreſtes halb deſperat, und dadurch paſſirte geſtern
„ Mittags nach 2. Uhr eine fatale Begebenheit: Es gienge
„ der Herr Ober-Ingenieur Karcher (ſo in meinem Quartier
„ ſpeiſet, und vorher öfters geklaget, wie er einige 1000. fl.
„ Lohn rückſtändig hätte, vor ſeine Creditores ſich nicht ret-
„ ten, und kein Geld von der Rentcammer und Herrn Cam-
„ merſchreiber Naumann, ſo wenig, als vorher von Herrn Ge-
„ neral-Receveur Fackes, ungeachtet er ſo viele gnädigſte Re-
„ ſolutiones zu ſeiner ungeſäumten Bezahlung, und zwar noch
„ letztens bey 100. Rthlr. Strafe erhalten, bekommen kön-
„ nen, deshalben auch einen Groll im Herzen geheget) aus
„ dem Hauſe durch die Hinderthür, und der Herr Fackes auf
„ der Seite herkommend, auch ohne daß einer den andern
„ geſehen, ſties in der Thüre, um in die Cammer zu gehen,
„ auf ihn, wobey ſie einander unverſehens angeſtoſſen, wel-
„ ches der alte Groll gleich empfindlich machte, daß es ſo fort
„ zu harten und wenigen Wortwechſel, gleich zun Stockſchlä-
„ gen kam, und, da der Herr Ober-Ingenieur den Degen
„ gezogen, dem Herrn Fackes einen Schmarren über den Ba-
„ cken gehauen, und einen gefährlichen Stich beybringen wol-
„ len, ſo aber glücklich zwiſchen dem Leib und Arm, ohne ihn
„ zu verletzen, durchgegangen, worauf Herr Fackes voller
„ Blut den Herrn Karcher, welcher ſich mit dem Degen we-
„ gen Mangel des Platzes, vor die unterm Thor geſtandene
„ Chaiſen nicht recht regen können, bey dem Kopf bekommen,
„ und haben einander bis in neben ſeyenden Stall bald un-
„ ter die Pferde geſchleppet, welches niemand im Hof einmal,
„ wohl aber die unweit ſtehende Wache gewahr worden, und
„ ſie getrennet; ſonſten dürften ſie einander noch ums Leben
„ gebracht haben, und heute iſt die Sache bey der deshalben
„ geſetzten Commiſſion zu unterſuchen angefangen worden.
„ Sind das nicht artige Händel?

§. 70.

Wo kan nun eine Sicherheit ſich imaginirt werden, wo alle Collegia und Departemens wider einander ſind, und wann der eine ſeines gnädigſten Herrn hohe Ehre retten, und dem unſchuldig leidenden helfen will, die andere aus Jalouſie ihn mit aller Macht verhindern?

Digitized by Google

hindern? Wo man bald mit einem Fackes, bald mit einem Naumann, bald mit einem Schulz,

Ah, que des noms obſcurs & long tems ignorés!

und bald mit Beamten, die bey Strafe der Caſſation Eid und Pflicht brechen müſſen, wann es ein brutaler General-Receptor befiehlt, zu thun hat?

§. 71.

Wie erbärmlich es um die Sicherſtellung des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Homburg bishero ausgeſehen habe, und noch ausſehe, iſt daraus klar, daß die Beamten mit Extra-Lieferungen überhäuſt, und dadurch an Auszahlung der Deputaten verhindert werden; 2tens der eine ſeine meiſte Einnahme im Herbſt hat; der andere aber ſelbſt nicht weiß, wann er etwas einnehmen ſolle. Heſſen-Homburg aber prætendirt die richtige Zahlung in den Receßmäſigen Zielen. Zum Beweis diene die Beylage ſub Lit. B., welche ein Schreiben des Beamten Georgs zu Homburg an der Ohm an den diſſeitigen Hofraht Hartmann iſt, aus welchem den 24. Mart. 1746. datirten und den 29. ej. præſentirten Schreiben man einsweilen nur folgenden Auszug liefern will: „Verhalte hiemit nicht, daß mir zwar vor 18. Jahren præter propter - 1000. fl. an den Fürſtlichen Heſſen-Homburgiſchen Deputaten zugetheilet, aber wegen anderer vieler Anweiſungen dieſes Quantum niemahls richtig ausbezahlt worden - Im abgewichnen Jahr habe ſehr wenig auf dieſe Deputaten gezahlt, weil man mir mit mehr als 700. fl. extra zugeſetzt; dahero jene nothwendig zurücke bleiben müſſen - Wann inzwiſchen die 1000. fl. Deputaten mir jährlich feſt geſetzt werden ſolten, müſte vor allen Dingen præcavirt werden, daß man mich mit Extra-Lieferungen und Aſſignationen verſchonen müſte, weil ich ſonſten den Poſten unmöglich würde abführen und damit einhalten können. Meine mehreſte Einnahme geſchiehet übrigens im Herbſt u. ſ. w.

§. 72.

Ein vornehmer Rath in Darmſtadt ſchriebe unterm 2. Apr. „1746. anhero: „Ew. Hochfürſtl. Durchl. gratiœſes „Schreiben - iſt mir richtig geliefert worden, und muß ich „geſtehen, daß es mir ſehr nahe gegangen ſey, von Dero

Digitized by Google

„ Hofraht Hartmann zu vernehmen, daß hieſige Rent-
„ cammer die privilegirte Deputat-Gelder ſo hoch
„ aufwachſen und ſich ſo gar in Abführung der cur-
„ renten ſäumig finden laſſen: und gleichwie ſolchem
„ nach Ew. Hochfürſtliche Durchl. wohl Urſache ha-
„ ben, ſich hierüber zu beſchweren, alſo iſt es auch billig,
„ ſothanen gerechten Klagden abzuhelfen. u. ſ. w.

§. 73.

Bey ſolchen ſich je länger je mehr verſchlimmerten Umſtänden in Darmſtadt fienge man auch endlich an in Homburg aufmerkſam zu werden. Man ſahe wohl ein, daß es endlich dazu würde kommen müſſen, die Erbſtatutsmäſige Aſſecuration mittelſt wider abzutretender Land und Leute zu verlangen: Die Situation des Fürſtl. Hauſes Heſſen-Homburg war aber damahls noch allzu critiſch, als daß man nicht vorzüglich rahtſam befunden haben ſolte, zuvorderſt per Gradus zu gehen, und eine Zeitlang zuzuſchauen, wo die Sachen endlich hinaus wolten.

§. 74.

Es erlieſſen demnach der damahlige Herr Landgraf von Heſſen-Homburg unterm 2. Maii des mehrbemelten Jahrs 1746. ein ſehr nachdrückliches Schreiben an Sereniſſimum Haſſo-Darmſtadinum, worinnen Dieſelbe ſich über die ſaumſeelige Zahlung der Deputaten ſehr beklagten, die Sicherſtellung für das künftige ſtark urgirten, und um einen Verſuch zu wagen, ob der Zweck dadurch erreichet werden mögte, hauptſächlich aber um die gute Harmonie noch länger zu unterhalten, den ſehr billigen Vorſchlag thaten, daß die Beamten der Deputaten-Aemter zu Ausſtellung eidlicher Reverſe angehalten werden mögten. Folgender Auszug enthält das mehrere:

„ An. Ew. Lbd. ordnen Wir Unſern Hofrath Hartmann zum
„ drittenmahl ab, um ſo wohl wegen der lauffenden, als auch
„ wegen der aufgeſchwollnen Unſerm Fürſtl. Haus gebührenden
„ Deputaten mit Ew. Lbd. Hofcammer diejenige vergnügliche
„ Auskunft und verſicherte Einrichtung zu concertiren, woran
„ bey ſeiner vormahligen Anweſenheit 5. Wochen, ohne zur
„ Endſchaft zu kommen, gearbeitet worden. Wir zweifeln
„ nicht, daß Ew. Lbd. bekannt ſeyn wird, daß auf das abgewichne
„ Jahr, an ſtatt 12., kaum 5000. fl. und zwar meiſtens in ſol-
„ cher ſchlechten Münz bezahlt worden, welche anders nicht,

„ als

„ als mit Verluſt ausgegeben werden kan, auch wird Ew. Lbd.
„ nicht verborgen geblieben ſeyn, daß von denen Aemtern, wor-
„ auf Unſre Deputata gewieſen, ein mehreres eingegangen, als
„ an Uns bezahlt worden. Dieſer leztere Umſtand dienet zum
„ Beweisthum der Nothwendigkeit, daß die ſämtliche Beam-
„ ten der Deputaten-Aemter zu Ausſtellung eidlicher Reverſen,
„ daß ſie die auf ihre zu verwalten habende Aemter gelegte
„ Deputata von denen erſt eingehenden Geldern an Unſren
„ Hofrath von Ochſenſtein in Frankfurt jedesmahlen in ſo viel
„ möglich guten Geldſorten bezahlen wollen, angehalten
„ werden, ſonſten die beſte Einrichtung alle Jahr wiederum
„ von neuem unterbrochen zu werden der Gefahr ausgeſetzt iſt.
„ Wir ſehen auch nicht ab, daß Ew. Lbd. einen Anſtand neh-
„ men ſolten, dergleichen Verfügung an Dero Beamten er-
„ gehen zu laſſen, da ſo gar Privat-Creditoribus mehrmahlen
„ zugeſtanden worden, daß die Beamte, an welche ſie gewie-
„ ſen worden, ſich ihnen mit einem körperlichen Eid verbinden
„ müſſen.

„ Wir ſuchen hierunter nichts anders, als die Uns nicht zu
„ verdenken ſeyende Sicherheit wegen der Uns gebührenden
„ Deputaten, maſſen ohne dieſelbe Unſer Fürſtl. Haus ſich län-
„ ger nicht aufrecht erhalten kan.

§. 75.

Daß auch dieſes allerbilligſte Geſuch ſchwehr gemacht worden, verſteht ſich von ſelbſten: es iſt alſo dieſes dem Genio Darmſtadino gemäs.

§. 76.

Es blieben allemahl dieſelbige Hinderniſſe, da nemlich die Cabinet-Caſſa durchaus nicht angegriffen, ſondern von der Rentcammer, welche ſich aber mit der puren Unmöglichkeit entſchuldigte, durchaus Raht geſchafft werden ſolte. Der diſſeitige Hofraht Hartmann berichtete ſolches unterm 1. Jun. des fatalen Jahrs 1746. „ Daß nachdem zu-
„ folge des Darmſtädtiſchen letzten Handſchreibens vom 8. &
„ præſentato den 11. paſſat: (welches auſſer ſchon gewohnten
Vertröſtungen nichts reelles in ſich enthielte) aus daſigem Fürſtl. Ca-
„ binet zu Richtigſtellung und Regulirung derer currenten De-
„ putat-Gelder, loco reſolutionis, nur ein wiederhohlter Be-
„ fehl an die Fürſtliche Rentcammer ergangen, und in dem

Digitized by Google

„ Fürſtl. Cabinet ſo wohl, als in dem geheimen Raths-Collegio
„ man auf der ungegründeten Meinung geſtanden, daß ſolches
„ zu effectuiren der Rentcammer möglich ſeyn müſſe, und dieſe
„ nur in die Cabinet-Gelder bey dieſer Gelegenheit zu grei-
„ fen ſuche, ich mir alle Mühe gegeben, einige annehmliche Re-
„ venüen bey der Rentcammer auszuforſchen und durchzutrei-
„ ben u. ſ. w.

Es urtheile nun das Zweifels ohne bereits gerührte Publicum, wie es mit der Sicherheit des Fürſtl. Hauſes wegen ſeines Deputats beſchaffen ſey, da ihm unverantwortlicher Weiſe zugemutet werden wollen, ſelbſt Fonds ausfündig zu machen. Was geht doch das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg das Darmſtädtiſche Cabinet an, und warum ſoll es darunter leiden, daß die Rentcammer das Cabinet beſchuldiget, es muhte ihr Unmöglichkeiten zu; das Cabinet aber die Rentcammer, ſie ſuche nur in die Cabinets-Revenüen einen Eingriff zu thun.

§. 77.

Indeſſen konte oder wolte in Darmſtadt kein Raht geſchafft, und es muſte ſo gar der lächerliche Plan gemacht werden (dann alle Einfälle waren ſchon ſo, wie die Cammer-Caſſa erſchöpft) einige Creditores, welche Tonnen Golds an das Fürſtl. Haus Heſſen-Darmſtadt zu fordern haben, und 6. pro Cent Intereſſe ziehen ſollen, zu diſponiren, ſich eine Intereſſe-Reduction ad 5. vom Hundert gefallen zu laſſen, da dann von dem erſpahrenden 6ten Zinsthaler die Heſſen-Homburgiſche Deputat-Gelder ſupplirt werden könten. Warum hat man aber die Deputatgelder nicht lieber auf Miſſiſippi angewieſen? Man erinnere ſich, was oben angeführt worden, daß Heſſen-Darmſtadt ſchon einmahl Homburg an ſolche Leute aſſignirt gehabt, welche nicht ausfündig zu machen geweſen.

§. 78.

In dieſer ewigen Deputaten-Sache wurde mit einem Addreſs-Schreiben vom 9. Aug. ejuſd. a. von dem leztverſtorbenen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg der Hofraht Hartmann abermahls nach Darmſtadt abgeordnet, und unter andern ſich in ſolchem alſo ausgedruckt: „ Gleichwie nun aber Unſere Umſtände ſo beſchaffen, daß
„ Wir ohne den Genuß ſothaner Deputaten Unſern Standes-
„ mäſigen Unterhalt nicht haben können, Wir auch von denen
„ Creditoribus Unſers Fürſtlichen Hauſes aller Orten angegan-
„ gen werden - So haben Wir nicht umhin gekont, Unſerm

Hofraht

Digitized by Google

„ Hofraht Hartmann nochmahlen gnädigſt aufzugeben, an
„ dieſes Geſchäft die letzte Hand anzulegen, und nicht ehe zu-
„ rück zu gehen, bis auf ein - oder die andere Weiſe Uns ge-
„ holfen ſeyn wird.

Die Beylage ſub Lit. C. enthält das weitere.

§. 79.

Der alſo auf gute Hofnung wieder nach Darmſtadt abgeordnete Hofraht Hartmann übergabe Collegio Camerali ein vom 18. Aug. des unglücklichen Deputaten-Jahrs 1746. datirtes nachdrückliches Pro Memoria, welches breitern Inhalts die Beylage ſub Lit. D. abſchriftlich enthält. Der kürzliche Inhalt aber iſt dieſer, daß ein Theil der Heſſen-Homburgiſchen Alimentgelder angegriffen, und zu Erkauffung der zum Hochfürſtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Marſtall erfoderlichen Fourage employiret worden wäre.

§. 80.

Es ſcheinet demnach, als ob Niemand in Darmſtadt mehr daran denke, daß für dieſe Gelder Land und Leute cedirt worden. Glaubt man vielleicht gar, daß die Alimentation der Pferde des regierenden Hauſes der Alimentation des ſo genanten apanagirten Hauſes vorgehen müſſe? Allein es iſt nichts neues unter der Sonnen: Man hat oben ſchon ein artiges Exempel von einem auch hieher gehörigen Fall angeführt: L. Friederich kauffet zu Gieſſen 130. Achtl. Haber, und läßt ihn dort aufſchütten; wie er aber ſeinen Cammerſchreiber mit Fuhren dahin ſchickt, um den gekauften Haber abzuhohlen, ſo hatten ihn L. Georgs Leute ſchon verfüttert, und L. Friederich Pferde muſten indeſſen darben.

§. 81.

Der Cammerſchreiber Naumann iſt zwar darauf mit einem ſcharfen Reſcript d. d. 25. ejusd. erfreuet worden, welches ſub Lit. D. beyliegt: es hat aber keinen Effect gehabt, und Heſſen-Homburg iſt dadurch noch weniger als vorher geſichert worden.

§. 82.

Der Hofraht Hartmann übergabe demnach unterm 26. ejusd. ein fernerweites ſub Lit. E. beyliegendes Pro Memoria, worin derſelbe ſich beſchwerte, daß von den lauffenden Deputaten noch kein Kreuzer abgeführet worden ſey; an den verſprochnen eidlichen Reverſen auch dato nicht mehr, als des Forſt-Secretarii Meyers zu Eichelſachſen allein, originaliter eingeliefert worden wäre: es wä-

 ren

Digitized by Google

ren übrigens an dem Deputats-Quanto nur 8421. fl. 20. Alb. angewieſen, und 3578. fl. 10. Alb. giengen noch in der Irre herum.

§. 83.

Auf das Amt Stornfelß wurden angewieſen 584. fl. 10. Alb. Es berichtet aber der Hofrath Hartmann unterm 31. ejusdem: „ Die „ auf das Amt Stornfelß - aufgenommene 20000. fl. ſind „ zwar abgelegt, daher bey dieſen Revenüen die 1200. fl. Intereſſen ceſſirten: es ſind aber auf dieſes Jahr ſchon 900. fl. „ rückſtändige Zinſen von dieſem abgelegten Capital aſſignirt, „ und wegen des Uberreſts, wie auch pro futuro, iſt auch „ ſchon ein Miſchmaſch gemacht, daß man faſt nicht heraus „ kommt; in Summa, die Verwirrumg könte nicht gröſ„ ſer ſeyn, und allem Anſehen nach kan es nicht lan„ ge mehr beſtehen. Ich weiß mir hier bald nicht mehr zu „ rahten noch zu helfen; immittelſt will es doch Niemand für gut „ anſehen, daß ich aus Ungeduld meine Rückreiſe antreten ſolle.

§. 84.

Nachdem dieſer in ſeinem Geſuch ſo oft unglücklich geweſene Deputaten-Geſandte 5. Wochen abermahls vergeblich in Darmſtadt zugebracht; ſo übergabe er noch das ſub Lit. F. beyliegende Pro Memoria d. d. 14. Sept. des Deputaten-Jahrs 1746. dem Hochfürſtlichen geheimen Rahts-Collegio, worinn er ſich nachdrücklich genug beſchwerte, daß die Deputatgelder von dem Cammerſchreiber Naumann ungebührlich angegriffen, und ihm nicht einmahl ſo viel baar Geld gezahlt worden wäre, als zu ſeiner Auslöſung aus dem Wirthshauſe und Rückreiſe erfoderlich geweſen wäre, er auch ſchwerlich glaube, daß ſeine Durchlauchtigſte Principalſchaft ſich auf die ungewiß eingehende Habergelder verweiſen zu laſſen, gemeinet ſeyn werde; bate übrigens um eine annehmliche Richtigſtellung dieſer vor- und diesjährigen, auch ferners lauffenden Deputatgelder. Heiſt dieſes die Deputaten ohne Koſten lieffern?

§. 85.

Sereniſſimus Haſſo-Hombergenſis ſchrieben unterm 19. ejusd. in ſehr beweglichen Ausdrücken an Sereniſſimum Haſſo-Darmſtadinum, und ſtelten mit Grund der Wahrheit vor, daß die bedrängten Umſtände ihres Fürſtlichen Hauſes groſſen Theils von der vieljährigen Zurückhaltung der Deputaten herrühre, verbis: „ und noch weniger will ich vermuten, daß Ew. Liebden wegen richtiger „ Verabreichung der mir gebührenden Deputaten einiges Be„ denken nehmen werden, vielmehr lebe der zuverſichtlichen

„ Hof-

„ Hofnung, Dieſelbe werden die beklemmte Umſtände meines
„ Fürſtlichen Hauſes, worinnen daſſelbe groſſen Theils durch
„ die vieljährige Zurückhaltung der Deputaten gerahten,
„ Freundvetterlich zu Herzen nehmen, mithin ſolche zuverläſ-
„ ſige Vorkehrung thun, daß ſo wohl der lauffenden jährli-
„ chen Deputaten vollkommen geſichert ſeyn könne, als auch
„ der nahmhafte Rückſtand mit denen Verzugs-Zinſen bald-
„ möglichſt abgetragen werde, worum, als um das einzige
„ Mittel mein Fürſtliches Haus vor dem vor Augen ſehenden,
„ ſonſt nicht zu vermeiden ſtehenden völligen Umſturz zu ret-
„ ten, hiemit auf das beweglichſte bitte.

§. 86.

Es iſt allemahl nicht zu läugnen, daß das Fürſtliche Miniſte-rium in Darmſtadt die Billigkeit diſſeitiger Foderungen anerkant ha-be; daher man auch, durch gegenwärtigen Aufſatz, ſchlechterdings we-der dieſes Hochlöbliche Collegium, noch andere etwa gleich billig ge-ſinnte Collegia in Darmſtadt, auch nicht mit einem Wort angegriffen oder beleidigt haben will. Allein was hilft dieſes dem bedrängten Fürſtlichen Hauſe Heſſen-Homburg? Es folgt vielmehr daraus, daß Heſſen-Homburg wegen ſeiner Deputaten ſchlechterdings in groſ-ſer Gefahr ſey, und gar keine Sicherheit mehr vor ſich ſehe, **weil ſo gar die nachdrücklichſten Vorſtellungen des Fürſtlichen Heſ-ſen-Darmſtädtiſchen geheimen Rahts-Collegii gar keinen Effect gehabt haben.** Man leſe folgenden Auszug eines Schrei-bens, welches ein Heſſen-Darmſtädtiſcher allem Anſehen nach treu und billig geſinnter Cameraliſt unterm 28. October 1746. an einen diſſeitigen Raht erlaſſen: „ Belangend die hieſige Deputaten-An-
„ gelegenheit, ſo iſt bekannt, daß annoch bey Dero Anweſen-
„ heit aus Fürſtlicher Rentcammer, wegen derer currenten
„ Deputaten, ein Votum inhæſivum prioribus erſtattet; auch
„ ſolches aus dem löblichen geheimen Rath recht wohl ſecun-
„ dirt worden, worauf aber wieder eine Reſolution, wie die
„ vorherigen, erfolgt iſt; man hat darauf am 23. Sept. eine
„ nochmalige Vorſtellung aus der Fürſtlichen Rentcammer
„ gethan, welche aus dem Fürſtlichen geheimen Rath, mit einem
„ ganz beſondern Bedenken pro viribus unterm 30. ejusdem
„ unterſtützet worden, worauf von Sereniſſimo eine eigenhän-
„ dige Reſolution beygeſchrieben worden, woraus man ab-
„ nehmen kan, daß Sie von denen einmal zu Dero Cabinet
„ gezognen Poſten nichts abzutreten gedenken. Da nun an-

„ dere Mittel und Vorſchläge gebrochen, ſo haben doch die
„ Fürſtliche Collegia, und dabey ich inſonderheit, das Unſri-
„ ge gethan, und verhoffen deshalben vor GOtt, dem Fürſtl.
„ Haus, auch allenfalls höhern Reichs-Orten, und unſerm
„ eigenen Gewiſſen zu beſtehen, und zu erweiſen, daß wir
„ gethan haben, was rechtſchaffenen ehrlichen Räthen und
„ Dienern nach ihren Pflichten obgelegen hat, und müſ-
„ ſen daher alles weitere beſſern Rathgebern und der Zeit
„ überlaſſen.

§. 87.

Es erhellet daraus mehr als ſonnenklar, daß das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg wegen ſeiner Deputaten gar keine Sicherheit mehr habe.

§. 88.

Dieſes wird dadurch noch mehr beſtärkt, daß der Hofraht Hartmann ſeines eifrigen Solicitirens ungeachtet keine Reſolution erhalten können. In welchen Terminis die Sache damals geſtanden, kan das vortrefliche Publicum aus folgendem Pro Memoria dieſes Hofrahts, welches er unterm 14. November 1746. den dieſſeitigen Collegiis übergeben, beliebigſt erſehen:

PRO MEMORIA,

Die Fürſtliche Heſſen-Darmſtädtiſche de 1mo Jan. 1745. rückſtändig- und weiterhin laufende Deputata betreffend.

1.) Gleichwie des regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen-
„ Darmſtadt Hochfürſtliche Durchlaucht in verſchie-
„ denen vorherigen Antwortſchreiben an des nunmehro Hoch-
„ ſeeligen Herrn Landgraf Friederich Jacobs zu Heſſen-Hom-
„ burg Hochfürſtlichen Durchlaucht die unlimitirte Verſiche-
„ rung gegeben haben, daß die de anno 1745. an zu laufen
„ angefangene Deputata richtig gemacht werden ſollen; alſo
„ iſt es auch in dem letztern d. d. Darmſtadt den 8. & præſentat.
„ Homburg den 11. Maii h. a. dahin geſchehen, daß wegen
„ Richtigſtellung und Regulirung derer currenten Deputatgel-
„ der, auch derer ordentlichen Abführung halber Höchſtdie-
„ ſelben an Dero Rentcammer den wiederholten Befehl hät-
„ ten

» ten ergehen laſſen, worauf ſich aber der verhoffte Effect wei-
» ter als es bey der Fürſtlichen Rentcammer und dem gehei-
» men Raths-Collegio zu bringen geweſen, nicht gezeiget hat.

2.) Iſt auf das von Sereniſſimi Hombergenſis Friederich Carls
» Hochfürſtlichen Durchlaucht, bey meiner letztern Abſendung
» nach Darmſtadt, unterm 9. Aug. a. c. erlaſſenes Schrei-
» ben weder einige ſchriftliche Antwort, noch die geringſte Hül-
» fe erfolget; indem ich, nach meiner 5 wochentlichen daſi-
» gen Gegenwart und Solicitatur weder auf Sereniſſimi mei
» vorgedachtes Erinnerungsſchreiben, noch auf meine unterm
» 19. & 27. Aug. bey dem Fürſtlichen Cammer-Collegio, viel-
» weniger auf das vor meiner letztern Abreiſe den 14. Sept.
» h. a. bey dem daſigen geheimen Rath inſinuirten Pro Me-
» moria bis dato eine Antwort und Reſolution erhalten.

3.) Worüber dieſe annoch zu ſuchen ſey, beſtehet, auſſer dem
» alten Rückſtand, in folgenden:

» a) daß der Hr. Cammerſchreiber Naumann, zu ungeſäumter
» Auszahlung derer de an. 1745. bereits baar eingenommenen,
» und nach der von ihm unterm 12. Aug. nup. unterſchriebenen
» Abrechnung eingeſtanden und unverantwortlicher Weiſe
» angegriffenen Deputaten ad 1580. fl. worauf er nicht mehr, als
» 80. fl. den 14. Sept. bey meiner Abreiſe mit allem Zwang in
» Abſchlag entrichtet hat, und annoch 1500. fl. reſtirt, mit
» gröſſerm Ernſt und Nachdruck angehalten werde, weil er
» denen deshalb ergangnen Reſcriptis, ſo wohl vom 25. Aug.,
» als dem weitern kein Genügen geleiſtet hat,

» b) daß die de anno 1745. bey dem Forſt-Secretario Meyer
» zu Eichelſachſen rückſtändige 527. fl. 10. Alb. 7. Pfen.
» und die bey dem
» Amt Stornfelß
» und Schotten
» zurück geblie-
» bene - - - 2883 - 4 - 5 -
» in Summa ad - - 3410 - 15 - 4 -
» ohne Anſtand beygetrieben, oder aus der Caſſe baar berich-
» tiget werden mögen.

c) Daß der Herr Rentmeiſter zu Nidda zu baldigſter Einſen-
» dung des ihm unterm 10. Maii h. a. wegen richtiger Bezah-

„ lung derer jährlichen aſſignirten 5000. fl. auszuſtellen an=
„ befohlnen eidlichen Reverſus, und derer nach ſolchem auf
„ dieſes zu End eilende Jahr zu zahlen habenden Gelder wie=
„ derholter und ernſtlich angehalten, und

„ d) die an dem de 1mo Jan. 1746. an laufenden jährli=
„ chen Deputats-Quanto annoch ermanglende 3578. fl. 10. Alb.
„ endlich ausfündig gemacht, und auf ſichere Revenüen ange=
„ wieſen, auch von denen Herren Einnehmern die übrige eid=
„ liche Reverſales ausgehändiget werden mögen. Weilen ich
„ nun mich im leztabgewichnen Monath Octobris in einem
„ Privatſchreiben erkundiget, ob und was etwann nach meiner
„ Abreiſe von Darmſtadt hierinnen paſſirt ſey? ſo habe ſo viel
„ Nachricht erhalten, daß von Sereniſſimo Darmſtadino auf die
„ von Fürſtlicher Rentcammer den 23. Sept. geſchehene Vor=
„ ſtellung und das unterm 30. ejusd. aus dem geheimen Rath
„ beygefügten Bedenken die Reſolution dahin ausgefallen, daß
„ Höchſtſelbige von denen einmal zu Dero Cabinet gezognen
„ Poſten nichts abzutreten gedächten. Bey Fürſtlicher Rent=
„ cammer will man hierzu keine Mittel und Vorſchläge mehr
„ zu thun wiſſen, und alſo iſt dabey guter Rath theuer. Mei=
„ nes Theils halte dafür, daß Sereniſſimi mei Hochfürſtlichen
„ Durchlaucht ein anderweitiges nachdrückliches Schreiben
„ nach Darmſtadt zum letzten Verſuch der Güte ablaſſen, und
„ darinnen anführen könten, wie Sie hierunter, daß bey der
„ Fürſtlichen Rentcammer keine Revenüen übrig wären, nicht
„ leiden, noch dieſer privilegirten Deputaten, ſo Sie zu Ihrer
„ Alimentation unumgänglich nöthig hätten, länger entbeh=
„ ren könten, welches mehr, als mein Monitorinm, zumalen
„ es von hier aus nicht ſchicklich, hoffentlich effectuiren könte.
„ Homburg vor der Höhe den 14. Nov. 1746.

C. G. Hartmann.

§. 89.

Es wurde dem Raht des diſſeitigen Referentens gefolgt, und Sereniſſimus Haſſo-Hombergenſis erlieſſen, unterm 26. ejusd. ein bewegliches Erinnerungs=Schreiben an Sereniſſimum Haſſo-Darmſtadinum, worinn Sie bahten: „ Daß Ihro nochmalen zu endlicher
„ gütlicher Ausmach=und Bewürkung derer zu Ihro Sub-
„ ſiſtenz ganz unentbehrlichen laufenden Deputaten
„ abgeordnet= und bevollmächtigte Hofraht Hartmann mit
„ einer — hülfreichen Reſolution — baldigſt verſehen werde ꝛc. ꝛc.

Das

Das übrige betrift die von dem Cammerſchreiber Naumann, ungebührlich angegriffene Gelder, und die Zahlung rückſtändig- und laufender Deputaten, mit der fernern Bitte: „ daß hiernächſt
„ die an dem jährlichen Quanto annoch nicht ange-
„ wieſene 3578. fl. 10. Alb. ohne längern Anſtand
„ verſichert, und die Beamten zu Ausſtellung de-
„ rer beliebten Reverſen - angewieſen werden
„ mögen.

Der bewegliche Schluß iſt: „ Ew. Liebden können Wir die
„ Noht, worinnen Wir Uns befinden, ſo groß nicht vor-
„ ſtellen, als ſie in der That iſt, dahero, wann Uns nicht ganz
„ geſchwind geholfen wird, Wir, ſo groß auch Unſre Hoch-
„ achtung für Dieſelbe iſt, Uns nicht entbrechen können, ei-
„ nen Weg einzuſchlagen, an welchen Wir höchſt ungern
„ kommen, und davon Ew. Liebden keine Vergnügung ha-
„ ben werden. Wir wollen aber annoch der zuverſichtlichen
„ Hofnung leben, daß Ew. Liebden zu ſolchen Extremis es
„ nicht kommen laſſen werden ꝛc. ꝛc.

§. 90.

Es iſt eine ſehr alte Homburgiſche Klage, daß man in Darmſtadt, ſo bald man bemerket, daß man in Homburg ſeine beſtgegründete Rechte und Anſprüche geltend zu machen ſuche, ſo fort mit Zahlung der Deputaten inne gehalten. In dem fatalen Deputaten-Jahr 1746. muſte ſich der Concipiſt eines Fürſtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Schreibens d. d. 8. Nov. d. a., welches die damahligen Differenzien betraf, ſo ſehr verlaufen, daß er folgende Stelle mit einflieſſen ließ: „ Wir aber befugten Anlaß geben könte, mit Abtragung derer
„ Deputaten-Gelder (wie Ich doch nicht thun, ſondern viel-
„ mehr nach zugelegter Liquidation und NB. for-
„ mirten billigen Gegenrechnung auf deren promte
„ Abführung NB. wenigſtens was das currente an-
„ langt, NB. ſo viel immer möglich iſt, bedacht ſeyn
„ werde) noch etwas an mich zu halten.

Es iſt kläglich, daß man erſt liquidiren will, wann blos die Rede vom zahlen iſt; ja, daß man von Gegenfoderungen ſpricht, welche doch denen keiner Compenſation unterworfenen Alimentgeldern billig weichen müſſen. Zahlte man die Deputaten in denen Receßmä-

Digitized by Google

ſigen Zielern richtig, und in unzertrennten Summen: ſo würde es niemals einer Liquidation bedürfen. Wann ferner kein General-Receptor, kein Cammerſchreiber die Deputatgelder angegriffen, anderwerts hin verwendet, und gar für den Marſtall eher, als die Fürſtliche Perſonen des Hauſes Heſſen-Homburg, geſorgt hätte, welche nebſt Land und Leuten auch ihre Alimenta unverantwortlicher Weiſe ſo lange entbehren müſſen: ſo würde man auch in der Angſt, da man zu Zahlung der Deputaten keinen Fond mehr ausfündig zu machen gewuſt, nicht auf Gegenfoderungen verfallen ſeyn. Die Worte: „wenigſtens „was das *currente* anlangt„ ſollen vielleicht nur ſo viel ſagen, daß man die Schuldigkeit des Rückſtands wohl anerkenne, durch die vermeinten Gegenfoderungen aber nur Zeit zu gewinnen ſuche. Allein der Anhang: „ſo viel immer möglich iſt„ iſt von gröſſerer Wichtigkeit. Es iſt alſo nicht ſchlechterdings noch allzeit möglich, daß die Deputaten richtig gezahlt werden. Man geſteht alſo Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits Selbſt ein, daß Heſſen-Homburg wegen ſeiner Deputaten keine völlige Sicherheit habe. Ein aufrichtiges Geſtändnis einer für Homburg ſehr fatalen Wahrheit!

§. 91.

Es ſind für die Deputatengelder Land und Leute cedirt worden, welche ſämtlich dafür haften. Wäre Heſſen-Homburg noch im Beſitz dieſer Land und Leute: ſo hätte es einen ſichern Fond, und könte ſich allemahl helfen. Es darf alſo ſchlechterdings der Fall niemahls unmöglich ſeyn, daß die Deputaten richtig gezahlt werden. Die Unmöglichkeit dieſes Falls iſt offenbar die Möglichkeit des andern, da die cedirten Land und Leute wider abgetreten werden müſſen.

§. 92.

Man hat dieſes in dem diſſeitigen Antwortſchreiben d. d. 10. Jan. 1747. ſehr deutlich gemacht. Und wer ſolte endlich noch daran zweiflen? Nichts iſt begreiflicher, als dieſes.

§. 93.

Der Hofraht Hartmann hat die vorigen Beſchwerden in einem zu Darmſtadt übergebenen Pro Memoria vom 12. Dec. 1746. widerhohlt, und unter andern die ſtandhafte Erklärung gethan: „Daß „ſeine Durchlauchtigſte Principalſchaft vor Erhaltung de„rer eidlichen Reverſe, wegen der diſjährig- und „folgends richtigen Deputaten-Liefferung nicht ge„ſichert ſey, vielweniger ohne baldige Erlangung der an„gewie-

„ gewieſenen Gelder, länger *ſubſiſti*ren, noch, da dieſes Jahr
„ bereits zum Ende gehet, bey weiterer Zahlungs-Verzöge-
„ rung ferner ruhig ſeyn kan ꝛc. ꝛc.

§. 94.

Auf das bedrohliche Schreiben vom 8. Nov. 1746. ertheilten Sereniſſimus Haſſo-Hombergenſis unterm 10. Jan. 1747. eine ſtandhafte Antwort, wie ſolche Extractsweiſe hier folgt: „ Nachdem nun
„ aber mir nicht bewuſt, daß Ew. Liebden an mein Fürſtliches
„ Haus das geringſte zu fodern haben, mithin eine andere
„ Liquidation wegen des Rückſtands nicht erfodert wird, als
„ das bezahlte daran abzuſchreiben, worüber Ew. Liebden
„ ſchon längſtens eine Rechnung zugefertiget worden, ohne
„ daß bis dato weder gegen den Calculum noch ſonſten etwas
„ erhebliches darwider eingewendet werden können, annebenſt
„ mein Fürſtliches Haus durch die unrichtige Zahlung des
„ vergangnen in den allerbedaurungswürdigſten Zuſtand ge-
„ rahten, und wann ich nicht ganz vergehen ſoll, mir gehol-
„ fen und auf Mittel gedacht werden muß, wie ich zu dem
„ meinigen gelangen möge, auch die lauffende Deputata einen
„ ſtarken Theil meiner Alimentation ausmachen, und als die
„ am meiſten privilegirte Revenüen-Abgabe allen andern Cre-
„ ditoribus vorgehen, mithin der Fall der unmöglich ſeyn ſol-
„ lenden promten Abzahlung nimmermehr dermahlen vorhan-
„ den ſeyn, noch künftig exſiſtiren kan; gleichwol Ich bis dato
„ nicht ſo glücklich ſeyn mögen, daß bey Ew. Liebden Fürſt-
„ lichen Rentcammer durch meinen noch im abgewichnen Mo-
„ nat December zum vierten mahl abgeſchickt- und widerum
„ über 3. Wochen lang zu Darmſtadt anweſend-geweſenen
„ Hofraht Hartmann eine zuverläſſige Declaration erlangen
„ oder wenigſtens von dem Rentcammerſchreiber Naumann
„ die ſchon im vorigen Frühjahr eincaſſirt- und zurückbehal-
„ tene Deputata ad 1500. fl. völlig empfangen laſſen können,
„ als worauf erſt den 22. paſſato nur 1000. fl. in Abſchlag be-
„ zahlt worden; ſo werden Ew. Liebden nicht ungütig ver-
„ merken, wann Dieſelbe hiemit nochmahlen Freundvetter-
„ lich erſuche, mit mehrerm Ernſt, als bis dato nicht geſche-
„ hen, daran zu ſeyn, daß ſo wohl von gedachtem Cammer-
„ ſchreiber Naumann die mir noch vorenthaltene 500. fl. ohne
„ fernern Anſtand überſendet, die auſſer dieſen von dem
„ 1745ten Jahr reſtirende 3410. fl. 15. Albus 4. Pf. nächſtens

Digitized by Google

„ baar abgeführet, und diejenige Beamte, an welche bereits
„ ein gewiſſes Quantum auf das verſtrichne 1746te Jahr an
„ denen Deputaten zu bezahlen angewieſen, hierauf aber
„ bis dato mehr nicht, als 1000. fl. von dem Rentmeiſter Zühl
„ zu Nidda, mithin nur mit dem 12ten Theil vor Ausgang
„ dieſes Jahrs entrichtet ſind, zu deren baldigen Liefferung
„ mit allem Nachdruck angehalten, als auch die von gemel-
„ ten Jahr und ferners laufende Deputata mir völlig und ſi-
„ cher angewieſen, wegen des nahmhaften Rückſtands aber
„ ſich gegen mich alſo erkläret werde, daß ich nicht in die
„ Nothwendigkeit mich geſetzt ſehe, denjenigen Weg einzu-
„ ſchlagen, wodurch Uns allen beyden Unluſt zugezogen wer-
„ den mögte, welcher aber bey länger hinterbleibender thäti-
„ gen Hülffe ſo wenig vermeidlich iſt, ſo wenig ich im Stan-
„ de bin, mich des Uberlaufs derer davon zu bezahlen ſeyen-
„ den Creditorum meines Fürſtlichen Hauſes zu erwehren,
„ und meine Fürſtliche Ehre und Reputation auf die äuſſerſte
„ Spitze getrieben iſt, dahero zu Ew. Liebden mich zuver-
„ ſichtlich getröſte, daß Sie mit mir ein Mitleiden haben,
„ auf Rettungs-Mittel bedacht ſeyn, und es mit mir nicht
„ auf das äuſſerſte kommen laſſen werden. rc.

Beyla-

Digitized by Google

Beylagen.

Lit. A.

Copia Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Reſcripti an den Cammerſchreiber Naumann, d. d. 30. Jun. 1746.

P. P.

Lieber Getreuer! Es wird dir allſchon bekant ſeyn, in was für groſe Rückſtände die Fürſtl. Heſſen-Homburgiſche Deputata geraume Zeit her, und in ſpecie denen letzten Jahren, da Unſer General-Receptor Fackes deren Einnahm und Ausgabe zu beſorgen gehabt, gerathen ſind, auch wie nachdrücklich anjetzo Unſers freundlich geliebten Vettern, des Herrn Landgrafen zu Homburg Lbd. auf die richtige Abtragung derer currenten Deputaten nicht nur, ſondern auch baldige Abführung deren groſſen Rückſtände, und zwar cum Intereſſe unabläßig dringen. Nun haben Wir zwar von gedachten General-Receptore einen authentiſchen Extract aller ſeiner gehabten Einnahme von ſolchen Geldern mit Anführung deren Ausgab verfertigen und übergeben laſſen, um zu ſehen, wie ſolche eingegangen, und wieder verwendet worden; nachdem aber wider Vermuten ſich hieraus klar ergiebt, daß derſelbe das wenigſte von der gehabten ſtarcken Einnahm zum rechten Behuf verwendet, ſondern das mehriſte davon bey andern ihm vorgekommenen Ausgaben ohn juſtificirlicher weiſe angegriffen: und da Wir auch der angegebenen Einnahm noch keinen vollkommenen Glauben beylegen können, mithin vor nöthig gefunden haben, ſolche durch dich gründlich einſehen, und unterſuchen zu laſſen; als werden dir bemeldte Extractus hierbey mit gnädigſten Befehl communicirt, daß du ſolche mit denen Vergleichungsbüchern, welche du von ihme General-Receptore ſo gleich abzufordern haſt, alſobald genau und gründlich, ſo viel die Einnahme der Deputaten anlanget, examinireſt, ſo fort eine ausführliche und richtige Deſignation derer anderwerts verwendeten Deputatgelder formireſt, nicht weniger dir von demſelben die in ſeinen desfalls übergebenen Berichten allegirte Befehle, wodurch er dieſe unbefugte Eingriffe zu entſchuldigen vermeinet, originaliter vorzeigen laſſeſt, und bey jedem Poſten, wieweit er durch den Inhalt legitimirt werde, anbemerkeſt, und desfalls cum recluſione communicatorum beſonders berichteſt.

Digitized by Google

Dieweilen es auch gegen alle Recht und Billigkeit lauffen würde, wann man hinfüro wenigſtens vor die richtige Zahlung derer currenten Deputaten-Gelder nicht weniger vor die ſucceſſive Abſtoſſung derer Rückſtände nicht beſſer, als bishero geſchehen, Sorge tragen wolte: und dann zu dem Ende nöthig ſeyn will, daß die bey der in anno 1718. errichteten Cammerverfaſſung hiezu ausgeſetzte Fonds wieder vollkommen frey gemacht und beygezogen werden; ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl an dich, daß du 1.) nach reifer Uberlegung unmaasgebliche Vorſchläge thuſt, wie die in denen zu remittiren ſtehenden Anlagen virgulirte, und neuerlich ſo wohl in die Heſſen-Homburgiſche, als auch Printz Philippiſche Deputat-Aemter verwieſene Poſten entweder völlig oder zum Theil wieder abgenommen, und wohin ſolche anderwerts aſſignirt werden können, damit, nach deſſen Richtigſtellung, ſodann an die Beamte derer Deputaten-Aemter ein geſchärfter Befehl, ſub pœna des Durchſtrichs bey der Cammer-Vergleichung zugefertiget, und dadurch die jedesmahlige vollkommene alljährliche Auslieferung der currenten Deputaten wieder in die Stracke gebracht werden könne; hernach 2) die Frau von Höckel & Conſ. zu Franckfurt forderſamſt zu diſponiren ſucheſt, das bey ihnen auf die angeregte Deputatgelder aufgenommene Capital à 20000 fl. ſo lang zu prolongiren, bis ſolches aus andern Cammer-Revenüen abzutragen ſeyn mögte ingleichem auch 3) deine ſtatthafte unmaasgebliche Meinung eröfneſt, woher man etwa die von dieſem Capital jährlich abzurichten, ſtehende und in die Deputatgelder verwieſene 1200. fl. Intereſſe anderwerts herbeybringen, und 4) diejenige 2378. fl. 10. alb. welche aus dem Amt Schotten, in Præjudicium derer Fürſtlichen Deputaten jährlich an Intereſſen von einem dir wol bekannten Capital bezahlet werden müſſen, aus andern Revenüen hinfüro abführen, und dadurch alſo bey dieſem Amt den Deputaten-Fond wieder frey machen könne, ſo fort über alles und jedes deinen umſtändlichen Bericht baldigſt abfaſſeſt und übergebeſt.

Verſehen Uns ꝛc.

Ex Reſolutione &c.

Lit. B.

Schreiben des Beamten Georgs zu Homburg an der Ohm, an den diſſeitigen Hofraht Hartmann, d. d. 24. Mart. 1746.

P. P.

Es haben die bisherige Völcker-Marches und meine dadurch zum Theil cauſirte Abweſenheit verhindert, daß Ew. HochEdelgebohren vom 12. huj. an mich erlaſſene geehrteſte Zuſchrift nicht eher als jetzo beantworten können, ſo Dieſelben alſo nicht übel deuten werden. Die Sache aber ſelbſt betreffend, davon beſagtes Dero geehrteſtes Schreiben Meldung thut, ſo verhalte hiemit nicht, daß mir zwar vor 18. Jahren præter propter 1000. fl. an den Fürſtl. Heſſen-Homburgiſchen Deputaten zugetheilet, aber wegen anderer vielen Anweiſungen dieſes Quantum niemalen richtig ausbezahlet worden. Ich bin auch damit zufrieden geweſen, daß, wann meine Rech-

nung

Digitized by Google

nung abgelegt, und rein ausbezahlet, mir Niemand etwas weiter zugemuthet hat, die Gelder mögen nun verwendet worden ſeyn, wohin ſie wollen. Im abgewichnen Jahr aber habe ſehr wenig auf dieſe Deputaten bezahlt, weil man mir mit mehr, als 700. fl. extra, zugeſezt: dahero jene nothwendig zurück bleiben müſſen. Nunmehro ſtehet es darauf, daß ich in 6. Wochen meine Rechnung ablegen muß, und weiß ich dabey ſelber noch nicht, wie ich ſtehe, und ob noch etwas vor ſchon gedachte Deputaten heraus ſpringen werde, welches ich dato caſu ſicher conſerviren und Ew. HochEdelgebohren ſodann weitere Nachricht geben werde. Wann inzwiſchen die 1000. fl. Deputaten mir jährlich veſt geſetzt werden ſolten, müſte vor allen Dingen præcavirt werden, daß man mich mit Extra-Liefferungen und Aſſignationen verſchonen müſte, weil ich ſonſten den Poſten unmöglich würde abführen und damit einhalten können. Meine mehreſte Einnahme geſchieht übrigens im Herbſt, da ich dann auch mit gedachten Poſten zurecht zu kommen gedächte, doch wohl auch noch eher daran etwas überſchicken könte ꝛc. ꝛc.

Lit. C.

Schreiben Sereniſſimi Homburgenſis ad Sereniſſimum Darmſtadinum d. d. 9. Aug. 1746.

P. P.

An Ew. Liebden iſt bereits zu Lebzeiten Unſers Herrn Oncle Gnaden der Hofraht Hartmann zu dem Ende abgeordnet worden, um ſo wohl wegen der Unſerm Fürſtlichen Hauſe gebührenden lauffenden Deputaten, als auch wegen des aufgewachſenen groſſen Rückſtands die unumgängliche Nohtwendigkeit der Berichtigung unterthänigſt zu betreiben. Es hat auch derſelbe an Ew. Lbd. Hoflager ſich viele Wochen damit beſchäftiget, ohne daß jedoch die Sache zum Stande gekommen wäre. Gleichwie nun aber Unſere Umſtände ſo beſchaffen, daß Wir ohne den Genuß ſothaner Deputaten Unſern Standesmäſigen Unterhalt nicht haben können, Wir auch von denen Creditoribus Unſers Fürſtlichen Hauſes aller Orten angegangen werden, und ſelbſten an denen Rückſtänden mit nahmhaften Summen participiren; So haben Wir nicht umhin gekont, Unſerm Hofraht und Lieben Getreuen, Chriſtian Gottfried Hartmann nochmahlen gnädigſt aufzugeben, an dieſes Geſchäft die letzte Hand anzulegen, und nicht eher zurück zu gehen, bis auf ein- oder die andere Weiſe Uns geholfen ſeyn wird. Ew. Lbd. erſuchen Wir demnach freundvetterlich, gedachten Unſerm Abgeordneten in demjenigen, was Ihnen in Unſerm Nahmen derſelbe unterthänigſt vorzubringen die Ehre haben wird, nicht allein völligen Glauben beyzulegen, ſondern auch die nachdruckſame Verfügnung zu thun, daß Uns in Unſerm billigen Anliegen ſchleunige Hülfe zu Theil werden möge, in welcher Zuverſicht Denenſelben Wir zu allen angenehmen freundvetterlichen Dienſterweiſungen ſtets willig und gefliſſen verbleiben. Homburg vor der Höhe, den 9. Aug. 1746.

Digitized by Google

Lit. D.

Copia des an das Hochfürſtliche Heſſen-Darmſtädtiſche Cammer-Collegium ſub dato den 18. Aug. 1746. übergebenen

PRO MEMORIA.

Aus der mit dem Hochfürſtlichen Herrn Cammerſchreiber Naumann am 12ten dieſes gehabten, und in Abſchrift beyliegender Abrechnung über die lauffende Fürſtliche Heſſen-Homburgiſche Deputata de anno 1745. ergiebt ſich,

1.) Daß hierauf in allem nur 7835. fl. bereits zur allhieſigen Fürſtlichen Rentcammer eingegangen ſeyn ſollen.

2.) Von dieſen an das Hochfürſtliche Haus Homburg aber mehr nicht als 6255. fl. in Abſchlag ſucceſſive bezahlt worden, mithin

3.) Nach der Vergleichung annoch 1580. fl. vorenthalten verblieben ſind, welche

4.) Zu Erkaufung der zum Hochfürſtlichen Marſtall erforderlichen Fourage employirt, und

5.) Aus denen bishero im Oberfürſtenthum Heſſen repartirten und ausgebliebenen Hafergelder bey der auf die unlängſt reiterirte Befehle verhoffenden nächſtigen Liefferung zu erſtatten wären. Desgleichen daß

6.) Der übrige Reſt zu Erfüllung des vorjährigen Deputats-Quanti derer 12000 fl. daher enſtanden, weil nach der bisherigen Hochfürſtlichen Cammer-Verfaſſung auf das 1745te Jahr vom Oberforſt Eichelſachſen über 1281. fl. zu wenig, und von denen Fürſtlichen Aemtern Schotten und Stornfelß gar nichts eingenommen ſeyn ſollen, und die de anno 1744. erhobene Deputatengelder nicht zulänglich geweſen, den in anno 1745. ſich ergebenden Abgang derer aſſignirten Amts-Revenüen zu erſetzen.

Dieſem kan ich hiernächſt anzufügen ohnermangeln, wie der Herr Forſt-Secretarius Meyer zu Eichelſachſen nach ſeiner bereits allhier gehaltenen Amts-Rechnungs-Vergleichung de anno 1745. bey der Zurückreiſe in Franckfurt mich verſichern laſſen, daß er auf dieſe aſſignirte vorjährige Deputata mehr nicht als 754. fl. 14. alb. 4. Pf. reſtire, welche er auch den 17. Jun. h. a. auf meine Inſtanz nachbezahlet, worüber ich ihm jedoch, indem die dabey befindliche Differenz weiter zu unterſuchen, meine Durchlauchtigſte Principalſchaft, in ſo fern Höchſt-Dieſelbe aus andern Fürſtlichen parateſten Cammer-Revenüen Ihre Befriedigung erhalten, weiter nichts angehet, nur in Abſchlag quittirt habe, daher dann auf die vorjährige Deputata nunmehro, ohne die von dem Fürſtl. Herrn Cammerſchreiber allſchon erhobene und zu

reſtituiren de

reſtituirende 1580. fl. annoch die Summe von 3410. fl. 15. alb. 4. Pf. ausfündig zu machen und zu entrichten verbleibt.

Gleichwie Sereniſſimi mei Hochfürſtl. Durchlaucht ich nun hierüber unterthänigſt referirt, und Höchſtdenenſelben ſehr unangenehm, fremd und empfindlich geweſen, daß nicht nur die zur allhieſigen Fürſtlichen Renterey würcklich gelieferte Deputaten-Gelder zum Theil Ihnen wider alle Billigkeit angegriffen, zu einem gantz andern Behuf verwendet, und ſo gar währender meiner ohnermüdeten Solicitatur, ſogleich nicht bey dem Eingang behörig verabfolget, ſondern in ſo lang vorenthalten, und dadurch daß Höchſtdieſelben von dem bey Zurückbleibung dieſer lauffenden Deputaten zum höchſten Bedürfnis immittelſt aufgenommenen Capital bis daher die ſchweren Intereſſen entrichten müſſen, ein nicht geringer Schaden verurſachet worden; ſondern daß auch die bisshero zu verſchiedenen mahlen ſchriftlich vertröſtete baldige Richtigkeit derer betagten und lauffenden Deputaten, alles meines ſeit einigen Monaten von mir geſchehenen Solicitirens ungeachtet bis dato nicht erfolgen mögen:

Alſo haben Höchſt-Dieſelben mich dermahlen dahin gnädigſt inſtruirt, die letzte Hand an dieſes Geſchäft zu legen, und die ungeſäumte Auszahlung ſo wohl derer bereits eingegangnen, als derer noch rückſtändigen Deputaten-Gelder de anno 1745., oder wenigſtens dieſer letztern halber eine annehmliche und ſichere Anweiſung nochmahlen in der Güte beſtmöglichſt zu erinnern, auch nebſt dem Intereſſe Moræ die billigmäſige Erſtattung derer durch meine Anherosendung und ſo langwierigen Aufenthalt, bis dato fruchtlos aufgewendete und nächſtens zu liquidirende Unkoſten, per expreſſum zu reſerviren, und zu ſuchen, welches ich alſo hierdurch gehorſamſt befolgen, und hierauf einer baldgewierigen Reſolution und nachdrücklichen Verfügung endlich mich getröſten will, damit die durch einige Verzögerung cauſirende gröſſere unnöthige Unkoſten vermieden werden, und es zu keiner andern Weitläuftigkeit nothgedrungener Weiſe ausſchlagen möge. Darmſtadt den 18. Auguſt 1746.

C. G. Hartmann,
Hochfürſtlich-Heſſen-Homburgiſcher
abgeordneter Hofraht.

Lit. E.
Copia Reſcripti an Herrn Cammerſchreiber Naumann, d. d. 25. Aug. 1746.

Von Gottes Gnaden, Ludwig, Landgraf zu Heſſen rc. rc. (tot. tit.)

Ehrſamer, lieber, getreuer! Nachdem der dahier anweſende Fürſtliche Homburgiſche Hofraht Hartmann ſich höchſtens beſchweret, daß du von denen im vorigen Jahr aus denen Aemtern und Forſt Eichelſachſen an dich gelieferten Fürſtlichen Homburgiſchen

burgiſchen Deputatgeldern 1580 fl. angegriffen, und zu unrechtmäſigen Behufen, nemlich zu Einkaufung Fourage zum Fürſtlichen Marſtall und anderen Bedürfniſſen verwendet hätteſt, anbey geziemend gebeten, ſolche alſobalden wieder reſtituiren zu laſſen; und da dieſe Eingriffe gegen Unſern Willen geſchehen, mithin Uns keineswegs wohl gefallen: Als befehlen Wir dir gnädigſt und ernſtlich, daß du ſogleich nach Empfang dieſes deine ſtatthafte Verantwortung übergebeſt, warum du die durch mancherley Eingriffe ohnehin ſchon in ſtarke Rückſtände geſetzte Fürſtliche Homburgiſche Deputata auf ſolche Weiſe noch weiter zu verringern dich angemaſſet haſt, darneben aber auch auf die ohnverlängte Erſtatt- und Auszahlung ermelter 1580. fl. an beſagten Homburgiſchen Hofraht mit allem Ernſt bedacht ſeyeſt. Und weilen du auch auf Unſers Forſt-Secretarii Meyers zu Eichelſachſen der Homburgiſchen Deputaten Lieferung halber unterm 23. Mart. a. h. erſtatteten Bericht eigenhändig notirt, und eingeſtanden, daß du von denen von ihm auf Homburgiſche Deputaten gelieferten 843 fl. 13½ alb. eine Summe von 343. fl. 13. alb. 4. Pf. vor die Kametskiſche Erben weggezogen, ohnangeſehen ſothane Deputaten allen andern Poſten und Abgaben vorzuziehen ſind: So haſt du auch hierüber dich zu verantworten, und deren Erſetzung zu beſorgen, nicht weniger Erläuterung zu geben wohin, diejenige 183. fl. 27. alb. 3. Pf. gekommen, ſo an denen aus dem Forſt Eichelſachſen, an dich eingeſandten Deputat-Gelder, wann man letztere Summe, und das was von dir an oft mentionirten Hofraht davon zahlt worden, zuſammenziehet, annoch ermangeln. Verſehens Uns, und ſeynd dir mit Gnaden wohl gewogen. Darmſtadt den 25. Aug. 1746.

Ex ſpeciali Commiſſione Sereniſſimi
Spengler. Hermann.
Pfaff.

Lit. F.

Copia des an das Hochfürſtliche Heſſen-Darmſtädtiſche Cammer-Collegium ſub d. den 26. Aug. 1746. übergebenen

PRO MEMORIA.

Ob ich ſchon mit gehorſamſter Danknehmigkeit zu erkennen habe, daß auf meine geziemende ehemalige Vorſtellung bereits unterm 10. Maii a. h. die gnädigſte Reſcripta wegen alljährlich richtig- und unmittelbarer Liefferung derer Fürſtlichen Heſſen-Homburgiſchen Deputatengelder an meine Durchlauchtigſte Herrſchaft, und zwar an Dero Mandatarium, den Herrn Hofraht von Ochſenſtein, auch deren deshalben auszuſtellenden eidlichen Reverſe halber, an einige Fürſtliche Herren Beamten derer hierzu deſtinirten Aemter ſub pœna des Durchſtrichs bey haltender Cammer-Vergleichung, erlaſſen worden; ſo habe jedoch, nach meiner dermahligen gnädigſten Inſtruction, hierbey annoch zu erinnern und vorzutragen, daß

1.)

1.) An dergleichen Reverſen noch bis dato nicht mehr, als des Herrn Forſt-Secretarii Meyers zu Eichelſachſen allein originaliter eingelieffert worden, und

2.) Diejenige Summa, welche von dieſen ausgeſetzten Fürſtlichen Aemtern, als

	fl.	alb.	Pf.
Durch den Herrn Rentmeiſter zu Homburg an der Ohm mit	1055	14	5
Herrn Forſt-Secretarii zu Eichelſachſen	1781	25	3
Herrn Rentmeiſter zu Nidda	5000		
und Herrn Amtskeller zu Stornfelß mit	584	10	
geliefert werden ſollen, mehr nicht beträgt, als	8421	20	
Solchem nach an dem jährlichen Deputats-Quanto derer 12000 fl. de anno 1746. annoch ermangeln	3578	10	

Gleichwie nun auf dieſes lauffende Jahr in der verwichnen Franckfurter Oſter-Meſſe an denen Receßmäſigen betagten Deputaten noch kein Kreutzer abgeführt worden, und anjetzo der zweyte Termin mit bevorſtehender Herbſt-Meſſe auch herannahet, ſolchemnach um ſo vielmehr die höchſte Nothwendigkeit erfodert, daß nicht allein von denen übrigen vorberührten Fürſtlichen Herren Beamten die ungeſäumte Einſendung derer gnädigſt anbefohlnen eidlichen Reverſe befolget, dieſe auch nach dem währender Zeit erfolgten Höchſtſeligen Ableben des Herrn Landgraf Friederich Jacobs Hochfürſtlichen Durchlaucht an Dero nunmehrigen Landes-Succeſſorem und inſtituirten alleinigen Allodial-Erben, Herrn Landgraf Friederich Carls zu Heſſen-Homburg ꝛc. Hochfürſtl. Durchlaucht und deſſen ebenfalls beſtellten Mandatarium, Herrn geheimen Rath von Ochſenſtein gerichtet, und übrigens die zu Erfüllung des alljährigen Deputats-Quanti erforderliche 3578. fl. 10. alb. an ſichern Revenüen ohne Anſtand ausgemacht und aſſignirt, nicht weniger über deren gleichmäſig alljährige Abführung von denen hierzu anzuweiſenden Fürſtlichen Herren Beamten die eidliche Reverſales ausgefertiget, und eingeſendet werden; alſo will ich auch hierinnen mich einer gewierig- und nachdrücklichen Verordnung und der einmahl werckthätigen Richtigſtellung derer lauffenden Deputaten und unentbehrlichen Alimenten-Gelder auf die bisherige ſchriftliche und wiederhohlte gnädigſte Verſicherungen endlich verſehen, und deſſen möglichſte Beſchleunigung de meliori hierdurch recommendirt, anbey aber meinem gnädigſten Fürſten und Herrn die billigmäſige Intereſſen moræ von dem Rückſtand des diesjährigen Oſter-Termins, ſalvis futuris & reliquis, reſervirt haben.

Darmſtadt den 26. Aug. 1746.

C. G. Hartmann,
Hochfürſtlich-Heſſen-Homburgiſcher
abgeordneter Hofrath.

Digitized by Google

Lit. G.

Copia des an das Hochfürſtlich Heſſen-Darmſtädtiſche Geheime Raths-Collegium ſub dato den 14 Sept. 1746. übergebenen

PRO MEMORIA.

Nachdem ich bey meinen dermahligen fünfwöchentlichen Hierſeyn auf meine bis-herige geziemende Solicitatur und übergebene ſchriftliche Vorſtellungen wegen derer de anno 1745. rückſtändig- und ferners lauffenden Deputaten abermahlen mit keiner gewührig-gnädigſten Reſolution zur Zeit verſehen, und von dem Hochfürſtlichen Herrn Cammerſchreiber Naumann auf die nach der Abrechnung eincaſſirte und zu anderweitigem Gebrauch ungebührlich verwendete 1580 fl. mit nach äuſſerſtem Anliegen mehr nicht, als 80. fl. gegen Quittung dato ausbezahlt worden, gleichwohl ich wegen vorgefallener preſſanter Angelegenheiten von hier auf einige Tage zurück zu reiſen genöthiget bin, und von denen wirklich eingegangnen Deputaten nicht einmahl ſo viel baar Geld, als zu meiner Auslöſung in dem Wirthshauſe und Rückreiſe bedürftig geweſen, erlangen können, auch die auf die ungewiß eingehende Habergelder vertröſtete Bezahlung ſich noch lange verzögern mögte, meine Durchlauchtigſte Principalſchaft aber ſich in ſo lange darauf verweiſen zu laſſen nicht gemeinet iſt; als habe dieſes nicht allein hierdurch mit allem gebührenden Reſpect gehorſamſt anzeigen, ſondern auch vor dieſes mahl um baldmöglichſte Beſchleunigung einer endlichen annehmlichen Richtigſtellung dieſes vor- und diſjährigen auch ferners lauffenden Deputaten ſo wohl, als um eine nachdrücklichſte Verordnung auf das angelegentlichſte anſuchen ſollen, damit zuvorderſt die von denen Fürſtlichen Aemtern vor ſo viel Monaten bereits eincaſſirte und bißher vorenthaltene 1500. fl. ohne den geringſten Anſtand aus denen parateſten Rentcammer-Revenüen, nach gröſtem Recht und Billigkeit, baar reſtituirt, und Sereniſſimi mei Hochfürſtliche Durchlaucht von denen für die inmittelſt zur höchſten Nothdurft aufgenommenen Geldern zu entrichten habenden Intereſſen in ſo weit liberirt, und ſalvis reliquis & futuris befriediget, auch überhaupt nach vergebens tentirter ſo vieler gütlichen Handlung über dieſe privilegirteſte Forderung und unentbehrliche Alimenten-Gelder alle bey länger ſich verzögernder werkthätigen Erfüllung des wiederholter maſſen geſchehenen hohen Verſprechens endlich abgetrungene unangenehme Weitläuftigkeiten verhütet werden mögen.

Darmſtadt den 14. Sept. 1746.

C. G. Hartmann,
Hochfürſtlich-Heſſen-Homburgiſcher
abgeordneter Hofrath.

V. Abſchnitt

Digitized by Google

V. Abſchnitt.

Von
Der unrichtigen Zahlung der Deputaten
de anno 1747. biß 1754.

§. 95.

In dem Zeitraum von 1747. bis 1754. ſind die Deputaten der löblichen Gewohnheit und dem mehr als hundertjährigen Herkommen nach langſam und unrichtig bis auf die nahmhaften Rückſtände gezahlet worden. Verſtunde ſich ja ein Beamter zu einiger Zahlung, ſo war es doch meiſtens mit einem unangenehmen Anhang, und wie man im Sprichwort ſagt, der hinkende bote kame nach. Es beſchwerte ſich bereits unterm 16. Junii 1747. der dieſſeitig bekannte Herr Geheime Rath Moſer in einem zu Darmſtadt übergebenen Pro memoria:

> Daß auch Herr Amts-Keller Franck auff das vorige Jahr keinen Kreuzer bezahlen wolle noch könne; ingleichen, daß keine Hoffnung, daß von denen diesjährigen Deputaten vor Ausgang des jetzigen oder Anfang des künftigen Jahrs das geringſte bezahlet werde, und ſolchergeſtalten Sr. Hochfürſtliche Durchlaucht zu Homburg ohnmöglich ſubſiſtiren könnten.

und unterm 13 Jul. d. a. beklagte ſich gegen einen Heſſen-Darmſtädtiſchen Miniſter obbemeldter Herr Geheime Rath Moſer verbis: „ In
„ der Deputaten-Sache hat ſich ſeithero Rentmeiſter Georg zu
„ Homburg an der Ohm zu Lieferung 500. fl. verſtanden,
„ aber mit dem Anhang, daß er ſodann vor Oſtern 1748. (da
„ indeſſen wieder ein gantzes Jahr verfält) nichts weiter bezah-
„ len könne.

Ingleichen hatte derſelbe in einem anderweitigen, dieſem Schreiben vorgängigen, Pro memoria vom 25. Jun. zu Darmſtadt vorgeſtellet, daß die meiſten ſeiner auf klaren Receſſen und Abrechnungen beruhenden Beſchwerungs Puncten - in anno 1746. durch den zum 4ten mahle nacher Darmſtadt geſchickten und viele Monathe daſelbſt mit ſchweren Koſten gelegenen Fürſtlichen Heſſen-Homburgiſchen Hofrath Hartmann nachdrücklich vorgeſtellet, auch fleißig urgiret, aber in der Hauptſache nichts erhalten, ja zuweilen nicht ſo viel als die bloſſe Reiſekoſten betragen, erhoben

Digitized by Google

worden, und von eben ſo wenigem Effect ſeyn Sereniſſimorum Homburgenſium an Sereniſſimum Haſſo-Darmſtadinum gethane Vorſtellungen geweſen; weiteres Nachſehen aber ſeyn ohne dem würcklichen Ruin des gantzen Hochfürſtl. Hauſes Homburg die pure Ohnmöglichkeit.

Allein dieſe Beſchwerungen waren ohne Würkung, daher Sereniſſimus Haſſo-Homburgenſis unterm 14. Aug. ejusd. anni ſchon den rühmlichen ſo wohl als unvermeidlichen Entſchluß faſſen, ſich an die Verträge, welche Heſſen-Darmſtadt nicht erfüllte, auch nicht länger gebunden zu achten, und thaten Sereniſſimo Darmſtadino unter angeführtem dato folgende Declaration:

„ Ew. Lbd. haben doch die Gütigkeit zu erwägen, wo es mit
„ Uns hinauskommen müſſe, wo wir fürs künfftige auf dieſe Uns
„ von Gott und Rechts wegen liquid ſchuldige Aliment-Gelder
„ nicht ſicherern Staat machen können, als bisher, und ob, wie
„ doch von Ew. Lbd. ſo ſcharf geſchiehet, immer nur bey Uns
„ auf Erfüllung derer Receſſe gedrungen werden
„ könne, wann Ew. Lbd. in dieſem allerwichtigſten
„ Punct, in Anſehung deſſen Unſere Vorfahren
„ auf die von Deroſelben beſitzende Land und Leu-
„ the renuntiiret haben, denen ſo vielen diesfalß vor-
„ handenen Receſſen und rebus judicatis kein beſſe-
„ res Genügen leiſten, nicht zu gedencken zu was für
„ Ew. Lbd. und Dero Fürſtlichem Hauſe eben ſo wohl als Uns
„ ſelbſt bedencklichen Extremitäten Uns die Noth am Ende trei-
„ ben würde, wann Ew. Lbd. in dieſer ſo preſſant- und juſten
„ Angelegenheit nicht ein mehreres Einſehen mit Uns zu haben
„ belieben ꝛc. ꝛc.

Gegen einen Heſſen-Darmſtädtiſchen Geheimen Rath aber, der jederzeit das Lob gehabt hat, daß er billig dencke, äuſſerten ſich Sereniſſimus unterm 15ten ejuſd. etwas ausführlicher, verbis: „ Ich habe und behal-
„ te vor meines Herrn Vettern Lbd. gewißlich allen nur mög-
„ lichen egard, ob ich gleich die wenige Conſideration,
„ ſo man in Darmſtadt für mich hat, täglich in rei-
„ cher Maaß erfahre, allein meine Ehre, als ein honêt
„ homme in der Welt zu leben auch andern zu zahlen was
„ ich ſchuldig bin, lieget mir ſo nahe am Hertzen,

als

Digitized by Google

„ als mein angebohrner Fürſtenſtand: Ich müſte da-
„ hero endlich wider allen meinen Willen paſſus thun, die
„ mir ſelbſten leyd, und dem Fürſtlichen Hauſe Darmſtadt ſo
„ wenig verträglich als angenehm wären, wo nicht durch des
„ Herrn Geheimen Raths wohlmeinende Vermittelung Rath
„ geſchafft werden ſolte, daß auf inſtehende Herbſtmeß ſo wohl
„ die verfallende 6000. fl. als auch der Rückſtand ohne An-
„ ſtand abgeführet werden: und da Ich, wann ich mich ein-
„ mal zu ſolchen betrübten Extremitäten reſolviren muß, als-
„ dann billig Koſten und Schaden mit in die dadurch ſich um
„ ein anſehnliches vergröſſernde Rechnung bringen würde: ſo
„ will erwarten, ob man dann an Seiten des Fürſtlichen Mi-
„ niſterii ſeines eigenen Intereſſe ſo gar vergeſſen könne,
„ in einer ſo liquiden Sache lieber nebſt dem mir zufü-
„ genden, vor Gott und der Welt unverantwortlichen Tort,
„ das Fürſtliche Haus Darmſtadt ſelbſt in unnöthigen Ver-
„ druß, üble Nachreden, Koſten und Schaden zu ſtürtzen, als
„ mir das gutwillig angedeihen zu laſſen, was mir, wo nicht
„ majori, doch eodem jure gebühret, als meines
„ Herrn Vettern Lbdn. Land und Leuthe, von de-
„ nen es erhoben wird? Ich verſichere auf mein Fürſtl.
„ wahres Wort, daß wann ja alles vergeblich, und mit
„ Vorſtellung aller Raiſons, Billigkeit, Nutzens und Scha-
„ dens nicht mehr auszurichten iſt, endlich auch zu allen
„ Conſiliis und Hülffsmitteln, welche Ich nur er-
„ greifen kan, ſchreiten werde, um entweder mich
„ noch zu ſalviren, oder doch denen, welche mich
„ mit aller Gewalt ruiniren wollen, zu zeigen, daß
„ ich mich noch darum wehren werde.

Beyde Schreiben finden ſich unter den Beylagen ſub. Litt. A. & B. in forma extenſa.

§. 96.

Es erfolgte aber keine Sicherſtellung, wie man ſolche Receß-mäßig hat verlangen können, obgleich nach und nach etwas Geld gezahlet wurde. Man erſiehet indeſſen ſo viel hieraus, das Heſſen-Darmſtadt ſchon damals den letztverſtorbenen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg durch Zurückhaltung der Deputat-Gelder faſt

Digitized by Google

faſt auf das äuſſerſte gebracht hatte. Das Jahr darauf wurden die Heſſen-Darmſtädtiſchen Beamten in einem dieſſeitigen Circular-Schreiben de dato den 11. Sept. 1748. abermahls an die rückſtändige Deputat-Gelder erinnert, wie ſolches aus der Beylage ſub Lit. C. mit mehrerem zu erſehen. Ein gleiches Monitorium ergienge laut Beylage ſub Lit. D. unterm 3. Mart. 1749. Unterm 5ten ejusd. berichtete der Rentmeiſter Ludwig Zühl in Nidda: Daß er mit Beſtand noch zur Zeit nicht melden könne, wie viel an Hochfürſtl. Deputaten in der bevorſtehenden Oſtermeſſe zu lieffern Er im Stande ſeyn werde, indem es hauptſächlich darauff ankomme, ob die zu verkauffen ſtehende Früchte, nach welcher noch zur Zeit wenig Nachfrage ſeye, in Zukunfft guten Abgang finden werden. Welches Facit iſt alſo bey ſolchen Umſtänden, die von zukünfftigem gutem Frucht-Abgang abhängen, zu machen? Auch berichtete unterm 6ten ejusd. der Amtskeller Meyer zu Schotten, „ daß es ihm gantz ohnmöglich ſeye auf die nächſtkünfftige Oſtermeß an ſothanen Geldern etwas auf dieſes Jahr zu lieffern. „

Wie ſchön iſt alſo auch Heſſen-Homburg bey der Anweiſung auf dieſes Amt geſichert! Unter dem 8. ejusd. berichtete der Rentmeiſter Georg zu Homburg an der Ohm: „ Worauf hiermit gehorſamſt ohnverhalte, daß an den Fürſtlichen Deputat-Geldern nicht mehr dann 500. fl. an die Göltz- und Clarusiſche Handlung zu Franckfurt bezahlet habe; und zwar aus Urſache, weil mir mit andern Poſten ſo ſtarck zugeſetzet worden, daß im berührten abgewichenen Jahr, worinn ohnehin die Unterthanen hieſiger Gegend durch Mißwachs und anderes gar viel erlitten, unmöglich alles beſtreiten können. „ (Das Schreiben liegt in forma extenſa ſub Lit. E. zum Ueberfluß annoch hierbey.) Hierüber beſchwerte ſich die Heſſen-Homburgiſche Cantzley gegen die Cantzley zu Darmſtadt in litteris de dato den 15. Mart. 1749. wie der ſub Lit. F. beyliegende Extract des mehreren beſagt. Ein ferneres Beſchwerungsſchreiben ergienge in derſelbigen Sache unterm 24ten ejusd. weil die Deputat-Beamten berichtet hatten, daß ſie zwar noch ziemlich ſtarke Poſten von dem abgewichenen Jahre ſchuldig verblieben wären, deſſen ungeachtet aber auf die Oſtermeſſe 1749. einige Zahlung nicht zu thun vermögten. Vid. Beylage G. Der Forſt-Secretarius Meyer zu Eichelſachſen meldet unterm 29ten ejusd. „ Von dem nächſtabgewichenen Jahr aber ſtehet, wie „ ſchon erwehnet, das gantze Quantum noch zu zahlen ꝛc. ꝛc.

Wie

Digitized by Google

Wie ſchlecht man auch dabey geſichert ſey, daß die Deputaten in den geſetzten Ziehlern richtig gezahlet werden, erhellet aus folgendem Extract Schreibens des Amts-Kellers Franks zu Oberwiddersheim de dato 29. ejuſd. „ übrigens aber vor
„ dieſes Jahr vor Martini, als da die Revenüen in
„ hieſigem Amte erſt eingehen, nichts gelieffert
„ werden kan ꝛc. ꝛc.

Und aus dem Extract-Schreiben des Rentmeiſter Zühls de dato Nidda 10. Apr. 1749. : „ Ob es nun zwar gantz und gar ohnmöglich
„ fallen wird, die Helffte ſothaner in hieſige Rentney angewie-
„ ſenen Hochfürſtlichen Deputaten in dieſer Meſſe abzufüh-
„ ren ꝛc. ꝛc.

Jmgleichen aus dem Extract Schreibens des Rentmeiſter Joh. Georgens zu Homburg an der Ohm, vom 19. ejuſd.

„ Daß dieſe Summe ohnmöglich ſo balde auffbringen, und
„ behörigen Orths lieffern könne, angeſehen meine Einnahme
„ pro 1748. ſo weit nicht reichet, und zu vielen anderen mir
„ ebenfals ſcharff eingebundenen Poſten employiret wor-
„ den ꝛc. ꝛc.

Unter dem 12ten Maji d. a. war man damahls gemüßiget an die Fürſtliche Cantzley zu Darmſtadt ein Beſchwerungsſchreiben wegen der Deputaten Rückſtände zu erlaſſen, verbis:

„ Es iſt wider alles Unſer Vermuthen nächſtverſtrichene
„ Oſtermeſſe von denen diesjährigen Deputaten auſſer den von
„ dem Rentmeiſter Zühl zu Nidda Uns übermachten 1000.
„ Gulden, nicht das mindeſte eingegangen. Wir wollen aber
„ noch zur Zeit zu Unſerer ꝛc. ꝛc. Gemüths-Billigkeit das gute
„ Vertrauen haben, daß dieſelbe ſolche hinlängliche Anſtalten
„ vorzukehren belieben werden, daß wenigſtens binnen 14.
„ Tagen, Uns ſo wohl die von verfloſſener Oſtermeſſe rückſtän-
„ dige 5000. fl. als auch der völlige Rückſtand von den Jah-
„ ren 1745. und 1746. nach beygehender accuraten Berech-
„ nung nebſt dem Intereſſo moræ unfehlbar ausgezahlet werden
„ möge ꝛc. ꝛc.

Allein man erwartet noch von dieſer Gemüthsbilligkeit die reelle Proben. Ob nun gleich die Deputat-Beamte allſchon die Ohnmöglich-

keit vorgeſchützt hatten, dieſe Gelder richtig zahlen zu können; ſo wurde doch unterm 16. Aug. ejuſd. anni wiederum ein Monitorium laut der Beylage ſub Lit. H. an ſie erlaſſen. Der Amts-Keller Franck zu Oberwiddersheim berichtet unterm 27. ejuſd. darauf, (Beylage ſub Lit. I.) „ daß vor Martini nichts geliefert werden könne. „ Der Rentmeiſter Zühl zu Nidda ſchriebe unterm 30ten ejuſd. laut Beylage ſub Lit. K. daß „ die meiſten Gefälle des ihm gnädigſt an-
„ vertrauten Amts auf Martini Tag allererſt fällig wären,
„ einfolglich es gantz und gar ohnmöglich fallen wer-
„ de die anhero angewieſene Hochfürſtl. Deputa-
„ ten in bevorſtehender Meſſe völlig abzuführen.
Ein abermahliger Beweis, daß man bey denen auf die Aemter erhaltenen Anweiſungen wegen terminlich richtiger Deputaten-Zahlung ſchlechte Sicherheit habe. Der Rentmeiſter George zu Homburg an der Ohm beſtärckt dieſe Wahrheit laut der Beylage ſub Lit. L.; da er unterm 3ten Sept. ejuſd. anni nur die Hälfte des an ihn aſſignirten Quanti mit 500. fl. noch währender Meſſe zu zahlen verſpricht. Laut der Beylage ſub Lit. M. erinnert die Heſſen-Homburgiſche Rentcammer per Reſcriptum vom 27ten Nov. den Rentmeiſter Zühl zu Nidda an die rückſtändigen Deputaten. Ein gleiches Mahnungsſchreiben ergienge unterm 27. ejuſd. an den Amtsverweſer Meyer zu Schotten laut Beylag ſub Lit. N. der Rentmeiſter George zu Homburg an der Ohm wurde ſub eodem dato gleichermaſſen an ſeine Schuldigkeit erinnert. Endlich kame die Reihe auch an die Fürſtliche Heſſen Darmſtädtiſche Rentcammer, und wurde an dieſelbe laut Beylag ſub Lit. O. unterm 23. Maji 1750. ein Beſchwerungsſchreiben des Inhalts erlaſſen, daß

I. Bisher die Deputat-Gelder überhaupt ſehr ſaumſelig gezahlt
II. Die Receßmäßigen Termine niemals richtig beobachtet
III. Man dadurch in die Nothwendigkeit geſetzt worden, Gelder zu 6. pr. C. aufzunehmen, weil aber die Zahlung der Deputat-Gelder nicht ſo bald darauf erfolgt wäre: ſo wäre
IV. Der Heſſen-Homburgiſche Credit dadurch ſehr geſchwächt worden.

Der Schluß dieſes Schreibens iſt: „ Wir finden Uns dem-
„ nach gemüßiget, Unſere ꝛc. ꝛc. eine Abrechnung von den rück-
„ ſtändigen Deputat-Geldern und Zinſen de 1. Maji 1745. bis
„ dahin 1747. vorbehaltlich aller vor- und nachheri-

„ ger

„ ger Ausſtände an Capital und Intereſſe morae, wie
„ auch aller verurſachten Koſten und Schaden, hier-
„ bey zu communiciren.

Die Heſſen-Darmſtädtiſche Deputat-Beamte wurden indeſſen per reſcript. d. d. 25. Nov. ejusd. anni laut Beylag ſub Lit. P. an die Rückſtände von der Herbſtmeſſe dieſes Jahrs erinnert, und ſich im Nichtzahlungsfall wegen der weitern Schäden und Unkoſten competentia reſerviret. Der Amtsverweſer Franck zu Oberwiddersheim bittet in litteris vom 4. Dec. dicti anni laut Beylag ſub Lit. Z. um Gedult wegen des Ueberreſtes „ maſſen hieſig- als anderer Orten
„ im geringſten kein Frucht-Handel gehe.

Man ſieht hieraus überzeuget, wie ſchlecht Heſſen-Homburg ſeiner Deputaten wegen geſichert ſey, da ſolche ſo gar auf einen ungewiſſen Frucht-Handel angewieſen worden. Der Amtsverweſer Meyer zu Schotten ſchiebt in litteris vom 9ten ejusd. die Schuld auf den Rentmeiſter Zühl zu Nidda als welcher 500. fl. an ihn zu lieffern gehabt hätte. Vid. Beylag ſub Lit. R. Die dieſſeitige Rentcammer reſcribirte daher laut Beylag ſub Lit. S. an den Rentmeiſter Zühl ſub dato den 18. ejusd. Indeſſen verfloß dieſes Jahr, und der Rentmeiſter George zu Homburg an der Ohm, wurde unterm 18. Jan. 1751. an die von der Herbſtmeſſe des verfloſſenen Jahrs rückſtändige Deputaten laut Beylag ſub Lit. T. erinnert. Dieſer antwortete unterm 9. Febr. laut Beylag ſub Lit. V. daß er noch nichts eingenommen habe. Er wurde aber anderweit per reſcriptum Camerale d. d. den 12. Mart. 1751. an dieſe Rückſtände laut Beylag ſub Lit. W. erinnert. Die Deputaten ſind alſo von den Beamten, an welche man gewieſen worden, und welche zum Theil eidliche Reverſe ausgeſtellet haben, nicht richtig gezahlt worden. Die Urſachen der nicht richtigen Zahlung waren folgende:

1.) Weil die Quartale, wo die meiſten Gelder von den Unterthanen in einigen Aemtern eingehen, nicht mit denen Receßmäſſigen Zielern übereinſtimmten.

Es ſey erlaubt hierbey eine Anmerkung zu machen. Heſſen-Darmſtadt hat für das geringe Geld-Deputat, welches Homburg bekommt, anſehnliche Land und Leuthe erhalten, und kan mit gutem Gewiſſen und nach den Receſſen über die Revenüen dieſer Land und Leuthe nicht ehender diſponiren, als deducto prius deputato Homburgenſi. Nun ſind die Heſſen-

Digitized by Google

Darmſtädtiſchen Aemter freylich nicht alle in gleichen Umſtänden. Hier ſind die Unterthanen arm, dort reich. Hier iſt etwa eine groſſe Stadt in der Nähe, wo die Landes-Producta leicht und geſchwind zu Geld gemacht werden können: dort nicht. Hier raubt das Wild den Leuthen die Nahrung; dort ſind ſie damit verſchont. Was gehen aber Homburg alle dieſe Umſtände an? Der Fall darf nach Recht, Billigkeit und den Receſſen, auch vor ſich habenden judicatis niemals exſistiren, da das Deputat nicht richtig gezahlt werden kan. Fallen die Gelder aus den Aemtern, worauf die Deputata angewieſen ſind, nicht allemahl richtig: ſo iſt die Heſſen-Darmſtädtiſche Rentcammer ſchuldig, eine ſolche Einrichtung zu machen, daß ex caſſa Camerali den Beamten in ſolchen Fällen ein Vorſchuß geſchehen kan.

II.) Sind bisweilen Mißwachs, Hagelſchlag und andere Unglücksfälle als Urſachen der unrichtigen Deputaten-Zahlung angegeben worden.

Allein in ſolchen Fällen muß Heſſen-Darmſtadt entweder die darauf reſervirte und parat liegende Gelder angreifen, um den Receſſen ein Genügen zu thun, oder ſeine Hofſtaat alſo einſchräncken, daß ſo viel erſparet werden kan, als zu richtiger Zahlung der Deputaten erfoderlich iſt.

III.) Hat man den Kriegs-Calamitäten die Schuld beymeſſen wollen.

Solte man aber nicht in Zeiten auf ſolche Fälle die nöthige Maßregeln nehmen? Wäre Heſſen-Homburg bey ſeinen Landen und Leuthen geblieben, ſo würde es ſich im Krieg wie im Frieden ſelbſten zu rathen gewuſt haben. Da aber Darmſtadt die Homburgiſche Lande im Beſitz und Genuß hat; ſo muß es auch auf alle Fälle wegen ſeines Deputats ſicher ſtellen.

IV.) Giebt man vor, daß man die Früchte nicht allemahl zu Gelde machen könne.

Allein wo eine Ordnung iſt, da thut eine Caſſe der andern einen Vorſchuß, bis daß die Früchte verſilbert werden können.

V.) Iſt denen Beamten mit extra-Liefferungen zu ſehr zugeſetzt worden.

Dieſes iſt vielleicht die einzige wahre Urſache, warum die Deputaten ſo unrichtig gezahlt werden. Das Fürſtliche Haus Heſſen-Darmſtadt iſt Millionen ſchuldig. Bald kündiget dieſer;

Digitized by Google

ſer; bald jener Creditor auf. Die Execution iſt oft nicht anders als durch baare Bezahlung abzuwenden. In der Noth ſucht man alle Gelder zuſammen, und denkt Homburg müſſe warten. Ja, oft will man auch dieſem oder jenem Creditori wohl. Einſchränken will man ſich auch nicht. Die weitern Folgen ergeben ſich von ſelbſt.

Wo iſt nun die Sicherheit, welche Heſſen-Homburg wegen ſeines Deputats haben ſoll? Die dafür haftende Land und Leute ſind andern Creditoribus verpfändet. Heſſen-Homburg geht zwar allen und jeden andern Creditoren vor. In effectu aber genießt es dieſes Vorrecht nicht. Ein Jude welcher in Darmſtadt Connexion und Freunde hat, gilt allemahl mehr als ein Landgraf von Homburg, wenn die Frage entſteht, wer von beyden zuerſt gezahlt werden ſoll. Ja, die Pferde ꝛc. ꝛc. haben ein jus prælationis in Darmſtadt. Wer wolte nun noch daran zweiflen, ob der Fall vorhanden ſey, da man die Erbſtatutsmäßige Aſſecuration fodern könne? Allein mit den Beamten konte man doch noch ehender zurechtkommen. Sie waren noch höflich, thaten ſo viel ſie konten, und man konte gegen auf ſie ausſtellende Aſſignationen noch bisweilen ehender Geld haben, ob man gleich auch bey dieſer Verfaſſung übel daran war, und keine Sicherheit hatte. Nachdem aber eine General-Caſſe in Darmſtadt errichtet worden; ſo bekomt man in Homburg weder Deputaten noch auch ein gutes Wort. Hält man ſich an die Beamten, zumal an diejenigen, welche eidliche Reverſe von ſich geſtellt: ſo wird man noch dazu ausgehöhnt, und es heißt, die Homburger müßten nichts zu thun, oder Feder und Papier zu viel haben, oder gar nicht klug ſeyn, daß ſie noch an die Beamte ſchrieben. Von den Rückſtänden von 1727. bis 1745; ſo dann von 1745. und 1746. ferner von 1751. und 1752. will der General-Receptor gar nichts einmal hören, und giebt vor, er ſeye von Zahlung aller Rückſtände von ſeinem gnädigſten Herrn diſpenſiret worden. Dieſes Jus diſpenſandi wird vermuthlich in dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Apanagial-Recht geſchrieben ſtehn: denn anderswo dürffte man es wohl nicht finden. Die letzte Sicherheit, welche Homburg an den eidlichen Reverſen der Beamten hatte, iſt ihm alſo auch wieder entzogen worden. Was jetzt geſchieht, iſt zu allen Zeiten möglich. Keine Sicherheit iſt alſo für Homburg mehr vorhanden, als welche in eigenthümlicher Einräumung einiger Aemter beſteht. Daß es ſich nun aber mit der neu-errichteten General-Caſſa würklich alſo verhalte, beweiſen die Berichte der Deputat-Beamten. Der Amtsverweſer Meyer zu Schotten berichtet unterm 26. Mart. 1753. daß „alle und jede Nebenlieferungen in da-

„ ſigen Hochfürſtlichen Landen gänzlich abgeſchafft und
„ aufgehoben, dagegen aber anbefohlen worden, die ſämt-
„ liche Herrſchaftliche Gelder nacher Darmſtadt zur Ge-
„ neral-Caſſe einzuſchicken, woraus hernachmahls die As-
„ ſignationes abbezahlt werden ſollen.

Vid. Beylag ſub Lit. X.

Der Amtmann Liebknecht zu Homburg an der Ohm berichtet laut Beylag ſub Lit. Y. unterm 13. April dicti anni daſſelbige; der Rentmeiſter Zühl zu Nidda erſtattet laut Beylag ſub Lit. Z. unterm 1. May dicti anni einen gleichlautenden Bericht. Hic finis, hic exitus fuit fatorum noſtrorum. Von 1754. reſtiren noch von der Oſtermeße 1000. fl. und die übrigen 5000. fl. ſind auch nicht in termino, ſondern erſt nach der Meſſe bezahlt worden; haben aber inzwiſchen von Homburg aufgenommen und verintereſſiret werden müſſen. Von der Herbſt-Meſſe ſtehen noch 6000. fl. aus.

§. 97.

Da nun die Deputat-Gelder von Anfang an, bis auf dieſe Stunde reſp. ſo unrichtig und gar nicht gezahlet worden, wie die groſſen Rückſtände davon ein überzeugender Beweiß ſind, ſo iſt leicht zu erachten, wie das Fürſtliche Hauß Heſſen-Homburg dadurch in groſſen Schaden und Schulden geſtürzt, und bey nahe ruiniret worden.

§. 98.

Die eidlichen Reverſe der Beamten ſind an ſich auch nicht auf das bündigſte verfaßt, und die Deputaten, wofür man doch Land und Leute abgetretten, erſt nach den Handgeldern Sereniſſimi Regentis, welche Höchſtdieſelbe ſich nach Gefallen ſelbſt vermehren können, placiret worden; wie dieſes aus den Beylagen ſub Sign. ☉ ☽ & ♃ mit mehrerem zu erſehen.

§. 99.

Da aber des Regierenden Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt Hochfürſtliche Durchlaucht die Mit-Obervormundſchaft über den minderjährigen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg führen: ſo iſt es der Mühe wehrt, in einem beſondern Abſchnitt von der unrichtigen Zahlung der Deputaten währender Vormundſchaft zu handeln.

Bey-

Digitized by Google

Beylagen
Zum V^ten Abſchnitt.

Lit. A.

Sereniſſimi Homburgenſis Schreiben ad Sereniſſimum Darmſtadin. d. d. 15. Aug. 1747.

Vid. Die Beylag. der Supplicæ ad Auguſtiſſ. ad Lit. F. & G.

Lit. B.

Sereniſſimi Homburgenſis Schreiben an den Darmſtädtiſchen Herrn Geheimen Rath v. Wieger d. 15. ejusd. dicti anni.

Dero Departement in dem Hochfürſtlichen Geheimen Raths-Collegio zu Darmſtadt die Cameralia zu beſorgen, veranlaſſet mich beygehendes Schreiben an meines Herrn Vetters Liebden dem Herrn Geheimen Rath zu dem Ende beyzuſchlieſſen, um ſie zu erſuchen, dem Fürſtlichen Miniſterio begreiflich zu machen, wie unmöglich es ſey, daß es mit denen meinem Fürſtlichen Hauſe ſchuldigen Deputat-Geldern länger auf den dermahligen Fuß beſtehen könne. Der Herr Geheime Rath erſehen aus der fernern Anlage, wie wenig die durch alle nur erſinnlich-münd- lich- und ſchrifftliche Vorſtellungen endlich heraus gepreßte wiederholte Befehle des Fürſtlichen Geheimen Raths-Collegii gefruchtet haben, und wie weit es fehle, daß nur ein halbjähriges Quantum bezahlet, geſchweige an dem conſiderablen Rückſtand ein Heller abgetragen worden wäre. Und laut der Fürſtlichen Darmſtädtiſchen Beamten an meine Räthe erlaſſenen Schreiben iſt vor Oſtern da wieder auf das neue 6000. fl. verfallen, keine Hofnung bey Ihnen das geringſte ferner zu erheben; auf welche Weiſe der Rückſtand in ſo wenig Jahren ſo hoch anwachſen würde, daß deſſen Bezahlung dem Fürſtlichen Hauſe Darmſtadt ſelbſt höchſt beſchwerlich, mir aber durch Entgehung eines ſo conſiderablen Quanti vollends alle Kräfte entzogen würden. Ich habe und behalte vor meines Herrn Vettern Liebden gewißlich allen nur möglichen Egard, ob ich gleich die wenige Conſideration, ſo man in Darmſtadt vor mich hat, täglich in reicher Maaß erfahre; allein meine Ehre, und als ein honêt-homme in der Welt zu leben, auch andern zu zahlen, was ich ſchuldig bin, liegt mir ſo nahe am Herzen, als mein angebohrner Fürſtenſtand: ich müßte dahero endlich wider allen meinen Willen paſſus thun, die mir ſelbſten leid, und dem Fürſtlichen Hauſe Darmſtadt ſo wenig fürträglich als angenehm wären, wo nicht durch des Herrn Geheimen Raths wohlmeinende Vermittelung Rath geſchafft werden ſolte; daß auf inſtehende Herbſtmeſſe ſo wohl die verfallende 6000. fl. als auch der Rückſtand ohne Anſtand abgeführet werden; und da ich, wenn ich mich einmal zu ſolchen betrübten Extremitäten reſolviren muß, alsdann billig Koſten und Schaden mit in die dadurch ſich um ein anſehnliches vergröſſernde Rechnung bringen würde; ſo

Digitized by Google

ſo will erwarten, ob man dann an Seiten des Fürſtlichen Miniſterii ſeines eignen Intereſſe ſo gar vergeſſen könne, in einer ſo liquiden Sache lieber nebſt dem mir zufügenden vor GOtt und der Welt unverantwortlichen Tort das Fürſtliche Hauß Darmſtadt ſelbſt in unnöthigen Verdruß, üble Nachreden, Koſten und Schaden zu ſtürzen, als mir das gutwillig angedeihen zu laſſen, was mir, wo nicht majori, doch eodem jure gebühret, als meines Herrn Vettern Liebden Land und Leute, von denen es erhoben wird. Ich verſichere auf mein Fürſtliches wahres Wort, daß ich mich in dieſer Sache über die Meſſe nicht länger, es geſchehe unter was für Prætext es wolle, amuſiren laſſen, ſondern, wann ja alles vergeblich, und mit Vorſtellung aller Raiſons, Billigkeit, Nutzens und Schadens nichts mehr zu richten iſt, endlich auch zu allen Conſiliis und Hülfsmitteln, welche ich nur ergreifen kan, ſchreiten werde, um entweder mich noch zu ſalviren, oder doch denen, welche mich mit aller Gewalt ruiniren wollen, zu zeigen, daß ich mich noch darum wehren werde. Der Herr Geheime Rath von Dero perſonellen guten Geſinnung Ich vollkommen perſuadiret bin, wollen hievon beſtmöglichen guten Gebrauch machen, wogegen Ich hinwiederum mich gerne werde erfinden laſſen, als ꝛc.

Lit. C.

Circular-Schreiben an die Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen Deputaten-Beamte d. 11. Sept. 1748.

Nachdem in dieſer bereits angegangenen Frankfurter Meſſe dem hieſigen Hoch-Fürſtlichen Hauſe Deputat-Gelder wiederum zu bezahlen ſind, ohne demjenigen, was darauf von verſchiedenen Meß-Terminen demſelben annoch competiret, und dann Ew. Hoch-Edelgebohren vorlängſt dahin angewieſen worden, die auf Dieſelben repartirte Summam zu Abführung derer jährlichen 12000. fl. in denen Meß-Terminen jedesmahl zu berichtigen, Sie auch ſolches vermittelſt eines ausgeſtelten eigenhändigen Reverſus verſprochen haben; als werden Ew. Hoch-Edelgebohren hiemit beſtens erſuchet, in Conformität der Ihnen gewordenen gnädigſten Aſſignationen und Ihro ſchrifftlichen Engagements, ſo wohl was an currenten als rückſtändigen Deputaten zu bezahlen iſt, dieſe Meße als einem herangenaheten neuen Zahlungs-Termin, worauf bereits gewiſſe Creditores aſſigniret und vertröſtet worden, an die Deputata einzucaſſiren habende Löbl. Gölz- und Claruſiſche Handlung zu Frankfurt zuverläßig einzuliefern, indem man ſonſt, fals dieſe Gelder nicht eingiengen, an dem Credit einen unwiederbringlichen Schaden leiden würde ꝛc. ꝛc.

Lit. D.

Reſcript der Heſſen-Homburgiſchen Rent-Cammer an die Darmſtädtiſche Beamte, d. d. 3. Martii 1749.

Unſerm wehrtem Herrn und Freund iſt ohne Unſer Anführen guter maſſen erinnerlich, daß von denen Demſelben aſſignirten hieſig-Hochfürſtlichen Deputat-Geldern annoch ein ziemliches rückſtändig iſt: da Wir nun mit der Gölz- und Claruſiſchen Handlung zu Frankfurt wegen gedachter Gelder die Rechnung de 1mo Jan. 1747. bis ult. Dec. 1748. ſchlieſſen mögten, vor gänzlicher Berichtigung der

der Rückſtände aber auf einen ſichern Grund nicht zu kommen vermögen; als erſuchen Wir Denſelben freundlich, das deſſen Orts annoch etwann befindliche Reſiduum anhero baldigſt bekannt zu machen, und ſolches noch vor Ablauf dieſes Monaths an gedachte Handlung ohnfehlbar einzuſenden, und den gnädigſter Herrſchafft dadurch ſonſt erwachſenden groſſen Schaden zu vermeiden, nicht weniger auch zu melden, auf wie viel in bevorſtehender Oſtermeſſe Staat zu machen, damit man die nöthige Meſures darnach nehmen könne, wogegen Wir in andern Fällen zu Erweiſung ꝛc. ꝛc.

Lit. E.

Schreiben des Rentmeiſters George zu Homburg an der Ohm, an die Hochfürſtliche Heſſen-Homburgiſche Rent-Cammer d. 8. Mart. 1749.

P. P.

Ew. Excellenz ꝛc. ꝛc. am 3ten dieſes an mich erlaſſene Hochgroßgünſtige Zuſchrifft habe den 6. ejusd. per expreſſum zu erhalten die Ehre gehabt. Worauf hiermit gehorſamſt ohnverhalte, daß an den Fürſtlichen Deputat-Geldern pro anno 1748. nicht mehr dann 500. fl. an die Gölz-und Claruſiſche Handlung zu Franckfurt bezahlt habe, und zwar aus Urſache, weil mir mit andern Poſten ſo ſtark zugeſetzet worden, daß im berührten abgewichenen Jahr, worinn ohnehin die Unterthanen hieſiger Gegend durch Mißwachs und anderes gar viel gelitten, unmöglich alles beſtreiten können. Solte ich aber bis gegen die Oſtermeſſe (immaſſen immer ein Jahr zum andern nehmen muß) nebſt übrigen mir zur Laſt gelegten Poſten, noch ſo vieles aufbringen, daß im Stande wäre, die noch reſtirende 555. fl. ebenfals abzuführen; ſo gebe Ew. ꝛc. ꝛc. hiemit die Verſicherung, daß meiner Schuldigkeit gemäß ſolches mit Vergnügen præſtiren, und mich daran auf der Welt nichts abhalten laſſen werde. Womit ꝛc. ꝛc.

Lit. F.

Poſtſcriptum an die Hochfürſtliche Darmſtädtiſche Regierung von der Hochfürſtlichen Homburgiſchen Rent-Cammer d. d. 15. Martii 1749.

Auch ꝛc.

Nach Schluß vorſtehenden Schreiben berichtet Uns der Rentmeiſter Georg zu Homburg an der Ohm, daß ihm, wegen anderweit ſtarker Aſſignationen, bishero ohnmöglich gefallen ſeye, die von ihm annoch reſtirende 555. fl. Hoch-Fürſtl. Deputat-Gelder an die Gölziſche Handlung abtragen zu können, und er dahero zuſehen müßte, ob gegen die innſtehende Oſtermeſſe nähere Hoffnung zur Zahlung wäre? Wir erſuchen demnach Unſere ꝛc. denſelben ebenmäßig zur Entrichtung ſeines Rückſtandes ſo wohl, als des ſchuldigen Quanti in der Oſtermeſſe anzuhalten, und Wir ꝛc.

Digitized by Google

Lit. G.

Cancellariæ Homburgenſis Schreiben ad Regimen Darm-ſtadinum d. 24. ejusd. d. a.

P. P.

Unſern ꝛc. mögen Wir hierdurch nicht verhalten, daß Wir zu deſto bequemerer Berichtigung der mit der Gölziſchen Handlung zu Frankfurt vorhabenden Abrechnung von denenjenigen Hoch-Fürſtlichen Darmſtädtiſchen Beamten, an welche dieſſeitige Hoch-Fürſtl. Deputat-Gelder aſſigniret worden, dienſame Nachricht, wegen ein und andere die Zahlung der Gelder betreffende Puncte verlanget, hierauf aber in Antwort zu Unſerer nicht geringen Befremdung erhalten, daß einige derſelben noch ziemlich ſtarke Poſten, von dem abgewichenen Jahre, ſchuldig verblieben, insgeſamt aber bezeugen, daß Ihnen auf innſtehende Oſtermeſſe einige Zahlung zu thun ohnmöglich falle. Da Wir nun auf die Receßmäßige Zahlung von 6000. fl. in ebenbemeltem Termin gewiſſen Staat gemacht, und im Ausbleibungs-Fall, zu Erhaltung des Uns hochangelegenen Credits, Capitalien erborgen und verzinſen müßten, welches Uns ſo wenig zuzumuthen, als wenig Unſere ꝛc. ꝛc. Uns die Intereſſen gern, wie doch billig, erſetzen würden: So ergehet an Dieſelbe Unſer dienſtfreundliches Anſuchen, denen Beamten den ſchleunig gemeſſenen Befehl dahin zuzufertigen, daß jeder derſelben das ihm zukommende Quantum in dem ſtipulirten Termino ohnfehlbar entrichte. Wie Unſer Geſuch denen Receſſen und der ſelbſt redenden Billigkeit gemäß iſt; ſo verſehen Wir Uns auch ſolches noch ins beſondere zu Unſerer ꝛc. ꝛc. bekannten freundſchafftlichen Geſinnung, Dero Wir hinwiederum zu Erweiſung ꝛc. ꝛc.

Lit. H.

Schreiben der Heſſen-Homburgiſchen Rent-Cammer an die Darmſtädtiſche Beamte, d. d. 16. Aug. 1749.

P. P.

Denſelben iſt ohne Unſer Erinnern beſtens bekannt, daß von denen an abgewichener Frankfurter Oſtermeſſe fälligen dieſſeitigen Fürſtlichen Deputat-Geldern unter vorgeſchützter Ohnmöglichkeit, nichts

(an den Rentmeiſter Zühl iſt geſetzt: was weniges)

abgeführet worden: Da nun die Michaelis Meſſe ſtark heran nahet, und Uns an gewiſſer Abführung dieſer abſeiten des Fürſtlich-regierenden Hauſes ohnweigerlich ſchuldigen Gelder höchlich gelegen iſt; ſo erſuchen Wir Unſere ꝛc. freundlich, zu richtiger Abtragung der denſelben aſſignirter Poſten die ohnverlängte Verfügung zu treffen, oder, im Fall ſich hierbey ſeines Orts unhintertreibliche Hinderniſſe vorfinden ſolten, Uns hiervon die zeitige Nachricht zu ertheilen, um Unſern Etat darnach reguliren zu können. Wir verbleiben ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Lit. I.

Des Amts-Kellers Frank Schreiben an die Hoch-Fürſtliche Heſſen-Homburgiſche Rent-Cammer d. d. Oberwidders-heim 27. Aug. 1749.

P. P.

Ew. Hochwohl- und ꝛc. ꝛc. habe auf Dero unterm 16. dieſes den 25ten erſt erhaltenem Schreiben gehorſamſt ohnverhalten ſollen, daß auf die Deputat-Gelder vor Martini nichts geliefert werden könne, wie unterm 29ten Mart. a. c. albereits ſchon berichtet, nachdeme aber, wie alljährlich geſchehen, vor deren Abtragung äuſſerſtens bemühet ſeyn werde. Womit in gehörigem Reſpect beharre ꝛc. ꝛc.

Lit. K.

Vom Rentmeiſter Zühl in Nidda, d. 30ten ejusd.

Ew. Hochwohlgebohren Excellenz und Hoch-Edelgebohren hochgeneigteſtes Schreiben vom 16ten hujus habe zu erhalten die Ehre gehabt, und deſſen Inhalt des mehreren vernommen. Nachdeme nun die meiſten Gefälle des mir gnädigſt anvertrauten Amts auf Martini Tag allererſt fällig ſind, einfolglich es ganz und gar ohnmöglich fallen wird, die anhero angewieſene Hoch-Fürſtliche Deputaten in bevorſtehender Meſſe völlig abzuführen; ſo werde jedoch alles mögliche anzuwenden, unterthänig gehorſamſt ohnermanglen, daß etwa wiederum gegen 1000. fl. in erſtersagter Meſſe geliefert, der Rückſtand aber nach beſchehener Eintreibung der Martins Gefällen richtig geſtelt werden möge. Womit ich ꝛc. ꝛc.

Lit. L.

Vom Rentmeiſter Georg, unterm 3ten September deſſelben Jahrs.

P. P.

Nachdeme Ew. Hochwohlgebohren ꝛc. ꝛc. wegen der Fürſtlich-Heſſen-Homburgiſchen Deputaten, ſo viel mir an meinem Orte zugetheilet worden, Erinnerung zu thun beliebet; So habe hierdurch die gehorſamſte Nachricht ertheilen ſollen, daß noch währender Meßzeit etwa die Helffte derſelben mit 500. fl. an Herrn Gölz und Clarus in Frankfurt mit Gottes Hülffe zahlen werde. Die Unterthanen alhier haben noch ſehr vieles mit der Erndte zu thun, und dato nichts zu Gelde machen können, dahero die Lieferung dieſer Gelder auch etwas ſpäte fallen dörffte, doch ſoll dieſelbe keinesweges unterbleiben, ſondern gewiß erfolgen, und iſt deswegen auch ſicherer Estat darauf zu machen. Wormit ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Lit. M.

Schreiben der Homburgiſchen Rentcammer an den Rentmeiſter Zühl zu Nidda, d. 27. Nov. ej. a.

Nachdem der Fürſtliche Heſſen-Darmſtädtiſche Herr Rentmeiſter Zühl auf die demſelben repartirte Summe derer jährlichen 12000. fl. hieſig-Fürſtlichen Deputaten unterm 21. April und 22. Sept. huj. a. überall nur 2000. fl. für dieſes Jahr abgeführt, unerachtet die eine Halbſcheid in der abgewichnen Oſter- und die andre in der Herbſt-Meß fällig geweſen, mithin 3000. fl. annoch zu berichtigen hat; als haben Wir, da das Jahr bald abgelaufen, an den Abtrag ſothanen Reſidui denſelben hiemit anderweit freundlich erinnern wollen, indem Wir dieſe Gelder zu Abführung anderer zinsbar aufgenommenen unumgänglich benöthigt ſind, und darauf wenigſtens in der Mitte künftigen Monats ſichern Staat gemacht haben. Derſelbe wird alſo um ſo vielmehr bemühet ſeyn, die rückſtändige 3000. fl. vorderſamſt anhero zu übermachen, als ſonſt im Gegentheil dem hieſig-Fürſtlichen Cameral-Intereſſe ein nicht geringer und allenfalls zu erſetzender Schade weiter zugefügt werden würde. Wir verſehen Uns dieſes unfehlbar, und ſind ꝛc. ꝛc.

Lit. N.

An den Amtsverweſer Meyer zu Schotten, ſub eod. dato.

Nachdem Unſer ꝛc. auf die Demſelben zugetheilte Summe derer jährlich-hieſig-Fürſtlicher Deputaten unterm 30. Aug. huj. a. nur 1000. fl. für dieſes Jahr abgeführt, mithin 1378. fl. 20. Kr. annoch zu berichtigen hat; als haben Wir, da das Jahr ſchier abgelaufen, und die Halbſcheid in der Frankfurter Oſter- und die andre in der Herbſt-Meß zahlbar geweſen, an den Abtrag ſothanen Reſidui hiermit anderweit erinnern wollen; indem Wir dieſer Gelder zu Abführung derer zinsbar aufgenommenen, und in der Mitte künftigen Monats benöhtigt, und daher unfehlbar gewärtig ſind. Derſelbe wird alſo bemühet ſeyn, den völligen Rückſtand anhero zu übermachen, und fernern Schaden zu vermeiden; wogegen ꝛc. ꝛc.

Lit. O.

Schreiben der Homburgiſchen Rentcammer an die Heſſen-Darmſtädtiſche d. 23. Maii 1750.

P. P.

Denen Herren iſt nicht unbekannt, wie ſaumſelig bis daher die ſchuldige Deputat-Gelder anhero bezahlt worden, und wie ſehr hiedurch der hieſige Cammer-Etat gelitten, da man auf die richtige Zahlung niemals richtigen Staat machen können; welches Uns um ſo befremdlicher vorkommen muß, als Uns gar wol wiſſend, daß dieſer Zahlung halber eine richtige Repartition gemacht, wornach ſolche alle halbe Jahr Receßmäſig eingehen ſollen. Und obgleich bis dahero einiger maſſen mehr inne gehalten;

gehalten; ſo ſind dennoch niemals die gehörige Termine beobachtet, welches die nohtwendige Veranlaſſung gegeben, daß Wir zu Befolgung Unſerer Engagemens Gelder zu 6. pro Cento negotiiren, und ſolche vielmals über die benöhtigte Zeit verzinſen müſſen, weil man auf die richtige Zahlung nicht contentiren können, und mit welcher Aufnehmung es öfters hart gehalten, da bey denen obwaltenden Irrungen zwiſchen beyden Fürſtlichen Häuſern der Credit des Fürſtlichen Hauſes Homburg ſehr geſchwächet worden. Wir finden Uns demnach gemüßiget, Unſern ꝛc. eine Abrechnung von den rückſtändigen Deputat-Geldern und Zinſen de 1mo Maii 1745. bis dahin 1747. vorbehaltlich aller vor- und nachherigen Ausſtände an Capital und Intereſſe moræ, wie auch aller verurſachenden Koſten und Schäden hiebey zu communiciren, mit dem Dienſtfreundlichen Erſuchen, die Bezahlung mit dem allererſten zu verfügen ꝛc. ꝛc.

Lit. P.

Reſcript der Fürſtlich-Heſſen-Homburgiſchen Rentcammer an die Darmſtädtiſche Beamte, d. 25. Nov. ej. a.

P. P.

Wir haben bis hiehin gehoffet, es würde Unſer ꝛc. das Reſiduum ad 827. fl. 44. Kr. 2½ Pfen. 2.) 689. fl. 10. Kr. 3.) 892. fl. 10. Kr. 4.) 890. fl. 55. Kr. 1½ Pf. von denen dem hieſig-Hochfürſtlichen Hauſe de Herbſtmeß dieſes Jahrs competirenden Deputaten anhero überſchicket haben; wann ſolches jedoch, obgleich das Jahr ſchier verfloſſen, zum gröſten Nachtheil bis dato nicht erfolget; ſo geſinnen Wir an Unſern ꝛc. hiemit freundlich, ſothanen Rückſtand aufs vörderſamſte abzuführen, Uns vorläufig aber bald möglichſt bekannt zu machen, wann ſolche Gelder allhie gewiß eintreffen ſollen, damit Wir darauf Staat machen können, und weitere Schäden und Koſten, weshalb man diſſeits quævis competentia reſervirt, verhütet werden mögen. Wir verſehen Uns baldigſter Zahlungs-Leiſtung, und ſind ꝛc. ꝛc.

Lit. Q.

Schreiben des Amtsverweſers Franck an die Fürſtliche Heſſen-Homburgiſche Rentcammer, d. 4. Dec. d. a.

Ew. Hoch-Wohlgebohren und ꝛc. ꝛc. habe hiebey weiters auf die albereits nach Franckfurt bezahlte 892. fl. 10. Kreutzer - 600. fl. in Abſchlag übermachen, und verhoffen ſollen, daß mit dem Uberreſt noch eine zeitlang in Geduld geſtanden werde, maſſen hieſig- und andrer Orten im geringſten kein Fruchthandel gehet; ſo bald aber etwas los werden kan, nicht ermangeln werde, den Uberreſt ſo bald einzuſenden, der ich ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Lit. R.

Schreiben des Amtsverweſers Meyer zu Schotten
d. 9. ejusd. d. a.

Auf das unterm 25. paſſato an mich erlaſſenes Hochgeehrteſtes Schreiben ſoll in ſchuldigſter Antwort hierdurch ohnverhalten, was maſſen die von hieraus zu liefern ſtehende Fürſtliche Homburgiſche Deputaten bereits abgeführt haben würde, wann Herr Rentmeiſter Zühl von Nidda die zu der hieſigen Verfaſſung aſſignirte und zu obbemeltem Behuf deſtinirte 500. fl. an mich geliefert hätte, geſtalten ich die Abführung bey demſelben verſchiedentlich urgirt habe. So bald nun ſelbige alhier einkommen; ſo werde nicht ermangeln, die Abführung der obbeſagten Deputaten zu beſchleunigen ꝛc. ꝛc.

Lit. S.

Reſcript der Homburgiſchen Rentcammer an den Rentmeiſter Zühl zu Nidda, d. 18. ej. d. a.

Demnach auf Unſer Erinnerungsſchreiben wegen rückſtändiger Deputaten-Zahlung de Herbſtmeſſe h. a. der Fürſtliche Amtsverweſer Meyer in Schotten ſich damit excuſiret, daß er ſelbige bereits berichtiget haben würde, wenn Unſere ꝛc. die nach der daſigen Verfaſſung aſſignirte und zu obbemeltem Behuf deſtinirte 500. fl. an ihn geliefert hätte. Wann uns nun daran gelegen, daß das Reſiduum nicht länger ausbleibe; als haben Wir, damit erwehntem Amtsverweſer fernere Entſchuldigung benommen werde, an den Herrn Rentmeiſter hiemit freundlich geſinnen wollen, ihme ſothane abgehende 500. fl. wo es ex poſt nicht geſchehen, dennoch unverweilt nunmehro zu übermachen. Wir verſehen Uns ſolches von deſſelben Promtitute ſo gewiß, als Wir zu Erweiſung ꝛc. ꝛc.

Lit. T.

An den Rentmeiſter George zu Homburg an der Ohm,
d. d. 18. Jan. 1751.

Nachdem Unſer ꝛc. pro Herbſtmeß abgewichenen Jahres 527. fl. 44. Kreutzer 2½ Pfen. Deputata anhero zu zahlen noch ſchuldig, die Zeit jedoch ſchon lange bereits verſtrichen, die übrige Beamte auch bereits Richtigkeit gemacht; ſo wollen Wir an baldige völlige Berichtung ſothaner Summe den Herrn Rentmeiſter hiemit freundlich erinnert haben. Und da Wir auch die pro Oſtermeß d. a. auf den Fürſtl. Darmſtädtiſchen Hof-Agenten ausgeſtellte Aſſignation ad 527. fl. 44. Kr. 2½ Pfen. nebſt denen Interims-Beſcheinigungen wieder zurückzuziehen nöthig finden: ſo wollen Wir gleichergeſtalt um deren Remittirung hiemit angeſonnen haben, mit Verſprechung, daß ſolche Hauptquittung unverzüglich dagegen erfolgen ſolle. Womit ꝛc. ꝛc.

Lit. V.

Deſſelben Antwort de 9. Febr. 1751.

Ew. Hochwohlgebohren ꝛc. ꝛc. haben zwar zu 2. mahlen und noch letzthin unterem 18. paſſato wegen der reſtirenden 527. fl. 44½ Kr. Fürſtlicher Deputaten bey mir Erinnerung gethan, auch die Interims-Quittung vom Fürſtl. Darmſtädtiſchen Hof-

Hof-Agenten, Bär Löw Iſaac, über die an denſelben bezahlte andere Helfte gedachter Deputaten zur Auswechslung zurück verlangt: nachdem ich aber ermeldtem Agenten mit heutiger Poſt erſt völlig ausbezahlt, und dato nur eine Quittung über 212. fl. ſo ich verwichenen Sommer abſchläglich an denſelben geliefert, von ihm beſitze, die andere aber demnächſt erwarte; ſo habe beſagte Beſcheinigungen dermahlen nicht einſenden können, vielweniger kan die übrige Helfte dieſer Deputaten aus dem verfloſſenen Jahr 1750. abführen, ſondern muß nun dieſes lauſende Jahr zu dieſem Behuf zu Hülfe nehmen; weilen aber darinnen noch nicht viel eingenommen; ſo werden Ew. ꝛc. ꝛc. noch einige Friſt verſtatten, bis mich von meiner Schuldigkeit acquittiren kan. Ich machte mir zwar eine viel gröſſere Freude, wenn jedesmahl zu rechter Zeit mit der Zahlung einhalten könte; da ich aber mit ſo vielen andern preſſanten Aſſignationen überhäuft bin, daß meine Einnahme nicht zureicht, ſo zweifle nicht an ausgebetener hinlänglichen Gedult und verharre ꝛc. ꝛc.

Lit. W.

Anderweites Reſcript an den Rentmeiſter Georg,
d. d. 12. Mart. 1751.

P. P.

Wir werden gemüßiget Unſerem ꝛc. an Berichtigung des Deputaten-Rückſtands von vorjähriger Herbſtmeſſe hiermit anderweit zu erinnern, weilen in wenig Tagen der Oſter-Termin auch wieder erſcheinet, und miteinander ſolches zugleich abzuführen, demſelben beſchwerlich fallen muß, diesmahl auch länger nachzuſehen, Unſere Gelegenheit nicht iſt. Wir gewärtigen alſo den Rückſtand eheſter Tagen, und verſehen Uns des Oſter-Termins eben ſo gewiß. In deſſen Verlaſſung Wir zu Erweiſung ꝛc. ꝛc.

Lit. X.

S. die Beylage der Supplicæ ad Auguſtiſſimum ſub Lit. K. k.

Lit. Y.

S. die Beylage der Supplicæ ad Auguſtiſſimum ad Lit. K. k.

Lit. Z.

S. die Beylage der Supplicæ ad Auguſtiſſimum ad Lit. K. k.

Signum ⊙

Eidlicher Revers des Fürſtlich-Darmſtädtiſchen Forſt-Secretarii Meyers zu Eichelſachſen, d. d. 10. Maii 1746.

Ich Wilhelm Paul Meyer, Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Forſt-Secretarius zu Eichelſachſen urkunde und bekenne hiermit: Demnach der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Ludwig, Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. tot. tit. mein gnädigſter

Digitized by Google

Fürſt und Herr, zu Bezahlung derer jährlichen Heſſen-Homburgiſchen Deputaten-Gelder dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friederich Jacob, Landgrafen zu Heſſen, tot. tit. die Verſicherung gegeben haben, daß in Zukunft Dero Homburgiſche Deputat-Gelder à 12000. fl. aus denen dazu deſtinirten Fürſtlichen Aemtern alljährlich völlig ausbezahlt, und dahero in ordine derer übrigen Verfaſſungs-mäſigen Poſten, gleich immediate nach meines Regierenden gnädigſten Fürſten und Herrn Hochfürſtlichen Durchlaucht Handgelder placirt werden ſollen: und dann an ſothanen 12000. fl. der gemachten Eintheilung nach, es mir ratione der mir gnädigſt anvertrauten Homburger Amts Renten jährlich eine Summe von 1781. fl. 25. Alb. 3. Pfen. erträget, wegen deren richtigen Auszahlung ich mich durch einen eidlichen Revers dahin verbindlich machen ſolle, daß ich ſothane Summ alljährlich völlig, und zwar bey Vermeidung des Durchſtrichs anderer in der Vergleichung zurechnenden Poſten immediate an Hochbeſagter Sr. Hochfürſtlichen Durchlaucht zu Heſſen-Homburg, oder Dero zu Frankfurt ſubſiſtirenden Hofraht und Mandatarium, Herrn von Ochſenſtein, bezahlen, und mich desfalls durch keinen contrairen Befehl, er komme gleich von Hochgedachter Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht meinem gnädigſten Fürſten und Herrn Selbſt, Dero Fürſtlichen Succeſſoribus und nachgeſetzten Fürſtlichen Collegiis, oder ſonſt Jemand her, abwendig machen laſſen ſolle: Als ertheilte dem unterm heutigen dato an mich ergangnen Hochfürſtlichen gnädigſten Befehl und Reſcripto zu unterthänigſter Folge ich hiemit gegenwärtigen meinen Revers, vermög deſſen ich, ſtatt eines leiblich geſchwornen Eids, angelobe und verſpreche, obigem alſo getreulich nachzukommen, mithin die Zahlung aus denen mir gnädigſt anvertrauten Forſt-Renten vorbeſchriebener maſſen unfehlbar zu præſtiren, und mich darvon durch keinen contrairen Befehl, er komme gleich von Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht meinem gnädigſten Regierenden Fürſten und Herrn Selbſt, Dero Fürſtlichen Erben und Collegiis, oder ſonſt Jemand her, abwendig machen zu laſſen. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterſchrift und aufgedruckten gewöhnlichen Pittſchaft. So geben zu Eichelſachſen den 10. Maii 1746.

(L. S.) Wilhelm Paul Meyer.

Signum ☾

Revers des Rentmeiſters George zu Homburg an der Ohm de eod. dato.

Iſt gleichlautendes Inhalts, nur daß deſſen zu præſtirendes Quantum Ein tauſend fünfzig fünf Gulden, 14. Alb. 5. Pf. beträgt.

Signum ♃

Revers von Joh. Wilh. Franck, Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Amts-Kellers des Amts Stormfelß d. 2. Jan. 1747.

Iſt auch gleichlautend, auſſer daß deſſen Præſtandum die Summe von 1784 fl. 10. Alb. ausmachet.

VI. Ab-

Digitized by Google

VI. Abſchnitt
Von
Der unrichtigen Zahlung der Deputaten
während der Vormundſchaft,
und wie dadurch dem Tutelar-Receſſ de 1752.
von Heſſen-Darmſtadt,
in den weſentlichſten Stücken,
contravenirt werden.

§. 100.

Es iſt das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg gleich Anfangs durch die unrichtige Zahlung der Deputaten in Schulden gerathen, worüber der Stifter derſelben, L. Friederich, der ältere, in vielen Schreiben nach Darmſtadt unter andern noch in ſeinem Sterbjahr 1638. ſehr bewegliche Klagen geführt hat. Es gienge aber nach ſeinem Tode nicht beſſer; ſondern ſchlimmer, und weil die Deputaten ſo gar unrichtig gezahlt wurden, auch ſo gar anno 1645. ein Rückſtand von 25000. fl. nachgelaſſen werden muſte, nebſt den Penſionen von einem damahlig alten Ordinari Deputaten-Ausſtand; ſo konten nicht wohl andere Folgen daher entſtehen, als daß die alten Schulden unbezahlt blieben, und neue gemacht werden muſten.

§. 101.

L. Friederichs hinterlaſſene drey Söhne, L. Wilhelm Chriſtoph, L. Georg Chriſtian, und L. Friederich muſten in der Fremde darben. Die Deputatgelder blieben aus; ihre Wechſel folglich auch. Wolten ſie nun nicht gar Hunger leiden, wiewohl Sie Sich oft der äuſſerſten Noht und Proſtitution ausgeſezt ſahen: ſo muſten Sie Sich der Indiſcretion der Chriſtlichen und Jüdiſchen Wucherer überlaſſen, und Geld borgen, wo ſie konten, auch wohl 20. und mehrfache Zinſen unter dem Nahmen von Proviſion, Douceurs u. ſ. w. zahlen.

§. 102.

Die vielen Verſchickungen nach Darmſtadt, um die Deputaten zu ſolicitiren, verurſachten auch viele Koſten, da doch vermöge des Pacti de 1602. ſothane Gelder richtig und ohne Köſten geliefert werden ſolten. Heſſen-Darmſtadt erkannte ſich zwar zu dem Intereſſe

eſſe moræ verbunden; es wurde aber in der That nichts daraus. Das Deputat verminderte ſich alſo anſehnlich, da man ohne viele Koſten ſolches nicht erhalten konte; inzwiſchen Gelder mit Koſten negotiiren, ſodann aber verintereßiren muſte.

§. 103.

Es weiß es ein jeder, welcher auch nur einen kleinen Begriff von der Oeconomie hat, wie viel darauf ankomme, daß die Gelder richtig eingehen, worauf man Staat macht, und Staat machen muß. Was man zu rechter Zeit wohlfeil einkauffen kan, muß man hernach oft doppelt bezahlen. Auch hierdurch iſt das Deputat anſehnlich vermindert worden, weil man nehmlich mit dem meiſtens ſehr ſpäte, und nicht in unzertrennter Summe, ſondern in kleinen Poſten eingegangenen Deputat unmöglich und kaum halb ſo viel dasjenige ausrichten konte, was man mit ſothanem Deputat, wann es richtig und auf einmahl eingegangen wäre, hätte ausrichten können.

§. 104.

Der jedesmahlige Münzverluſt war auch gar anſehnlich, und Heſſen-Homburg erhielte alſo in der That nicht das Deputat, welches anno 1602. verglichen worden, maſſen damahls bey Vergleichung des Quanti Deputati auf den damahligen valorem monetæ ſehr ſtark mit reflectirt worden war.

§. 105.

Das Deputat war auch für ſolche Herren, welche den Rang und das Anſehen regierender Herren nach wie vor behalten hatten, offenbar zu gering, dem dafür cedirten Land und Leuten auch gar nicht proportionirt; daher auch L. Ludwig ſeinem Bruder L. Friederich zwar ein Augmentum Deputati verſprochen, das Verſprechen aber nicht erfüllet hat. Es beſchwerte ſich L. Friederich bereits unterm 18. Mart. 1613. hierüber, und bahte, „ihm die verſprochene annehmliche „Verbeſſerung des jährlichen Deputats zu geben, weilen Er desfalls nicht allein die Erbeinigung (nehmlich damahls) unangefochten gelaſſen; ſondern auch beym Käyſer um Belehnung „der Reichslehen mit Anſuchung gethan, und die nothwendige „Schriften ſeines Theils mit unterſchrieben. Dieſes abgehende Augmentum Deputati, worauf ein ſo ſicherer Staat gemacht worden, hat folglich auch zu den Heſſen-Homburgiſchen Schulden ein groſſes beygetragen.

§. 106.

§. 106.

Die damahligen Kriegsunruhen hatten das ihrige auch contribuirt, und beſonders hatte L. Friederich vieles gelitten, ohne daß Heſſen-Darmſtadt ihm zu einer Schadloshaltung verholfen hätte; wie doch billig geweſen wäre.

§. 107.

Das Amt Homburg war auch zu hoch angeſchlagen, und wurde dadurch das jährliche Deputat um einige tauſend Gulden vermindert; ja oft konte in langer Zeit nicht das mindeſte von den Unterthanen erhoben werden.

§. 108.

L. Friederich der II. oder jüngere hat die Heſſen-Homburgiſche Linie allein fortgepflanzt; von Anfang aber theils väterliche Schulden vorgefunden, theils wegen unrichtiger Zahlung der Deputaten neue Schulden machen müſſen, wozu noch ſeine Feldzüge und ſtarke Familie, womit ihn Gott geſegnet hatte, kamen, ſo, daß wann Er ſich nicht, durch glückliche Vermählungen, in etwas geholfen hätte, Er und ſein Fürſtliches Haus ſich nicht würden haben aufrecht erhalten können.

§. 109.

Es hat indeſſen dieſer grosmüthige Herr ſich vorbemelter Glücksfälle dahin bedienet, ſein Fürſtliches Haus in etwas beſſere Umſtände zu ſetzen, und nicht nur drey anſehnliche in dem Chur-Brandenburgiſchen gelegene Aemter und andere Güter acquirirt; ſondern auch das Homburgiſche Land ſehr meliorirt, ſo, daß es mit dem Amt, welches Heſſen-Darmſtadt anno 1622. abgetreten, in gar keinen Vergleich mehr zu ſtellen iſt, wiewohl es auf dieſe Stunde nicht Anſchlags mäßig 5000. fl. erträgt, wann man nehmlich die anſehnliche Meliorationes abziehet. Dieſe Meliorationes hat ſeine Poſterität Niemand, als dem primo acquirenti, deſſen Fleis, Sorgfalt und meiſtens dem erheyratheten Vermögen zu danken. Es hat aber auch L. Friederich II. anſehnliche Schulden hinterlaſſen, deren Urſprung von der unrichtigen Zahlung der Deputaten alleinig herzuleiten iſt.

§. 110.

Die Heſſen-Darmſtädtiſchen apanagirte Prinzen haben den Vortheil, daß die Landſtände zu ihren Reiſen und Vermählungen anſehnliche Subſidien verwilligen. Allein ein Landgraf von Heſſen-

Homburg, welcher wenigſtens eben ſo viel, hoffentlich aber mehr Recht hat, hat ſich niemahls ſolcher Vortheile zu erfreuen gehabt; und daß auch dieſes zu dem Heſſen-Homburgiſchen Schuldenweſen das ſeinige mit beygetragen, iſt leicht begreiflich.

§. 111.

Da es nun ferner Heſſen-Darmſtadt nicht allein dabey bewenden lieſſe, daß es die Deputaten unrichtig zahlte; ſondern auch von Zeit zu Zeit ſchwehre Differenzien mit Heſſen-Homburg anfienge, als die Bingenheimiſchen, welche 1681. beygelegt waren; wegen Philipps-Eck und Homburg, worüber noch anno 1700. Proceß war, und dann die groſſen Attentata, welche mit militariſcher Gewalt annis 1699. 1747. und 1751. in dem Homburgiſchen verübet worden: ſo iſt auch daraus der Schluß leicht zu machen, daß ſolche Differenzien und militariſche Vergewaltigungen den Ruin des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Homburg befördern, und daſſelbe in groſſe Schulden ſtürzen muſten.

§. 112.

Wann man einen richtigen Calculum ziehen wolte, wie ſehr das Deputat durch deſſen unrichtige Zahlung und ſothane ſchwehre Differenzien in effectu vermindert worden; ſo dürfte von ſolchem nicht viel mehr übrig bleiben, und leicht darzuthun ſeyn, daß die nach Abzug der Schulden übrig bleibende Revenüen gröſten Theils von den novis acquiſitis herrühren.

§. 113.

Nun ſind zwar andere Unglücks-Fälle dazu gekommen, als Miswachs, Hagelſchlag, Brand, und dergleichen. Allein in dieſen Nöhten hätte Heſſen-Darmſtadt die Erbſtatutsmäſige Aſſiſtenz leiſten ſollen; welches aber niemahls geſchehen.

§. 114.

Es hatte ſich dennoch das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg mit unglaublicher Mühe nach und nach erhohlet; allein verſchiedene unglücklich ausgefallene Proceſſe derangirten gar bald wider alle gemachte gute Einrichtungen. Man hätte ſich dennoch helfen können, wann die Deputatgelder nur richtig eingegangen wären; es iſt aber aus den vorhergehenden Abſchnitten leider! nur zu klar zu erſehen, wie auch die ſtärkſten und rührendſten Vorſtellungen, welche in annis 1745. 1746. & 1747. mittelſt koſtbarer Abſchickungen geſchehen, nicht die intendirte Würkung herfürzubringen vermogten.

§. 115.

Digitized by Google

§. 115.

Für dieſes Deputat, welches ſo unrichtig gezahlt worden, hat L. Friederich, der ältere, anno 1602. anſehnliche Land und Leute cedirt. Und dieſe fatale Ceſſion iſt der Vorwand geweſen, unter welchem man deſſelben Poſterität ſelbſt um die angebohrne Jura bringen wollen; ja dieſer Ceſſion hat es Homburg zu danken, daß es faſt keine Stunde für Vergewaltigungen ſicher iſt. Doch hiervon bey einer andern Gelegenheit mehreres.

§. 116.

Heſſen-Darmſtadt hat jährlich an Homburg vermöge der Receſſe de 1602. & 1645. ein Deputat von 30000. fl. zahlen ſollen; ſeit 1681. aber nur 27000. fl. gezahlt, nehmlich

von wegen Homburg = = = = =	5000 fl.
von wegen der Aemter im Chur Brandenburgiſchen	10000. =
baar = = = = = = = = = =	12000. =
	27000. fl.

Es ſind alſo ſeit 1681. an dem Deputat der 30000. fl. 3000. fl. zurück geblieben. Dieſer jährliche Revenüen-Abgang von 3000. fl. hat zu Vermehrung der Schuldenlaſt ein groſſes beygetragen.

§. 117.

Ob man ſich nun gleich Heſſen-Homburgiſcher Seits nicht verbunden erkennt, alle und jede Schulden ohne Unterſchied zu zahlen, weil es theils darauf ankommt, ob und wie fern ſolche in quali & quanto richtig ſeyen; theils aber, in wie fern ſie ſich zu wahren Hausſchulden qualificiren, maſſen der jetzige unter der Vormundſchaft ſtehende Herr Landgraf von Heſſen-Homburg ex pacto & providentia Majorum ſuccediren, und Ihro das theils in Land und Leuten, theils in baarem Geld beſtehende Deputat allerdings frey und ohnbeſchwehrt verbleiben muß: ſo kommt doch dieſes Heſſen-Darmſtadt keineswegs zu ſtatten, da die würklich von der Samt-Obervormundſchaft agnoſcirte Schulden doch nohtwendig bezahlt werden müſſen, und was von denen zu Darmſtadt ſtehenden Geldern vielleicht übrig bleiben mögte, zu anderm nöthigen und nützlichen Behuf angewendet werden kan, ſoll und wird. Genug, daß die Heſſen-Homburgiſche Schuldenlaſt urſprünglich von der unrichtigen Zahlung der Deputaten herrühret.

§. 118.

Hätte das Fürſtliche Haus Heſſen-Darmſtadt nur den anſehn-

Digitized by Google

lichen und cum Uſuris nebſt Koſten und Schaden ſich weit über 200000. fl. belauffenden Rückſtand de 1727. bis 1745. ſodann de 1745. bis 1746. ſchuldigſter maſſen, und nach ſo lang diſſeits gehabter Geduld endlich abgetragen: ſo würde das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg ſich auch längſt in beſſern Umſtänden befinden, und der durch die unrichtige Zahlung der Deputaten geſchwächte Credit auch in tantum wider hergeſtellet ſeyn.

§. 119.

Der letzt höchſtſeelig verſtorbene Herr Landgraf Friederich Carl von Heſſen-Homburg lieſſen zwar dieſe importante Foderung nachdrücklichſt betreiben; Sie ſahen aber gar bald, daß keine vernünftige Hofnung vorhanden ſey, in Güte etwas zu erlangen. Sie entſchloſſen Sich demnach, inzwiſchen, bis Sie überhaupt wegen der Differenzien mit Heſſen-Darmſtadt fernere Maßregeln nehmen könten, ein anſehnliches Capital zu Befriedigung der andringenden Creditorum aufzunehmen; allein es fehlte an dem Fürſtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen agnatiſchen Conſens, welcher doch vermöge der in dem Erbſtatut de 1602. verſprochnen Aſſiſtenz in Geldnöthen ohne Anſtand hätte ertheilt werden ſollen.

§. 120.

Nun wolte man zwar ſothanen Conſens anno 1748. ertheilen, aber wider das Pactum de 1602. nicht anders, als unter ſehr ſchweren und harten Conditionibus reſolutivis, auch blos alsdann, wann überhaupt ein Vergleich zu Stand kommen würde. Man reſervirte ſich auch Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits den Vorſchuß ſelbſt zu thun, obgleich die Umſtände dieſes Fürſtlichen Hauſes Reichskündig ſind, und die geſunde Vernunft dictirt, daß, wann man im Stand ſeyn will, Geld vorzuſchieſſen, man billig zuvorderſt zahlen ſolle, was man ſchuldig iſt. Allein es waren gantz andere Abſichten darunter verborgen. Man hatte dem Höchſtſeeligen Herrn den Vorſchlag gethan, Homburg käuflich an Heſſen-Darmſtadt zu überlaſſen.

§. 121.

Nach dem Tode dieſes Fürſten wurde vermöge gewiſſer darüber errichteter Receſſe, doch ohne Conſequenz auf künftige Fälle, des regierenden Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt Hochfürſtlichen Durchlaucht die Mitobervormundſchaft über den minderjährigen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg zugeſtanden; aber alleinig in der Hofnung, daß nicht nur die gütliche Beylegung der Territorial-Differenzien dadurch erleichtert, ſondern auch der Fürſtliche Pupille

wegen

Digitized by Google

wegen ſeiner ſtarken Foderungen an das Fürſtliche Haus Heſſen-Darm-ſtadt völlig ſicher geſtellt werden ſolte. Dieſe Hofnung iſt aber leider! ſehr fehl geſchlagen.

§. 122.

Es wurden indeſſen unterm 2. Aug. 1752. ein Schulden-Abtilgungs-Plan gemeinſchaftlich errichtet, und ein gewiſſer Fond dazu vermöge §. III. dieſes Plans, wie folget, ausgeſezt: „ Der Fond, welchen
„ man zu ſothaner ſucceſſiven Abtilgung von Samt-Obervormund-
„ ſchafts wegen ausgeſezt, beſtehet theils in denen vom Fürſtlich-
„ Regierenden Haus Heſſen-Darmſtadt an das Fürſtliche
„ Haus Heſſen-Homburg jährlich zu entrichtenden
„ 12000. fl. Deputaten-Geldern, theils in demjenigen, was
„ durch die Ablage der Capitalſchulden von halb Jahr zu halb Jahr an
„ Intereſſen erſpart wird. An die Heſſen-Homburgiſche Samt-Ober-vormundſchaftliche Rentcammer wurde unterm 23. Oct. ejuſd. anni von Heſſen-Darmſtadt und Heſſen-Homburg ein Obervormund-ſchaftliches Samt-Reſcript des Inhalts erlaſſen: „ Als iſt Unſer ge-
„ meinſchaftlicher ernſter Wille, und ergehet hierdurch an Euch Unſer
„ gemeſſener, nachdrücklich-gnädigſter Befehl, dieſen gemeinſam verab-
„ redten und beliebten Schulden-Abtilgungs-Plan Eures Orts, und
„ ſoviel von Eurer Amtsobliegenheit dabey abhängt, nach Maßgab
„ des hierüber zwiſchen Uns getroffenen Vergleichs und reſp. von
„ Uns ausgeſtellten Reverſus unabweichlich nachzuſetzen, - daß dieſer
„ heilſame Zweck zum wahren Beſten Unſeres Fürſtlichen Curandi glück-
„ lich erreichet werden möge.

In dem XXXIX. Articulo Receſſus Tutelaris de 1752. machen Sich Sereniſſimus Contutor Haſſo-Darmſtadinus verbindlich, das Ihri-ge zur ungehinderten Execution dieſes Schulden-Abtilgungs-Plans, auch allenfals mittelſt Ertheilung eines agnatiſchen Conſenſus zu einem hinlänglichen Anlehn, wodurch ſothane Schulden auf einmal getilgt, ſodann aber die Diſpoſitiones Camerales deſto füglicher gemacht werden könten, kräftigſt mit beyzutragen.

§. 123.

Nun war wohl zur Erreichung dieſes heilſamen Endzwecks kein Mittel hinreichender, als die ungeſäumte Zahlung des alten Deputa-ten Rückſtands von 1727. bis 1745. nebſt den aufgeloffenen Zinſen, als wodurch das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg in den Stand ge-ſetzt worden wäre, auch die neuern angererbten, und von der Samt-

 obervormund-

Digitized by Google

obervormundſchaft agnoſcirten Schulden groſſen Theils zu tilgen. Weil aber dieſer wichtige Punct bey Gelegenheit der Territorial-Differenzien ſchon vorgekommen, und Art. XLVIII. dicti Receſſus verglichen worden war, daß ſothane Differenzien binnen drey Monathen beygelegt werden ſolten: ſo muſte man nolens volens dieſe Zeit geduldig abwarten, und konte ſich den ad 15. Jahre eingerichteten Schulden-Abtilgungs-Plan ad interim wohl gefallen laſſen, weil doch Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits nichs dagegen eingewendet werden konte, wann ſothane Schulden in ungleich kürzerer Zeit völlig abgetragen würden. Man hat ſich aber auch in dieſer Hofnung betrogen geſehen, da man in Darmſtadt noch bis auf dieſe Stunde nicht an die gütliche Beylegung dieſer Territorial-Differenzien denket, und dadurch beyden Tutelar-Receſſen in dem weſentlichſten Stück contraveniret.

§. 124.

Es ſind auch ſo gar in denſelbigen Jahren, da die beyden Tutelar-Receſſe geſchloſſen worden, nehmlich in annis 1751. & 1752. die lauffende Deputatgelder ſo unrichtig gezahlt worden, daß annoch 4066. fl. 54. kreutzer rückſtändig ſind. Auf dieſe Weiſe wird der in den zu erſpahrenden Intereſſen beſtehende Fond offenbar vernichtigt, und da man vielmehr Capitalien aufnehmen und verintereßiren, auch die zurückgebliebenen Deputaten mit vielen Koſten ſolicitiren müſſen: ſo wird der Status paſſivus vermehret, und der Cammer-Etat durch ſolche unverantwortlicher Weiſe verurſachte Ausgaben zum nicht geringen Schaden des Fürſtlichen Curandi ſehr geſchwächt.

§. 125.

Die von 1745. & 1746. rückſtändige 8230. fl. 7. alb. 3. Pf. welche laut einer unterm 2. Aug. 1752. ausgeſtellten Fürſtl. Heſſen-Darmſtädtiſchen Verſicherung halb in der Oſtermeſſe 1753. und halb in der Oſtermeſſe 1754. bezahlt werden ſollen, ſind bis auf dieſe Stunde noch nicht, auch nicht einmahl die Intereſſen davon bezahlt worden, ob man gleich dieſes Capital inzwiſchen aufnehmen und verzinſen müſſen.

§. 126.

In der Oſtermeſſe 1753. muſte eine gewiſſe Capital-Ablage von 8000. Rthlr. geſchehen. Hierzu wurden von lauffenden Deputaten 6000. fl. der Reſt aber von den rückſtändigen Deputaten erwartet. Sereniſſima Tutrix ſchrieben dahero bereits unterm 19. Febr. dicti anni an Sereniſſimum Contutorem Haſſo-Darmſtadinum, und bahten mit Anführung dieſer Urſachen, und ohne die preſſante Beſchaffenheit dieſer

ſer Capital=Ablage, da der Creditor bereits ein Decretum immiſſoriale erhalten hatte, zu verſchweigen; um keine andere Aſſiſtenz, als um richtige Zahlung des lauffenden und rückſtändigen Deputats; allenfalls aber, wann der currente Rückſtand noch nicht ſo fort abgeführt werden könte, um einen agnatiſchen Conſens zu einem Geldanlehn, bis etwa die Zahlung des Deputaten=Rückſtands mit mehrerer Gemächlichkeit geſchehen könte. Es hätte unmöglich Homburgiſch=Mitobervormundſchaftlicher Seits ein billigerer Vorſchlag geſchehen, und ein gröſſeres Menagement für das Fürſtlich=Heſſen=Darmſtädtiſche Haus bezeugt werden können. Allein es erfolgte keine Antwort darauf. Es wurde demnach unterm 20. Mart. ejusd. anni ein Erinnerungsſchreiben, aber auch ohne Würkung, abgelaſſen. Die Antwort wurde indeſſen in litteris d. d. 16. Apr. abermahls, aber wiederum vergeblich erinnert. Die Heſſen=Homburgiſche Rentcammer ſchreibe dieſerhalb ſub eodem dato zum Uberfluß auch an die Heſſen=Darmſtädtiſche Rentcammer; erhielte aber ſo wenig als Sereniſſima, einige Antwort. Was hat man nun hieraus anders ſchlieſſen können, als daß man in Darmſtadt nicht gerne ſehe, daß das Camerale des Fürſtlichen Pupillen in Ordnung kommen, und der Credit erhalten werden ſolle?

§. 127.

In der Oſtermeſſe 1754. blieben die Deputatgelder wieder aus, und wurden erſt vier Wochen darnach 4500. fl. abſchläglich; von dem Rückſtand aber nichts bezahlt. In der Herbſtmeſſe deſſelben Jahrs wurde nicht einmahl das lauffende, geſchweige etwas vom Rückſtand bezahlt. Sereniſſima bahten daher, in dem ſub Lit. A. beyliegenden Schreiben vom 19. Sept. e. a. daß wenigſtens zu Beruhigung eines darauf angewieſenen Creditoris die Fürſtlich=Heſſen=Darmſtädtiſche über den Rückſtand von 1745. & 1746. ausgeſtellte Verſicherung d. d. 2. Aug. 1752. prolongirt werden mögte; aber auch dieſes haben ſie nicht einmahl erhalten können, indeſſen aber befürchten müſſen, daß der Creditor geklagt, und dem Fürſtlichen Credit dadurch einen empfindlichen Stoß beygebracht hätte.

§. 128.

In manchen andern Fällen, wo man die jenſeitig=Mitobervormundſchaftliche Aſſiſtenz geſucht, iſt ſolche auf eine gantz auſſerordentliche und faſt unglaubliche Art erſchwehrt und reſp. entzogen worden. Es iſt aber hier der Ort nicht, das mehrere davon zu ſagen; welches man ſich demnach vorbehält.

Digitized by Google

§. 129.

Da nun alle gütliche Vorſtellungen nichts verfangen wollen; auch ein diſſeits zu 3mahlen abgeſchickter Cameralbedienter (dergleichen Abſchickungen ſchon vorher mehrmahlen geſchehen) nichts ausrichten konte, wie aus deſſelben ſub Litteris B. C. & D. beyliegenden Berichten mit mehrerm erſehen werden kan: ſo wurde das unterm 14. Nov. 1754. concipirte nachdrückliche Schreiben, welches dem Eingang dieſer Deduction in forma extenſa beygefügt iſt, endlich erlaſſen. Es iſt aber darauf weder Antwort noch Remedur erfolgt. Der von Franck in Frankfurt, welcher die Deputatgelder einzunehmen, und einen Vorſchuß darauf gethan hat, hat indeſſen ſub dato den 31. Dec. 1754. das ſub Lit. E. beyliegende Schreiben an den diſſeitigen Hofraht und General-Receptorem Doering erlaſſen, woraus mehr als klar zu erſehen iſt, wie ſehr der diſſeitig-Fürſtliche Credit, durch die ſaumſelige Zahlung der Deputaten Noht gelitten habe.

§. 130.

Haben ſich nun die Durchlauchtigſten Vorfahren des jetzigen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg über die ſaumſelige Ausrichtung der Deputaten ſo oft und ſehr beſchwehrt: ſo haben die Durchlauchtigſte Frau Obervormünderin, nòmine Sereniſſimi Pupilli, ein noch weit gegründeter Recht hierzu, und auch die beſte Hofnung, Gott und der Oberſte Reichs-Richter werden Ihro gerechteſt beyſtehen. Ubrigens behält man ſich ausdrücklich bevor, bey einer andern Gelegenheit dieſe Materie nicht nur weiter auszuführen; ſondern auch ins beſondere der Unglücks-Fälle und Proceſſe, die das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg ſo ſehr gedrückt haben, zu erwähnen.

Beylagen

Digitized by Google

Beylagen
zum VI^ten^ Abſchnitt.

Lit. A.

Schreiben Sereniſſimæ Tutricis Homburgenſis ad Sereniſſimum Darmſtadinum, d. d. Homburg den 19. Sept. 1754.

P. P.

Ew. Liebden wird hoffentlich noch erinnerlich beywohnen, wie Deroſelben Wir nicht nur unterm 15. Jun. ſondern auch 24. ejusd. und mehrern vorhergegangnen ausführlichen Communications-Schreiben die gegenwärtige Situation Unſers Fürſtlichen Hauſes klar vor Augen gelegt, und entweder um baare Zahlung der rückſtändigen Deputat-Gelder de annis 1745. & 1746. ſodann aber de annis 1751. & 1752. nebſt den Intereſſen, oder aber im Fall ſolches ſogleich nicht geſchehen könte, um eine Prolongation der unterm 2. Aug. 1752. von Deroſelben ausgeſtellten Verſicherung und um die übrigen zum Theil ſo oft vergeblich geſuchte Conſenſe, Freundbäslich und angelegentlichſt gebeten, aber bis itzo noch keine Antwort erhalten haben. Ob Wir nun gleich eine freye Dispoſition über dieſe Gelder behalten, und dadurch auf mancherley Weiſe den Credit Unſers Fürſtlichen Hauſes hätten aufrecht erhalten können, wann Ew. Liebden entweder gefällig geweſen wäre, ſolche in Termino oder auch nachhero abtragen zu laſſen, oder aber Uns allerwenigſtens mit den gebetenen Conſenſen verſehen, und Dero Rentcammer, oder demjenigen, der die Receptur hat, angehalten hätten, die von Uns ausgeſtellte Aſſignationes zu acceptiren: ſo ſind Wir aber, durch den bisherigen Verzug in ſolche Umſtände verſetzt worden, daß Wir nunmehro Uns faſt nicht zu helfen wiſſen, wann Dieſelbe nicht noch vor Ende dieſer Meſſe Uns ſothane rückſtändige Gelder in unzertrennter Summe nebſt den Zinſen auszahlen laſſen. Wir bitten alſo darum auf das allerangelegentlichſte, weilen weder der Kaufmann Werthemann noch andre zur Gedult ſich wollen verweiſen laſſen, da die verſprochene Prolongation von Seiten Ew. Liebden noch nicht erfolget, und der anderweit gebetene Conſens auch nicht ertheilt worden. Nun wollen Wir zwar einen Verſuch thun, ob Wir Unſre Creditores noch zur Gedult zu diſponiren vermögten, wann Wir die Prolongation und den Conſens noch vor Ende dieſer Woche, oder längſtens mit dem Anfang der künftigen erhalten könten. Wann aber auch dieſes Uns noch darzu erſchwehret, und alſo das Intereſſe Unſers Fürſtlichen Curandi ſo wenig beherziget werden ſolte: ſo ſehen Wir Uns in der unvermeidlichen Nohtwendigkeit, alsdann auch die nemliche Meſſures zu nehmen, die Unſre Creditores ganz unfehlbar nehmen werden, von deren der ſehr fermen Entſchlieſſung Wir die ſehr unangenehme ſchriftliche Nachricht erhalten haben. Wir ſind übrigens ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Lit. B.

Unterthänigſter Bericht des Fürſtl. Heſſen-Homburgiſchen Hofverwalters Offeney d. d. 7. Oct. 1754.

Auf hohen Befehl muſte mich am 26. præt. nach Franckfurt verfügen, um den wankenden Credit des Fürſtlichen Hauſes, wegen ausgebliebener Zahlung der Fürſtlichen Deputat-Gelder, von welchen vornemlich die Intereſſen abgeſtoſen werden ſolten, unter hoher Direction des Herrn geheimen Rahts, Freyherrn von Creuz, aufrecht und ſo viel möglich, in gutem Anſehen zu erhalten. Wie nun ſo wenig von den Rückſtänden, als die auf dieſe Meß verfallene Fürſtliche Deputat-Gelder ſo wol von dem Hoch-Fürſtl. Darmſtädtiſchen Herrn Landraht Schultz nicht gezahlt, und auf Anfrage des Herrn v. Franck nicht einmal Hofnung dazu gemacht ware, ſondern auch derſelbe ſchon aus Franckfurt abgereiſet, und nichts weiter hinterlaſſen hatte: So wurde befehligt, mich den 27. ej. nach Darmſtadt eiligſt zu verfügen, und die von dem Herrn geh. Raht Freyherrn von Creuz mitgegebene Schreiben an Ihro Excellenz den Herrn Canzlar von Schwarzenau, Herrn Regierungs-Raht Homberg und Herrn Landraht Schultz unterthänig zu beſorgen, und dabey hoher und gehöriger Orten die befohlne und nöhtige Vorſtellung zu thun, daß mehrerwehnte Fürſtliche Deputata um ſo mehr wegen der critiſchen Umſtände eiligſt ausbezahlt würden. Bey gehorſamſter Befolgung dieſer Befehle wurde mir zu Darmſtadt von Ihro Excellenz dem Herrn Canzlar von Schwarzenau und ſämtlich-höchſt-verordneten Herrn Deputatis der Hochfürſtlichen General-Caſſa die gewiſſe Hofnung gemacht, daß auf das ſchleunigſte Vorkehrung getroffen, und ſo viel als möglich an den Fürſtl. Deputat-Geldern ausgezahlt werden ſolte: wie dann auch der Herr Landraht Schultz mich an die höchſtverordnete und ihme vorgeſetzte Deputatos der Hochfürſtlichen General-Caſſa, und daß alſo die Zahlung nicht von ihm allein abhienge, verwieſen.

Auf dieſe von mir unterthänig hieher referirte Umſtände erhielte von neuem Befehl, mit eifrigſter Anregung dieſe Zahlung zu betreiben, und dieſelbe zu Darmſtadt abzuwarten, mit beygelegter Vollmacht zum Empfang derſelben.

Da ich nun in unterthäniger Folge bey Ihro Excellenz dem Herrn Canzlar von Schwarzenau, Herrn geheimen Raht von Wieger, Herrn Cammer-Director Homberg und Herrn Landraht Schultz ferner ſolicitirte, und die zu befürchtende Folgen von denen zurückgehaltenen Fürſtlichen Deputat-Geldern unterthänig und gehorſamſt vorſtellte, daß nicht allein aller bey Hochfürſtlich-Samtobervormundſchaftlicher Rentcammer beſteingerichteter Etat allhier gänzlich derangirt, und neue vorher nicht eingeführte ſchwere Koſten durch Reiſen, Diæten, und vielfältige Intereſſen verurſachet, viele zu andern höchſtnöhtigen Arbeiten beſtimmte Zeit verſplittert, ſondern auch der bisher gut hergeſtellte Credit geſchwächet und ganz verlohren gehen müſſe, mithin Sereniſſimus Curandus in ſo vielen und faſt unwiederbringlichen Schaden geſetzt würde; auch zu mehreren Beſchleunigung ein Pro Memoria überreichte: So ergieng hierauf ein Hochfürſtl. Reſcript an den Herrn Landraht Schultz, daß mir derſelbe wegen angeführter Umſtände, und da Periculum in mora abſchläglich 3000. fl. auszahlen ſolte. Erwehnter Herr Landraht Schultz aber weigerte ſich deſſen, und ſagte mir, daß er dieſerwegen Bericht abgeſtattet: und da ich mich weiter hoher

Orten

Orten meldete; wurde mir eröfnet, daß dermalen bey Abweſenheit Sereniſſimi Darmſtadini die Sache nicht zum Ausſchlag gebracht werden könte; jedoch ſo bald Sereniſſimus wieder zu Darmſtadt anlangten, welches nächſten Donnerstag geſchähe, ſolte es zur Endſchaft gebracht, und was noch über obige 3000. fl. an den laufenden Deputat-Geldern mangelte, wenigſtens bis Martini berichtiget werden. Desgleichen wäre der Conſens über 4000. Rthlr. in der Ausfertigung, und der prolongirte Conſens wegen der Werthemanniſchen 8000. fl. wäre auch auszufertigen befohlen worden. Da nun bewandten Umſtänden nach ſahe, daß die Zeit bis zu Sereniſſimi Retour müßig in Darmſtadt zubringen müſte; ſo begab mich ſogleich, war geſtern den 6. Oct. auf die Hieherreiſe; und habe in unterthänigen Gehorſam obiges berichten und weitere Befehle erwarten ſollen.

Homburg vor der Höhe den 7. October 1754.

Lit. C.

Unterthänigſter Bericht des Fürſtl. Heſſen-Homburgiſchen Hofverwalters Offeney, d. d. 31. Oct. 1754.

Auf erſtatteten unterthänigſten Bericht vom 7. hujus über gnädigſt aufgetragene Betreibung der Fürſtlichen Deputat-Gelder muſte mich von neuem am 31. ej. wieder nach Darmſtadt verfügen, um die Zahlung dieſer Fürſtlichen Gelder alles Ernſtes und gehörigen Vorſtellungen zu urgiren. Es wurde mir auch jederzeit von denen höchſtverordneten Herren Deputatis bey Hochfürſtl. General-Caſſa daſelbſt alle angenehme Vertröſtung gegeben, und ſonderlich lieſſen des Herrn Canzlars von Schwarzenau Excellenz mit vieler Verſicherung, wie ihnen dieſe Sache ſehr angelegen ſey, alle mögliche Vorſorge und Ausfertigung, ſo viel an ihnen läge, mir gnädig verſprechen.

Wie ich nun hierüber unterm 15. hujus hieher unterthänig berichtet, und fernere Verhaltungs-Befehle ausbat, ſo erhielt den 20. ej. das Hochfürſtl. gnädigſte Reſcript vom 19. hujus welcher wegen dann ſogleich ein unterthänig Pro Memoria einreichte, und mit einer Abſchrift von gedachtem höchſten Reſcript begleitete. Es wurde mir hierauf nach 2. Tagen mündliche Verſicherung gegeben, daß ein Expreſſer abgefertiget ſey, welcher einige gewiß zu erwartende Gelder um ſo ſchleuniger abholen ſolte, von welchen die Fürſtliche Deputata, ſo viel zureichen würde, vorzüglich abgeſtoſſen werden ſolten. Wider Vermuten aber erfolgte dennoch keine Zahlung, obwol bis incl. den 28. hujus mich gehöriger Orten fleißig meldete, und unter andern auch um ſchriftliche Reſolution bate. Da mich nun des Herrn Canzlars von Schwarzenau Excellenz verſichern lieſſen, daß, ſo bald nur Gelder zur Caſſa einlangten, vor allen andern die Fürſtliche Deputata beſorgt werden ſolten, folglich mein längerer Aufenthalt nur Koſten und Zeit verſplitterte, daher auch anriethen, mich einſtweilen zurück zu begeben: So habe mich um ſo mehr wieder zur Hieherreiſe beſchleuniget, damit die Zeit her theils aufgewachſene und zurückgeſetzte viele aufhabende Geſchäfte wieder in Ordnung bringe ꝛc. ꝛc.

Homburg vor der Höhe den 31. Oct. 1754.

Digitized by Google

Lit. D.

Unterthänigſter Bericht des Fürſtl. Heſſen-Homburgiſchen Hofverwalters Offeney, d. d. 16. Dec. 1754.

Nachdem mich auf Hochfürſtl. Befehl am 22. Nov. c. a. wiederum nach Darmſtadt verfügen muſte, und daſelbſt die ſchon 2 mal verſuchte und anhaltende Solicitation wegen Zahlung ſo wol rückſtändiger als laufender Fürſtlichen Deputat-Gelder von neuem wieder unterthänig zu betreiben, und auch nebſt andern Commiſſis Reſolution und Antwort auf das in dieſer Sache ergangne Fürſtliche Communications-Schreiben vom 14. Nov. huj. a. zu urgiren: ſo berichtete unterm 28. ej. die befundene Umſtände, und mein emſiges Anhalten, von dorther unterthänig hieher.

Wie nun hierauf fernere gnädigſte Ordres erhielt; ſo übergab in unterthäniger Folge derſelben ein Pro Memoria vom 30. ej. und ſetzte das mündliche Anhalten und Solicitiren unermüdet mit Vorſtellung aller möglichſt beyzubringenden Bewegungsgründen, alltäglich fort. Ich bat höchſtdringend um ſchriftliche Reſolution und Antwort auf oftermehntes Fürſtl. Schreiben; konte aber nichts erhalten. Da nun bis den 5. Dec. a. c. hierinn fortfuhr, und weder Zahlung, noch gebetene ſchriftliche Reſolution erhielt, übergab an ſelbigem Tage wiederum ein Pro Memoria: und da auch hierauf nichts erfolgen wolte; ſchickte ich noch ein Pro Memoria unterm 6. Dec. c. a. ein, und trate noch an ſelbigem Tage meine Rückreiſe an. Welches unterthänig zu referiren ohnermangeln ſollen.

Homburg vor der Höhe den 16. Dec. 1754.

Lit. E.

Schreiben des Herrn v. Franck & Comp. an Herrn Hofraht Doering, d. d. Frankfurt, den 31. Dec. 1754.

P. P.

Nach Ew. Wohlgebohren geehrteſten Zuſchrift vom 13. October hätten wir nimmermehr geglaubt, daß die gemachte Verſicherungen an prompter Einſendung derer Fürſtl. Deputaten von ſo weniger Erfüllung ſeyn würden, und da Wir nun bishero mit nicht geringem Verluſt dieſe Enthaltung Unſrer Gelder dennoch mit Gedult gegen das Hochfürſtl. Haus ertragen; ſo wird uns doch nunmehro nicht ungnädig aufgenommen werden, wann wir um baldige Einſendung unſeres Vorſchuſſes hiemit gehorſamſt bitten, zumalen wir durch unvermuhtete Zufälle in unſerer Handlung unſre auswärtig ſtehen habende Capitalia einzutreiben uns verbunden ſehen, wann wir nicht anders unſerem Credit, welcher uns nach vorgefallenen Umſtänden nicht erlaubet, Depoſita zu machen, ſelbſten entgegen ſeyn wollen. Wir bitten alſo Ew. ꝛc. Unſre gegründete Bitte bey Hochfürſtl. Rentcammer zu eröffnen, maſſen wir uns auf deren Unterſtützung alles verlaſſen, und das um ſo mehr, als wir doch auch eine geraume Zeit in Gedult geſtanden; und weilen der Jahres-Schluß herbey gekommen, ſo haben auch hiemit die Courrant-Rechnung, und zwar nach Gewohnheit in duplo, nebſt denen Beylagen zu überſenden nicht ermangeln wollen, zufolg derſelben uns dann auch Hochfürſtl. Rentcammer Rthlr. 4355. 44. Kr. ſchuldig verbleiben, deren bezeugte Richtigkeit wir dann durch die quittirte Rechnung, nebſt denen behörigen Geldern baldigſt zu erhalten verhoffen. Ubrigens ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

VII. Abſchnitt
Von
Der Erbſtatutsmäßigen Aſſecuration des Deputats.

§. 131.

Ob man gleich in dieſem Abſchnitt am kürzeſten ſeyn könte, weil man den klaren Buchſtaben der Verträge vor ſich hat: ſo will man doch die Sache zuvorderſt nach ſelbſteignen Heſſen-Darmſtädtiſchen Principiis anſehen, und aus denſelbigen Principiis die dieſſeitige Befugniß, Land und Leute anſtatt des Deputats, zur Sicherſtellung deſſelben zu verlangen, ſo klar herleiten, daß zur jenſeitigen Ueberzeugung wohl nichts weiter als der bloſſe Wille, ſich überzeugen zu laſſen erfodert werden dürfte.

§. 132.

Es vermeinet erſtlich Heſſen-Darmſtadt, daß Heſſen-Homburg vermöge des pacti de 1602. nur ein in Geld beſtehendes Apanagium prætendiren könne. Dieſes iſt zwar irrig; wir wollen aber einmal ſetzen, (denn ſolches einzugeſtehen ſey ferne) die Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg ſeyn apanagirte Herren. Ueber dieſes Wort will man keinen Streit anfangen. Man nenne dieſe Reichs-Fürſten wie man wolle: ſie bleiben allemahl Reichs-Fürſten, und die Jura, welche die Hausverträge und Geburt ihnen geben, können Ihnen nicht entzogen werden. Man ſetzt alſo dieſen Fall, und die Folge wird zeigen, daß auch ſelbſt in dieſem Fall die dieſſeitige Intention gegründet ſey.

§. 133.

Ein Apanagium iſt nach der berühmteſten Rechtslehrer Meinung vel proprium vel improprium. Dieſes beſtehet in einem Landes- jenes in einem Geld-Deputat.

Interdum & in pecunia & in DITIONIBVS ſimul Apanagium conceditur, e.g. in apanagio Johannis, Comitis Emdenſis Cæſareum Decretum de anno 1589. conſtituit: „Daß Graf Johann nicht „allein drey Aemter und Häuſer, nehmlich Liorod, Grezil „und Stickhauſen pro apanagio, ſondern auch darzu 2000. Rthlr. „jährlich zum ſichern Deputat aus der Stadt Embden aſſigniret „worden.

Vid. Leyſer de prædiis in apanagium conceſſis. n. 30.

Non autem in annua tantum penſione, ſed & in prædiis atque PROVINCIIS, pro diverſa illuſtrium familiarum conſuetudine ultra genitis liberis apanagium quandoque conſtitui ſolet.

Vid. Itter de apanag. §. VI.

Nec ſolum in Electoratibus, ſed & aliis in Regnis ac Principatibus, jus primogenituræ agnoſcentibus, proſpici ſolet liberis natu minoribus, vel per annuas penſiones, vel per aſſignationem certæ portionis in regno aut principatu.

Vid. Rumelin. in Diſſertat. ad A. B. p. III. diſſ. V. ad Cap. XXV. Theſ. XIII.

Conſiſtit autem (apanagium) vel in annua penſione, vel in aſſignatis certis terris atque reditibus ex certa præfectura, una cum ſede quadam & arce, quæ apanagiatis concedenda.

Vid. Struv. Corpus Juris publ. C. XXXI. §. XV.

Apanagium eſt vel proprium vel improprium. Improprium eſt, ubi apanagiatus certam regionis partem regendam accipit, & quidem interdum cum regalibus quibusdam, interdum ita, ut in nonnullis juribus cum primogenito concurrat, atque ita ſuperioritatis territorialis exercitium quodammodo temperetur.

Vid. Maſcov. princ. Jur. publ. L. VI. c. V. §. XII. ſqq.

„ Zuweilen werden denen Nachgebohrnen ganze Aemter mit
„ Jurisdiction und allerley Regalien zu ihrem Unterhalt überlaſſen.

Schmauſs Compend. Juris publ. L. II. c. XVI. §. XVIII.

Plerumque apanagium complectitur reditus annuos, ſive pecuniam ſingulis annis poſtgenito exſolvendam. Hoc vero ut eo commodius, certius & ſecurius fiat, aliquando aut ſortem quandam, cujus uſuræ apanagio pares ſunt, aut prædium, provinciamve, cuius reditus magnitudinem apanagii exæquant, poſtgenitis adſignare ſolent.

Pütter de augend. apanag. c. II. §. XII. Sch. I.

Mehrere Rechtsgelehrten anzuführen dürffte wohl überflüßig ſeyn. Es erhellet indeſſen hieraus ſo viel, daß

I.) den apanagirten Herren Standesmäßige Alimenta gereichet werden müſſen.

II.) Solchen Herrn zur Sicherheit ihrer Alimenten auch Herrſchaften, Güter und Provinzien eingeräumt zu werden pflegen.

Hieraus flieſſen die nothwendigen und unwiederſprechlichen Folgen, daß

a) wenn die Aliment-Gelder nicht richtig fallen, und des primogeniti Cameral-Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß die apanagirten

girten Herren Gefahr laufen, ihre Alimenta niemahlen richtig zu erhalten, daß ſie alsdann eine Sicherheit wegen richtiger Zahlung ihrer Aliment-Gelder zu verlangen wohl befugt ſeyn, und daß

b) wenn dieſe Sicherheit per gradus geſuchet, und z. E. erſtlich ihnen gewiſſe beſtändige Aſſignationes ertheilt, ſolche aber durch gemachte widrige Verfügungen wieder aufgehoben, ſo dann gewiſſe Beamte zu richtiger Zahlung ihres Deputats zwar verpflichtet; aber nachgehends wiederum durch contraire Befehle gezwungen werden, die Deputat-Gelder zur Rentcammer Primogeniti Regentis einzuſchicken, und ſolche darauf von der Rentcammer zu anderm Behuf verwendet und angegriffen werden, daß alsdenn die apanagirte Herren zur Sicherheit ihres Deputats mit Recht verlangen können, daß gewiſſe Aemter ihnen eingeräumet werden, und zwar weil

c) das Deputat ohnehin Standesmäßig ſeyn muß, ihnen auch zu Erhaltung ihres Standesmäßigen Reſpects und Authorität eine gewiſſe Gewalt oder Bothmäßigkeit über ſothane Aemter verſtattet werde; wozu noch komt, daß ſie ohne ſolche Bothmäßigkeit bey ihrem Deputat ſo wenig als vorhin geſichert ſeyn würden, mithin ſolche Bothmäßigkeit auch zur Sicherheit ihres Deputats nothwendig erfoderlich ſey.

Dieſe Schlüße werden ſo lange gelten, und gelten müſſen, als man in Darmſtadt nicht wird erweiſen können, daß die Herren Landgrafen von Heſſen-Homburg, ſo wie auf die väterliche Verlaſſenſchaft, alſo auch auf den ſenſum communem renuntiiret hätten, und ſo wie der Land und Leute, nach den Heſſen-Darmſtädtiſchen löblichen Principiis, alſo auch der geſunden Vernunft unfähig wären.

§. 134.

Es bleibt alſo nur noch zu beweiſen übrig, daß jetzo der Fall würklich exſiſtire, da Heſſen-Homburg eine Sicherſtellung ſeines Deputats mit Recht von Heſſen-Darmſtadt fodern könne.

§. 135.

Nun hat es aber leyder! ſeine gute Richtigkeit, daß L. Friederich der ältere von Anbeginn an ſeine Deputaten weder in debita quantitate; noch ſonſt richtig empfangen, und unter andern noch kurz vor ſeinem Tode auf das beweglichſte darum ſolliciriren müſſen, wie er denn in litteris d. d. den 5. Mart. 1638. ſich gegen L. Georg beſchweret, „ daß von deſſen Cammer-Bedienten die in der Meſſe erſchienene

Digitized by Google

» Deputat-Gelder wider alles Verhoffen nicht bezahlt wor-
» den, und ob er ſie wohl unaufhörlich ihrer Schuldigkeit er-
» innern, auch wegen deſſen erlittenen groſſen Schimpf und
» Schadens proteſtiren laſſen, ſo hätte doch ſolches alles nichts
» verfangen mögen; ſondern ſie hätten ſich mit einer vorge-
» ſchützten Inſtruction einen Weg wie den andern beholfen,
» und ihn das Nachſehen haben laſſen! Dieweil nun ſolcher
» continuirlicher Uffſchub und eine Zeithero vorgangene zer-
» ſtümmelte Auszahlung ſeiner Alimentations- und Deputat-
» Gelder, ihn in eine unerſchwingliche Schulden-Laſt,
» auch zu Grund verderblicher *Confuſion* ſeiner Hofhal-
» tung führete, immaſſen er in keiner Meße ſeinen richtigen
» Schluß, welchergeſtalt er die Gelder anzuwenden hätte,
» machen könte, und unterdeſſen die bequemſte Mittel, zu Ein-
» kaufung allerhand Nothdurfft zu ſeiner Hofhaltung, Ihm
» aus Handen gehen, alſo daß Er hernacher alles faſt um
» doppelt Geld bezahlen müſte, und hat L. Georg inſtän-
» digſt gebeten, dieſes chriſtlich zu bewegen und zu beher-
» zigen, und nicht zuzugeben, daß er in ſeinen alten Jah-
» ren und Tagen von deſſen Cammerbedienten alſo ge-
» quälet und *tractiret* werde.

Zwey Monat darauf iſt dieſer Bedaurens würdige Herr vor Kummer und Verdruß verſtorben. Man hat alſo in Darmſtadt dem L. Friederich zum Dank, daß er ſein Landes-Antheil ſo gutwillig cediret hat, noch bis in den Tod gequälet, und ſein Lebensende, durch die unerträgliche Chicanen, welche man ihm gemacht hat, beſchleunigt. GOtt iſt ein Richter über alle Richter, und wird dieſes auch nicht ungeſtraft laſſen. In demſelbigen Jahr noch hat L. Friedrichs Fürſtliche Wittib die ausgebliebene Deputat-Gelder in einem unterm 28. Sept. an L. Georg geſchriebenen ſehr beweglichen Brief ſollicitiret: Anno 1645. mußte ſie von einem alten Deputaten-Rückſtand die Intereſſen für diesmahl ſchwinden, an dem Augmento Deputati aber 25000. fl. nachlaſſen. Anno 1700. hat L. Friedrich der II. oder Jüngere wegen der Deputaten Proceſs führen müſſen, und Anno 1703. iſt Heſſen-Darmſtadt zu Zahlung des Rückſtandes condemniret, auch wegen des Münz-Valoris das rechtliche verordnet worden. Es iſt aber von anno 1727. bis 1745. ein nahmhafter Rückſtand an Deputaten verblieben, welcher ſich mit Intereſſen auf 194389. fl. 15. Kr. 2. Pfen. belaufft, mit der noch zu formirenden Koſten- und Schaden-Rechnung aber weit über 200000. fl. Von 1745. und 1746. iſt abermals eine Summe von 8230. fl. 14. Kr. 3. Pfen. ohne die Intereſ-

tereſſen; und von 1751. & 1752. eine Summe von 4066. fl. 54. Kr. die Intereſſen ungerechnet, im Rückſtand verblieben. In gegenwärtigem Jahr 1754. reſtiren annoch 1000. fl. von der Oſtermeße und 6000. fl. von der Herbſtmeße.

§. 136.

Nun ſind wohl die Deputat-Gelder bereits anno 1718. auf gewiſſe Aemter repartiret worden; es iſt aber bey dieſer Cameral-Verfaſſung nicht geblieben, da der General-Receptor Fackes ſeine neuen Plans durchſetzen wolte, oder vielmehr dem damahligen Premier Miniſtre zu gefallen leben mußte. Anno 1746. und 1747. wurden zwar von einigen Heſſen-Darmſtädtiſchen Beamten eidliche Reverſus ausgeſtellt, als von Wilhelm Paul Meyer zu Eichelſachſen ſub dato den 10. May 1746. über 1781. fl. 25. Alb. 3. Pfen. von Johann George zu Homburg an der Ohm ſub eodem dato über 1055. fl. 14. Alb. und 5. Pfen., von Philipp Franck zu Stornfels unterm 2. Jan. 1747. über 1784. fl. 10. Alb.; zuſammen alſo ſind angewieſen 4621. fl. 20. Alb. und reſtiren alſo noch, worüber die eidliche Reverſus ermangeln, 7379. fl. weniger 10. Alb. Es iſt alſo ein weniges über das 3 Theil des *Deputats* nur, jedoch noch nicht einmal, ſicher angewieſen. Aber dieſer Anweiſungen, ſo weit ſie auch geſchehen waren, ungeachtet, iſt das Deputat nicht richtig gezahlet worden, und endlich hat man die Beamten gar wieder ihren Eid gezwungen, die Deputat-Gelder, welche ſie immediate anhero zu liefern ſchuldig geweſen, an die General-Caſſam einzuſenden, welches die Beamten Meyer zu Schotten, unterm 26. Mart. 1753., Liebknecht zu Homburg an der Ohm unterm 13. April ej. anni, Zühl zu Nidda unterm 1. May ej. a. anhero berichtet haben. Dieſe General-Caſſa hat ihren Credit ſehr ſchlecht gehalten, ſo, daß ein Concurſus Creditorum vor der Thür iſt. Es iſt alſo ſo viel hieraus unwiederſprechlich klar, daß

I.) durch die *anno* 1718. geſchehene Anweiſungen der *Deputaten* auf gewiſſe Aemter der Zweck nicht erreicht; ſondern durch die nachher *etablirte Fackeſiſche General-Caſſa* wieder vereitelt;

II.) durch die *in annis* 1746. & 1747. ausgeſtelte eidliche Reverſe das *Deputat* nicht zu einem Drittheil geſichert;

III.) ſelbſt dieſen zum Theil ausgeſtelten eidlichen Reverſen nicht einmahl nachgelebet;

IV.) auch dieſe an ſich gleichwohl unhinreichige eidliche Reverſe durch die neu-*etablirte* Schulziſche *General-Caſſe* wieder vereitelt worden.

Digitized by Google

Die Urſache, warum die Deputat-Beamten nicht richtig gezahlt haben, iſt dieſe, weil ihnen von der Heſſen-Darmſtädtiſchen Rentcammer mit extraordinairen Liefferungen allzu ſehr zugeſetzt worden. So ſchreibt unter andern der Rentmeiſter Georg zu Homburg an der Ohm an die Heſſen-Homburgiſche Rentcammer ſub dato den 8. Martii 1749. „Worauf hiemit gehorſamſt ohnverhalte, daß an den Fürſtl.
„ Deputat-Geldern nicht mehr dann 500. fl. an die Gölz-und
„ Claruſiſche Handlung zu Frankfurt bezahlt habe. Und zwar
„ aus Urſache, weil mir mit andern Poſten ſo ſtark zuge-
„ ſetzt worden ꝛc. ꝛc.

Es erſcheinet auch daran ein groſſer Mangel der Sicherheit, daß die Deputat-Gelder erſt nach den Handgeldern Sereniſſimi Regentis Haſſo-Darmſtadini placiret worden, da doch gegen eine Ceſſion anſehnlicher Land und Leute dieſes geringe Geld-Deputat reſerviret worden, mithin die Fürſtliche Handgelder demſelben ohnmöglich vorgezogen werden können. Wolte man auch gleich über dieſe Bedenklichkeit gutherzig hinausgehen; ſo iſt doch die neu-etablirte Schulziſche General-Caſſe ein überzeugender Beweis, daß bey denen von den Beamten bereits ausgeſtellten, und etwa auf Heſſen-Darmſtädtiſches Erbieten noch ferner auszuſtellenden und reſp. zu erneurenden eidlichen Reverſen weder jetzt, noch auf die entfernteſte Zeiten einige Sicherheit mehr vorhanden ſey, anerwogen niemand dafür Bürge ſeyn kan, daß nicht früh oder ſpat ein neuer General-Receptor ein neues Derangement mache. Man bezieht ſich übrigens auf die ziemlich ausführliche Deputaten-Hiſtorie, welche man in dem III. IV. V. und VI. Abſchnitt geliefert hat, und wiederhohlet nur noch dieſes, daß man um den letzten Grad des Glimpfs noch zu verſuchen die Heſſen-Darmſtädtiſchen Deputat-Beamten ſondiret habe, ob ſie neue eidliche Reverſe ausſtellen, allenfalls auch actu corporali einen Eid ablegen wollen? Allein der redliche Rentmeiſter Zühl zu Nidda, giebt die ſehr vernünftige Antwort ſub dato den 20. Dec. 1754. „ So viel kan aber vor-
„ läuffig gehorſamſt melden, daß den vorgeſchriebenen Eid
„ abzulegen, denen vorwaltenden Umſtänden nach, mich
„ nicht verſtehen könne, zumahlen auch ſolcher *NB.* von kei-
„ ner Würkung ſeyn dürffte, anerwogen wann ich die
„ Befehle meines gnädigſten Fürſten und Herrn zu be-
„ folgen, mich durchaus nicht bequemen wolte, man mich
„ fortjagen, und einen andern, der das anbefohlne be-
„ würken kan, an meine Stelle ſetzen, dadurch aber Fürſtl.
„ Heſſen-Homburgiſcher Rentcammer ganz kein Vor-
„ theil zuwachſen würde. " Die andere haben zum Theil

daſſel-

Digitized by Google

daſſelbige; zum Theil aber noch gar nicht geantwortet, können aber Gewiſſens halber keine andere als dieſe Antwort ertheilen, und es bleibt alſo ausgemacht, daß für die Deputaten keine Sicherheit mehr vorhanden ſey.

§. 137.

Da nun der Fall würklich exſiſtiret, da Heſſen-Homburg von Heſſen-Darmſtadt mit Recht eine Sicherſtellung wegen ſeines Deputats fodern kan; da man ferner bereits per gradus gegangen iſt, den Zweck aber allenthalben verfehlet hat, und man weder bey bloſſen Anweiſſungen auf gewiſſe Aemter; noch bey den ausgeſtellten eidlichen Reverſen der Beamten mehr ſicher iſt: ſo ſind nur noch zwey Wege übrig, auf welche das Deputat ſicher geſtellt werden kan, nehmlich deſſelben

Capital-Ablegung; oder Abtrettung und eigenthümliche Einräumung gewiſſer Aemter.

Den erſten Weg iſt man Heſſen-Homburgiſcher Seits nicht ſchuldig einzugehen, es ſey dann, daß Heſſen-Darmſtadt Gelegenheit anzugeben wüſte, für das abzulegende Deputat Land und Leute zur beyderſeitigen Sicherheit anzukauffen. Der andre Weg bleibt alſo noch übrig und man hat hoffentlich (§. 133.) genug gezeigt, daß in einem ſolchen Fall auch ein ſogenannter Apanagiatus berechtiget ſey, die Einräumung gewiſſer Aemter zur Sicherheit ſeines Deputats zu verlangen, und daß eine dergleichen Landes-Abtrettung mit erforderlicher Bothmäßigkeit keinesweges dem *Primogenitur*-Recht zuwider ſey.

§. 138.

Nun wollen Wir aber das Heſſen-Homburgiſche Deputat in ſeiner wahren Beſchaffenheit betrachten. Dem L. Friedrich, welcher ſich über dieſes Deputat Anno 1602. mit ſeinem Bruder L. Ludwigen verglichen, gebührte ein gleiches Landestheil nach den voreltерlichen Teſtamenten und Verträgen, wider welche, als contra leges prohibitivas, Er ſchlechterdings nichts vornehmen, noch pacto contrario ihnen derogiren konte. Daß dieſes auch niemals ſeine Intention geweſen, hat er nach der Hand genugſam und allein dadurch bewieſen, daß er das pactum de 1602. nicht unangefochten gelaſſen. Am allerwenigſten aber hat er ſeiner Nachkommenſchaft durch dieſen Vergleich præjudiciren können, und dieſelbe iſt allemahl gnug berechtiget, ſich an die ältere Hausgeſätze lediglich zu halten.

Quæri ſolet, an renuntiatio parentis noceat ejus liberis, ita ut liberi quoque exſiſtente caſu a ſucceſſione excludantur. Merito id negatur, quia liberi jus non a patre, ſed ſaltem per patrem habent: qui proinde imperium, liberis ex pacto & providentia primorum acquirentium quæſitum, ſua renuntiatione auferre eis nequit. Vid. Illuſtr. Cocceji Introduct. ad Grotium illuſtratum, diſſ. XII. L. VI. C. II. §. V.

Wann nun aber das Pactum de 1602. durchaus beſtehen ſoll, wie man es denn auch dermahlen auf ſeinem ohnverfänglichen Werth beruhen läſſet: ſo iſt doch ſolches nur von der darinn verglichenen Succeſſions-Ordnung zu verſtehen; in Anſehung des Deputats aber verwehret den Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg kein Reichs-Friedensſchluß, und kein Reichs-Abſchied, ex capite læſionis enormis, imo enormiſſimæ ihr Recht zu ſuchen. Wann es nun offenbar iſt, daß ſie vermöge der voreltelichen Teſtamenten und Verträge keinesweges Geld für Land und Leute nehmen könnten und dürfften: ſo können ſie auch aus dieſem Grund ein Landes-Deputat ſtatt eines Geldes-Deputats, oder wenigſtens ſo viel an Land und Leuten prætendiren, als hinlänglich iſt, ihr Deputat daraus zu ziehen. Wänn nun der regierende Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt ſich dabey ein oder anderes Jus zu Handhab- und Verſicherung des Erbſtatuts vorbehalten: ſo kan den voreltelichen Teſtamenten und Verträgen in tantum ein Genügen geſchehen, ohne daß durch die Wiederabtrettung einiger Land und Leute der in anno 1602. verglichenen Succeſſions-Ordnung im mindſten præjudiciret werde. Dieſer Einwurf, welchen Heſſen-Darmſtadt wider die Prætenſion an Land und Leute machen könte, fällt alſo von ſelbſt hinweg. Geſetzt L. Philips und L. Wilhelm Chriſtophs Familien florirten annoch: ſo würden Butzbach und Bingenheim annoch in den Händen des jüngern Stammtheils ſeyn, und das Erbſtatut dennoch damit jetzt wie damahls beſtehen. Es iſt auch dieſes ſchon mit mehrerem in dem I. und II. Abſchnitt ausgeführet worden. Allein Heſſen-Homburg kan auch allenfals auf dieſe, wiewol unwiederſprechliche, Gründe getroſt Verzicht thun; es bleiben ihm andere von nicht minderer Wichtigkeit übrig.

§. 139.

Es ſind in dem Erbſtatut de 1602. drey Fälle ſehr klar ausgedruckt, in welchen die Widerabtrettung einiger Land und Leute demſelben nicht nur nicht zuwider; ſondern vielmehr gemäß iſt. Denn erſtlich ſoll nur ein regierender Herr ſeyn, die andern aber ſich nach Gelegenheit der Land und Leute mit Geld oder in andere Wege ablegen

Digitized by Google

legen laſſen. Nun beſteht jede dergleichen auf eine Primogenitur ſich gründende Ablegung entweder in einem Geldes- oder Landes-Deputat. Will man durchaus ein Apanagium ſtatuiren, ſo wäre erſteres nach vieler Publiciſten Meinung ein Apanagium proprium; letzteres aber ein Apanagium improprium. Die Ablegung in andere Wege, als mit Geld, wäre alſo die Ablegung mit einem Landes-Deputat. Nun könte der jüngere paciſcirende Theil doch hoffentlich daſſelbe Beneficium prætendiren, welches den nachgebohrnen Söhnen eines jeden regierenden Herrn zugeſtanden worden, nehmlich nach Gelegenheit der Land und Leute entweder eine Ablegung mit Geld, oder in andere Wege, d. i. mit einem Landes-Deputat zu verlangen. Erſtere Ablegung, nehmlich mit Geld, wurde nur ad interim beliebt, darauf aber anno 1609. 1622. 1648. und 1669. einige Land und Leute würklich wieder abgetretten. Da auch nach L. Philips des Großmüthigen Tod vier Regierungen in dem Hauſe Heſſen waren, nehmlich zu Caſſel, L. Wilhelm, zu Marburg, L. Ludwig der Aeltere, zu Rheinfels, L. Philips, und zu Darmſtadt, L. Georg: ſo iſt nicht abzuſehen, warum nachhero da nur zwey regierende Heßiſche Häuſer ſind, die Gelegenheit der Land und Leute nicht viel ehender und leichter verſtatten ſolte, ſalvo ordine ſuccedendi prout de illo conventum eſt, & ſalvo Regimine Primogenito intuitu imperii ſoli competente, den Nachgebohrnen loco deputati etwas an Land und Leuten mit Particular-Regierungs-Gerechtſamen einzuräumen. Die Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande ſind nach 1602. bekanntlich anſehnlich erweitert worden, welches hier allerdings Attention verdienet. Der zweyte Fall iſt dieſer. Es hatte ſich der jüngere paciſcirende Theil ausdrücklich den freyen Zu- und Abtritt an L. Ludwigs Hofhaltung vorbehalten. Dieſes gienge nun ſo lange wohl an, als die jüngern Herrn Landgrafen ſich nicht vermählten. In dem Vermählungsfall aber, oder wo ſich ſonſt bey dieſem freyen Zu- und Abtritt Inconvenienzien äuſſern würden, mußte ihnen nothwendig eine gewiſſe Reſidenz angewieſen werden, daher ſie auch gegen Renuntiation auf dieſen Vorbehalt, und in Rückſicht auf die damit auf beyden Seiten verknüpft geweſene Inconvenienzien, reſp. Butzbach und Homburg mit einer, jedoch durch die Heſſen-Darmſtädtiſche Reſervaten limitirten Particular-Regierung oder Oberherrlichkeit erhalten haben. Mit dem dritten Fall verhält es ſich alſo: Wann die Deputaten nicht richtig gezahlt werden, ſo ſollen die jüngern Herrn Brüder ſich an den cedirten Land und Leuten wieder zu erhohlen haben. Die Worte des Erbſtatuts ſind folgende:

„ Damit auch Wir Landgraf Philips und L. Friedrich und
„ Unſere mannliche Leibs-Lehns-Erben des verglichenen

„ jährlichen *Deputats* deſto gewiſſer und habhafter ſeyen,
„ ſo iſt verwilligt, daß Unſer L. Ludwigs des Jüngern Land
„ und Leuth jederzeit davor verhafft ſeyn und bleiben
„ ſollen.

Nun giebt das Wort **habhaft** des jüngern Herrn Landgrafen ohnehin ein jus reale cum conſtituto poſſeſſorio, alſo daß die Immiſſion in ſothane Land und Leute ihnen nicht verſagt werden könte: es bringt es aber die Natur des damahligen Geſchäfts von ſelbſt mit ſich, wenn auch kein Wort davon in pacto ſtünde, daß die jüngern Herrn Landgrafen ihre Landes-Portionen nicht anders als reſervato dominio intuitu Deputati cediret haben, und haben cediren können. Es verordnen ſo gar die Rechte in privat-Kauf- und Verkaufſachen,

quod in emtione venditione, merce tradita, non ſtatim tranſeat dominium, niſi ſoluto pretio:

Wie vielmehr muß eine ſolche Sicherheit demjenigen zugeſtanden werden, welcher anſehnliche Land und Leute gegen ein Geld-Deputat cediret? Sind nun dieſe Land und Leut nicht anders, als reſervato dominio in Rückſicht auf das demſelben ſurrogirte Geld-Deputat cediret worden: ſo haben ſich auch die jüngern Herrn Landgrafen im Nichtzahlungsfall der Deputaten jedesmahl an die von ihnen cedirte Land und Leute vi dominii in hunc eventum reſervati wider zu erhohlen gehabt. Es ſollen aber L. Ludwigs Lande verhafft ſeyn und bleiben.

„ Dergeſtalt, da Wir L. Ludwig, der Jüngere, oder Unſere
„ mannliche Leibs-Lehns-Erben, oder einer oder ander Re-
„ gierender Herr berührt Deputat jährlichs und zu jeder ge-
„ bührlicher Zeit nicht ausrichten und zahlen laſſen wür-
„ den, daß Wir L. Philips und L. Friedrich oder Unſere mann-
„ liche Leibs-Lehens-Erben, Uns jederzeit an ſolchen Land
„ und Leuten zu erhohlen haben ſollen.

Hier entſtehen nun zwey Fragen:

I.) Ob im Nichtzahlungsfall der *Deputaten* das Erbſtatut eo ipſo aufgehoben ſey; oder ob

II.) nur ſo viel an Land und Leuten wieder abzutretten ſey, als erfodert wird, das Deputat richtig daraus zu erheben?

Die erſtere Frage anlangend; ſo iſt ſo viel gewiß, und Heſſen-Darmſtadt geſteht ſolches ſelbſt ſchuldigſt ein, daß L. Friedrich (denn L. Philips iſt ohne Kinder geſtorben, und wird daher übergangen) als ein Herr, der an der Reichsſtandſchaft und Regierung gleiches Antheil

Digitized by Google

theil hatte, freywillig ohne einige ihn hierzu verbindende Schuldigkeit, ſeine an der Reichsſtandſchaft und Regierung habende gleiche Rechte Anno 1602. dem älteſten Bruder cediret, mithin beyde hohe Paciſcenten, als freye Reichsſtände und regierende Herren, ſo, wie liberæ gentes, in ſo ferne ſtatus Imperii des Völkerrechts fähig ſind, Pacta mit einander zu errichten pflegen, damahls gütlich zuſammen getretten, und wegen der Theilung mit einander gehandelt haben. Es muß alſo nach den Principiis Juris gentium das Pactum de 1602. lediglich beurtheilet werden: denn tempore pacti waren ſämtliche drey Brüder der Reichsſtandſchaft und Regierung gleich fähig. Nun iſt aber aus dem Völkerrecht bekannt, daß dasjenige, was einer verſpricht, auch von ſeinen Kräften abhangen müſſe. L. Friedrich war aber nicht im Stande, für ſeine Nachkommen zugleich ſich anheiſchig zu machen, nur einen regierenden Herrn in dem Hauſe Heſſen-Darmſtadt anzuerkennen, und Land und Leute ihm allein zu überlaſſen. Die vorelterlichen Teſtamente und Verträge, beſonders der geſchwohrne Erbbrüdervertrag de 1568. ſtunden ihm im Wege. Es war alſo Materia promiſſi nicht in ſeiner Gewalt.

> Materiam promiſſi quod attinet, eam oportet eſſe aut eſſe poſſe in jure promittentis, ut promiſſum ſit efficax - At promiſſio - vim accipit ex jure promittentis nec ultra extenditur. Grotius de Jure B. & P. L. II. c. XI. n. VIII.

Daß contra leges prohibitivas kein Pactum gelte, wird wohl niemand in Abrede ſtellen: doch iſt dieſes freylich cum mica ſalis zu verſtehen.

> Circa materiam promiſſorum & pactorum requiritur, ut, quod promittimus, & paciſcimur, non ſit ſupra vires noſtras, *neve id patrare lege aliqua prohibeamur*. Puffend. de O. H. & C. L. I. c. IX. v. XVII.

Es iſt ferner aus dem Völkerrecht überflüßig bekannt, daß wenn der eine Theil einem Vertrag zuwider handle, der andre Theil auch an ſolchen nicht ferner gebunden ſey.

> Nam unius ejusdemque contractus capita ſingula alia aliis ineſſe videntur per modum conditionis quaſi expreſſum eſſet: *hæc ita faciam, ſi & alter faciat, quæ promiſit*. Grotius l. c. L. III. c. XIX. v. XIV.

> Præſtationum mutuarum una ſupponit alteram, tamquam conditionem - Si pacta mutuas præſtationes continent, & unus paciſcentium præſtare nolit, quod debet; nec alter ad id præſtan-

dum tenetur, quod ipſe debet, *conſequenter a pacto recedere licet ſi alter recedit* Wolff. Jus Nat. P. III. c. IV. §. 826. ſqq.

Nun iſt das reſervirte Deputat ganz unwiederſprechlich eine conditio reſolutiva,

qua non impleta totum corruit pactum, e. g. quando dicitur, vendo tibi hortum meum, ſi pretium intra ſeptem hebdomades non ſolveris, emtus non ſit; pretio ergo non ſoluto, contractus reſolvitur. Wolff. l. c. §. 488.

Denn erſtlich iſt das Deputat den dagegen cedirten Land und Leuten ſurrogiret worden, und dieſe Correlation, in welcher die cedirten Land und Leute mit dem dagegen reſervirten Deputat ſtehen, bringt es ohnehin mit ſich, daß in des einen Ermangelung das andere ceſſire. Geſetzt Homburg occupire dieſe Land und Leute, und depoſſedire alſo Heſſen-Darmſtadt; fodere aber dennoch das Deputat nach wie vor fort: was würde Heſſen-Darmſtadt ſagen? Würde es nicht behaupten, daß weil Homburg dem pacto de 1602. ſolchergeſtalt contravenire, es folglich auch an dieſes Pactum nicht länger gebunden ſey. Eben ſo richtig denkt Homburg, und glaubt, daß, weil Heſſen-Darmſtadt durch Nichtzahlung der Deputaten dem pacto de 1602. contravenire, es folglich auch an ſothanes Pactum nicht länger gebunden ſey. Das Erbſtatut ſetzt ausdrücklich, daß in dieſem Fall Homburg ſich an die cedirten und dafür verhafteten Land und Leute zu erhohlen haben ſolle (§. 35.) welches ſecundum materiam ſubjectam nicht anders zu verſtehen iſt, als daß auch alsdenn Heſſen-Homburg berechtiget ſey, die Poſſeſſion der cedirten Land und Leute wieder zu ergreifen.

Nun iſt es wohl richtig, daß man auch den contravenirenden Theil ad implendum pactum zu nöthigen das Recht habe, es iſt aber ſolches keine Nothwendigkeit.

In tuo arbitrio poſitum eſt, utrum a pacto etiam recedere velis, an ad præſtationem cogere eundem malis. Wolff l. c. §. 827.

Nach dieſen ſehr richtigen Principiis des Natur- und Völkerrechts wäre man alſo vollkommen befugt, das Erbſtatut wieder aufzuheben. Die Billigkeit würde in dieſem Fall öffentlich auf die Homburgiſche Seite tretten. Solte über den wahren Verſtand der Clauſel des Erbſtatuts ein Zweifel entſtehen können: ſo würde die Billigkeit nach der klaren Diſpoſition des Receſſes de 1622. die Schiedsrichterin ſeyn. Was iſt aber billiger, als daß Heſſen-Homburg ſeine Land und Leute wieder gegeben werden, wenn man das dafür verſprochene und reſp. reſervirte Deputat weder zahlen kan, noch will? Verwünſcht ſey jene Politik, welche verhindert, daß die Billigkeit entſcheide, wo

ſie

Digitized by Google

ſie entſcheiden kan und ſoll. Die wahre Politik beſchreibt der gründlich denkende Burlamaqui ſehr ſchön:

> Quæ in privatis vocatur prudentia, in Principibus dicitur Ars politica, quæ latiorem prudentiam amplectitur, quam prudentia privatorum. *Quoniam autem in privatis damnatur fraus utilitatem ſuam quærens in aliorum detrimentum, ſic etiam eadem calliditas non minus in Principibus damnanda foret - Imperii ratio*, quæ toties jactitatur, ut principum facta vel ſuſcepta propugnentur, vere non poteſt locum habere, *niſi jungatur - cum immutabilibus humanitatis, fidei & juſtitiæ regulis.*
>
> Vid. Auctoris Jur. Nat. Elementa p. 200. ſq.

Heſſen-Homburg wünſcht und hofft, daß dieſe ſchöne Stelle nicht vergeblich angeführt worden ſeyn mögte.

§. 140.

Allein da man es Heſſen-Homburgiſcher Seits noch zur Zeit bey dem Erbſtatut bewenden laſſen will: ſo iſt noch die zweyte Frage zu erörtern,

> Ob nicht wenigſtens ſo viel an Land und Leuten wieder abzutretten ſey, als erfodert wird, das Deputat daraus richtig zu erheben?

Dieſe letztere Forderung iſt wahrhaftig die allerbilligſte, und iſt vollkommen Erbſtatutsmäßig, wenn man das Erbſtatut ſo interpretiret, wie es Heſſen-Darmſtadt in dergleichen Fällen ſelbſt interpretiret hat. Denn mit einer ſolchen Wiederabtrettung eines Landestheils kan die Primogenitur gar wohl beſtehen, zumahl wenn allenfals die Wiederabtrettung mit Vorbehalt eines oder andern Juris geſchieht, und die abzutrettende Aemter den übrigen Landen nach wie vor incorporirt verbleiben.

§. 141.

Es iſt nicht wohl voraus zu ſehen noch zu begreiffen, was hiergegen erhebliches von Heſſen-Darmſtadt eingewandt werden konne. Will man ſich etwa erbieten den Verträgen für das Künftige ein beſſeres Genügen zu leiſten: ſo iſt man zu Homburg eben nicht ſchuldig, ſich damit abfertigen zu laſſen. Man hat ſeit mehr als hundert Jahren die überzeugendſten Proben, wie wenig Heſſen-Darmſtadt die richtige Zahlung der Deputaten am Herzen liege, und man würde ſich einer gerechten Satyre bloß ſtellen, wenn man ſich ſo leicht wieder zu einer ſo lang vergeblich gehabten, ſo ſchädlichen, und Hauß- und Landverderblichen Geduld überreden lieſſe. Das Recht der Natur und die

geſunde Vernunft ſpricht Homburg von der Schuldigkeit frey ein ſolches troſtleeres Erbieten ſtatt reeller Sicherheit anzunehmen.

Si, qui prior a pacto diſceſſit, pœnitentia ductus idem continuare velit; alter id acceptare non tenetur. Wolff. l. c. §. 832.

Welche Sicherheit kan aber Heſſen-Darmſtadt geben, wenn es nichts von Land und Leuten wieder abtretten will? Anweiſungen auf gewiſſe Aemter und eidliche Reverſe der Beamten? Aber die Beamten haben ungeachtet ihrer ausgeſtellten eidlichen Reverſen unrichtig gezahlt, und zwar, weil ihnen von Darmſtadt aus mit extra-Lieffe-rungen ſo ſehr zugeſezt worden, und endlich ſind ſie gar gezwungen worden, wider ihren Eid die Deputat-Gelder an den General-Receptorem einzuſchicken. Dieſe Unordnungen ſind in Darmſtadt eben ſo ſelten nicht, und können alle Jahre auf das neue entſtehen. Cometen, ſo ſelten ſie ſind, kommen wieder; warum nicht auch General-Receptoren? Es iſt dabey auch billig zu bedenken, daß Heſſen-Homburg niemals ſich aus Schulden retten noch ſeinen Credit erhalten kan, wenn es nicht wegen der Deputaten völlige Sicherheit überkommt. So lange nun aber Heſſen-Homburg nicht gewiſſe Aemter in ſecuritatem deputati eingeräumet werden: ſo lange kan man ſich auf dieſe unentbehrliche Revenue keinen gewiſſen Staat machen. Der Vorwand, daß bald ein Mißwachs, bald ein Hagelwetter, bald die Kriegs-Calamitäten an der unrichtigen Zahlung der Deputaten Schuld ſeyen, fällt alsdann auch weg. Allein welch ein elender Vorwand? Wären die Herren Landgrafen von Heſſen-Homburg bey ihren Landen und Leuten geblieben: ſo würden ſie ſich in ſolchen Unglücksfällen eben ſo gut, wie der Herr Landgraf von Heſſen-Darmſtadt zu helfen gewuſt haben. Wer Land und Leute hat, verdirbt nicht, wenn er nur ſonſt eine gute Wirthſchaft führt. Und eben deswegen hat L. Friedrich ein Geld-Deputat genommen, damit Er, die Fälle mögten ſich eräugnen, wie ſie wolten, ſein richtiges und ungeſchmählertes Auskommen haben mögte. Es iſt und bleibt dieſer Vorwand ein elender Vorwand. Das überflüßige Wild frißt im Darmſtädtiſchen weit mehr an den Saaten weg, als das Heſſen-Homburgiſche Deputat beträgt.

§. 142.

Es kan alſo Heſſen-Darmſtadt keine andere Sicherheit mehr geben, als welche in Einräumung gewiſſer Aemter mit gewiſſen *Juribus* beſteht. Man leſe nur die vorhergehenden Abſchnitte, beſonders aber den III. IV. V. und VI. um hiervon vollkommen überzeugt zu werden.

Digitized by Google

§. 143.

Die Clauſel des Erbſtatuts iſt in dem Receſs de 1645. ausdrücklich wiederhohlet worden: „ daß - uff den gantz unverhofften
„ Nichtzahlungsfall es mit der *Aſſecuration* allermaſſen wie
„ in dem Erbſtatuto - vermeldet, gehalten werden
„ ſoll. Hierauf folgte der Haupt-Receß de 1648. in welchem die Clauſel des Erbſtatuts ausdrücklich dahin interpretiret wird, daß im Nichtzahlungsfall der Deputaten zur Sicherheit Land und Leute abgetretten werden ſolten: dann es wird zur Urſache der Ubergabe des Amts Bingenheim angeführet, weil „ es mit Abrichtung der Ihro
„ obliegender Fürſtlicher *Deputat*en nicht allein jedesmahl
„ ſchwer daher gehe, ſondern auch vielmahls einige zu-
„ reichliche Mittel ſich nicht finden laſſen wollen ꝛc. ꝛc.
Aus gleichem Grund iſt Anno 1664. ein Deputat-Theil ad 10000. fl. capitaliter mit dreymahl hundert tauſend Gulden abgelegt, und dafür zum Theil gewiſſe in dem Chur-Brandenburgiſchen gelegene Aemter acquiriret worden. Anno 1669. wurde Braubach gewiſſermaſſen in gleicher Abſicht an L. Georg Chriſtian abgetretten, beyde Aemter, Bingenheim und Braubach, aber hat Heſſen-Darmſtadt wieder zurück genommen. Nun ſoll Heſſen-Homburg 30000. fl. Deputat haben; es ſind aber nur 15000. fl. verſichert, nehmlich 5000. fl. mittelſt Abtrettung Stadt und Amts Homburg, und 10000. mittelſt Auszahlung eines Capitals von dreymahl hundert tauſend Gulden, welches an Land und Leute angelegt worden. Es zahlt aber Heſſen-Darmſtadt jetzo nur 12000. fl. und fehlen alſo noch 3000. fl. zuſammen ſind alſo noch zu zahlen 15000. fl. und zu derſelben Sicherheit ein oder mehrere Aemter abzutretten, woraus 15000. fl. richtig erhoben werden können.

§. 144.

Es iſt aber noch eine wichtige Urſache vorhanden, warum anſtatt des Deputats Land und Leute mit Recht prætendiret werden. Es hat nehmlich Heſſen-Darmſtadt ſothanes Deputat oft vorenthalten um bey entſtandenen Differenzien Heſſen-Homburg auſſer Stand zu ſetzen, Hülfe zu ſuchen, und ſeine Gerechtſame auszuführen und geltend zu machen. Es hat ſo gar in litteris d. d. den 8. Nov. 1746. (§. 90.) mit ſolcher Vorenthaltung gedrohet, und die Drohung auch erfüllt, und Anno 1751. da man der Frau Obervormünderinn einen Ihro gehäſſigen Bedienten aufdringen wolte, hat man Heſſen-Darmſtädtiſcher Seite demſelben nicht nur die Receptur der currenten Deputat-Gelder; ſondern auch der Revenüen des Amts Homburg übergeben, um Sereniſſimam Haſſo-Hombergenſem gleichſam mit Hunger zu zwingen,

ſich der jenſeitigen Receßwidrigen Intention zu fügen. Man hat dieſes unerwartete Verfahren in demſelben Jahre dem Publico in dem

kurzen *Facto*, des von *Kalm* Dienſtentlaſſung, und die darüber zwiſchen Heſſen-Darmſtadt und Heſſen-Homburg entſtandene Irrungen betreffend,

bekannt gemacht.

§. 145.

Heſſen-Darmſtadt hat Heſſen-Homburg zu ſechs verſchiedenen mahlen die gröſten Hoſtilitäten wider die Reichs- und Heßiſche Hausgeſätze und Verträge, als vornehmlich wider den gemeinen Heßiſchen Brüdervertrag de 1568. und das Erbſtatut de 1602. erwieſen, nehmlich zu Bingenheim welches Anno 1681. beygelegt worden; zu Philips-Eck und Homburg, worüber noch Anno 1700. Proceß geführet worden, ſo dann im November 1669. ferner im Jahr 1747. mit gewaltſamer Erpreſſung einer Receßwidrigen Huldigung, und endlich Anno 1751. mit gewaltſamer Occupirung des Schloſſes, der Canzlei, des Archivs, u. ſ. w. Wie dann die Heſſen-Darmſtädtiſche Receßwidrige Einquartirung noch auf dieſe Stunde in hieſiger Stadt fortdauret. Es folgt der Schluß hieraus von ſelbſten, daß auch durch dieſe Hoſtilitäten Heſſen-Homburg in groſſe Koſten und Schulden geſtürzt worden, und daher die in ſecuritatem Deputati abzutrettende Land und Leute auch für das künfftige für ſolchen Gewaltthätigkeiten geſichert werden müſſen. Es kommt hier alles auf die nothwendig mit zu cedirende Jura und derſelben genaue Determination an. Die Receſſe de 1622. und 1648. zeigen zwar hier den Weg; es wird aber allemahl an der Sicherheit noch ein groſſes ermangeln, wenn nicht die Heſſen-Darmſtädtiſchen Reſervaten mehrers erläutert werden.

Heſſen-Homburg hofft zu dem Allergerechteſten und Allergütigſten GOtt, es werde dieſe Deduction ſeiner Befugniſſe, und unwiderſprechlich klaren und unumſtößlich feſt gegründeten Anſprüche an Land und Leute von der erwünſchten Würkung ſeyn, und ihm in ſeiner Bedrängniß endlich Gerechtigkeit wiederfahren.

Digitized by Google

VIII. Abſchnitt

Von dem,

PRO PRAETERITO ET FUTURO,

von Heſſen-Darmſtadt wieder zu erſetzenden

DEPUTAT-Abgang

AD

Drey Tauſend Gulden.

§. 146.

Es iſt kläglich, daß zu einer Zeit, da man mit dem vollkommenſten Recht ein Augmentum Deputati fodern kan, nicht einmahl das reſp. Anno 1602. und 1645. verglichene Deputat völlig gezahlt wird. Dann auſſer dem, daß nach dem nunmehr ceſſirenden freyen Ab- und Zutritt an dem Heſſen-Darmſtädtiſchen Hofe das Deputat ohnehin vermindert worden; Heſſen-Darmſtadt auch an die Anno 1602. verſprochne Aſſiſtenz in Geldnöhten nicht mehr gedenket, auch Heſſen-Homburg ehender gänzlich zu ruiniren, als auf Verbeſſerung der Situation dieſes Fürſtlichen Hauſes den vi dicti pacti de 1602. ſchuldigen Bedacht zu nehmen ſucht: ſo zahlet Heſſen-Darmſtadt ſo gar, anſtatt 30000 fl. nur 27000 fl. und dieſe leider! theils gar nicht, theils ſehr unrichtig.

§. 147.

In dem Pacto de 1602. ſtehen dieſe ausdrückliche Worte: „Uf „den Fall über kurz oder lang unter Uns L. Philippſen und L. Friede„richen einer, ohne eheliche MannsLehensErben mit Tod abge„hen würde, daß dem Ueberlebenden an des verſtorbenen Deputat „ſo viel accreſciren, und erblichen anfallen ſolle, daß er jährlichs mit „ſeinem Deputat 30000 fl. obbeſagter Währung, haben - - ſolte.

Nun ſtarb L. Philipps Anno 1643. und dem Homburgiſchen Deputat ſolten alſo 10000 fl. accreſciren: Dann das Homburgiſche Deputat beſtunde in 20000 fl. Allein L. Friederichs Wittib wurde in ihrem betrübten Wittwenſtand von L. Georgs von Heſſen-Darmſtadt Rähten auf eine ſolche unverantwortliche Weiſe gedränget, daß Sie An. 1645. nicht nur an dem Rückſtand des Augmenti Deputati 25000 fl; ſondern auch noch die Zinſen von einem alten Deputaten-Ausſtand nachlaſſen mußte, wovon das Pactum dicti anni folgendes in ſich ent-

Digitized by Google

hält: „Haben Herrn L. Georgs Fürſtlichen Gnaden aus Friedlieben-
„ dem Gemüth, und zu mehrer Bezeugung obgedachten Dero Freund-
„ vetterlichen Affection ſich erkläret, die geforderte jährliche zehen
„ tauſend Gulden, gleich den andern *Deputaten*, jährlich, jedoch
„ von der Herbſt-Meß dieſes 1645ten Jahrs anzurechnen, be-
„ zahlen und entrichten zu laſſen, alſo daß in der Oſter-Meß
„ des 1646ten Jahrs die erſte Zahlung mit fünf tauſend Gulden
„ geſchehen ſolle.

„ 2. Hingegen haben Hochgedacht Fürſtliche Frau Wittib und
„ Vormünderin Fürſtliche Gnaden die von Zeit zu Zeit ob Hoch-
„ ermeldter Herrn L. Philippſens Fürſtliche Gnaden Abſterben
„ bis auf die Herbſt-Meß dieſes 1645ten Jahrs *incluſive* gefor-
„ derte fünf und zwanzig tauſend Gulden *remitti*ret.

„ 3. Wie ingleichen auch die *Penſiones* von dem Ausſtand der
„ vorigen alten *Ordinari-Deputat*en, *NB.* vor diesmahl (ergo nicht
„ pro futuro) gefallen ſeyn ſollen.

§. 148.

Das Heſſen-Homburgiſche Deputat iſt alſo in den Receſſen de 1602. und 1645. auf dreyſig tauſend Gulden, ſalvo augmento futuro, feſtgeſetzt worden. Gleichwie nun dagegen Land und Leute L. Ludwigen und ſeinen Erben überlaſſen worden, und dieſe Land und Leute nicht veräuſſert werden können, ſondern nach Erlöſchung L. Ludwigs Mannsſtamms insgeſamt und unzertrennt an L. Friederichs, oder die Heſſen-Homburgiſche Linie, vermöge des in Pacto de 1602. befindlichen ausdrücklichen Vorbehalts:

„ Solte ſichs aber nach dem gnädigen Willen Gottes zutra-
„ gen, daß Wir L. Ludwig der jüngere vor Uns, L. Philipſen
„ und L. Friederichen ohne Mannliche Leibes-Lehns-Erben
„ Todes verfahren würden: ſo ſollen alle Unſere Lande und
„ Leute uff Uns, L. Philipſen erblich und eigenthümlich allein
„ fallen; würden aber förders Wir L. Philips auch ohne
„ Mannliche Leibes-Lehns-Erben Todes verfahren: ſo ſolten
„ alsdann alle ſolche Land und Leute -- uff Uns L. Friederichen
„ erblich und eigenthümlich verfallen ſeyn,

zurückfallen müſſen: alſo verhält es ſich auch mit dem denſelben Land und Leuten ſurrogirten Deputat der dreyſig tauſend Gulden, welches unveräuſſert und ungeſchmählert der Heſſen-Homburgiſchen Linie ver-

Digitized by Google

verbleiben, und ein Succeſſor dem andern, gleich als wären es Land und Leute, zurücklaſſen muß, ohne daß ein Landgraf von Heſſen-Homburg über ſothanes Deputat in Praejudicium ſeiner Nachkommenſchaft zu diſponiren, oder ſolches gar ganz oder zum Theil zu veräuſſern die mindeſte Macht und Befugnis habe. Daß dieſes mens & intentio Paciſcentium geweſen, erhellet ſonnenklar aus dem ſelbſtigen Vorbehalt L. Ludwigs:

„ Würde aber der Ueberlebende forders auch ohne männliche
„ Leibes-Lehns-Erben verfallen; ſo ſollen ſolche dreyſig
„ tauſend Gulden ‥ gleich als wann es Land und Leuthe
„ wären, Uns L. Ludwigen ‥ heimgefallen ſeyn.

Es ſoll alſo das Deputat der dreyſig tauſend Gulden demſelbigen Fideicommiſſo perpetuo unterworfen ſeyn, welchem die Heßiſchen Lande insgeſamt unterworfen ſind.

§. 149.

Es ſollen aber auch ferner L. Ludwigs Land und Leute für ſothanes Deputat verhaftet ſeyn:

„ Damit auch Wir L. Philips und L. Friederich, und Unſere
„ mannliche LeibsLehnsErben des verglichnen jährlichen
„ Deputats deſto gewiſſer und habhafter ſeyen: ſo iſt verwilli-
„ get, daß Unſer, L. Ludwigs des jüngern Land und Leute
„ jederzeit davor verhaftet ſeyn und bleiben ſollen.

Wann nun hieraus unwiderſprechlich klar erſcheinet, daß L. Friederichs mannlichen Leibs-Lehns-Erben das verglichne Deputat ſchlechterdings nicht entzogen werden kan; ſondern denſelben ungeſchmählert verbleiben muß: ſo folgt auch hieraus der nohtwendige Schluß, daß, wann ſothanes Deputat von einem Herrn Landgraf von Heſſen-Darmſtadt geſchmählert oder verkürzt werden ſolte, alsdann Heſſen-Homburg der Zugang zu dem dafür verhafteten Land und Leuten wieder eröfnet ſey. Es folgt ferner hieraus unwiderſprechlich klar, daß, wann auch ſelbſt von einem Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg dieſes Deputat ganz oder zum Theil, an wen es auch nur immer ſey, und wann es gleich Heſſen-Darmſtadt ſelbſt wäre, veräuſſert werden wolte, ſolches dennoch deſſelben Poſterität nicht im mindeſten ſchädlich oder praejudicirlich ſeyn könte.

Digitized by Google

§. 150.

Es iſt derſelbige Vorbehalt in dem Pacto de 1645. auch in Anſehung des Augmenti Deputati ad 10000 fl. wörtlich wiederhohlt worden.

§. 151.

Gleichwie aber das Deputat Land und Leuten ſurrogirt worden, alſo verſteht ſichs von ſelbſt, daß dieſem Deputat wiederum Land und Leute ſurrogirt werden können. Es iſt alſo die Veräuſſerung des Deputats in dem Fall nicht verbohten, wann dagegen Land und Leute, die eben ſo viel an jährlichen Einkünften auswerfen, acquirirt werden. Nun hat Heſſen-Darmſtadt Anno 1622. gegen Abkürzung 5000 fl. an dem jährlichen Deputat Stadt und Amt Homburg abgetretten; Anno 1664. aber ein Deputat-Theil von 10000 fl. mit dreymahl hundert tauſend Gulden unter dem Beding capitaliter abgelegt, daß Land und Leute dafür acquirirt werden ſolten, welches auch alſo mittelſt Erkaufung gewiſſer in dem Chur-Brandenburgiſchen gelegenen Aemter geſchehen iſt. Es blieben alſo noch 15000 fl. übrig. Es hinterließ aber L. Friederich der ältere drey Söhne, L. Wilhelm Chriſtoph, L. Georg Chriſtian, und L. Friederich. Das Deputat der dreyſig tauſend Gulden wurde alſo in 3. Theile getheilet. L. Wilhelm Chriſtoph hatte Homburg zu 5000 fl, und Bingenheim ſeit 1648. zu 6000 fl. mithin 11000 fl. L. Georg Chriſtian hatte daher nur 9000 fl. von Darmſtadt; von L. Wilhelm Chriſtoph aber 1000 fl. zu empfangen, und wurde von Darmſtadt Anno 1669. mit Braubach abgelegt. L. Friederich war Anno 1664. ſchon mit dreymahl hundert tauſend Gulden abgelegt worden. Nachdem aber Heſſen-Darmſtadt Bingenheim und Braubach wieder zurückgenommen: ſo hätten auch wiederum 15000 fl. jährlich baar gezahlt werden ſollen. Es ſind aber, wie Heſſen-Darmſtadt dieſes auch geſtändig, und die Rechnungen es ohnehin ergeben, ſeit 1681. nur 12000 fl. gezahlt worden.

Heſſen-Homburg empfängt alſo jetzo an Deputaten ratione Homburgs 5000 fl; ratione der im Chur-Brandenburgiſchen gelegenen und ſo genannten Unterämter aber nur 10000 fl, maſſen Heſſen-Darmſtadt Anno 1664. L. Friederichs Deputat-Theil ad 10000 fl, wie ſchon gemeldet, mit 300000 fl. capitaliter abgelegt, und L. Friederich mit dieſem Capital die Unterämter zum Theil acquirirt hat. Es ſind alſo 15000 fl. Deputat auf Land und Leute, welche Heſſen-Homburg erb- und eigenthümlich beſitzt, verſichert. Nun fehlen an dem Depu-

tat

tat der 30000 fl. annoch 15000 fl. An ſolchen zahlt Heſſen-Darmſtadt jährlich, wiewohl ſehr unrichtig, 12000 fl. Es fehlen alſo noch 3000 fl. Es entſtehen hierüber zwey Fragen:

I.) Wo dieſes Annuum der 3000 fl. hingekommen, und was es mit dieſem Deputat-Abgang für eine eigentliche Bewandnis;

II.) An wen ſich Heſſen-Homburg desfalls zu halten habe?

Ad I.) giebt es ohne ferneres Nachforſchen ſelbſt die geſunde Vernunft, daß dieſe 3000 fl. von Heſſen-Darmſtadt entweder zur Ungebühr vor- und zurückgehalten werden; oder aber von einem der drey Herren Brüder L. Wilhelm Chriſtoph, Georg Chriſtian und Friederich an Heſſen-Darmſtadt veräuſſert worden seyn müſſen. Wann man nun den letzten Fall, als denjenigen, ſetzt, welcher der Reputation des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Darmſtadt am wenigſten nachtheilig ſeyn mögte: ſo iſt doch ex ſupra deductis auf das allerdeutlichſte erſichtlich, daß das ganze Deputat der 30000 fl. gleich Land und Leuten unveräuſſerlich, und demſelbigen Fideicommiſſo perpetuo, wie die ſämtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Lande, unterworfen ſey; auch ein jeder Landgraf von Heſſen-Homburg in dieſem Deputat alleinig L. Friederichen dem ältern, als primo Acquirenti, ſuccedire.

Ad II.) verſteht es ſich von ſelbſt, daß Heſſen-Homburg, wegen des Deputat-Abgangs ad 3000 fl, ſich an denjenigen zu halten habe, der das Deputat überhaupt zu zahlen hat, und ſothane 3000 fl. entweder zur Ungebühr vor- und zurückhält, oder an welchen dieſes Deputat-Theil in dem andern Fall widerrechtlich und nulliter veräuſſert worden, d. i. an Heſſen-Darmſtadt. Es iſt auch dieſes Heſſen-Darmſtadt ſelbſt eingeſtändig, und hat Anno 1664. daſſelbige Principium zum Grund gelegt, da es wegen des capitaliter abgelegten Deputat-Theils ad 10000 fl. billigermaſſen dafür geſorgt hat, daß zu beyderſeitiger Sicherheit Land und Leute dafür acquirirt werden. Dieſes beſagt folgende Stelle des Receſſes dicti anni 1664. auf das deutlichſte:

„ Als auch zum vierten Wir L. Ludwig Uns ſorgfältig befunden, daß das = = alſo abgelegt- und abgeſtattete Capital der dreymahl hundert tauſend Gulden = = an Land und Leuthe ſicherlich angewendet werde = = auch auf den Gegenfall

„ nicht etwan deswegen an Uns und Unſere Erben und
„ Nachkommen hiernächſt unterm Nahmen, als ob er⸗
„ folglich *Alimenta* darunter begriffen wären, oder ſonſt
„ doch noch Anſpruch gemacht werden mögte ꝛc. ꝛc.

Es wird auch wegen dieſes capitaliter abgelegten Deputat-Theils, weil Land und Leute dafür acquirirt worden, an Heſſen⸗Darmſtadt gar kein Anſpruch gemacht.

In dem Receſſu de 1707. wurde §pho IV. ſich von Heſſen⸗Darmſtadt vorbehalten, ein Augmentum Deputati von 720 fl. capitaliter abzulegen, worauf dann das abgelegte Capital an Güter angewendet werden ſolte, mit dem fernern vorbehaltlichen Anhang:

„ Daß Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht zu Heſſen⸗Homburg
„ oder Dero Nachkommen nicht befugt ſeyn ſollen, die vor obi⸗
„ ge Gelder acquirirende Land und Güter ohne Heſſen⸗Darm⸗
„ ſtädtiſchen ꝛc. ꝛc. Conſens zu verpfänden, verſetzen, veräuſ⸗
„ ſern, oder in andere Hände zu bringen, ſondern bey dem
„ Stamm des Hauſes Heſſen, in Anſehung es alſo denen
„ Fürſtlichen Erb⸗*Pactis* gemäs iſt, und Seiner Hoch⸗
„ fürſtlichen Durchlaucht zu Heſſen⸗Homburg Fürſtliche
„ *Alimenta* darauf mit beſtehen, beſtändig conſervirt und
„ beybehalten, auch zu deſto mehrerer Gewisheit und Sicher⸗
„ ung, ſo etwas dawider vorgienge, alsdann ſolches *ipſo*
„ *jure null* und nichtig, auch jezt als dann, und dann als
„ jezt, darmit vor *caſſi*rt und *annulli*rt erklärt ſeyn ſolle.

Hier hat ſich Heſſen⸗Darmſtadt das Urtheil ſelbſt geſprochen, und aus demſelben Principio wird die etwaige Veräuſſerung des Deputat-Theils ad 3000 fl, falls auch ſolches von Heſſen⸗Darmſtadt erweislich beygebracht werden ſolte, zu caſſiren und zu annulliren ſeyn, und Heſſen⸗Homburg nimmt mit Recht wegen dieſes Deputat-Abgangs ſeinen Regreſs an Heſſen⸗Darmſtadt, und die dafür verhaftenden Heſſen⸗Darmſtädtiſchen Lande.

§. 152.

Damit aber ein jeder unpartheyiſch und billig geſinnter Leſer noch mehr überzeugt werden möge, wie wenig Heſſen⸗Darmſtadt dawider,

daß

Digitized by Google

daß eine etwa vorgegangene Veräuſſerung des ermanglenden *Deputat*-Theils *ad* 3000 fl. keinesweges dem jetzigen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg nachtheilig ſeyn könne, maſſen Dieſelbe in dem *Deputat* alleinig *primo Acquirenti ſucceditén*, und Jhnen Jhr *Jus ex pacto & providentia Majorum quaeſitum* von niemand habe entzogen werden können,

mit Beſtand und ohne ſich ſelbſt zu widerſprechen, einzuwenden vermöge; ſo will man annoch ein die Sache decidirendes Principium anführen, worauf Heſſen-Darmſtadt in der Marpurgiſchen Succeſſions-Sache hauptſächlich gebaut hat:

„ Wahr aber und zu Recht ausdrücklich verſehen, *quod*
„ *in illis, quae alicui ex pacto et prouidentia Majorum ſuorum de-*
„ *bentur, ne parens quidem liberis, multo minus agnatus agnato,*
„ *ulla ex parte ulloue modo ſiue conuentione ſiue vltima voluntate*
„ *praejudicare poſſit.*

Siehe Acta, in Sachen, die Marpurgiſche Succeſſion belangend, & ibi deduct. cauſſ. princip. art. 49.

Quod quisque juris in alium ſtatuit, eodem & ipſe vtatur. Gegen dieſen Grundſatz, welcher die vornehmſte Stütze des Rechts der Natur iſt, wird Heſſen-Darmſtadt hoffentlich nichts einwenden wollen.

§. 153.

Es iſt demnach ſo viel unwiderſprechlich wahr und gewiß, daß Heſſen-Darmſtadt das bisherig jährliche Deputat ad 12000 fl. mit denen daran ermanglenden 3000 fl. zu ergänzen, und Heſſen-Homburg nichts weiter als dieſes zu erweiſen habe, daß an dem Deputat würklich 3000 fl. ermangeln. Wann nun aber Heſſen-Darmſtadt nicht in Abrede ſtellt, daß

1.) Stadt und Amt Homburg nur zu 5000 fl. angeſchlagen ſey;

2.) Nur 10000 fl. zu Erkaufung der ſo genannten Unterämter capitaliter angelegt worden ſeyen;

3.) Jährlich ſeit 1681. nur 12000 fl. baar gezahlt werden:

ſo macht ſich die Rechnung von ſelbſt. Es werden nehmlich gezahlt

lich gezahlt	5000 fl.
	10000 =
	12000 =
Alſo zuſammen	27000 fl.
Es ſollen aber vi pactorum de 1602. & 1645. gezahlt werden . . .	30000 fl.
Ermangeln alſo noch . . .	3000 fl.

Da nun offenbar und aus den vorhergehenden Abſchnitten überzeugend zu erſehen iſt, daß das Fürſtliche Haus Heſſen-Homburg durch die unrichtige Zahlung der Deputaten und dieſen merklichen Revenuën-Abgang ad 3000 fl. in eine nicht geringe Schuldenlaſt gerahten ſey: ſo iſt es auch allen Rechten und der ſelbſtredenden Billigkeit gemäß, daß Heſſen-Darmſtadt dieſen jährlichen Verluſt von 3000 fl. auch pro praeterito, und zwar cum vſuris wieder erſtatte.

Digitized by Google

IX. Abſchnitt.

Von Sereniſſimae Haſſo-Hombergenſis Tutricis beſtgegründeten Befugnis, von Heſſen-Darmſtadt während Vormundſchaft eine reſp. hinlängliche Genugthuung und Sicherſtellung in Anſehung Jhro Fürſtlichen Hauſes wichtiger Anſprüche und hoher Jurium zu verlangen.

§. 154.

Je bekannter es iſt, daß unter den rechtlichen Einwendungen, welche man gegen einen Vormund in gewiſſen Fällen machen kan und darf, dieſe die vornehmſten ſind, daß ein Debitor oder Creditor Pupilli den Rechten nach nicht Vormund ſeyn, und auch derjenige, welcher Differenzien mit ſeinem Pupillen hat, von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen werden könne; deſto weniger kan es des minderjährigen Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg Fürſtlichen Frau Mutter und Obervormünderin verdacht werden, wann Dieſelbe auf einer hinlänglichen Genugthuung und reſp. Sicherſtellung ex parte Haſſo-Darmſtadini, in Anſehung Jhro Fürſtlichen Hauſes wichtiger Anſprüche und hoher Jurium, ſtandhafteſt beſtehen.

§. 155.

Es iſt die Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche Uebermacht, in Anſehung Heſſen-Homburgs, ohnehin Reichskündig, und der Schluß folgt von ſelbſt daraus, daß der Ruin des Fürſtlichen Hauſes Heſſen-Homburg während Vormundſchaft unvermeidlich ſey, wann nicht dieſes Fürſtliche Haus ſowohl in Anſehung der Deputat-Gelder als übriger Jurium hinlänglich ſicher geſtellet wird.

§. 156.

Da nun nicht die mindeſte Wahrſcheinlichkeit vorhanden iſt, daß das Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche Camerale in beſſere Ordnung kommen werde, und die Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſche Collegia ſelbſt mit der gegenwärtigen Verfaſſung ſehr übel zufrieden zu ſeyn ſcheinen; in Darmſtadt ſelbſt auch von dieſen Umſtänden gar kein Geheimnis gemacht wird: ſo können die Durchlauchtigſte Frau Landgräfin und Obervormünderin von Heſſen-Homburg Sich unmöglich

Digitized by Google

ehender beruhigen, als bis wegen der Deputaten die Erbſtatutsmäßige Aſſecuration mittelſt Abtrettung einiger Land und Leute, ſo viel hierzu vonnöhten, erfolgt. Wann nun des Herrn Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt und hohen Mitobervormunds Hochfürſtliche Durchlaucht das wahre Receßmäßige Intereſſe Ihro Fürſtlichen Curandi in Erwägung zu ziehen geruhen: ſo werden Höchſtdieſelbe, Ihro Mitobervormundſchaftlichen Obliegenheit nach, nicht ungeneigt ſeyn, Selbſt hierzu die Hände zu biehten, daß dieſe wichtige Angelegenheiten einmahl in Ordnung kommen; allenfalls aber werden Sie es Sereniſſimae Tutrici nicht in Ungutem vermerken, wann Sie unbeweglich auf die Berichtigung und reſp. Sicherſtellung dieſer wichtigen Puncte verharren.

§. 157.

Es ſind über dieſes die Territorial-Differenzien, wovon zu ſeiner Zeit ausführlicher gehandelt werden wird, von ſolcher Beſchaffenheit, daß ohne derſelben Obriſtrichterlichen Entſcheidung oder gütlichen Beylegung der Ruheſtand nicht ſo lange erhalten werden kan, als es für beyde hohe Häuſer nüzlich, nöhtig und erſprießlich ſeyn dürfte.

§. 158.

Alles rechtfertiget alſo Sereniſſimam Tutricem, daß Sie in dieſer groſſen Verlegenheit nicht länger anſtehen können und mögen, Ihro Zuflucht zu Ihro Kayſerliche Majeſtät, als dem Allerhöchſten Reichsrichter und Obriſten Vormund in tiefſter Ehrfurcht allerunterthänigſt zu nehmen. Heſſen-Homburgiſcher Seits läßt man es inzwiſchen, und ſo lang es nur eine Möglichkeit ſeyn wird, die Samtobervormundſchaftliche Verfaſſung erhalten zu können, bey dem letztern Tutelar-Receß de 1752. gerne bewenden; hoffet aber auch, daß Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſcher Seits künftig nicht zu gröſſern Beſchwehrden Anlaß gegeben; den gegenwärtigen aber baldigſt abgeholfen werde.

X. und

X. und letzter Abſchnitt.

§. 159.

Es iſt nunmehr nichts übrig, als eine zuverläßige Berechnung der von Heſſen-Homburg an Heſſen-Darmſtadt fordernden anſehnlichen Summen beyzufügen. Die erſte iſt eine Liquidation des Deputaten-Rückſtands von 1727. bis 1745. Die zweyte von 1745. bis 1747. worüber zum Theil eine Heſſen-Darmſtädtiſche beyliegende Verſicherung ausgeſtellet iſt. Die dritte gehet von 1747. bis 1751. Die vierte berechnet den Rückſtand von 1751. bis 1754. Die fünfte iſt eine Berechnung der von 1681. an, an dem jährlichen Deputat rückſtändig verbliebenen 3000 fl. cum vſuris. Ueberdieſes reſervirt man ſich noch eine accurate Münz-Verluſts-Koſten- und Schaden-Rechnung, wie auch jede alte Praetenſionen, auf welche in Praejudicium des gegenwärtig-ex pacto & prouidentia Majorum ſuccedirenden Herrn Landgrafen von Heſſen-Homburg nicht hat renuntiirt werden können, wie man ſich deſſen in Darmſtadt ganz vergeblich ſchmeichelt. Was ſich auch ſonſt noch in Actis hieher gehöriges finden mögte, und gegenwärtig noch unerſucht iſt, reſervirt man ſich ebenfalls.

Digitized by Google